

SOZIALRATGEBER KÄRNTEN 2026

**Hilfe und Unterstützung
für Menschen in Kärnten**



LH DANIEL FELLNER

Sozialpolitik ist weit mehr als die Bereitstellung einzelner Leistungen. Sie ist Ausdruck unseres gemeinsamen Verständnisses von Verantwortung und Zusammenhalt. Eine Gesellschaft zeigt gerade in herausfordernden Zeiten, wie stark sie wirklich ist, indem sie jene unterstützt, die Hilfe benötigen, und allen Menschen Perspektiven eröffnet.

Die aktuellen sozialen Aufgaben und Anforderungen sind vielfältig und komplex. Die Bewältigung der Teuerung, die Sicherstellung guter Pflege und Betreuung, die Unterstützung von Familien, die Förderung von Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche, die Stabilisierung von Menschen und Familien in schwierigen Lebenslagen oder auch die Sicherung eines stabilen Arbeitsmarktes, all das verlangt unser entschlossenes Handeln. Als Landeshauptmann ist es mir ein besonderes Anliegen, dass Kärnten, heute wie in Zukunft, ein Ort bleibt, an dem niemand zurückgelassen wird und jede und jeder die Möglichkeit hat, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Der Sozialratgeber 2026 bietet Ihnen, liebe Kärntnerinnen und Kärntner, einen umfassenden Überblick über die zahlreichen sozialen Leistungen und Unterstützungsangebote, die das Land Kärnten gemeinsam mit vielen anderen Partnern und Verantwortlichen bereitstellt. Er zeigt, wie breit unser soziales Netz gespannt ist und wie viele Menschen täglich daran arbeiten, dieses Netz tragfähig zu halten.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen nicht nur Orientierung geben, sondern auch Mut machen. Denn Sozialpolitik ist nicht nur eine Reaktion auf Notlagen, sondern eine vorausschauende Kraft, die Ungleichheiten reduziert und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt. Gerade in Zeiten des wirtschaftlichen, technologischen und demografischen Wandels braucht es dieses soziale Fundament, das Halt gibt und Wege eröffnet. Es braucht einen starken Sozialstaat und das Vertrauen der Bevölkerung in diesen.

Für uns ist es essenziell, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu jenen Unterstützungsangeboten haben sollen, die sie benötigen. Der Sozialratgeber ist daher nicht nur ein Nachschlagewerk, sondern ein sichtbares Zeichen unseres Engagements für ein solidarisches Kärnten.

Ich lade Sie ein, den Sozialratgeber 2026 zu nutzen und sich zu informieren.

Herzlichst,

Ihr Landeshauptmann
Ing. Daniel Fellner



Mit dem vorliegenden Kärntner Sozialratgeber möchten wir Ihnen eine verlässliche Orientierungshilfe in einer oft komplexen sozialen Landschaft bieten. Unser Ziel ist es, Informationen zugänglich, verständlich und praxisnah aufzubereiten – für alle Menschen in Kärnten, unabhängig von Alter, Lebenssituation oder Herkunft.

Als Verein LOTSE bringen wir unsere langjährige Erfahrung in der sozialen Beratung in diesen Ratgeber ein. Seit vielen Jahren unterstützen wir mit unserem Angebot „wohin“ Menschen dabei, passende Hilfs- und Unterstützungsangebote zu finden. Diese gewachsene Expertise ist in die vorliegende Ausgabe maßgeblich eingeflossen – mit dem Anspruch, Orientierung zu geben, Wege aufzuzeigen und den Zugang zu Hilfe zu erleichtern.

Soziale Unterstützung kann viele Formen annehmen: Begleitung, finanzielle Hilfen, Betreuung oder Therapien vor Ort. Doch nicht immer ist es einfach, den Überblick zu behalten oder im richtigen Moment die passende Anlaufstelle zu finden. Genau hier setzt dieser Ratgeber an. Er bündelt wichtige Informationen und hilft dabei, rasch und selbstständig Unterstützung zu finden.

In der vorliegenden Neuauflage wurde der Sozialratgeber inhaltlich überarbeitet und neu strukturiert. Die Kapitel wurden klarer gegliedert und thematisch gebündelt, um Ihnen eine noch schnellere Orientierung zu ermöglichen. Eine übersichtliche Kapitelstruktur sowie gezielte Verweise unterstützen Sie dabei, die für Ihre Situation relevanten Informationen rasch aufzufinden.

Als Redaktion war es uns ein besonderes Anliegen, nicht nur Angebote aufzulisten, sondern auch Zusammenhänge verständlich zu machen. Wir haben darauf geachtet, die Inhalte klar zu strukturieren und möglichst lebensnah darzustellen. Dabei standen für uns stets die Bedürfnisse der Menschen im Mittelpunkt.

Unser Dank gilt allen Institutionen, Organisationen und Fachstellen, die mit ihrem Engagement täglich dazu beitragen, das soziale Netz in Kärnten zu stärken. Ohne ihre Arbeit und Unterstützung wäre dieser Ratgeber nicht möglich.

Wir hoffen, dass Ihnen der Kärntner Sozialratgeber eine hilfreiche Unterstützung ist – sei es für Sie selbst oder für Menschen in Ihrem Umfeld.

Mit freundlichen Grüßen
Verein LOTSE

DIE KÄRNTNER SOZIALLANDSCHAFT AUF EINEN BLICK

Kärntens Sozialratgeber bietet seit dem Jahr 2022 eine kompakte Übersicht zu allen relevanten Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes. Die Themen Gesundheit, Pflege, Soziales, Familie, Generationen und mehr sind darin abgebildet. Der Kärntner Sozialratgeber richtet sich als Informationsbroschüre nicht nur an interessierte Bürgerinnen und Bürger, sondern soll auch Fachkräfte in ihrer täglichen Arbeit unterstützen.

Die Kärntner Pflegenahversorgung ist dabei eines der Herzstücke: Kärnten war das erste Bundesland, das dieses Vorzeigeprojekt umgesetzt hat und mittlerweile wird die Pflegenahversorgung in über 90 Prozent aller Gemeinden angeboten. Das Besondere ist dabei, dass Pflegenahversorger:innen eine umfassende Beratung rund um das Thema Pflege anbieten und darüber hinaus auch soziale Fragen mitbetrachten. Idealerweise erfolgt die Beratung vorsorglich, noch bevor ein Pflegebedarf besteht. Kein anderes Angebot im Pflegebereich agiert so vorausschauend und umfassend. In diesem Zusammenhang wird auch das Konzept „Altern im Mittelpunkt“ forciert, um Kärntner:innen im privaten Umfeld pflegerisch bestmöglich zu versorgen.

Eine zentrale Säule im Sozialbereich ist die neue Kärntner Wohnbeihilfe. Nach ihrer Neuaufstellung und umfassenden Überarbeitung im Jahr 2025, richtet sich diese Förderschiene nicht mehr ausschließlich an Mieterinnen und Mieter. Zusätzlich können nun auch Personen mit niedrigem Einkommen, die ein Haus oder eine Eigentumswohnung besitzen, einen Antrag auf Betriebskostenunterstützung stellen. Die zugehörigen Antragsformulare wurden ebenfalls überarbeitet und die digitale Antragstellung angepasst, um diese zu erleichtern.

Kärntens Bildungssystem trägt nicht nur wesentlich dazu bei, die besten Köpfe von morgen hervorzubringen, sondern legt auch ein großes Augenmerk auf das physische und psychische Wohlbefinden unserer jungen Generation. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Schulsozialarbeit zu. Ihr Ziel ist es, Kinder und Jugendliche beim „Erwachsenwerden“ zu begleiten, ihre Potenziale zu fördern und dabei stets in enger Kooperation mit Schulen, und Eltern zu agieren. Das Angebot steht dabei allen offen: Schüler:innen, Lehrer:innen, Schulleitungen sowie Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die Kärntner Chancengleichheit steht für gelebte Inklusion und stellt sicher, dass Menschen mit Behinderung aktiv in der Gesellschaft integriert werden. Dies geschieht beispielsweise durch flexible Wohnangebote, Tagesbetreuung oder auch Ausbildungsinitiativen. Langfristig und wo es möglich ist, gelingt eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt, wodurch eine aktive, eigenständige Teilhabe am Erwerbsleben ermöglicht wird.

Hervorzuheben sind außerdem die vielfältigen Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Als Gesellschaft ist es unsere Aufgabe, Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Startbedingungen ins Leben zu ermöglichen.

Im Sozialratgeber finden auch Angebote für Frauen und Gleichstellungsthemen Beachtung. Der Bedarf an spezifischen Fördermaßnahmen, die Frauen stärken oder etwa gezielt Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten forcieren, ist selbst in einem sicheren und stabilen Land wie Österreich unverändert hoch.

Die vielfältigen Angebote des Kärntner Sozialratgebers spiegeln die Stärke der österreichischen Soziallandschaft wider und tragen dazu bei, gesellschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern.



Beate Prettner

Landesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Prettner

Referentin für Gesundheit, psychosoziale Versorgung und Pflegewesen



Peter Reichmann

Landesrat Mag. Peter Reichmann

Referent für Bildung, Kinder- und Jugendhilfe



Gaby Schaunig

LH-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig-Kandut

Referentin für Soziales, Chancengleichheit, Wohnbau, Finanzen, Kunst & Kultur



Marika Lager-Pöllinger

Landesrätin Marika Lager-Pöllinger

Referentin für Gemeindeangelegenheiten, Frauen & Gleichstellung

SOZIALE RICHTSÄTZE, GELDLEISTUNGEN, SACHLEISTUNGEN

1 SOZIALVERSICHERUNG	20
1.1 Arbeitslosenversicherung	21
1.1.1 Notstandshilfe	22
1.1.2 Altersteilzeitgeld	23
1.1.3 Pensionsvorschuss	24
1.1.4 Umschulungsgeld	24
1.2 Unfallversicherung	25
1.3 Krankenversicherung	27
1.4 Kinderbetreuungsgeld (KBG)	32
1.5 Familienzeitbonus und „Papamonat“	34
1.6 Pensionsversicherung	34
1.6.1 Höherversicherung in der Pensionsversicherung	38
1.6.2 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	38
2 DATEN ZUR GEHALTSEXEKUTION	39
2.1 Unpfändbare Freibeträge (Existenzminimum)	39
2.2 Unpfändbare Beträge	40
3 BEIHILFEN/GELDLEISTUNGEN	41
3.1 Sozialhilfe (SH)	41
3.2 Pflegegeld	44
3.2.1 Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem K-ChG	44
3.2.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege	45
3.3 Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung (BW-L58)	46
3.4 Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)	49
3.4.1 Familienbeihilfe	49
3.4.2 Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG)	50
3.4.3 Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)	51
3.4.4 Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)	51
3.5 Elternbeitragsersatz	52
3.6 Mehrlingsgeburtenzuschuss	52
3.7 Bildungsförderungen	53
3.7.1 AK-Bildungsgutschein/AK-Akademie	53
3.7.2 Lehre fördern/WKO Kärnten	53
3.7.3 Bildungsbonus WIR	53
3.8 Beihilfen in Ausbildungszeiten	54
3.8.1 Schul- und Heimbeihilfe	54
3.8.2 Schülerunterstützung	54
3.8.3 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages	54

3.8.4 Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler	54
3.8.5 AK-Bibliotheken	55
3.9 Beihilfen für das Studium	55
3.9.1 Studienbeihilfe	55
3.9.2 Selbsterhalter-Stipendium	56
3.9.3 Studienabschluss-Stipendium	57
3.10 Beihilfen des Arbeitsmarktservice (AMS)	57
3.10.1 Fachkräftestipendium	57
3.10.2 Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	57
3.10.3 Kurzarbeitsbeihilfe	58
3.10.4 Förderung der Lehrausbildung	58
3.10.5 Beihilfen für Arbeitstraining	58
3.10.6 Beihilfen für Arbeitserprobung	59
3.10.7 Kinderbetreuungsbeihilfe	59
3.10.8 Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe	59
3.10.9 Entfernungsbeihilfe	59
3.10.10 Eingliederungsbeihilfe	59
3.10.11 Kombilohn	60
3.10.12 Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	60
3.10.13 Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen	60
3.10.14 Förderung der Bauhandwerkerausbildung	60
3.10.15 Implacement-/Outplacementstiftungen	60
3.11 Beihilfen zur beruflichen Inklusion	61
3.11.1 Inklusionsförderung/Plus	61
3.11.2 Entgeltzuschuss	61
3.11.3 Arbeitsplatzsicherungszuschuss	61
3.11.4 Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung	61
3.12 Beihilfen zur Mobilität	62
3.12.1 Lehrlingsfreifahrt	62
3.12.2 Förderung von berufsbedingten Fahrtkosten	62
3.12.3 Pendlerpauschale	63
3.13 Familienzuschuss nach K-FFG	63
4 EINMALIGE HILFEN UND FONDS	65
4.1 Familienhärteausgleich (§ 38a-c FLAG)	65
4.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	65
4.3 Frauenbildungsfonds	66
4.4 Unterstützungsfonds für Alleinerziehende	66
4.5 Seniorenerholungsaktion des Landes Kärnten	66
4.6 Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach	67
4.7 Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen	67
4.7.1 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung	67
4.7.2 Geräte-Retter-Prämie	67
5 VERMINDERUNGEN UND BEFREIUNGEN	67
5.1 Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card	67
5.2 Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe	68

5.3 Zuzahlung bei der Inanspruchnahme von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation	69
5.3.1 Spitalskostenbeitrag	69
5.4 ORF-Beitrags Service (OBS) Befreiung vom ORF-Beitrag und weitere Unterstützungen	69
6 ENTSCHÄDIGUNGEN	71
6.1 Heeresentschädigung	71
6.2 Verbrechensopfer	71
6.3 Impfgeschädigte	72
6.4 Tuberkulosekranke	73
6.5 Patientenentschädigungsfonds (Härtefallfonds)	73
6.6 Opfer politischer Verfolgung	73
6.7 Heimopferrente	74
7 ERMÄSSIGUNGEN	74
7.1 Kärntner Familienkarte	74
7.1.1 Familienfeste	74
7.1.2 Familienskitage	74
7.1.3 Gutscheinehefte für Familien	74
7.1.4 Kärnten-Card-Kooperation	74
7.1.5 Gratisnachhilfe	75
7.1.6 Feriencamps 2026	75
7.2 Kärntner Jugendkarte	75
7.3 Hunger auf Kunst und Kultur	75
7.4 ÖBB-Ermäßigungen	76
7.5 Ermäßigungen Verkehrsunternehmen	76
8 ABSETZBETRÄGE	77
8.1 Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	77
8.2 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag	78
8.3 Familienbonus Plus	78
8.4 Kindermehrbetrag	79
8.5 Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	79
8.6 Telearbeit	80
9 LEISTUNGEN AUS DEM BEREICH DER CHANCENGLEICHHEIT	80
9.1 Voll- und halbinterne Förderungen und Leistungen	80
9.1.1 Case Management	83
9.1.2 Kostenbeiträge	83
9.1.3 Kostenersatz-Änderung	83
9.1.4 Höhe der Kostenbeiträge	83
9.2 Hilfe zum Lebensunterhalt	85
9.3 Pflegeförderung	85
9.4 Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln	86
9.4.1 Hilfsmittel	86
9.4.2 Therapien	86

9.5 Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit	87
9.6 Fahrtkostenzuschüsse	87
9.6.1 Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung (täglicher Transport)	87
9.6.2 Vollintern geförderte Personen	88
9.6.3 Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)	88
9.6.4 Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Personen – Kärnten-Ticket	88
9.6.5 Organisierte Fahrdienste	88
9.7 Sonstige Unterstützungsleistungen	88
9.8 Anzeige und Rückerstattungspflicht (§ 29 K-ChG)	89

BERATUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOTE

1 ERSTANLAUFSTELLEN	92
1.1 Bildungsberatung Kärnten	92
1.2 WO HIN – Der Kärntner Soziallotse	92
1.3 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)	93
2 ANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN	93
2.1 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten	93
2.2 Eltern-/Familienberatung	93
2.2.1 Hilfe und Beratung bei ungeplanter Schwangerschaft	94
2.2.2 Hilfe für trauernde Familien und Paare	94
2.3 Vaterschaftsanerkennung	94
2.4 Unterhalt	94
2.5 Unterstützung in schwierigen Zeiten	95
2.5.1 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)	95
2.5.2 LeuchtTURM im Alltag (LiA)	95
2.6 Pflegekinder und Pflegeeltern	95
2.6.1 Pflegekindergeld und Ausstattungspauschale	96
2.6.2 Pflegebeitrag	96
2.6.3 Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung für Pflegeeltern	96
2.7 Eltern-Kind-Zentren	96
2.8 Elternbildungsangebote	97
2.8.1 Bildungsplattform Kärnten	97
2.8.2 „Familienfreitag online“	97
2.8.3 „Video-Tipps für die ganze Familie“	97
2.8.4 Richtig essen von Anfang an	97
2.8.5 Gesunde Zähne von Anfang an	98
2.8.6 Stillberatung	98
2.9 Kinderbetreuung	98
2.10 Urlaub	98
2.10.1 Familienurlaubsaktion	98
2.10.2 Kinder- und Jugendberholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche	99
2.10.3 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung	99
2.11 Mobile Jugendarbeit/Streetwork	99
2.12 Mobiles Familiencoaching	99

2.13 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	99
2.14 Mobiler Krisendienst	100
2.15 Mobile Suchtbegleitung	100
2.16 Familienrat	100
2.17 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung	100
2.18 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	101
2.19 Sozialpädagogische Einrichtungen	101
2.20 Careleaver	101
2.21 Kinderschutzzentren	101
2.22 Homepage „Wir helfen dir“	101
2.23 Jugendreferat Kärnten	102
2.23.1 Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten	102
2.23.2 Studentenheimplätze	102
2.23.3 Schulschulungsunterstützung	102
2.24 Kinder- und Jugendanwaltschaft	102
2.25 Kinderkrankenpflege	103
2.26 Beratung, Begleitung und Therapie	103
2.26.1 Prävention und Gesundheitsförderung	103
2.26.2 easykids fix – Kompaktprogramm	103
2.26.3 easykids – Intensivprogramm	104
2.26.4 Ambulatorien/Psychiatrische Therapiezentren	104
2.26.5 Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst	104
3 GESCHLECHTERSPEZIFISCHE ANGEBOTE	105
3.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt	105
3.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen	105
3.2.1 ESF+-Projekt REGInA – Regionale individuelle Ausbildung für Frauen	105
3.2.2 EqualiZ – Gemeinsam vielfältig	105
3.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen	106
3.3.1 Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen	106
3.4 Gesundheitsangebote für Frauen	106
3.4.1 FGM/C Infotelefon	106
3.5 Beratung für SexarbeiterInnen – Gender SDL	107
3.6 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen	107
3.7 Beratung für Männer und Burschen	107
3.8 Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung	108
3.8.1 Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten	108
3.8.2 Insieme Kärnten	108
3.8.3 COURAGE Kärnten	108
3.8.4 (un)aufgeregt	109
3.8.5 Projekt „ALLY“ von EqualiZ – Gemeinsam vielfältig	109
3.8.6 Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten	109

4 ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT MIGRATIONS-BIOGRAFIE	110
4.1 Integrationsplattform des Landes Kärnten	110
4.2 Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb	110
4.2.1 „bildungsgutschein.deutsch“	110
4.2.2 Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber	110
4.3 Gesundheitsangebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer	110
4.3.1 Gesunde Zähne leicht gemacht	110
4.3.2 GeBe – Gemeinsam Bewegen	110
4.3.3 Projekt GliK – Gesund lieben in Kärnten	111
4.3.4 Verkehrssicherheitskurse für Personen mit Migrationshintergrund	111
4.4 Integration on Tour	111
4.5 Angebote für Frauen mit Migrationsbiografie	111
4.5.1 SERIGO	111
4.5.2 IDA – Ich & Du im Austausch	111
4.5.3 POSA	112
4.5.4 femme.plus – empower, employ, emulate me	112
4.6 Berufliche Integration von Menschen mit Migrationsbiografie	112
4.6.1 ESF+-Projekt A:Life – Asyl & Lehre in Kärnten	112
4.6.2 migrants care	112
5 ANGEBOTE IM BEREICH INKLUSION	112
5.1 Allgemeine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	112
5.1.1 Persönliche Assistenz	113
5.1.2 Freizeitassistenz	113
5.1.3 Familienassistenz	113
5.1.4 Angehörigenberatung	113
5.1.5 Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung	113
5.2 Bildung für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	114
5.2.1 Frühförderung	114
5.2.2 Förderkindergärten und Integrationsgruppen	114
5.2.3 Schulassistenzen in Pflichtschulen	115
5.2.4 Kooperative Kleinklassen	115
5.2.5 AVS-Privatschule Techelsberg mit Öffentlichkeitsrecht	115
5.2.6 Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf	115
5.2.7 Unterstützungsleistungen für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes	116
5.3 Berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	116
5.3.1 NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz	116
5.3.1.1 Jugendcoaching	116
5.3.1.2 AusbildungsFit	117
5.3.1.3 Arbeitsassistenz	117
5.3.1.4 Berufsausbildungsassistenz	117
5.3.1.5 JobCoaching	117
5.3.1.6 Betriebsservice	117
5.3.2 Qualifizierung für den ersten bzw. allgem. Arbeitsmarkt	117
5.3.2.1 Integrative Betriebe	117
5.3.2.2 „PERSPEKTIVE:ARBEIT“	118

5.3.3 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)	118
5.3.4 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	119
5.3.5 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit	119
5.3.6 Lohnkostenzuschüsse	119
5.3.6.1 Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice	119
5.4 Interessenvertretung	120
5.4.1 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	120
5.4.2 ÖZIV Kärnten – Verein für Menschen mit Behinderungen	120
6 ANGEBOTE IM BEREICH GESUNDHEIT UND PFLEGE	121
6.1 Beratung und Information	121
6.1.1 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)	121
6.1.2 Pflegetelefon	121
6.1.3 Pflegenahversorgung	121
6.2 Klinische Sozialarbeit/Entlassungsmanagement	122
6.3 Angebote der Sozialversicherung	122
6.3.1 Ernährungsberatung – Österreichische Gesundheitskasse	122
6.3.2 Tabak- und Nikotinentwöhnung – Österreichische Gesundheitskasse	122
6.3.3 Leichter leben – Blutwerte und Körpergewicht im Griff	122
6.3.4 Therapie Aktiv – Diabetes im Griff	122
6.3.5 Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“	123
6.3.6 Bewusst leben + Gesund & aktiv älter werden	123
6.3.7 Trittsicher & aktiv	123
6.3.8 Gesundheitseinrichtungen der ÖGK	123
6.3.8.1 Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt	124
6.3.8.2 Vorsorgeuntersuchung	124
6.3.8.3 Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt	124
6.3.8.4 Zahngesundheitszentren in Kärnten	124
6.4 Suchtberatungsstellen	124
6.5 Angebote aus dem Bereich psychischer Gesundheit	125
6.5.1 Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren	125
6.5.2 Freizeitangebote und Tagesbetreuung	125
6.5.3 Wohnen	126
6.5.4 Hilfe in Krisen	126
6.6 Unterstützung, Pflege und Betreuungsdienste zuhause	126
6.6.1 Essen auf Rädern	126
6.6.2 Rufhilfe	126
6.6.3 Hauskrankenpflege	126
6.6.4 Hauskrankenhilfe	126
6.6.5 Heimhilfe	127
6.6.6 Kosten für mobile Dienste	127
6.6.7 Mehrstündige Betreuung	127
6.7 Angebote für pflegende Angehörige und kurzzeitige Betreuung	127
6.7.1 Stammtisch für pflegende Angehörige	127
6.7.2 Kurzzeitpflege	128
6.7.3 Pflegekarenz/Familienhospizkarenz	128
6.7.4 Urlaubsförderung für pflegende Angehörige	129
6.7.5 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	130

6.7.6 Vorträge und Schulungen	130
6.7.7 Pflegeambulanz	130
6.7.8 Tagesstätten	130
6.7.9 24-Stunden-Betreuung	130
6.8 Wohnen und Leben mit Betreuung	131
6.8.1 Betreutes Wohnen	131
6.8.2 Alternative Lebensräume	131
6.8.3 Altenwohn- und Pflegeheime	131
6.8.3.1 Heimaufsicht	132
6.8.3.2 Case Management	132
6.8.3.3 Übergangspflege	132
6.8.3.4 Pflegeplatzbörse	132
6.8.3.5 Kosten und Finanzierung	132
6.8.4 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/Pflegeanwaltschaft	132
6.8.4.1 Bewohnervertretung	132
6.8.4.2 Pflegeanwaltschaft	133
6.9 Demenzstrategie Bund und Land Kärnten	133
6.9.1 Diagnostik, Behandlung und Begleitung bei Demenz	133
6.9.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz	133
6.9.3 Selbsthilfegruppen Demenz	134
6.9.4 Demenzcafé	134
6.10 Hospiz- und Palliativversorgung	134
7 ANGEBOTE FÜR PERSONEN IN HERAUSFORDERNDEN LEBENSITUATIONEN	135
7.1 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit	135
7.1.1 Soziale Integrationsunternehmen	135
7.2 Angebote der Arbeiterkammer Kärnten	135
7.2.1 Konsumentenschutz	135
7.2.2 Miet- und Wohnrecht	135
7.3 Beratung bei Finanzangelegenheiten	135
7.4 Sozialberatungsstellen	136
7.5 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	136
7.5.1 Wohnungslosenhilfe allgemein	136
7.5.2 Delogierungsprävention und Wohnungssicherung	136
7.5.2.1 WOHN SCHIRM – ein Unterstützungsprogramm des Sozialministeriums	136
7.5.2.2 Wohnungssicherung Klagenfurt (Gemeindewohnungen Klagenfurt)	137
7.5.3 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen	137
7.6 Beratung und Hilfe bei Gewalt	137
7.7 Koordinierungsstelle Extremismusprävention	137
7.8 Opferhilfe und Straffälligenhilfe	137
7.8.1 Opferhilfefonds	137
7.8.2 Straffälligenhilfe	138
7.9 Beratung für Krebspatienten und Angehörige	138

7.10 Beratung und Angebote für Menschen mit und ohne HIV und STIs	138
7.11 Erwachsenenvertretung	139
7.12 Patientenanwaltschaft Kärnten	139
7.13 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie (VertretungsNetz)	140
7.14 Telefonseelsorge – Notruf 142	140
7.15 Selbsthilfe Kärnten	140

ADRESSTEIL

1 ERSTANLAUFSTELLEN	142
1.1 Bildungsberatung Kärnten	142
1.2 WO HIN – Der Kärntner Soziallotse	142
1.3 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)	142
2 ANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN	142
2.1 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten	142
2.2 Eltern-/Familienberatung	143
2.2.1 Hilfe und Beratung bei ungeplanter Schwangerschaft	144
2.2.2 Hilfe für trauernde Familien und Paare	144
2.3 Vaterschaftsanerkennung	144
2.4 Unterhalt	144
2.5 Unterstützung in schwierigen Zeiten	144
2.5.1 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)	144
2.5.2 Angebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern	144
2.6 Pflegekinder und Pflegeeltern	145
2.7 Eltern-Kind-Zentren	145
2.8 Elternbildungsangebote – Stillberatung	145
2.9 Kinderbetreuung	146
2.10 Urlaub	147
2.10.1 Familienurlaubsaktion	147
2.10.2 Kinder- und Jugendberuhigungsaktion und Feriencamp für Jugendliche	147
2.11 Mobile Jugendarbeit/Streetwork	147
2.12 Mobiles Familiencoaching	148
2.13 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	148
2.14 Mobiler Krisendienst	149
2.15 Mobile Suchtbegleitung	149
2.16 Familienrat	149
2.17 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung	149
2.18 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche	149
2.18.1 Kriseninterventionszentren	149
2.18.2 Jugendnotschlafstellen	149
2.19 Sozialpädagogische Einrichtungen	149
2.20 Careleaver	150

2.21 Kinderschutzzentren	150
2.22 Homepage „Wir helfen dir“	150
2.23 Jugendreferat Kärnten	150
2.23.1 Jugendzentren	150
2.24 Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten	152
2.25 Kinderkrankenpflege	152
2.26 Beratung, Begleitung und Therapie	153
2.26.1 easykids fix – Kompaktprogramm	153
2.26.2 easykids – Intensivprogramm	153
2.26.3 Ambulatorien/Psychiatrische Therapiezentren	153
2.26.4 Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst	154
2.27 Schülerwohnen	155
2.28 Jugendwohnen	155
2.29 Lerncafés	155
3 GESCHLECHTERSPEZIFISCHE ANGEBOTE	156
3.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt	156
3.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen	156
3.2.1 ESF+-Projekt REGinA – Regionale individuelle Ausbildung für Frauen	157
3.2.2 EqualiZ – Gemeinsam vielfältig	157
3.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen	157
3.4 Gesundheitsangebote für Frauen	158
3.5 Beratung für SexarbeiterInnen – Gender SDL	158
3.6 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen	159
3.7 Beratung für Männer und Burschen	159
3.8 Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung	159
4 ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT MIGRATIONSBIOGRAFIE	160
4.1 Integrationsplattform des Landes Kärnten	160
4.2 Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb	161
4.3 Gesundheitsangebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer	161
4.4 Integration on Tour	161
4.5 Angebote für Frauen mit Migrationsbiografie	162
4.5.1 SERIGO	162
4.5.2 IDA – Ich & Du im Austausch	162
4.5.3 POSA	162
4.5.4 femme.plus – empower, employ, emulate me	162
4.6 Berufliche Integration von Menschen mit Migrationsbiografie	162
4.6.1 ESF+-Projekt A:Life – Asyl & Lehre in Kärnten	162
4.6.2 migrants care	162
5 ANGEBOTE IM BEREICH INKLUSION	163
5.1 Allgemeine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben	163
5.1.1 Angehörigenberatung	163

5.1.2 Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung	164
5.1.3 Organisierte Fahrdienste	164
5.1.4 Betreutes Reisen	164
5.2 Bildung für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen	165
5.2.1 Früherkennung, Geburtsberatung und Therapie	165
5.2.2 Frühförderung	166
5.2.3 Förderkindergärten	167
5.2.4 Fachbereich Inklusion Diversität und Sonderpädagogik – Hören und Sehen	167
5.2.5 Lernförderung	167
5.2.6 Schulassistenz an Pflichtschulen	167
5.2.7 Unterstützungsleistungen für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes	168
5.3 Berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	168
5.3.1 NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz	168
5.3.1.1 Netzwerk Berufliche Assistenz – Jugendcoaching	168
5.3.1.2 Netzwerk Berufliche Assistenz – AusbildungsFit	169
5.3.1.3 Netzwerk Berufliche Assistenz – Arbeitsassistenz	169
5.3.1.4 Netzwerk Berufliche Assistenz – Berufsausbildungsassistenz	170
5.3.1.5 Netzwerk Berufliche Assistenz – JobCoaching	170
5.3.2 Qualifizierung für den ersten bzw. allgemeinen Arbeitsmarkt	170
5.3.2.1 Anlehre	170
5.3.2.2 Unterstützung/Coaching am Arbeitsplatz	171
5.3.2.3 Inklusive Kleinunternehmen	172
5.3.2.4 Integrative Betriebe	173
5.3.2.5 Beschäftigungsprojekte	173
5.3.2.6 Arbeitsprojekte	173
5.3.3 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz	174
5.3.4 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen	174
5.3.5 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit	175
5.4 Interessenvertretung/wichtige Adressen	175
5.4.1 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	176
5.4.2 ÖZIV Kärnten – Verein für Menschen mit Behinderungen	176
5.4.3 Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten	176
5.4.4 Forum Besser HÖREN Schwerhörigenzentrum Kärnten	176
5.4.5 Weitere wichtige Adressen	176
5.5 Wohnen und Tagesstruktur	177
5.5.1 Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit	177
5.5.2 Tages- und Beschäftigungswerkstätten	181
6 ANGEBOTE IM BEREICH GESUNDHEIT UND PFLEGE	185
6.1 Beratung und Information	185
6.1.1 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)	185
6.1.2 Pflegetelefon	185
6.1.3 Pflegenahversorgung	185
6.2 Klinische Sozialarbeit	186
6.3 Angebote der Sozialversicherung	186
6.4 Suchtberatungsstellen	187

6.4.1 Stationäre Therapieeinrichtungen	189
6.5 Angebote aus dem Bereich psychischer Gesundheit	190
6.5.1 Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren	190
6.5.2 Freizeitangebote und Tagesbetreuung	191
6.5.3 Wohnen	192
6.5.4 Hilfe in Krisen	194
6.6 Unterstützung, Pflege und Betreuungsdienste zuhause	194
6.6.1 Essen auf Rädern	194
6.6.2 Rufhilfe	195
6.6.3 Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe & Heimhilfe	195
6.6.4 24-Stunden-Betreuung	197
6.6.5 Beratung für 24-h-Betreuer	197
6.7 Angebote für pflegende Angehörige und kurzzeitige Betreuung	197
6.7.1 Stammtisch für pflegende Angehörige	197
6.7.2 Kurzzeitpflege	198
6.7.3 Pflegekarenz/Familienhospizkarenz	198
6.7.4 Urlaub für pflegende Angehörige	198
6.7.5 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	198
6.7.6 Vorträge und Schulungen	198
6.7.7 Pflegeambulanz	198
6.7.8 Tagesstätten	198
6.8 Wohnen und Leben mit Betreuung	199
6.8.1 Betreutes Wohnen	199
6.8.2 Alternative Lebensräume	199
6.8.3 Übergangspflege	201
6.8.4 Altenwohn- und Pflegeheime	201
6.8.5 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/Pflegeanwaltschaft	206
6.9 Diagnostik, Behandlung und Begleitung bei Demenz	207
6.9.1 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz	208
6.9.2 Selbsthilfegruppen Demenz	208
6.9.3 Demenzcafé	209
6.10 Hospiz- und Palliativversorgung	210
6.10.1 Palliativstationen und stationäres Hospiz	210
6.10.2 Mobile Palliativteams	210
6.10.3 Ehrenamtliche Mobile Hospizbegleitung	210
6.10.4 Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	211
7 ANGEBOTE FÜR PERSONEN IN HERAUSFORDERNDEN LEBENSITUATIONEN	212
7.1 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit	212
7.1.1 Allgemeine Anlaufstellen	212
7.1.2 Soziale Integrationsunternehmen	212
7.2 Angebote der Arbeiterkammer Kärnten	214
7.3 Beratung bei Finanzangelegenheiten	214
7.4 Sozialberatungsstellen	215
7.5 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	216

7.5.1 Wohnungslosenhilfe allgemein	216
7.5.2 Notschlafstellen	216
7.5.3 Delogierungsprävention und Wohnungssicherung	216
7.5.4 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen	217
7.6 Beratung und Hilfe bei Gewalt	217
7.7 Extremismusprävention	218
7.8 Opferhilfe und Straffälligenhilfe	218
7.8.1 Opferhilfe	218
7.8.2 Straffälligenhilfe	218
7.9 Beratung für Krebspatienten und Angehörige	219
7.10 Beratung und Angebote für Menschen mit und ohne HIV und STIs	219
7.11 Erwachsenenvertretung	219
7.12 Patientenanwaltschaft Kärnten	219
7.13 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie	220
7.14 Telefonseelsorge – Notruf 142	220
7.15 Selbsthilfe Kärnten	220
7.16 Lebensberatungsstellen	220
7.17 Begleitende Angebote	221
8 AUS- UND WEITERBILDUNG	221
8.1 Die Kärntner Volkshochschulen	221
8.2 bfi-Kärnten	222
8.3 WIFI Kärnten	222
8.4 Weitere Adressen	223
9 ÄMTER/BEHÖRDEN	223
10 BÜRGERSERVICE	224
11 WICHTIGE ADRESSEN	225
12 NÜTZLICHE LINKS DER SOZIALLANDSCHAFT	228
13 NÜTZLICHE HOTLINES	229
14 LEBENSMITTEL	230
STICHWORTVERZEICHNIS	232

HINWEIS!

» Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern vorwiegend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

SOZIALE RICHTSÄTZE, GELDLEISTUNGEN, SACHLEISTUNGEN

1 Sozialversicherung	20
2 Daten zur Gehaltsexekution	39
3 Beihilfen/Geldleistungen	41
4 Einmalige Hilfen und Fonds	65
5 Verminderungen und Befreiungen	67
6 Entschädigungen	71
7 Ermäßigungen	74
8 Absetzbeträge	77
9 Leistungen aus dem Bereich der Chancengleichheit	80

1 SOZIALVER- SICHERUNG

Die Sozialversicherung setzt sich aus Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung sowie Arbeitslosenversicherung zusammen.

Sozialversicherungsbeiträge 2026

Übersicht über die einzelnen Beiträge:

Sozialversicherungsbeiträge	Arbeitgeber in %	Arbeitnehmer in %	Gesamt in %
Pensionsversicherung	12,55	10,25	22,80
Krankenversicherung	3,78	3,87	7,65
Arbeitslosenversicherung*	2,95	2,95	5,90
Unfallversicherung	1,10	-	1,10
Insolvenz-entgeltsicherung	0,10	-	0,10
Betriebliche Vorsorge	1,53	-	1,53
Wohnbau-förderung	0,50	0,50	1,00
AK-Umlage	-	0,50	0,50

* Bei geringem Einkommen ist der AV-Dienstnehmeranteil abweichend geregelt.

Monatliche Beitragsgrundlage

Arbeitslosenversicherung (AV), Arbeitnehmer-Anteil 2026

bis € 2.225,00	0,00 %
über € 2.225,00 bis 2.427,00	1,00 %
über € 2.427,00 bis 2.630,00	2,00 %
über € 2.630,00	2,95 %

Die Höchstbeitragsgrundlage (bis zu diesem Betrag des Einkommens ist Sozialversicherung zu zahlen) beträgt € 6.930,00 monatlich bzw. € 231,00 täglich.

Höchstbeitragsgrundlagen 2026

nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG):

monatlich	€ 6.930,00
täglich	€ 231,00

Sonderzahlungen

jährlich	€ 13.860,00
----------	-------------

für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen

monatlich	€ 8.085,00
-----------	------------

nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG):

jährlich	€ 97.020,00
monatlich	€ 8.085,00

nach dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG):

monatlich	€ 8.085,00
-----------	------------

Geringfügigkeitsgrenze 2026

Die Pflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung bei Überschreiten der folgenden **Einkommenshöhen**:

nach dem Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	
monatlich	€ 551,10

für neue Selbstständige

nach dem GSVG	
jährlich	€ 6.613,20

Für geringfügig Beschäftigte besteht die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung 2026:

monatlich	€ 83,49
-----------	---------

MEHR INFORMATIONEN

- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse www.oegk.at
- » Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau für Kärnten. www.bvaeb.at
- » Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen für Gewerbetreibende, Bauern und Neue Selbstständige www.svs.at

1.1 Arbeitslosenversicherung

Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos

Die betroffene Person muss der Vermittlung am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, das Mindestmaß an Beschäftigungszeiten nachweisen und darf die maximale Bezugsdauer nicht erschöpft haben. Man muss eine Beschäftigung (auch aufenthaltsrechtlich!) aufnehmen können und dürfen und außerdem arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein.

Die **Mindestbeschäftigungsdauer** beträgt bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruches.

Bei weiterer Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes sind 28 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Geltendmachung des Anspruches notwendig. Bei Beantragung von Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres genügt das Vorliegen von 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate.

Freie Dienstnehmer sind in die Arbeitslosenversicherung ebenfalls miteinbezogen. Selbstständige (GSVG-Pflichtversicherte oder gem. § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommene Erwerbstätige) haben die Möglichkeit, sich in Form eines „Opting-In-Modells“ versichern zu lassen.

Zumutbarkeitsbestimmungen sind jene Kriterien, unter denen eine Beschäftigung (auch in einem sozial-ökonomischen Betrieb) angenommen werden muss bzw. diese ohne Sanktion abgelehnt werden kann.

Bei der Vermittlung muss beispielsweise auf gesundheitliche Einschränkungen Rücksicht genommen werden. Kinderbetreuungspflichten sind zu erheben und es ist eine Vermittlung entsprechend den zeitlichen Einschränkungen vorzunehmen. (Gleiches gilt für Weiterbildungsmaßnahmen des AMS).

Die zumutbare **Mindestarbeitszeit** beträgt 20 Stunden pro Woche. Ausnahmen gibt es für Personen mit Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder bei Kindern mit Behinderung. In diesem Fall ist eine Mindestarbeitszeit von 16 Stunden pro Woche Voraussetzung. Diese Einschränkungen sind im Betreuungsplan festzuhalten und der arbeitslosen Person auszuhändigen. Diese Bestimmungen sind sowohl beim Arbeitslosengeldbezug als auch in der Notstandshilfe zu beachten.

Berufsschutz besteht während der ersten 100 Tage des Arbeitslosengeldbezuges, außer es wird dadurch eine zukünftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert.

Entgeltschutz besteht für die ersten 120 Tage für 80 % der Bemessungsgrundlage und 75 % für die restliche Zeit des Arbeitslosengeldbezuges. Bei der Vermittlung im gleichen Beruf ist die Kollektivvertragsentlohnung ausreichend.

Als zumutbare tägliche **Wegzeit** (Hin- und Rückreise) gelten 3 Stunden bei einer Vollzeit-, bzw. 2 Stunden und 15 Minuten bei einer Teilzeitbeschäftigung. Dies gilt bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Geringfügige Überschreitungen sind zu akzeptieren, höhere nur unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. wenn die gebotenen Arbeitsbedingungen besonders günstig sind oder wenn in der Region längeres Pendeln üblich ist.

Arbeitsmarktpolitische Aktivitäten

Eine Schulung oder ein Wiedereingliederungsangebot muss dann besucht werden, wenn dies/e das AMS **vor der Zuteilung** ausreichend begründet hat (Zweck und Inhalt). Eine Zuteilung ohne weitere Begründung ist bei längerer Arbeitslosigkeit möglich, wenn z. B. erörterte Problemlagen, die eine Arbeitsaufnahme erschweren, bereits im Betreuungsplan berücksichtigt sind.

Anspruchshöhe Arbeitslosengeld

Seit 1. Juli 2020 erfolgt die Leistungsbeurteilung aufgrund von monatlichen Beitragsgrundlagen, die von den Dienstgebern beim Dachverband der Sozialversicherungsträger gemeldet werden. Dabei werden die letzten zwölf Monate vor Antragstellung grundsätzlich außer Acht gelassen (gesetzliche Berichtigungsfrist für Beitragsgrundlagen).

Der Grundbetrag beträgt 55 % des ermittelten täglichen Nettolohns, hinzu kommt ein Ergänzungsbetrag bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz, jedoch max. bis zu 60 % bzw. 80 % (bei Familienzuschlag) des Nettolohns. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Arbeitslosengeldanspruches älter als ein Jahr, sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.

Familienzuschlag

Dieser Zuschlag wird für Kinder und für Ehegatten (Lebensgefährten, eingetragene Partner, Ehepartner) gewährt, wenn die arbeitslose Person wesentlich zum Unterhalt beiträgt, ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2026 € 551,10 monatlich) erzielt wird.

Bezugsdauer

- grundsätzlich für 20 Wochen
- für 30 Wochen, wenn drei Jahre einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen

- für 39 (52) Wochen, wenn das 40. Lebensjahr (50. Lebensjahr) zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld vollendet wurde und innerhalb der letzten 10 (15) Jahre 6 (9) Jahre an arbeitslosenversicherungs-pflichtiger Beschäftigung vorliegen.
- für 78 Wochen (unabhängig vom Alter) nach der Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
- Bei Besuch einer Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung verlängert sich die Bezugsdauer um die Dauer der Maßnahme bzw. um maximal drei bzw. vier Jahre.

Unterlagen

Antragsformular und Nachweis von verschiedenen Daten (z. B. Name, Wohnsitz etc.). Die Unterlagen müssen persönlich oder elektronisch (eAMS-Konto) und innerhalb einer zu erfragenden Frist beim zuständigen AMS (Wohnsitz) eingebracht werden.

MeinAMS

Die Meldung zur Arbeitslosigkeit hat seit 01.07.2025 primär über das elektronische Kommunikationstool des AMS (MeinAMS) zu erfolgen. Die Registrierung ist über die ID Austria oder die AMS-Website möglich. Die Antragstellung auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kann frühestens 3 Wochen vor der Arbeitslosigkeit erfolgen, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Eine erste Vorsprache ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vorgeschrieben.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Arbeitslosengeld – Anspruchsberechnung**
www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/anspruch

1.1.1 Notstandshilfe

Personen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden (§ 33 (1) AIVG). Notstandshilfe ist zu gewähren, wenn der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung

lung zur Verfügung steht oder wenn er sich in einer Notlage befindet.

In der Notstandshilfe ist jede Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze grundsätzlich zumutbar (kein Berufsschutz). Regelungen wie die Rücksichtnahme auf Betreuungspflichten, Wegzeiten oder gesundheitliche Einschränkungen gelten auch hier.

Eine **Notlage** liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Die Notlage ist das Ergebnis einer Rechnung, bei der ein theoretischer Grundanspruch mit dem eigenen Einkommen (z. B. aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Witwenpension, Unterhaltszahlungen von Ex-Partnern, Unfallrenten) gegenübergestellt wird. Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn die arbeitslose Person innerhalb von fünf Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld einen dementsprechenden Antrag stellt.

Höhe

Die Höhe der Notstandshilfe richtet sich nach dem Arbeitslosengrundbetrag. Wenn der Arbeitslosengrundbetrag höher als der Ausgleichszulagen-Richtsatz (2026 € 1.308,39) war, erhält man 92 % des Grundbetrages. Wenn der Arbeitslosengrundbetrag maximal so hoch war wie der Ausgleichszulagen-Richtsatz, erhält man 95 % des Grundbetrages. Ergänzungsbeträge zum Arbeitslosengeld werden zu 95 % berücksichtigt. Familienzuschläge sind möglich. Bei eigenen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (2026 € 551,10) sinkt der Auszahlungsbetrag.

ACHTUNG!

- » Seit 1. Juli 2018 wird das Einkommen des Partners bei der Berechnung der Notstandshilfe nicht mehr miteinbezogen!

Dauer

Die Notstandshilfe wird für 52 Wochen bewilligt, danach muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

1.1.2 Altersteilzeitgeld

Die Altersteilzeit ermöglicht älteren Arbeitnehmern, die Arbeitszeit vor der Pension zu reduzieren und einen gleitenden Übergang in die Pension zu erhalten – ohne allzu große finanzielle Einbußen und ohne Beeinträchtigung der jeweiligen Pensions- und Abfertigungsansprüche.

Anspruchsvoraussetzungen

Bei der geförderten Altersteilzeit durch das sogenannte Altersteilzeitgeld (gem. § 27 AIVG) handelt es sich um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an Arbeitgeber bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen (Anwartschaft, Arbeitszeitreduktion, Vereinbarung mit Arbeitgeber etc.) ausbezahlt wird. Voraussetzung ist die Reduktion der Normalarbeitszeit um 40–60 % und der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung. Die Reduktion der Arbeitszeit kann im Rahmen einer kontinuierlichen Arbeitszeitreduzierung oder in Form eines Blockzeitmodells erfolgen.

Aktuell kann für maximal 4,5 Jahre Altersteilzeitgeld beansprucht werden. Generell kann dieses bis zur frühestmöglichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension bzw. im Fall einer kontinuierlichen Altersteilzeitvariante bis zum Regelpensionsalter gewährt werden. Im Fall einer Korridorpension bei Blockzeitvereinbarung gebührt das Altersteilzeitgeld längstens ein Jahr, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer.

ACHTUNG!

- » Bei einer Blockzeitvereinbarung darf die Freizeitphase nicht länger als 2,5 Jahre andauern und spätestens ab Beginn der Freizeitphase muss eine zuvor arbeitslose Person eingestellt oder ein Lehrling in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden.

Höhe

Der Arbeitgeber erhält vom Arbeitsmarktservice für Verträge bei kontinuierlicher Altersteilzeit 80 % und bei geblockter Altersteilzeit 27,5 % der Mehrkosten durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage (€ 6.930,00 monatlich im Jahr 2026) sowie die höheren Sozialversicherungsbeiträge als Altersteilzeitgeld. Nebenbeschäftigungen (geringfügige Dienstverhältnisse) sind seit 01.01.2026 neben dem Altersteilzeitgeld nicht mehr möglich.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Arbeitsmarktservice Kärnten,**
www.ams.at
- » **Arbeiterkammer Kärnten**
(für AK-Mitglieder)
www.karnten.arbeiterkammer.at

1.1.3 Pensionsvorschuss

Die Arbeitslosenversicherung gewährt gem. § 23 Abs. 1 AIVG Vorschüsse auf Leistungen der Pensionsversicherung für arbeitslose Personen.

Arbeitslosen Personen, die eine

- Alterspension
- Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit
- ein Übergangsgeld aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung oder
- ein Sonderruhegeld nach dem Nachschwerarbeitsgesetz

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Pensionsantrag Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Form eines Vorschusses gewährt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe – abgesehen von der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft – müssen erfüllt und mit der Zuerkennung einer der oben aufgezählten Leistungen gerechnet werden. Bei der Beantragung einer Alterspension oder eines Sonderruhegeldes muss die Wartezeit für die Pension erfüllt sein und

eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegen, dass die Feststellung der Pensionsleistung nicht binnen zwei Monaten erfolgen kann. Im Fall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension muss neben der Wartezeit überdies ein ärztliches Gutachten des Pensionsversicherungsträgers bescheinigen, dass Invalidität vorliegt. Der Leistungswerber muss während des Bezuges des Pensionsvorschusses nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe gewährt. Liegt jedoch eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vor, dass die Pension geringer sein wird, ist der Pensionsvorschuss mit dieser Höhe zu begrenzen.

1.1.4 Umschulungsgeld

Seit 1.1.2014 erhalten Personen, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation beim AMS absolvieren, ein Umschulungsgeld.

Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 39b AIVG

Personen, bei denen der Pensionsversicherungsträger mit Bescheid festgestellt hat, dass ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nach § 253e ASVG (§ 270a ASVG, 276e ASVG) besteht, haben einen Anspruch auf Umschulungsgeld. Die aktive Teilnahme bei der Auswahl, Planung und Durchführung der Rehabilitation wird vorausgesetzt. Das Umschulungsgeld ist beim zuständigen AMS zu beantragen.

Höhe

Während der Auswahl und Planung der beruflichen Rehabilitation beträgt die Höhe des Umschulungsgeldes jene des Arbeitslosengeldes. Während der Teilnahme an den gesetzten Maßnahmen erhöht sich das Umschulungsgeld um 22 % (berechnet vom Grundbetrag des Arbeitslosengeldes), mindestens auf jeden Fall in der Höhe des täglichen Mindestbetrages gemäß § 291a Abs. 2 Z 1 EO € 50,87. Allfällige Familienzuschläge können weiterhin bezogen werden.

1.2 Unfallversicherung

Träger der sozialen Unfallversicherung

- Allg. Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Für Arbeiter und Angestellte, Schüler und Studierende, Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht, sonstige im Schadensfall geschützte Personen (Lebensretter)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB): Beamten des Bundes, der Länder und Gemeinden, Beamten der ÖBB, Bedienstete der Eisenbahnen
- Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS): Selbstständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft, selbstständige Landwirte bzw. Forstwirte und ihre mitarbeitenden Angehörigen

Risikoabdeckung

Kernbereiche der Risikoabdeckung der Unfallversicherung (UV) sind Unfälle im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit sowie bei Berufskrankheiten.

Arbeitsunfall

Laut § 175 (1) ASVG gelten als Arbeitsunfälle alle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit (gilt u.a. auch bei Ausübung von Telearbeit in der Wohnung) oder der Ausbildung ereignen.

Passieren Unfälle, die mit der versicherten Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen, gelten diese ebenfalls als Arbeitsunfall (z. B. Arbeitsweg zur oder von der Arbeitsstätte; Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe etc.).

Berufskrankheit

Als Berufskrankheiten gelten die in der Anlage 1 des ASVG bezeichneten Krankheiten, wenn sie durch die versicherte Beschäftigung in einem in der ASVG-Anlage angeführten Unternehmen verursacht wurden. In der Anlage 1 werden Berufskrankheiten, die alle Unternehmen und jene, die nur bestimmte Unternehmen betreffen, angeführt.

Beispiel

- bestimmte Erkrankungen der Atemwege und der Lunge
- durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit
- Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition
- bestimmte andere Erkrankungen der Haut

In Einzelfällen können laut § 177 (2) ASVG Krankheiten als Berufskrankheit gelten, wenn der Träger der Unfallversicherung durch wissenschaftliche Erkenntnisse feststellen kann, dass die Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch z. B. die Nutzung schädigender Stoffe oder Strahlen entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Soziales.

Beiträge zur Unfallversicherung 2026

durch den DG zu entrichten

Arbeiter, Angestellte & Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,10 %
Gewerbetreibende, Freiberufler, selbstständig Erwerbstätige	
Neue Selbstständige (monatlich in €*)	12,95
Beamten	0,47 %
Bauern	1,90 %

*pauschalisierter Monatsbetrag

Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung

Die Bemessungsgrundlage ist für Dienstnehmer die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen im letzten Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich beitragspflichtiger Sonderzahlungen. Bemessungszeitraum ist daher ein volles Jahr, Einkünfte werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage herangezogen. Für selbstständig Erwerbstätige gibt es eine im Gesetz festgeschriebene fixe Bemessungsgrundlage.

Leistungen (§ 173 ASVG)

Entstehen durch einen Arbeitsunfall oder durch entstandene Berufskrankheiten körperliche Schädigungen, gewährt die Unfallversicherung die im Folgenden angeführten Leistungen.

Wird durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit der Tod herbeigeführt, erstattet die Unfallversicherung einen Teil der Bestattungskosten und gewährt eine Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente und Renten an unversorgte Geschwister und bedürftige Eltern).

Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung und die medizinische Rehabilitation umfassen ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe sowie die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

Dauer der Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung wird gemäß § 190 ASVG so lange und so oft gewährt, wie eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist oder eine Verschlimmerung abgewehrt werden kann.

Geldleistungen während der Heilbehandlung

Familien- und Taggeld bei Anstaltspflege

Gewährt der Träger der Unfall- oder Krankenversicherung als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt, so steht dem Versehrten für seine Angehörigen Familien- oder Taggeld zu. Das tägliche Familiengeld beträgt für Angehörige 1,6 % eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage (zusätzlich 0,4 % für jeden weiteren Angehörigen). Insgesamt darf das Familiengeld nicht höher als 2,8 % eines Zwölftels der jährlichen Bemessungsgrundlage sein. Bei fehlenden Angehörigen gebührt ein Taggeld in der Höhe von 1 % eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage.

Berufliche/Soziale Rehabilitation

Durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation soll der Versehrte in die Lage versetzt werden, den früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Eine solche Maßnahme kann etwa die berufliche Aus- und Weiterbildung sein, während der dem Versehrten unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeld gebührt. Zudem können soziale Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden (etwa Zuschüsse und/oder Darlehen zur Adaptierung einer Wohnung, zur Erlangung des Führerscheins oder zum Ankauf eines Autos).

Versehrtenrente

Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder durch eine Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert (bei Kindergartenkindern im letzten Jahr vor der Schulpflicht, Schülern, Studierenden und bei Berufskrankheiten gem. § 177 (2) ASVG mind. 50 %) ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 % (50 %) (§ 203 (1) ASVG).

Besteht für eine durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Krankengeld aus der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz, so fällt die Versehrtenrente mit dem Tag nach dem Wegfall des Krankengeldes, spätestens mit Beginn der 27. Woche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles an (§ 204 (1) ASVG).

Bei Kindergartenkindern im letzten Jahr vor der Schulpflicht, Schülern und Studierenden fällt die Versehrtenrente mit dem Zeitpunkt an, in dem der Schulbesuch voraussichtlich abgeschlossen gewesen und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre (§ 204 (4) ASVG).

Zusatzrente für Schwerversehrte

Beträgt die Erwerbsminderung mindestens 50 %, erhalten versehrte Personen eine Zusatzrente in Höhe von 20 % ihrer Rente (ab 70 % zusätzlich 50 %). Schwerversehrten steht für jedes Kind unter 18 Jahren ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % zu. Die Summe aus Rente und Zuschüssen darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit (Minderung der Erwerbsfähigkeit um 100 %) gebührt die Versehrtenrente in Form einer Vollrente, die 2/3 der Bemessungsgrundlage beträgt. Zusammen mit der Zusatzrente von 50 % der Rente ($50 \% \text{ von } 2/3 = 1/3$) ergibt sich eine Rente in Höhe der Bemessungsgrundlage.

Integritätsabgeltung

Bei grob fahrlässiger Außerachtlassung von Schutzvorschriften für Arbeitnehmer besteht bei dadurch entstehenden Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die die körperliche und geistige Integrität des Versicherten erheblich und dauernd beeinträchtigen, der Anspruch auf eine Integritätsabgeltung. Dieser besteht nur dann, wenn ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.

Versehrtengeld

Versehrtengeld als einmalige Leistung erhalten Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht, Schüler, Studierende, die eine mind. 20% ige Minderung der Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach dem Versicherungsfall hinaus erlitten haben.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt**
www.auva.at
- » **Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)**
www.karnten.arbeiterkammer.at
- » **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau**
www.bvaeb.at

1.3 Krankenversicherung

Der Schutz der sozialen Krankenversicherung erstreckt sich auf die Versicherten sowie auf deren anspruchsberechtigte Angehörige (z. B. Kinder), sofern diese nicht selbst krankenversichert sind.

Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten sind als Angehörige beitragsfrei mitversichert, wenn sie sich der Erziehung der Kinder im gemeinsamen Haushalt widmen oder mind. vier Jahre gewidmet haben. Ebenso sind oben genannte Personen mitversichert, wenn Pflegegeld bezogen wird (mind. Stufe 3) oder die mitversicherte Person Angehörige mit mind. Pflegestufe 3 pflegt.

Erfüllen Angehörige keine der genannten Kategorien, müssen die Versicherten 3,4 % der Bemessungsgrundlage des Verdienstes für die Mitversicherung bezahlen (außer bei Schutzbedürftigkeit).

Ein Antrag auf Mitversicherung muss nur für Kinder gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese gelten weiterhin als Angehörige, solange sie sich in Ausbildung befinden (längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr).

Ausnahme: Wenn Kinder aufgrund einer Krankheit erwerbsunfähig sind, gelten keine Altersbeschränkungen für die Mitversicherung.

Besondere Nachweise sind nötig bei

- unehelichen Kindern von männlichen Versicherten (Vaterschaftsnachweis)
- Pflegekindern (amtliche Pflegebewilligung)
- einem haushaltsführenden Angehörigen (zehnmonatige Haushaltsgemeinschaft, Meldezettel)
- Lebensgefährten (10 Monate unentgeltliche Haushaltsgemeinschaft und 10 Monate Haushaltsführung oder 10 Monate unentgeltliche Haushaltsgemeinschaft und Kindererziehung)
- über 18-jährigen Kindern: Nachweis über Ausbildung

Verpflichtend krankenversichert sind:

- Unselbständig erwerbstätige Personen mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze
- Bezieher von Leistungen des Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld, Umschulungsgeld oder Weiterbildungsgeld)
- Pensionisten, Bezieher der Sozialhilfe und des Rehabilitationsgeldes
- Zivil- und Präsenzdienster sowie Asylwerber in der Grundversorgung

Freiwillige Versicherung

Verfügen Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, über keine gesetzliche Krankenversicherung, besteht die Möglichkeit, eine Selbstversicherung in Anspruch zu nehmen. Sie können den Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) schriftlich, mittels ID Austria über www.meineoegk.at oder mit der Meine ÖGK-App einbringen.

Selbstversicherung bei Pflege von Angehörigen oder eines behinderten Kindes

Personen, die sich überwiegend um die Pflege eines Angehörigen oder behinderten Kindes widmen, steht die besondere Selbstversicherung, die zur Gänze vom Staat (Bundesmittel) übernommen wird, zu.

Beitrag zur Selbstversicherung (pro Monat 2026)

Mindestbeitrag für Studierende	€ 78,84
--------------------------------	---------

Geringfügig Beschäftigte (Kranken- u. Pensionsversicherung)	€ 83,49
--	---------

Monatlicher Beitrag (Herabsetzung nach wirtschaftlichen Verhältnissen mit begründetem Antrag möglich)	€ 565,25
---	----------

Leistungen der Krankenversicherung (§ 117 ASVG)

Zur Früherkennung von Krankheiten

- › Jugendlichenuntersuchungen
- › Vorsorgeuntersuchung

Aus dem Versicherungsfall der Krankheit

› Krankenbehandlung:

- **Ärztliche Hilfe:** Gewährleistung durch medizinische Versorgung (z. B. Ärzte). Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Vertragsärzten oder Vertragseinrichtungen muss die e-card vorgelegt werden. Das e-card-Service-Entgelt beträgt für das Jahr 2027 € 26,85 und wird im November 2026 eingehoben (*siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“*).
- **Heilmittel:** Für den Bezug von Arzneien und sonstigen Heilmitteln (auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers) ist eine Rezeptgebühr von € 7,55 pro Packung zu entrichten. Die Rezeptgebühren sind maximal bis zur Erreichung der Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren zu bezahlen.
- **Heilbehelfe:** Für Heilbehelfe (ärztliche Verordnung und Bewilligung des Krankenversicherungsträgers notwendig) wie beispielsweise orthopädische Schuheinlagen, wird ein Selbstbehalt (Kostenbeitrag) von 10 % bzw. mindestens € 46,20 eingehoben.
- erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege

Ausgenommen vom Selbstbehalt sind Kinder unter 15 Jahren, Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter), Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden und Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind (siehe auch Kapitel „Verminderungen und Befreiungen“).

Aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

› Krankengeld

Der Krankenstand beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Tag der Krankmeldung durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt. Handelt es sich dabei um einen Vertragspartner der ÖGK („Kassenarzt“), wird die österreichische Gesundheitskasse von diesem informiert.

Wenn Sie ein Wahlarzt krankschreibt, müssen Sie die schriftliche Bestätigung des Krankenstands selbst an eine Kunden-

servicestelle der ÖGK übermitteln. Die Wahlarzt-Krankmeldung ist erst gültig, wenn sie von der ÖGK anerkannt wurde.

Anspruch

- Erwerbstätige in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis (oder wenn dieses während des Krankenstandes beendet wird), wenn die Entgeltfortzahlung (Gehalt bzw. Lohn) aufgrund einer Krankheit 50 % oder weniger beträgt. Dazu zählen: Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge
- Personen, die eine Leistung des Arbeitsmarktservice (z. B. Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) beziehen
- Geringfügig Beschäftigte, die eine freiwillige Selbstversicherung abgeschlossen haben (§ 19a ASVG)
- Unter speziellen Voraussetzungen:
- Personen, die nicht mehr pflichtversichert und erwerbslos sind (Schutzfrist).
Genauere Informationen finden Sie in der Infobox.
- Freie Dienstnehmer (gem. § 4 Abs. 4 ASVG)
- Personengruppen wie z. B. Zivildienere, Hebammen, Dentisten

MEHR INFORMATIONEN

- » Besonderheiten bei der Dauer des Krankengeldanspruches:
www.oegk.at/krankengeld

Dauer

Krankengeld gebührt grundsätzlich frühestens ab dem vierten Tag eines Krankenstandes. Die Bezugsdauer kann variieren – dies ist gesetzlich geregelt. Sie haben grundsätzlich 26 Wochen Anspruch auf Krankengeld.

Dieser Anspruch verlängert sich auf bis zu 52 Wochen, wenn Sie innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn des Krankenstandes mindestens sechs Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

Unter bestimmten (in der Satzung der ÖGK festgelegten) Kriterien wird das Krankengeld über die Dauer von 52 Wochen hinaus bis zu 78 Wochen geleistet.

Höhe

- Erwerbstätige (Arbeitnehmer bzw. Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, mehrfach geringfügig Beschäftigte über der Geringfügigkeitsgrenze und freie Dienstnehmer):
- **Ab dem vierten Tag bis zum 42. Tag des Krankenstandes:** 50 % der Bemessungsgrundlage
- **Ab dem 43. Tag des Krankenstandes:** 60 % der Bemessungsgrundlage
- Sofern ein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht und für die Dauer des Krankenstandes teilweise oder zur Gänze wegfällt, wird das Krankengeld um ein Sechstel erhöht.

Das Krankengeld ist bei Beträgen über € 30,00 täglich lohnsteuerpflichtig.

Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe):

- **Ab dem vierten Tag des Krankenstandes:** Krankengeld in Höhe des letzten Leistungsbezuges aus der Arbeitslosenversicherung
- Geringfügig Beschäftigte (monatliche Geringfügigkeitsgrenze = € 551,10), wenn eine Selbstversicherung (§ 19a ASVG) abgeschlossen wurde:
- **Ab dem vierten Tag des Krankenstandes:** täglich € 7,08 (für 2026)

Personen, die sich in einem aufrechten, nicht karenzierten Dienstverhältnis befinden und deren gesetzlicher Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft ist, können das „Sonderkrankengeld“ beantragen. Voraussetzungen dafür sind ein ablehnender Bescheid des Pensionsversicherungsträgers bezüglich einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, eine eingereichte Klage dagegen sowie der fehlende Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Die betroffenen Personen haben Anspruch auf Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe ab Antragstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Das „Sonderkrankengeld“ wird bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Verfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht bezahlt.

Personen, deren Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung während eines Krankenhaus- oder Rehabilitationsaufenthaltes im Anschlussheilverfahren ruht, und denen, deren Höchstdauer des Krankengeldanspruchs abgelaufen ist, noch kein neuer Krankengeldanspruch entstanden ist, steht laut Satzung der österreichischen Gesundheitskasse ein Krankengeld in der zuletzt bezogenen Höhe für die Dauer notwendiger, unaufschiebbarer, stationärer Aufenthalte zu.

› Rehabilitationsgeld

Rehabilitationsgeld (Rehageld) können Personen mit Geburtsdatum ab 01.01.1964 erhalten, die vorübergehend (mindestens sechs Monate) aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können. Diese Geldleistung soll die Betroffenen unterstützen, wieder arbeitsfähig zu werden. Die ÖGK zahlt das Rehabilitationsgeld an ihre Versicherten aus und übernimmt auch die Betreuung in Form von Case Management.

Wenn Ihr Pensionsversicherungsträger im Zuge der Antragstellung auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bei Ihnen keine dauerhafte, aber mindestens sechs Monate andauernde Invalidität oder Berufsunfähigkeit feststellt, ist es Aufgabe der Krankenversicherung, Sie bei der Wied Erlangung der Arbeitsfähigkeit zu unterstützen. Zur finanziellen Unterstützung während dieses Zeitraumes bezahlt die ÖGK Rehabilitationsgeld an die Betroffenen.

Anspruch

Anspruch auf Rehabilitationsgeld haben Personen, für die vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für mindestens sechs Monate mit Bescheid des Pensionsversicherungsträgers oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt wurde, für die eine berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig und zumutbar ist und die nach dem 31.12.1963 geboren wurden.

Dauer

Das Rehabilitationsgeld bekommen Sie zeitlich unbefristet, solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Diese prüft Ihr Pensionsversicherungsträger.

Höhe

Das Rehabilitationsgeld ist so hoch wie das Krankengeld, auf das Sie aus Ihrer letzten unselbstständigen Erwerbstätigkeit Anspruch gehabt hätten. Es beträgt in der Regel 50 % Ihres relevanten Bruttoeinkommens (Bemessungsgrundlage), ab dem 43. Tag sind es 60 % – jeweils auf einen einzelnen Tag heruntergerechnet.

Wenn Sie während der Erwerbstätigkeit Anspruch auf Sonderzahlungen hatten (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), erhalten Sie noch einen Zuschlag von einem Sechstel der Bemessungsgrundlage. Im Gegensatz zum Krankengeld gibt es beim Rehabilitationsgeld einen Mindestbetrag, der sich nach dem Einzelrichtsatz für die Ausgleichszulage richtet – derzeit täglich brutto € 43,61 (Wert 2026).

› Wiedereingliederungsgeld (WEG)

Seit 1. Juli 2017 gibt es eine Wiedereingliederungsteilzeit (gem. § 13a AVRAG) für Personen, welche mindestens sechs Wochen oder länger ununterbrochen im Krankenstand waren. Die Rückkehr nach langer Krankheit soll durch eine befristete Arbeitszeitverkürzung erleichtert werden, ohne dass finanzielle Einbußen die Betroffenen zu stark belasten.

Anspruchsvoraussetzungen

Für den Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit muss das Arbeitsverhältnis zumindest drei Monate aufrecht gewesen sein.

Bei länger andauerndem und ununterbrochenem Krankenstand (zumindest sechs Wochen) kann mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, die Arbeitszeit für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten zu reduzieren (einmalige Verlängerung um maximal drei Monate möglich).

Die Arbeitszeit bei Wiedereingliederungsteilzeit muss zwischen 50 % und 75 % des bisherigen Umfangs (bezogen auf die Gesamtdauer der Wiedereingliederungszeit) betragen. Begleitend zur Wiedereingliederung bedarf es, unter Einbindung von fit2work oder eines Arbeitsmediziners, der Erstellung eines Wiedereingliederungsplans. Dieser ist dem medizinischen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers zur Prüfung und Bewilligung vorzulegen.

Wenn die Wiedereingliederungsteilzeit als medizinisch zweckmäßig angesehen wird, erfolgt die Auszahlung durch die ÖGK. Die Wiedereingliederungszeit kann angetreten werden, wenn aus ärztlicher Sicht die Arbeitsfähigkeit und eine Gesundheitsmeldung vorliegen (spätestens einen Monat nach Ende der Arbeitsunfähigkeit). Die Wiedereingliederungsteilzeit beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch einen Tag nach Zustellung der Bewilligung der Geldleistung (durch Einschreiber an den Arbeitnehmer oder durch e-Zustellung an das e-Postfach).

ACHTUNG!

- » Während der Wiedereingliederungsteilzeit darf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb der ersten 6 Monate maximal zweimal eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung/Änderung des Stundenausmaßes) vereinbart werden. Die maximale Dauer beträgt 9 Monate. Es besteht kein Rechtsanspruch, da für alle Beteiligten das Prinzip der Freiwilligkeit gilt. Die Wiedereingliederungsteilzeit unterliegt dem Motivkündigungsschutz. Dieser gilt sowohl bei Äußerung der Absicht oder tatsächlicher Inanspruchnahme als auch bei Ablehnung der Maßnahme. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit besteht eine „Sperrfrist“ von 18 Monaten. Erst nach Ablauf dieser entsteht ein erneuter Anspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit.

Höhe

Während der Wiedereingliederungsteilzeit bezieht der Arbeitnehmer neben dem Lohn bzw. Gehalt aus der Teilzeitbeschäftigung ein Wiedereingliederungsgeld. Dieses wird aus dem erhöhten Krankengeld errechnet und von der ÖGK ausbezahlt.

Wenn beispielsweise die wöchentliche Normalarbeitszeit um 50 % herabgesetzt wird, erhalten Sie Wiedereingliederungsgeld in der Höhe von 50 % des erhöhten Krankengeldes.

Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze

Das Wiedereingliederungsgeld ist bei Beträgen über € 30,00 täglich steuerpflichtig.

HINWEIS

- » Während des Bezuges des Wiedereingliederungsgeldes gibt es eine eigene Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Die Teilpflichtversicherung beginnt mit dem Tag, ab dem das Wiedereingliederungsgeld gebührt, und endet mit dem Wegfall der Geldleistung. Die betroffenen Personen haben in Bezug auf ihre Pension keine Einbußen.

Aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft

- » Beistand von Ärzten, von Hebammen, Gesundheits- und Krankenpflegern etc.
- » Heilmittel und Heilbehelfe
- » Pflege in einer Krankenanstalt
- » Wochengeld bzw. Sonderwochengeld

Anspruchsvoraussetzungen

Frauen, die vor der Geburt eines Kindes ein Einkommen bezogen haben (z. B. durch Erwerbstätigkeit, AMS-Leistungen oder Kinderbetreuungsgeld), erhalten Wochengeld. Das Wochengeld ersetzt das entfallene Einkommen während des Beschäftigungsverbots im Mutterschutz.

Dauer

Wochengeld gebührt für:

- acht Wochen vor der voraussichtl. Entbindung
- Tag der Entbindung
- acht Wochen nach der Entbindung
- zwölf Wochen nach der Entbindung bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen

Höhe

Das Wochengeld gebührt in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 13 Wochen bzw. der letzten drei Kalendermonate vor Eintritt des Versicherungsfalls. Für zwei Sonderzahlungen gebührt ein Zuschlag von 17 %, bei mehr als zwei Sonderzahlungen gebührt ein Zuschlag von 21 %. Für Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist das Wochengeld um 80 % höher als die vorher bezogene Geldleistung aus dieser Versicherung.

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld erhalten das Wochengeld in Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes nur dann, wenn bereits vor dem Kinderbetreuungsgeldbezug Anspruch auf Wochengeld bestanden hat. Das Wochengeld geringfügig Beschäftigter (bei Selbstversicherung) gebührt als Fixbetrag und beträgt täglich € 12,19 (Wert 2026).

Weitere Leistungen der Krankenversicherung

Fahrtkostenersatz

Wenn eine Arzt- oder Behandlungsstelle mehr als 20 km von Ihrem Wohnort entfernt ist, kann die ÖGK unter bestimmten Voraussetzungen auch gehfähigen Personen die Fahrtkosten ersetzen. In den meisten Fällen müssen Sie dafür von der Rezeptgebühr befreit sein. Das gilt nicht für Fahrten zur Strahlen-, Dialyse- oder Chemotherapie. Wenn Sie nur deshalb keine Rezeptgebühr mehr zahlen, weil Sie die jährliche Höchstgrenze erreicht haben, bekommen Sie keine Fahrtkosten ersetzt.

Leistungen aus dem Unterstützungsfonds

Die ÖGK kann in berücksichtigungswürdigen Fällen freiwillige Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds gewähren, sofern ein Zusammenhang mit den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Für die Berechnung der Höhe der Unterstützung wird das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen herangezogen.

MEHR INFORMATIONEN

» ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse
www.oegk.at

1.4 Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Anspruchsvoraussetzungen

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe
- Mittelpunkt der Lebensinteressen von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- Gemeinsamer Haushalt (inkl. identer Hauptwohnsitzmeldung) mit dem Kind
- Fristgerechte Durchführungen der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze (*siehe unten*)
- Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe (gilt für den Antragsteller bei getrennt lebenden Eltern)

Zuverdienstgrenze zum pauschalen KBG 2026

- € 18.000,00 pro Kalenderjahr oder
- 60 % der „Letzteinkünfte“ aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes

Zuverdienst zum einkommensabhängigen KBG 2026

- € 8.600,00 pro Kalenderjahr (ab 2025)

Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit empfiehlt sich ein Beratungsgespräch zur Einhaltung der Zuverdienstgrenze (z. B. Arbeiterkammer Kärnten).

Nichtösterreichische Staatsbürger

haben neben den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf KBG, wenn

- der Elternteil und das Kind sich nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) rechtmäßig in Österreich aufhalten,
- Asyl nach dem Asylgesetz gewährt wurde,
- subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung oder Sozialhilfe (Anmerkung: subsidiär Schutzberechtigte haben jedoch aktuell keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe in Kärnten) haben und unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind. Bei EU-/EWR-Bürgern sowie Schweizern gelten je nach Einzelfall andere Regelungen.

Leistungsvarianten

› Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto (KBG-Konto) 2026

Das KBG erhalten Eltern unabhängig davon, ob sie vorher gearbeitet haben oder nicht. Allen anspruchsberechtigten Eltern steht ein gleich hoher Gesamtbetrag (2026) zur Verfügung:

Bezug durch einen Elternteil	€ 15.016,10
Bezug durch beide Elternteile	€ 18.759,84

Je nach Bezugsdauer liegt der Tagsatz zwischen € 17,65 und € 41,14. Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 und 851 Tagen beziehen (ab Geburt). Wenn beide Elternteile KBG beziehen, erhöht sich die Bezugsdauer für beide zusammen auf 456 bzw. 1063 Tage. Für jeden Elternteil werden rund 20 % der Bezugsdauer reserviert und können nicht übertragen werden. Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen. Besteht Anspruch auf Wochengeld, ruht das KBG in dessen Höhe – allfällige Differenzen werden ausbezahlt.

› Mehrlingszuschlag (2026)

Pauschales KBG-Konto

50 % Zuschlag des jeweiligen Tagsatzes pro Mehrlingskind

Einkommensabhängig – kein Zuschlag

› Beihilfe zum KBG

Für alleinstehende Eltern oder Familien mit geringem Einkommen gebührt eine Beihilfe von maximal € 6,06 täglich zum KBG (nur beim pauschalen KBG-Konto). Die Beihilfe kann maximal für 365 Tage beansprucht werden. Das jährliche Einkommen des beziehenden Elternteils darf nicht mehr als € 8.600,00 bzw. € 18.000,00 des anderen Elternteils betragen.

› Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Anspruchsvoraussetzungen

- 182 Tage vor Geburt bzw. Mutterschutz durchgehende Erwerbstätigkeit*
- Bei Geburt muss das Arbeitsverhältnis aufrecht sein. Bei Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von mehr als 14 Tagen (Krankenstand ohne Entgeltfortzahlung, freiwillige Karenz etc.) entfällt der Anspruch auf das einkommensabhängige Modell (Ausnahmen bei gesetzlicher Elternkarenz).

* tatsächlich und ununterbrochen sowie kranken- und pensionsversicherungspflichtig

Bezugsdauer und Höhe

- Ein Elternteil max. 365 Tage*
- Beide Elternteile max. 426 Tage*
- 80 % des Wochengeldes (max. € 80,12 tägl.)**

* ab dem Tag der Geburt

** Es erfolgt eine „Günstigkeitsberechnung“ mit dem Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes.

Teilung zwischen den Eltern

Jedem Elternteil wird eine unübertragbare Anspruchsdauer von 61 Tagen zugesprochen. Es besteht die Möglichkeit, dass beide Elternteile gleichzeitig bis zu 31 Tage KBG beziehen – dies kürzt allerdings den Anspruch um die gemeinsamen Bezugstage.

Antragstellung

Der Antrag für das KBG ist beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen. Die Wahl des Bezugssystems ist für beide Elternteile bindend. Eine Änderung kann

nur innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung erfolgen. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein (zum Zehnten des Folgemonats).

► Partnerschaftsbonus

Für beide Bezugssysteme gebührt auf Antrag ein Bonus von € 500,00 pro Elternteil (Antragstellung durch jeden Elternteil gesondert notwendig), wenn die Bezugsdauer zumindest 40:60 aufgeteilt wird und die Dauer mindestens 124 Tage beträgt.

MEHR INFORMATIONEN

- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse www.oegk.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at
Videoanleitung „Karenzteilung“

1.5 Familienzeitbonus und „Papamonat“

„Papamonat“

Für alle Väter und zweiten Elternteile (bei gleichgeschlechtlichen Paaren) besteht seit 1. September 2019 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich anlässlich der Geburt eines Kindes für die Dauer eines Monats unentgeltlich freistellen zu lassen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben und die Meldefristen für den Arbeitgeber einhalten muss (spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin). Es besteht die Möglichkeit, den Familienzeitbonus zu beantragen.

Familienzeitbonus

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für Väter (bzw. für den zweiten Elternteil bei gleichgeschlechtlichen Paaren) für einen Zeitraum von 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen in Höhe von € 54,87 täglich (€ 1.700,97 bei 31 Tagen).

Voraussetzungen

- 182 Tage vor Bezugsbeginn durchgehende kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit durch Antragsteller

- Antragstellung binnen 121 Tagen ab der Geburt
- Gemeinsamer Haushalt mit zweitem Elternteil und Kind
- Bezug innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt
- Unterbrechung der Erwerbstätigkeit des Antragstellers und Wiederaufnahme nach Ende des „Papamonats“ und Bezugsdauer des Familienzeitbonus
- Lebensmittelpunkt muss in Österreich sein

Für Nichtösterreicher muss zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. nach dem Asylgesetz 2005 gegeben sein.

1.6 Pensionsversicherung

Die Alterspension für ab dem 1.1.1955 geborene Personen kann mit Erreichen des Regelpensionsalters, das ist bei Männern das 65. Lebensjahr, in Anspruch genommen werden. Das Pensionsantrittsalter der Frauen wird ab 2024 schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben. Konkret sind Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1964 von der stufenweisen Erhöhung betroffen. Frauen, die ab 1. Juli 1968 geboren sind, haben ein Regelpensionsalter von 65 Jahren. Für den Anspruch auf eine Alterspension müssen am Stichtag 180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden, vorliegen.

Weitere Pensionsmöglichkeiten

Die **Korridorpension** kann für Personen bis zum Geburtsjahr 1963 ab Vollendung des 62. Lebensjahres beantragt werden, wenn bis zum Stichtag mindestens 40 Versicherungsjahre erworben wurden. Für ab 1964 Geborene wird das Anfallsalter schrittweise auf das 62. Lebensjahr und 42 Versicherungsjahre erhöht (siehe www.pv.at/korridorpension).

Die **Schwerarbeitspension** kann frühstens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn min-

destens 540 Versicherungsmonate erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen müssen.

Die **Langzeitversicherungspension** („Hacklerregelung“) kann von ab 1.1.1954 geborenen Männern, und von ab dem 1.1.1959 geborenen Frauen beantragt werden, wenn am Stichtag mindestens 540 Beitragsmonate erworben wurden, wobei Männer das 62. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Für ab dem 1.1.1962 bis 31.12.1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für Frauen dieser Jahrgänge ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Für ab dem 1.1.1966 geborene Frauen entspricht das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension – wie bei den Männern – das 62. Lebensjahr.

Anspruch auf eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** für ab 1.1.1964 Geborene ist gegeben, wenn die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt und eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde. Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab 1.1.1964 geborene Versicherte nicht in Betracht.

Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt.

Für Personen, die vor dem 1.1.1964 geboren sind, gilt weiterhin das alte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitsrecht.

Die Pensionsberechnung

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende Gesamtgutschrift. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag, geteilt durch 14, die Brutto-Pensionshöhe. Wird die Pension vor Vollendung des

Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschläge vorgesehen.

Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je zwölf Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

Wird eine **Korridorpension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je zwölf Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.

Wird eine **Schwerarbeitspension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je zwölf Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Frühstarterbonus

Er gebührt zu Eigenpensionen ab dem Stichtag 1.1.2022, wenn mindestens 300 Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit und davon mindestens zwölf Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr zum Stichtag vorliegen. Er beträgt max. € 73,20, gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen und wird jährlich mit der Pension angepasst.

Richtsätze für Ausgleichszulagen (§ 293 ASVG)

Da keine Mindestpension vorgesehen ist, erhalten Bezieher kleiner Pensionen eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen ihrem Einkommen (bestehend aus Bruttopension und sonstigen Nettoeinkünften) und dem jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz.

Daher gelten für Bezieher einer Pensionsleistung folgende Richtsätze ab 2026:

Ausgleichszulagenrichtsätze (pro Monat, 2026)

für Alleinstehende	€ 1.308,39
für Ehepaare im gemeinsamen Haushalt	€ 2.064,12

Erhöhung des Richtsatzes (außer verwitwete Pensionsbezieher) für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 481,23 nicht erreicht, um	€ 201,88
für Halbwaise bis 24 Jahre	€ 481,23
für Halbwaise über 24 Jahre	€ 855,16
Vollwaise bis 24 Jahre	€ 722,58
Vollwaise über 24 Jahre	€ 1.308,39
Freibetrag für Lehrlinge bei AZ-Feststellung	€ 298,43
Wert der vollen freien Station	€ 386,43

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt Personen, solange sie ihren rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und das Gesamteinkommen den jeweiligen Grenzwert nicht übersteigt

- ein **Ausgleichszulagenbonus**, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird, oder
- ein **Pensionsbonus**, wenn keine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension bezogen wird.

Dieser gebührt jeweils in der Höhe der Differenz zwischen dem in Betracht kommenden Grenzwert* und dem Gesamteinkommen und ist mit einem Maximalbetrag* begrenzt.

Bei Vorliegen von

30 Erwerbsjahren gebühren max.	€ 193,69
(Grenzwert € 1.423,63)	
40 Erwerbsjahren gebühren max.	€ 493,99
(Grenzwert € 1.700,76)	
40 Erwerbsjahren (Ehepaare) max.	€ 493,46
(Grenzwert € 2.295,69)	

*Die Beträge werden jährlich angepasst.

Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungsmonaten (§ 227 (3) ASVG)

Damit Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten als Beitragsmonate in der Pensionsversicherung wirksam werden, besteht die Möglichkeit, dafür Beiträge zu entrichten. Die Antragstellung kann bis zum Pensionsstichtag erfolgen.

Die Kosten des Nachkaufs sind vom Alter, von der zeitlichen Lagerung der Schulzeiten und vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängig und betragen im Jahr 2026 pro Monat € 1.580,04.

Grenzbeträge und Wegfallbestimmungen

Bei Bezug der Alterspension zum Regelpensionsalter gibt es keine Zuverdienstgrenze. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass unter Umständen im Folgejahr Einkommensteuer nachgezahlt werden muss.

ACHTUNG!

» Wird zur Alterspension eine Ausgleichszulage gewährt, wirkt sich jedes weitere Einkommen auf die Leistungshöhe aus.

Bei der Langzeitversicherungs-, Korridor- und Schwerarbeitspension fällt die Pension mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weg, wenn ein Einkommen von mehr als € 551,10 (Wert 2026) erzielt wird.

Ab 1.1.2024 fällt die vorzeitige Alterspension bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreitungsbetrag im Kalenderjahr 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreitungsbetrag = 40 % von € 551,10).

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gilt bei einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 551,91) als Teilpension. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) von € 1.599,99 erfolgt keine Anrechnung. Bei Übersteigen dieser Grenze wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert. Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über € 1.599,99 bis € 2.400,09	30 %
über € 2.400,09 bis € 3.199,99	40 %
über € 3.199,99	50 %

Die Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt im Nachhinein, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Pension bereits am letzten Werktag davor verfügbar.

Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)

Personen, die eine Eigenpension beziehen, haben bis zur Erreichung der Volljährigkeit des Kindes (bei laufender Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus) Anspruch auf einen monatlichen Kinderzuschuss von € 29,07 pro Kind.

Pensionsanpassung 2026

Für das Jahr 2026 erfolgt, abhängig vom monatlichen Gesamtpensionseinkommen (brutto), eine abgestufte Pensionserhöhung

bis € 2.500,00	2,7 %
ab € 2.500,01	€ 67,50

Bei Bezug von mehreren Leistungen, die zum Gesamtpensionseinkommen zählen, ist bei einem Gesamtpensionseinkommen

- bis zu € 2.500,00 jede einzelne Leistung
- mit dem Faktor 1,027
- ab € 2.500,01 jede einzelne Leistung
- mit jenem Prozentsatz zu erhöhen,
- der dem Anteil von € 67,50 am Gesamtpensionseinkommen entspricht.

Teilpension

Die Teilpension bietet älteren Arbeitnehmenden ab 1. Jänner 2026 die Möglichkeit, reduziert weiterzuarbeiten und gleichzeitig einen Teil der Pension zu beziehen.

Die **Voraussetzungen** für die Teilpension sind:

- das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Form der (vorzeitige) Alterspension oder Langzeitversichertenpension mit der Ausnahme, dass eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund

einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag vorliegen muss

- die Reduzierung der bisherigen Arbeitszeit um mindestens 25 % bis höchstens 75 % ab dem Stichtag

Die **Höhe der Teilpension** richtet sich nach dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion.

Das Pensionskonto wird für den der Arbeitszeitreduktion entsprechenden Teil der Gesamtgutschrift geschlossen und mit dem verbleibenden Teil weitergeführt. Das bedeutet konkret, dass die Teilpension bei einer Arbeitszeitreduktion um

- mindestens **25 % bis 40 %** ausgehend von **25 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- mehr als **40 % bis 60 %** ausgehend von **50 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird;
- mehr als **60 %** bis höchstens **75 %** ausgehend von **75 %** der Gesamtgutschrift berechnet wird.

Die anschließende Pensionsberechnung auf Basis dieser ermittelten Gesamtgutschrift erfolgt wie für die Form der (vorzeitigen) Alterspension. Das bedeutet gegebenenfalls eine Erhöhung bzw. Abschläge.

Zur Teilpension gebührt:

- ein Frühstarterbonus
- **kein** besonderer Steigerungsbetrag
- **kein** besonderer Höherversicherungsbetrag
- **kein** Kinderzuschuss
- **keine** Ausgleichszulage
- **kein** Ausgleichszulagenbonus/ Pensionsbonus

MEHR INFORMATIONEN

- » PV Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse www.oegk.at

1.6.1 Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Die Höherversicherung ist eine Möglichkeit, die staatliche Pension aufzuwerten, sofern eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung vorliegt. Dabei wird nicht in eine Privatversicherung eingezahlt, sondern ins öffentliche Pensionssystem. Die Höhe der Zuzahlung kann dabei selbst bestimmt werden, darf aber die Jahreshöchstgrenze von € 13.860,00 (Wert 2026) nicht übersteigen. Der Zeitpunkt der Einzahlung sowie die Einzahlungsvariante (monatlich oder mehrmalige Zahlungen im Jahr) dürfen dabei frei gewählt werden. Die Beiträge müssen aber bis zum Ende des Kalenderjahres eingezahlt werden.

ACHTUNG!

- » Wenn zur Pension die Gewährung einer Ausgleichszulage in Betracht kommt, empfiehlt es sich nicht, Zuzahlungen zu tätigen. Es sollte ein persönliches Beratungsgespräch vereinbart werden. Dafür stehen die Mitarbeiter der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gern zur Verfügung.

Pensionssplitting

Um einen entstehenden finanziellen Verlust durch Kindererziehung auszugleichen, besteht die Möglichkeit, dass der Elternteil, welcher sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, Teile der Kontogutschrift des Pensionskontos an den erziehenden Elternteil überträgt.

WICHTIG!

- » Teilgutschriften bis zu 50 % übertragbar
- » Übertragung für die ersten sieben Jahre pro Kind (maximal 14 Jahre bei mehreren Kindern)
- » Übertragung nur möglich, wenn noch keine Eigenpension bezogen wird
- » Die Vereinbarung zur Übertragung von Teilgutschriften ist unwiderruflich und kann nicht mehr geändert oder aufgehoben werden
- » Ein formloser Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes einzubringen.

MEHR INFORMATIONEN

- » PV Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at
- » ÖGK – Österreichische Gesundheitskasse www.oegk.at

1.6.2 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Selbstversicherung für pflegende Angehörige, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen (mind. Pflegestufe 3), können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Voraussetzungen

- Pflege eines nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland

Monatliche Beitragsgrundlage € 2.468,01

Die Kosten für die zu versichernde Person werden vom Bund getragen.

MEHR INFORMATIONEN

- » PV Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at

Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 zu pflegen, können sich in der Pensionsversicherung kostenlos freiwillig weiterversichern.

Um den Anspruch geltend zu machen, muss die zu betreuende Person in häuslicher Umgebung unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson betreut werden.

Mindestbeitragsgrundlage	€ 1.084,20
Höchstbeitragsgrundlage	€ 8.085,00
(Gültig für das Jahr 2026)	

Wie bei der Selbstversicherung werden auch bei der Weiterversicherung die Kosten vom Bund getragen.

Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein Kind mit Behinderung unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Voraussetzungen

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Beitragsgrundlage 2026 € 2.468,01

Die Kosten für die Selbstversicherung werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und aus Mitteln des Bundes getragen.

Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Anspruch auf den Angehörigenbonus haben Sie, wenn

- Sie einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf zumindest Pflegegeld 4 pflegen,
- Sie in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert sind
- Sie seit mindestens einem Jahr überwiegend in häuslicher Umgebung pflegen,
- der nahe Angehörige in diesem Zeitraum Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 hatte,
- Ihr monatliches Netto-Einkommen im vergangenen Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als € 1.710,90 betrug.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.pv.at

2 DATEN ZUR GEHALTSEXEKUTION

In der Exekutionsordnung finden sich die Regelungen über die Beschränkung der Exekution auf Bezüge aus Dienstverhältnissen. Die Bestimmungen haben vorrangig die Aufgabe, das Entgelt des Beschäftigten als Existenzgrundlage und damit seinen Lebensunterhalt zu sichern.

2.1 Unpfändbare Freibeträge (Existenzminimum)

Das Entgelt aus einer Erwerbstätigkeit darf nur so weit gepfändet werden, dass die unpfändbaren Freibeträge nicht überschritten werden. Der zu pfändenden Person muss vom monatlichen Nettoeinkommen ein gewisses Existenzminimum überbleiben.

Allgemeiner Grundbetrag bei 14 Monatsgehältern

monatlich	€ 1.308,00
wöchentlich	€ 305,00
täglich	€ 43,00

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag

Dieser kommt zum Tragen, wenn die zu pfändende Person im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses Sonderzahlungen erhält, die jedoch nicht die Höhe der monatlichen Leistungen übersteigen, bzw. wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses keine Sonderzahlungen erhält:

Bei zwölf Monatsgehältern

monatlich	€ 1.526,00
wöchentlich	€ 356,00
täglich	€ 50,00

Ist die verpflichtete Person unterhaltspflichtig, erhält sie zusätzlich einen Unterhaltsgrundbetrag pro Person

monatlich	€ 261,00
wöchentlich	€ 61,00
täglich	€ 8,00

Steigerungsbeträge

Übersteigt die Berechnungsgrundlage die oben angeführten pfändungsfreien Beträge, verbleiben dem Verpflichteten zusätzlich 30 % des Mehrbetrags und 10 % des Mehrbetrags für jede Person, für die sie unterhaltspflichtig ist (maximal für fünf Personen).

Höchstberechnungsgrundlage

Übersteigt das Einkommen die unten angeführten Beträge, so ist dieses ab dem genannten Betrag zur Gänze pfändbar.

monatlich	€ 5.220,00
wöchentlich	€ 1.220,00
täglich	€ 174,00

Unterhaltsexistenzminimum

Dem Verpflichteten haben bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen 75 % des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a EO zu verbleiben.

2.2 Unpfändbare Beträge

- Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelden, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte, die von dem Arbeitnehmer selbst bereitgestellt werden, sowie für Kauf und Reinigung typischer Arbeitskleidung
- gesetzliche Beihilfen zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
- Beihilfen des Arbeitsmarktservice sowie gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen

- Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muss
- Beiträge für Bestattungskosten
- Kostenersatz aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten
- Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den Sozialversicherungsgesetzen
- Mietzinsbeihilfe oder Beihilfe zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands
- gesetzliche Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag und Schulfahrtbeihilfe
- pauschales Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld
- Stipendien und Beihilfen für Schüler und Studenten
- Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgengesetz
- Leistungen der Tuberkulosehilfe (sofern diese nicht regelmäßige Geldbeihilfen sind)
- Arbeitsvergütungen nach dem Strafvollzugsgesetz während der Haft

Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Schuldenberatungsstellen Kärnten**
www.schuldnerberatung-kärnten.at
- » www.drittschuldner.at
- » **Online-Lohnpfändungsrechner:**
www.schuldenberatung.at/pfaendungsrechner

3 BEIHILFEN/ GELDLEISTUNGEN

3.1 Sozialhilfe (SH)

Aufgaben und Ziele der Sozialhilfe Kärnten (§ 1 K-SHG 2021)

Die Leistungen der Sozialhilfe des Landes Kärnten sollen die notwendigen Bedürfnisse von Personen decken, die sich in sozialen Notlagen befinden und dadurch von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und die (Wieder-) Eingliederung von arbeitsfähigen Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben fördern.

Leistungen

Sozialhilfeleistungen erfolgen in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebühren- den pauschalen Geld- oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

Menschen mit einer Sozialhilfeleistung nach § 12 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 oder einer Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 8 Kärntner Chancengleichheitsgesetz können auch krankenversichert werden und erhalten eine e-card.

Die Sozialhilfe beinhaltet auch die erforderliche Beratung in sozialen Angelegenheiten. Das Land darf im Einzelfall die Kosten zur Erlangung eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung (Pension) übernehmen, wenn dadurch zu erwarten ist, dass die soziale Notlage dauerhaft überwunden werden kann (d. h. keine Sozialhilfe mehr erforderlich ist).

Die Bemessung der Sozialhilfe erfolgt nach dem Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz, welcher jährlich valorisiert wird. Mit einem sogenannten Richtsatz wird der allgemeine Lebensunterhalt (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und sonstige Bedürfnisse wie angemessene soziale und kulturelle Teilhabe) sowie der Wohnbedarf (Miete, Hausrat,

Heizung, Strom sowie allgemeine Betriebskosten und Abgaben) pauschal abgegolten.

Voraussetzungen

Grundsätzlich können nur Personen eine Leistung erhalten, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten haben. Obdachlose Personen mit Hauptwohnsitzbestätigung sind gleichgestellt.

Die Hilfesuchenden müssen folgenden Personengruppen zugehörig sein:

- Österreichischen Staatsbürgern
- Asylberechtigten
- Dauerhaft niedergelassenen Fremden, die seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig in Österreich sind.

Personengruppen wie Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte sind ausdrücklich von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Eine weitere Voraussetzung ist die dauerhafte Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft – einschließlich der Erbringung von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt qualifizieren oder diese erhöhen. Vom Erfordernis des zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft gibt es folgende **Ausnahmen**:

- Bei Erwerbsunfähigkeit (Feststellung durch den Amtsarzt)
- Nach Erreichen des Regelpensionsalters
- Wenn Betreuungspflichten für Kinder unter drei Jahren und keine geeigneten alternativen Betreuungsmöglichkeiten bestehen
- Während der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen
- Während der Sterbebegleitung oder der Begleitung von schwerstkranken Kindern
- Während einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung, die vor dem 18. Lebensjahr begonnen wurde, oder während des erstmaligen Abschlusses einer Lehre oder vergleichbaren Ausbildung
- Bei sonstigen vergleichbaren und gewichtigen Gründen (z. B. freiwilliges soziales Jahr)

Grundsätze

Bevor eine Leistung aus der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann, müssen zuerst die eigenen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte (der Antragsteller und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen), Leistungen Dritter und das verwertbare Vermögen einer Person.

Ausnahmen betreffen zum Beispiel Familienbeihilfe oder Pflegegeld. Die Behörden überprüfen bei Antragstellung das jeweilige Vermögen einer Person.

Liegt Vermögen vor, welches den Schonbetrag von **€ 7.379,34** (2026) übersteigt, muss dieses vor Gewährung der Sozialhilfe herangezogen werden. Erst nach Unterschreiten dieses Betrags darf Sozialhilfe gewährt werden.

Vom Vermögen ausgenommen sind insbesondere:

- Häuser und Eigentumswohnungen, die den eigenen Wohnbedarf decken
- Kraftfahrzeuge, die beispielsweise aufgrund einer eigenen Behinderung benötigt werden oder wegen unzureichender Infrastruktur erforderlich sind
- Gegenstände zur Erwerbsausübung oder für die Befriedigung angemessener geistigkultureller Bedürfnisse
- Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind

Die Leistung kann gekürzt werden, wenn unter anderem nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung von Ansprüchen unternommen werden oder der Antragsteller nicht zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bereit ist.

Antragstellung

Der Antrag auf Sozialhilfe im Sinne des Kärntner Sozialhilfegesetzes (K-SHG 2021) kann bei der

- zuständigen Wohnsitzgemeinde
- zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde

- oder der Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Soziales & Arbeitsmarkt eingebracht.

Anträge können durch die hilfesuchende, volljährige Person oder durch einen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Besonderheiten des Verfahrens

Die hilfesuchende Person/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtend durch die Behörde der Sachlage entsprechend ausreichend informiert und beraten zu werden. Die hilfesuchende Person/der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs besteht ein Rechtsanspruch und die Leistung wird mit einem schriftlichen Bescheid zugesprochen.

Für Menschen mit Behinderung gelten dieselben Grundsätze und Leistungshöhen. Die Leistung nennt sich jedoch „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Es gibt für Menschen mit Behinderung Unterschiede beim Schonbetrag und bei der Arbeitsaufnahme während eines Leistungsbezugs (Freibetrag). Für Menschen mit Behinderung ist ebenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Eine Ausnahme besteht für Menschen mit Behinderung, die im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung halbiert gefördert werden (z. B. Anlehre, Tageswerkstätte). In diesen Fällen ist das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Soziales & Arbeitsmarkt zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über den tatsächlichen und rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet während der letzten 5 Jahre: Asylberechtigte (Asylbescheid), EU-EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsangehörige (Anmeldebescheinigung) bzw. deren Angehörige (Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte), Drittstaatsangehörige (Aufenthaltstitel)

- Einkommensnachweise (z. B. Lohnbestätigung der letzten drei Monate, AMS-Bestätigung, Einkommensteuerbescheid, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Unfallrente, Nachweis über Unterhaltsanspruch, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen, Pflegegeldbezüge, Wohnbeihilfe [Bezug oder Antragstellung])
- Vermögensnachweise (z. B. Kontoauszüge der letzten drei Monate, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
- Mietvertrag, aktuelle Vorschreibung Miete und Betriebskosten sowie Energiekosten inkl. Einzahlungsnachweis (sofern nicht am Kontoauszug ersichtlich)
- Zulassungsscheine sämtlicher Kfz
- Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest – sofern vorhanden)
- Behindertenausweis (sofern vorhanden)

- Nachweis einer Leistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (sofern vorhanden)
- Integrationserklärung und Nachweis über absolvierten Werte- und Orientierungskurs (für solcherart Verpflichtete)
- Nachweis über Bezug sonstiger öffentlicher Leistungen (z. B. Förderungen, Beihilfen)

MEHR INFORMATIONEN

- » Bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft)
- » Beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Soziales & Arbeitsmarkt
- » Online: www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67
- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde

Richtsätze und Zuschläge

Im Jahr 2026 beträgt die monatliche Sozialhilfe (zwölfmal pro Jahr)

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.229,89
Volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft mit zumindest einer anderen volljährigen Person	€ 860,92
Ab der dritten volljährigen Person in einer Haushaltsgemeinschaft	€ 553,45
Die Summe aller Geldleistungen für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, wird mit begrenzt	€ 2.152,31
Pro minderjähriger Person in der Haushaltsgemeinschaft	€ 258,28

Zuschläge für Alleinerziehende

Für die erste minderjährige Person	€ 147,59
Für die zweite minderjährige Person	€ 110,69
Für die dritte minderjährige Person	€ 73,79
Für jede weitere minderjährige Person	€ 36,90

Weitere Zuschläge

Zuschlag für Menschen mit Behinderung	€ 221,38
Zuschlag für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zu sorgen hatten oder haben und keinen Anspruch auf Pension, Ruhegenuss oder Ähnliches haben	€ 122,99
Für jede weitere Person im Haushalt, auf die das zutrifft	€ 86,09

3.2 Pflegegeld

Menschen, die einen Pflegebedarf aufweisen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld (abhängig vom nötigen Pflegeaufwand), um sich die notwendige Hilfe und Betreuung zu sichern.

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe

Um einen Rechtsanspruch auf Pflegegeld geltend zu machen, muss die Pflegebedürftigkeit sowie der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand mindestens 65 Stunden monatlich betragen.

Der Pflegeaufwand muss zudem voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern und der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich sein.

Das Pflegegeld wird zwölfmal jährlich, ohne Abzug der Lohnsteuer oder Krankenversicherungsbeiträge, ausbezahlt. Seit 1. Januar 2020 wird das Pflegegeld jährlich valorisiert (wertgesichert).

Pflegestufe 1

mehr als 65 Stunden € 206,20

Pflegestufe 2

mehr als 95 Stunden € 380,30

Pflegestufe 3

mehr als 120 Stunden € 592,60

Pflegestufe 4

mehr als 160 Stunden € 888,50

Pflegestufe 5

mehr als 180 Stunden € 1.206,90

(bei außergewöhnlichem Pflegebedarf, dauernder Bereitschaft einer Pflegeperson)

Pflegestufe 6

mehr als 180 Stunden € 1.685,40

(wenn Tag- und Nachtbetreuung notwendig ist oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson)

Pflegestufe 7

mehr als 180 Stunden € 2.214,80

(wenn keine zielgerichteten Bewegungen möglich sind)

Die Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe in der Höhe von € 60,00 entfällt mit 1.1.2023.

Erschwerniszulage

Bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie Personen mit einer

schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) wird ein zusätzlicher Stundenwert berücksichtigt:

bis zum vollendeten
siebten Lebensjahr 50 Stunden

vom vollendeten siebten bis zum
vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden

ab dem vollendeten
15. Lebensjahr 45 Stunden

Der Antrag für Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN

- » PV Kärnten www.pv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at
- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.gv.at

3.2.1 Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nach dem K-ChG

Für pflegende Angehörige, die Menschen mit Behinderung zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung für die zu betreuende/pflegende Person auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 368,97/Monat (Wert: 2026).

Voraussetzungen

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- die zu pflegende Person ist aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung erfolgt im familiären Umfeld

- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen (Sonderzahlungen inkludiert) übersteigt € 4.085,00 nicht
- der zu pflegende Angehörige wohnt in unmittelbarer, angrenzender Nähe
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung vorhanden

Anspruch gem. § 15 K-ChG entfällt, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn aufgrund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen, Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld)
- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über 160 Stunden/ Monat liegt

Nachweise für Antragstellung

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid
- aktuelle Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/uebersicht?thema=9

3.2.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege in der Zeit ihrer Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder sonstige wichtige Gründe) vertreten lassen können, kann beim Sozial-

ministeriumservice finanzielle Unterstützung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gewährt werden.

Voraussetzungen

Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 3–7 oder eines minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeld ab Stufe 1 bzw. eines nahen Angehörigen mit nachweislich demenzieller Erkrankung mit Pflegegeld ab Stufe 1 seit mind. einem Jahr.

Einkommensgrenze

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,00 bei Pflege bis Pflegestufe 5
- € 2.500,00 bei Pflegestufe 6 und 7

Die Einkommensgrenze erhöht sich

- für unterhaltsberechtigten Angehörigen
- um € 400,00
- bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,00

Höhe der finanziellen Unterstützung eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldstufe 3–7

Pflegegeldstufe 3 pro Jahr	max. € 1.200,00
Pflegegeldstufe 4 pro Jahr	max. € 1.400,00
Pflegegeldstufe 5 pro Jahr	max. € 1.600,00
Pflegegeldstufe 6 pro Jahr	max. € 2.000,00
Pflegegeldstufe 7 pro Jahr	max. € 2.200,00

Die Höchstzuwendung bei Pflege einer minderjährigen oder demenziell erkrankten Person erhöht sich um jeweils € 300 jährlich und wird bereits ab Pflegegeldstufe 1 gewährt.

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.gv.at

3.3 Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung (BW-L58)



Was versteht man unter Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung?

Die Wohnbeihilfe in Kärnten wurde mit 01.01.2025 neu geregelt. Die „Wohnbeihilfe neu“ soll dabei helfen, die finanziellen Belastungen durch Miet-, Betriebs- und Heizkosten aufzufangen. Man versteht darunter demnach einen monatlichen Zuschuss zum Wohnaufwand, der auf Antrag seitens des Landes Kärnten bewilligt wird. Bisher gab es die Wohnbeihilfe ausschließlich für Mieter, nun können auch (Mit-)Eigentümer unterstützt werden. Für Eigentümer nennt sich diese Förderung Betriebskostenunterstützung.

Wer bekommt die Förderung?

Die Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung kann von Mietern eines Wohnraums („Wohnbeihilfe“) bzw. (Mit-)Eigentümern eines Wohnobjektes („Betriebskostenunterstützung“) beantragt werden, wenn diese durch den Wohnaufwand unzumutbar belastet werden. Mit der „Wohnbeihilfe neu“ ist künftig ein größerer Personenkreis anspruchsberechtigt und insbesondere Pensionisten und Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern werden in einem höheren Ausmaß als bisher unterstützt.

Voraussetzungen sind, dass der Antragsteller

- volljährig ist;
- österreichischer Staatsbürger oder eine diesem bzw. dieser gleichgestellte Person ist (z. B. EU-/EWR-Staatsbürger, Asylberechtigte, Personen mit Daueraufenthalt EU etc.);
- die Wohnung oder das Haus, für das finanzielle Beihilfe beantragt, regelmäßig und ganzjährig bewohnt ist;

- Hauptmieter der Wohnung (Wohnbeihilfe) oder (Mit-)Eigentümer des Wohnobjektes (Betriebskostenunterstützung) ist;
- zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Leistung nach dem Kärntner Grundversorgungsgesetz bezieht (betrifft u. a. Asylberechtigte);
- den Mietvertrag nicht mit einer nahestehenden Person iSd § 4 Abs. 2 K-WBHG (z. B. Ehepartner, Geschwister, Kinder etc.) abgeschlossen hat;
- den Mietvertrag nicht mit dem Dienstgeber ohne Bezahlung eines ortsüblichen Mietzinses abgeschlossen hat (betrifft Dienstwohnungen);
- keinen Zahlungsrückstand von drei Monaten oder mehr bei der Entrichtung der Wohnoder Betriebskosten hat;
- durch den Wohnaufwand unzumutbar belastet wird;
- im Falle der Wohnbeihilfe keinen Mietvertrag hat, in dem der festgelegte, gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz mehr als € 11,66 inkl. MwSt. pro Quadratmeter beträgt (Ausschluss von teuren Wohnungen).

Wie errechnet sich die Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung?

Die geleistete Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung ergibt sich aus den förderrelevanten Wohn- und/oder Betriebskosten abzüglich der zumutbaren Wohn- und/oder Betriebskosten, maximal jedoch den tatsächlich geleisteten Wohn-/Betriebskosten. Als Mietzins gelten die Mietkosten jeweils inklusive Umsatzsteuer. Ist der Mietzins in einem Pauschalbetrag inklusive Betriebskosten und Umsatzsteuer festgesetzt oder sind einzelne Mietzinsbestandteile nicht nachvollziehbar, so gelten 61,54 % des Pauschalbetrages als vereinbarter Mietzins. Als Betriebskosten können die Betriebskosten im eigentlichen Sinn und zusätzlich die Heizkosten, jeweils inklusive Umsatzsteuer, berücksichtigt werden. Die Höhe der Wohnbeihilfe beträgt für Mieter

maximal € 500,00 pro Monat (Miete + Betriebskosten); alternativ beträgt die Höhe der Betriebskostenunterstützung für Eigentümer maximal € 192,30 pro Monat.

Wie hoch sind die förderrelevanten Wohn-/Betriebskosten?

Die förderrelevanten Wohn- und Betriebskosten ergeben sich aus der Wohnungsgröße, mindestens bzw. maximal jedoch 50 m² bei einer Person. Für jede weitere Person im Haushalt werden je 10 m² mehr angerechnet. Die anerkannte Quadratmeteranzahl wird mit dem Wohnkostenfaktor von max. € 4,00 für die Mietkosten bzw. dem Betriebskostenfaktor von max. € 2,50 für Betriebs- und Heizkosten multipliziert.

Wie hoch sind die zumutbaren Wohn-/Betriebskosten?

Die zumutbaren Wohn- und Betriebskosten werden über das durchschnittliche Monatseinkommen, welches sich durch das Jahreseinkommen aller im Haushalt wohnenden Personen ergibt, errechnet. Bis zu einem Familieneinkommen von € 1.027,00 monatlich ist eine Wohnungsaufwandsbelastung nicht zumutbar. Übersteigt das monatliche Familieneinkommen diesen Betrag, so beträgt die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung hinsichtlich des € 1.027,00 übersteigenden Betrags die Werte gemäß nachstehender Tabelle. Die genannten Grenzbeträge des Einkommens erhöhen sich pro haushaltsangehörigem minderjährigen Kind um € 200,00. Auch für Menschen mit Behinderung erhöht sich die Einkommensgrenze pro Person um € 200,00, sofern der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt.

Grenzbeträge für den zumutbaren Wohnungsaufwand

für den Einkommensteil bis € 1.027,00	0 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.027,01 bis 1.233,00	30 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.233,01 bis 1.438,00	40 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.438,01 bis 1.643,00	50 %
für den Einkommensteil zwischen € 1.643,01 bis 1.849,00	60 %
für den Einkommensteil über € 1.849,01	70 %

Bewilligung und Dauer der Unterstützungsleistung

Die Anträge auf Wohnbeihilfe bzw. Betriebskostenunterstützung werden nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Im Fall der Bewilligung erfolgt diese ab dem Monat der vollständigen Antragseinbringung und die Unterstützung wird auf die Dauer von höchstens 12 Monaten zur Anweisung gebracht. Anträge auf Weitergewährung sind rechtzeitig vor dem Auslaufen der Bewilligung einzubringen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Wohnbeihilfe & Hilfe in besonderen Lebenslagen
- » Informationen Online:
Alle Antragsformulare, Details zu benötigten Unterlagen und sonstige Informationen sowie weiterführende Links finden Sie online unter:
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58

**Alleinerziehende
mit zwei minderjährigen
Kindern, Mietwohnung**

Wohnungsgröße:	79,02 m ²
Mietzins brutto:	€ 409,22
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 159,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.840,58

Monatliche Wohnbeihilfe: € 294,65**anrechenbarer Wohnungsaufwand:**

anrechenbare Mietkosten	€ 409,22
bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m ² (70 m ² x € 4,00)	€ 280,00 € 280,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten	€ 159,74 € 159,74
bzw. Höchstbetrag für 3 Personen 70 m ² (70 m ² x € 2,50)	€ 175,00
	€ 439,74

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.427,00 0 % von € 1.427,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.633,00 30 % von € 206,00	€ 61,80
Familieneinkommen bis € 1.838,00 40 % von € 205,00	€ 82,00
Familieneinkommen bis € 2.043,00 50 % von € 2,58	€ 1,29
	€ 145,09

**Pensionist,
alleinstehend,
Mietwohnung**

Wohnungsgröße:	49,22 m ²
Mietzins brutto:	€ 361,52
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 149,13
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.255,77

Monatliche Wohnbeihilfe: € 254,10**anrechenbarer Wohnungsaufwand:**

anrechenbare Mietkosten	€ 361,52
bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m ² (50 m ² x € 4,00)	€ 200,00 € 200,00
anrechenbare Betriebs-/Heizkosten	€ 149,13
bzw. Höchstbetrag für 1 Person 50 m ² (50 m ² x € 2,50)	€ 125,00 € 125,00
	€ 325,00

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.027,00 0 % von € 1.027,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.233,00 30 % von € 206,00	€ 61,80
Familieneinkommen bis € 1.438,00 40 % von € 22,77	€ 9,10
	€ 70,90

Wohnbeihilfe
(€ 439,74–€ 142,09)**€ 294,65****Wohnbeihilfe**
(€ 325,00–€ 70,90)**€ 254,10**

Familie mit zwei minderjährigen Kindern, Eigenheim



Wohnungsgröße:	125 m ²
Betriebs- und Heizkosten brutto:	€ 225,74
durchschnittliches Monatseinkommen:	€ 1.935,21
Monatliche Wohnbeihilfe:	€ 126,00

anrechenbarer Wohnungsaufwand:

anrechenbare Betriebs-/Heizkosten	€ 225,74
bzw. Höchstbetrag für 4 Personen 80 m ² (80 m ² x € 2,50)	€ 200,00
	€ 200,00

zumutbarer Wohnungsaufwand:

Familieneinkommen bis € 1.427,00	0 % von € 1.427,00	€ 0,00
Familieneinkommen bis € 1.633,00	30 % von € 206,00	€ 61,80
Familieneinkommen bis € 1.838,00	40 % von € 205,00	€ 82,00
Familieneinkommen bis € 2.043,00	50 % von € 97,21	€ 48,61
		€ 192,41
Betriebskostenanteil beträgt 38,46 % (also -61,54 %)		- € 118,41
		€ 74,00

Betriebskostenunterstützung (€ 200,00 – 74,00) € 126,00

3.4 Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)

3.4.1 Familienbeihilfe

Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder haben Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und mit dem Kind bzw. den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Familienbeihilfe wird beim Finanzamt Österreich beantragt. Sind die Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich erfüllt, wird die Familienbeihilfe automatisch ausbezahlt. Der Anspruch besteht für alle Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Weitergewährung der Familienbeihilfe über das 18. Lebensjahr hinaus ist möglich, wenn das Kind zum Beispiel

- eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert
- voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande sein wird, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet.

Volljährigen Kindern steht für vier Monate nach Abschluss der Schulausbildung Familienbeihilfe zu bzw. bis zum Beginn einer Berufsausbildung, wenn diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung der Schulausbildung begonnen wird.

Die Auszahlung der Familienbeihilfe ist bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres möglich, wenn eine Berufsausbildung vorgelegt werden kann. In bestimmten Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

Subsidiärer Eigenanspruch

Volljährige anspruchsberechtigte Kinder mit einem eigenen Haushalt können unter folgenden Voraussetzungen die Familien-

beihilfe für sich selbst beantragen, wenn der Unterhalt nicht

- überwiegend von den Eltern geleistet oder
- zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe geleistet oder
- zur Gänze aus öffentlichen Mitteln geleistet wird.

Familienbeihilfe 2026

Sockelbetrag je Kind

ab der Geburt	€ 138,40
ab 3 Jahren	€ 148,00
ab 10 Jahren	€ 171,80
ab 19 Jahren	€ 200,40

Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind € 189,20

Kinderabsetzbetrag € 70,90

(wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und muss nicht gesondert beantragt werden)

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie für

- 2 Kinder gewährt wird, um € 8,60 pro Kind
- 3 Kinder gewährt wird, um € 21,20 pro Kind
- 4 Kinder gewährt wird, um € 32,10 pro Kind
- 5 Kinder gewährt wird, um € 38,90 pro Kind
- 6 Kinder gewährt wird, um € 43,40 pro Kind
- 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 63,10 pro Kind

Schulstartgeld

Im September wird mit der Familienbeihilfe zusätzlich ein Schulstartgeld für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausbezahlt. Dafür ist kein gesonderter Antrag notwendig.

Bei Rückfragen zur Familienbeihilfe:

Familienservice des Bundeskanzleramtes **0800 240 262** (kostenlose Servicenummer)

Erhöhte Familienbeihilfe

Bei erheblich behinderten Kindern (Grad der Behinderung mindestens 50 %), die dauerhaft außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um € 189,20. Der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung ist gesondert beim Finanzamt Österreich zu beantragen.

Das Einkommen der Kinder wird erst geprüft, wenn ein Kind das 20. Lebensjahr vollendet hat. Das zu versteuernde Einkommen darf den Gesamtbetrag von € 17.212,00 nicht übersteigen. Andernfalls muss der Differenzbetrag (Einschleifregelung) zurückbezahlt werden.

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht während des Präsenzes, Ausbildungs- oder Zivildienstes. Bei Ausübung einer Freiwilligentätigkeit (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland) wird die Familienbeihilfe max. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt.

Direktauszahlung

Volljährige Kinder in einer Berufsausbildung können die Familienbeihilfe mit Zustimmung des Elternteils auf ihr Konto auszahlen lassen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Finanzamt Österreich www.bmf.gv.at
- » Bundeskanzleramt www.bundeskanzleramt.gv.at
Sektion VI – Familie und Jugend

3.4.2 Mehrkindzuschlag (§ 9 bis 9d FLAG)

Der Mehrkindzuschlag steht Eltern für das dritte und jedes weitere Kind zu. Dieser beträgt € 24,40 für das dritte und jedes weitere Kind.

Der Zuschlag muss gesondert jährlich beim Finanzamt Österreich beantragt werden. Dieser wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

Voraussetzungen dafür sind, dass für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen und dass das jährliche Einkommen von € 55.000,00 nicht überschritten wird.

3.4.3 Schulfahrtbeihilfe (§ 30a FLAG)

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, oder bei Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe. Vollwaisen können diese Art der Hilfe auch beantragen.

Schulfahrtbeihilfe kann beantragt werden, wenn mindestens 2 km des Schulweges (in eine Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können (bei behinderten Kindern ist keine Mindestentfernung erforderlich).

Eine Schulfahrtbeihilfe kann auch beantragt werden, wenn im Lehrplan der Schule ein Praktikum verpflichtend vorgesehen ist und die Schüler für einen bestimmten Zeitraum täglich zu diesem Praktikumsort fahren müssen.

Höhe monatlich, wenn der Schulweg nicht länger als 10 km ist und:

an 1–2 Schultagen zurückgelegt wird € 12,00

an 3–4 Schultagen zurückgelegt wird € 24,00

an mehr als 4 Schultagen
zurückgelegt wird € 30,00

Höhe monatlich, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und:

an 1–2 Schultagen zurückgelegt wird € 18,00

an 3–4 Schultagen
zurückgelegt wird € 36,00

an mehr als 4 Schultagen
zurückgelegt wird € 45,00

Heimfahrtbeihilfe

Für jene Schüler, die eine Zweitunterkunft außerhalb des inländischen Hauptwohnortes in der Nähe der Schule bewohnen,

besteht Anspruch auf eine Heimfahrtbeihilfe, deren Höhe sich nach der jeweiligen Entfernungsstaffel richtet. Die Höhe dieser Fahrtenbeihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen dem Hauptwohnort und der Zweitunterkunft zwischen € 19,00 und € 58,00 pro Monat.

Sofern öffentliche Verkehrsmittel verfügbar sind, wird der Preis des Netztickets des jeweiligen Verkehrsverbundes der Berechnung der Fahrtenbeihilfe zugrunde gelegt.

Der Antrag ist beim Finanzamt Österreich bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe beigeht wird.

MEHR INFORMATIONEN

» Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at

3.4.4 Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG)

Personen, die zum Zweck der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerkranker Kinder eine Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nehmen, können bei daraus entstehender finanzieller Notlage einen monatlichen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich erhalten.

Anspruchsvoraussetzungen

- Karenzierung unter vollständigem Entfall der Entgeltbezüge
- Antragstellende dürfen über kein weiteres unselbstständiges Einkommen verfügen
- Das gewichtete Durchschnittseinkommen (netto) aller im Haushalt lebenden Personen unter Entfall der Bezüge darf nicht höher als € 1.200,00 pro Person sein (Familienbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe zählen nicht zum Einkommen).

Dauer

Familienhospizkarenz kann bis zu einer Dauer von drei Monaten in Anspruch genommen werden (einmalige Verlängerung auf bis zu sechs Monate möglich). Bei schwerkranken Kindern können fünf Monate in Anspruch genommen und auf bis zu neun Monate verlängert werden.

HINWEIS!

- » Personen, die die Familienhospizkarenz nutzen, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld (in der Höhe des Arbeitslohngeldes).
- » Seit 1.11.2023 kann die Familienhospizkarenz auch beansprucht werden, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Weitere Informationen zum Familienhospizkarenz-Härteausgleichfonds beim Familienservice des Bundeskanzleramts unter der Telefonnummer **0800 240 262**

FAMILIENHOSPIZKARENZRECHNER

- » services.bundeskanzleramt.gv.at/familienhospizrechner/familienhospizrechner

3.5 Elternbeitragsersatz

Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im neuen Fördersystem erhalten anstelle des Kärntner Kinderstipendiums den Elternbeitragsersatz. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist der Besuch einer vom Land Kärnten bewilligten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Förderung für Kindergärten und altersübergreifende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinder über 3 Jahren) im Kindergartenjahr 2024/2025 pro Monat:

halbtags (max. 6 Stunden tgl.)	€ 119,00
ganztags (mind. 6 Stunden tgl.)	€ 162,00

Förderungen für Kindertagesstätten und altersübergreifende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinder

unter 3 Jahren) im Kindergartenjahr 2024/2025 pro Monat:

halbtags (max. 6 Stunden tgl.)	€ 179,00
ganztags (mind. 6 Stunden tgl.):	€ 272,00

Eine gesonderte Beantragung für die Eltern ist nicht notwendig, da die Landesförderung direkt von den Trägern von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zugunsten der Eltern abgezogen wird.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz
Unterabteilung Elementarbildung

3.6 Mehrlingsgeburtenzuschuss

Durch die Gewährung einer Förderung soll ein Unterstützungsbeitrag zu den außerordentlichen Ausgaben bei einer Geburt von Mehrlingen geleistet werden. Mit dieser freiwilligen Förderung des Landes Kärnten sollen Familien, unabhängig vom Einkommen, in der ersten Familienphase unterstützt werden.

Höhe der Förderung seit 1.1.2022

- bei der Geburt von Zwillingen € 400,00
- bei der Geburt von Drillingen € 600,00
- Für jedes weitere Mehrlingskind erhöht sich die Fördersumme um € 200,00

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf Gewährung eines Mehrlingsgeburtenzuschusses unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L82

3.7 Bildungsförderungen

3.7.1 AK-Bildungsgutschein/ AK-Akademie

Für Fort- und Weiterbildungen bietet die AK Kärnten allen Mitgliedern einen AK-Bildungsgutschein in Höhe von € 100,00 an. Lehrlinge und AK-Mitglieder über 50 Jahre bekommen € 150,00.

Der Bildungsgutschein ist digital abrufbar
www.ak-akademie.at

Angebote AK-Akademie

Mehr als 1.000 Kurse können über die AK-Akademie online auf ak-akademie.at gebucht werden.

Es werden Kurse in den Bereichen Sprachen, Bewegung & Sport, IT & Medien, Gesundheit, Pflege & Soziales, Persönlichkeit & Kommunikation, Beruf, Wirtschaft & Technik sowie Kultur & Gesellschaft angeboten. Darüber hinaus umfasst das Angebot verschiedene Ausbildungen und Lehrgänge.

Kostenlose Angebote

- **digi:check** – umfangreiches Angebot im Bereich der Digitalisierung
- **Lehre & Schule** – Aus- und Weiterbildung im bewussten Umgang mit digitalen Medien (für Schüler auch ohne AK-Mitgliedschaft möglich)
- **Gesundheit** – Fachspezifische, gesundheits- und persönlichkeitsbildende Inhalte für Beschäftigte in Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufen
- **Betriebsrat** – wissensvermittelnde und kompetenzerweiternde Angebote exklusiv für Betriebsräte
- **(ge)recht** – Webinare, Informationsvideos und digitale Beratungsangebote zur Selbsthilfe
- **AK-Lernchancen** – Nachhilfe für Pflichtschüler ab dem zehnten Lebensjahr und Lehrlinge in allen Kärntner Bezirken

MEHR INFORMATIONEN

- » **Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder)**
kaernten.arbeiterkammer.at
- » **Arbeiterkammer Akademie (für AK-Mitglieder)**
www.ak-akademie.at

3.7.2 Lehre fördern/WKO Kärnten

Bundesförderungen für Lehrbetriebe und Lehrlinge werden über die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Kärnten abgewickelt. Förderbar sind unter anderem Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung, Coaching, LAP-Wiederholung, Basisförderung, Lernschwierigkeiten, Zusatzausbildungen, Internatskosten.

Nähere Infos unter: www.lehre-foerdern.at

MEHR INFORMATIONEN

- » **Wirtschaftskammer Kärnten Lehrlingsstelle – Förderungen**
- » **Lehre – Rechte, Pflichten, Geld und Ausbildung**
www.kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/lehre

3.7.3 Bildungsbonus WIR

Weiterbildung im Ruhestand

Mit dem „Bildungsbonus WIR – Weiterbildung im Ruhestand“ unterstützt das Land Kärnten die Weiterbildung in der nachberuflichen Lebensphase. Der Zuschuss kann von Senioren mit Pensionsnachweis und Hauptwohnsitz in Kärnten beantragt werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft**
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L118?search=bildungsbonus+WIR

3.8 Beihilfen in Ausbildungszeiten

3.8.1 Schul- und Heimbeihilfe

Schulbeihilfe steht sozial bedürftigen Schülern zu, die eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule ab der zehnten Schulstufe besuchen.

Heimbeihilfe steht sozial bedürftigen Schülern zu, die eine öffentliche Schule oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschule ab der neunten Schulstufe besuchen und nicht am Wohnort der Eltern wohnen, um diese Schule besuchen zu können (Hin- und Rückweg zur Schule sind nicht zumutbar; keine andere Schule der gleichen Art in der Nähe des Wohnorts).

Der Schulbesuch muss grundsätzlich vor dem 35. Lebensjahr begonnen werden. Die Altersgrenze erhöht sich um ein weiteres Jahr, in dem sich der Antragsteller länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat (jährliche Einkünfte minus Sozialversicherungsbeiträge von mindestens € 11.000,00), sowie für Kindererziehungszeiten, höchstens jedoch um fünf Jahre.

Grundbeträge der Beihilfen (jährlich)

- Schulbeihilfe € 1.845,00
- Heimbeihilfe € 2.254,00
- Fahrtkostenbeihilfe € 173,00
- Besondere Schulbeihilfe € 1.168,00 (monatlich)

Die Höhe der jeweiligen Beihilfe ist vom Einkommen, vom Familienstand und von der Familiengröße abhängig. Anträge sind bis 31.12. des laufenden Schuljahres zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Bildungsdirektion Kärnten**
www.bildung-ktn.gv.at
- » **Bundesministerium für Bildung**
www.bmb.gv.at

3.8.2 Schülerunterstützung

Bei Schulveranstaltungen (z. B. Schikurse, Sprachreisen, Projektwochen etc.), die mindestens vier Tage andauern, kann bei der Bildungsdirektion Kärnten ein Antrag auf Schülerunterstützung bis zu € 294,00 gestellt werden. Voraussetzung dafür sind die soziale Bedürftigkeit des Schülers. Für die Beurteilung werden das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße herangezogen. Anträge werden bis zum 30.4. des laufenden Schuljahres berücksichtigt.

3.8.3 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

Bei Unterbringung und Betreuung in ganztätig geführten allgemein höheren Bundes-schulen kann bei sozialer Bedürftigkeit ein Antrag auf Reduktion oder Wegfall des Betreuungsbeitrages gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme bei der Schulleitung einzubringen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 soll die Online-Antragstellung ermöglicht werden. Die PDF-Formate der Formulare werden ebenso auf der Homepage des Bundesministerium für Bildung zum Download zur Verfügung stehen. Bei privaten allgemeinbildenden höheren Schulen und neuen Mittelschulen ist anzufragen, ob und in welcher Weise Unterstützungen erfolgen können.

3.8.4 Besondere Schulbeihilfen für Abendschüler

Besondere Schulbeihilfe können Studierende während der sechs Monate vor der Abschlussprüfung beantragen, wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen, sich durch eine mind. einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Die Höhe der „Besonderen Schulbeihilfe“ beträgt € 1.168,00 und kann für maximal sechs Monate bezogen werden (+ € 546,00 für verheiratete Schüler bei Ehepartnern ohne eigene Einkünfte; + € 206,00 für jedes unterhaltspflichtige Kind). Arbeitslosen- oder Weiterbildungsgeld kann parallel bezogen werden, reduziert jedoch die Höhe der Schulbeihilfe.

HINWEIS!

» Die Beträge und Wertgrenzen im Schülerbeihilfengesetz 1983 werden seit dem Schuljahr 2023/2024 jährlich valorisiert (entsprechend §108f ASVG) und per Verordnung kundgemacht.

3.8.5 AK-Bibliotheken

Für einmalig € 10,00 können Erwachsene das Medienangebot der AK-Bibliotheken – analog wie digital – nutzen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre bzw. mit Schüler- oder Lehrlingsausweis lesen in den AK-Bibliotheken gratis.

Die Lesekarte kann online, in der AK-Bibliothek Klagenfurt oder in der AK-Bibliothek Villach angefordert werden.

MEHR INFORMATIONEN

» AK-Bibliotheken (für alle)
ak-bibliotheken-kaernten.bibliotheca-open.de

3.9 Beihilfen für das Studium

3.9.1 Studienbeihilfe

Auf Studienbeihilfe haben inländische und – bei Erfüllung der Gleichstellungsvoraussetzungen – auch ausländische ordentliche Studierende Anspruch, wenn sie

- an einer förderbaren inländischen Bildungseinrichtung studieren,
- sozial förderungswürdig sind (abhängig vom eigenen Einkommen, vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners),
- einen günstigen Studienerfolg haben

- noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben (außer bei aufbauenden Studien) und
- die Altersgrenze von 33 Jahren bei Studienbeginn nicht überschritten haben. Die Altersgrenze erhöht sich um fünf Jahre bei Studierenden mit Kind(ern) sowie Studierenden mit einer Behinderung und Studierenden, die ein Masterstudium aufnehmen (sofern das Bachelorstudium vor dem 33. Geburtstag begonnen wurde).

Höhe der Studienbeihilfe

Bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe für Studierende, bei denen das elterliche Einkommen berücksichtigt wird, wird von einem fixen Betrag, dem sogenannten „Grundbetrag“ in Höhe von € 431,00 (ab 01.09.2026: €451,00) ausgegangen. Ausgehend von diesem Betrag gibt es Erhöhungen und Verminderungen.

Eine Erhöhung um € 321,00 (ab 01.09.2026: € 336,00) gibt es für:

- Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Hin-/Rückfahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist und am Studienort amtlich gemeldet sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz)
- Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben
- Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaisen)
- Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind
- Verheiratete Studierende oder Studierende in eingetragener Partnerschaft

Diese Erhöhung wird bei Vorliegen auch mehrerer dieser Tatbestände nur einmal gewährt.

- Eine weitere Erhöhung um € 309,00 (ab 01.09.2026: € 324,00) gibt es für Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Eine zusätzliche Erhöhung um € 38,00 (ab 01.09.2026: € 40,00) gibt es für

Studierende, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

- Eine zusätzliche Erhöhung um € 154,00 (ab 01.09.2026: € 161,00) gibt es für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.
- Eine zusätzliche Erhöhung um € 240,00 bzw. € 630,00 gibt es für behinderte Studierende. Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der Art und dem Grad der Behinderung.

Von der so errechneten jährlich zustehenden Studienbeihilfe werden abgezogen:

- die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, der Ehepartner oder der eingetragenen Partner der Studierenden
- die Unterhaltsleistungen der geschiedenen Ehepartner der Studierenden oder der früheren eingetragenen Partner der Studierenden nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- Förderungen, die zum Zwecke der Ausbildung für den Zeitraum der Zuerkennung gewährt wurden und auf die ein Rechtsanspruch besteht
- etwaige Eigenleistungen der Studierenden

Das Ergebnis ergibt die jährliche Studienbeihilfe, die in 12 Monatsraten ausbezahlt wird.

Jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe

Seit September 2023 ist eine jährliche Erhöhung der Studienbeihilfe zum Ausgleich des inflationsbedingten Wertverlusts vorgesehen. Nach der Anhebung der Beihilfensätze um 4,6 % mit Beginn des Studienjahrs 2025/26, wird mit 01.09.2026 erneut eine Erhöhung der Studienbeihilfe um 2,7 % erfolgen.

Jährliche Zuverdienstgrenze

Mit 1.1.2025 trat eine Novelle zum Studienfördergesetz in Kraft, mit der die Zuverdienstgrenze rückwirkend für das Jahr 2024 von bisher € 15.000,00 auf € 16.455,00 angehoben und eine jährliche Valorisierung

der Zuverdienstgrenze eingeführt wurde. Für das Jahr 2026 beträgt die Zuverdienstgrenze € 17.677,00 (Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge, Sonderausgaben und Werbungskosten).

Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Zuverdienstgrenze abhängig vom jeweiligen Kindesalter. Wird nicht während des gesamten Jahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich die Zuverdienstgrenze aliquot.

3.9.2 Selbsterhalter-Stipendium

Studierende, die sich zumindest vier Jahre durch eigenes Einkommen selbst erhalten haben, haben Anspruch auf das Selbsterhalter-Stipendium. Seit September 2024 handelt es sich bei diesem Einkommen um mind. € 11.000,00 jährlich. Bei dieser Form der Unterstützung wird das elterliche Einkommen nicht berücksichtigt, jedoch jenes des Ehe- oder eingetragenen Partners.

Beim Zuverdienst neben dem Bezug des Selbsterhalter-Stipendiums gilt zu beachten:

- die jährliche Zuverdienstgrenze (2026: € 17.677,00) darf nicht überschritten werden, sonst muss die Differenz zurückgezahlt werden
- das Einkommen vor dem Bezug hat keine Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Studienbeihilfe
- ein günstiger Studienerfolg ist erforderlich

Günstiger Studienerfolg

Voraussetzung für den laufenden Bezug der Studienbeihilfe oder des Selbsterhalter-Stipendiums ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolgs. Dieser liegt vor, wenn:

- ein bestimmtes Ausmaß an positiv absolvierten Studienleistungen nachgewiesen wird
- die Anspruchsdauer nicht überschritten wird (gesetzlich vorgesehene Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester)
- im Falle eines Diplomstudiums der erste Studienabschnitt des aktuellen Studiums oder eines Vorstudiums spätestens innerhalb der zweifachen vorgesehenen

Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert worden ist oder

- das Studium nicht öfter als zweimal und nicht später als nach dem jeweils zweiten Semester gewechselt worden ist

HINWEIS!

- » Es empfiehlt sich, sowohl für den Bezug der Studienbeihilfe als auch für das Selbsterhalter-Stipendium einen Beratungstermin in der zuständigen Stipendienstelle zu vereinbaren.

3.9.3 Studienabschluss-Stipendium

Studierende, die ihr Studienziel fast erreicht haben, können ein Studienabschluss-Stipendium beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die Berufstätigkeit für diesen Zeitraum eingestellt wird und der Studienabschluss kurz bevorsteht (zum Beispiel wenig fehlende Prüfungen, Abschlussarbeiten bereits begonnen etc.). Das 41. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein. Studierende von Doktoratsstudien haben keinen Anspruch.

Dauer und Höhe

Das Studienabschluss-Stipendium kann für eine Dauer von sechs bis zu 18 Monaten bezogen werden. Abhängig vom davor erzielten Einkommen beträgt das Stipendium zwischen € 850,00 und € 1.457,00 (ab 01.09.2026: € 873,00 und € 1.496,00).

HINWEIS!

- » Die verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen Kärntens bieten jeweils eigene Förderstipendien an. Informationen erhalten Sie an den jeweiligen Hochschulen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Stipendienstelle Kärnten
www.stipendium.at/stipendienstellen/klagenfurt
- » Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
www.bmfwf.gv.at

3.10 Beihilfen des Arbeitsmarktservice (AMS)

3.10.1 Fachkräftestipendium

Anspruch auf ein Fachkräftestipendium haben Personen, die

- arbeitslos sind
- wegen einer geplanten Ausbildung karenziert sind oder
- selbstständig sind, aber ihr Gewerbe ruhend gemeldet haben

Voraussetzungen

Um ein Fachkräftestipendium beantragen zu können, muss in den letzten 15 Jahren zumindest eine Beschäftigung von vier Jahren erfolgt sein. Zudem darf kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule, Universität oder auf Meisterniveau vorliegen. Die Voraussetzungen für die Ausbildung müssen erfüllt sein – diese muss mind. drei Monate mit einem Ausmaß von 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen.

Das AMS fördert jene Ausbildungen, für Branchen, in denen Fachkräfte fehlen (z. B. Gesundheit, Informatik, Technik etc.) und die einen Abschluss ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt die Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe, mindestens jedoch € 41,00 täglich (Wert 2026). Zusätzlich steht eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu. Der Antrag muss bis spätestens einen Tag vor Beginn der Ausbildung beim zuständigen AMS eingelangt sein.

3.10.2 Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Das AMS fördert Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitskräften mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern, den Arbeitsplatz zu sichern und das Einkommen zu erhöhen.

Die Förderungen erhalten alle Unternehmen, außer juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, Bund, Länder,

Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine und Unternehmen in Schwierigkeiten laut „EU-Verordnung – Artikel 2, Ziffer 18“.

Förderbar sind:

- Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss)
- Frauen unter 50 Jahren mit höchstens Lehrabschluss oder berufsbildender mittlerer Schule
- Personen ab 50 Jahren unabhängig von ihrer Ausbildung

Nicht förderbar sind:

Unternehmenseigentümer, Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe, Arbeitskräfte in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte oder Arbeitskräfte in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen), Lehrlinge und überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Das AMS übernimmt 50 % der Kurskosten und 50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde (ab der ersten Kursstunde bei Arbeitskräften, die höchstens eine Pflichtschule abgeschlossen haben). Die Obergrenze der Förderung beträgt € 10.000,00 pro Person und Begehren.

3.10.3 Kurzarbeitsbeihilfe

Die Kurzarbeit dient der Bewältigung vorübergehender, nicht saisonbedingter, wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Ziel ist es, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, Knowhow zu sichern und die Flexibilität im Personaleinsatz zu bewahren.

Arbeitszeitausfall

Der Arbeitszeitausfall darf im Kurzarbeitszeitraum durchschnittlich und für jeden einzelnen Arbeitnehmer nicht unter 10 % und nicht über 90 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit betragen.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfenhöhe setzt sich aus den für die Ausfallstunden anteiligen Aufwendungen, welche der Arbeitslosenversicherung im Falle der Erwerbslosigkeit zuzüglich der Krankenversicherungsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge entstehen würden, zusammen.

Es empfiehlt sich vor der Antragstellung, einen Beratungstermin beim zuständigen Arbeitsmarktservice zu vereinbaren.

3.10.4 Förderung der Lehrausbildung

Das AMS unterstützt mit dieser Förderung Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die Lehrlinge ausbilden. Gefördert wird unter anderem die Lehrlingsausbildung von (beim AMS vorgemerkt):

- Mädchen/Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Personen über 18 Jahre, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind und deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann,
- Personen über 18 Jahre, die die Schule abgebrochen haben,
- Personen, die eine Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation absolvieren.

HINWEIS!

» Von einer Förderung ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

3.10.5 Beihilfen für Arbeitstraining

Ziel ist es, durch Training berufsspezifischer Aufgaben Berufserfahrung zu sammeln und somit die Chancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen.

3.10.6 Beihilfen für Arbeits- erprobung

Unternehmen können prüfen, ob Personen sowohl persönlich als auch fachlich für eine bestimmte Arbeit geeignet sind. Betreffende können überprüfen, ob ihnen die Arbeit liegt.

3.10.7 Kinderbetreuungsbeihilfe

Väter/Mütter, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie eine Arbeit aufnehmen oder an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Ausbildung teilnehmen wollen, können beim AMS um Kinderbetreuungsbeihilfe ansuchen.

Das Kind muss dabei jünger als 15 Jahre sein (Ausnahme bei behinderten Kindern – jünger als 18 Jahre) und im gemeinsamen Haushalt leben.

Das monatliche Bruttoeinkommen der Antragsteller darf nicht höher als € 2.700,00 sein. Die monatliche Höchstbeihilfe beträgt € 300,00 und ist an ein vorheriges Beratungsgespräch gebunden.

3.10.8 Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe

Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und Vorstellungstermine außerhalb ihrer Region wahrnehmen oder erstmalig zum – vereinbarten – überregionalen Arbeits-/Lehrantritt anreisen, können beim AMS teilweise die Kosten für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung rückerstattet bekommen. Die Leistung ist einmalig und wird nur bis zur Höhe der belegbaren Kosten für Fahrten mit z. B. Bus, Bahn oder Pkw sowie für Unterkunft und Verpflegung ersetzt.

3.10.9 Entfernungsbeihilfe

Arbeitslose und lehrstellensuchende Personen, die keine näher gelegene zumutbare Arbeits- oder Lehrstelle finden und eine Stelle annehmen, die weiter entfernt ist, können diese Beihilfe beim zuständigen AMS beantragen. Das monatliche Brutto-

einkommen darf dabei € 2.700,00 nicht übersteigen. Das AMS ersetzt einen Teil der Kosten für An- und Abreise zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz (täglich, wöchentlich oder monatlich) und/oder der Unterkunft am Arbeitsort.

Höhe und Dauer

Die anfallenden Kosten werden abzüglich eines Selbstbehaltes von 33,3 % und abzüglich Kostenbeteiligungen anderer Stellen ersetzt. Die Höchstbeihilfe beträgt monatlich für die Fahrtkosten € 260,00 und/oder € 400,00 für die Unterkunft.

Arbeitskräfte erhalten die Beihilfe für 26 Wochen (Lehrlinge für 52 Wochen), danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Höchstdauer beträgt zwei Jahre für Arbeitskräfte, für Lehrlinge für die Dauer der Ausbildung.

MEHR INFORMATIONEN

» **Arbeitsmarktservice Kärnten**
www.ams.at
Serviceline: 050 904 240

3.10.10 Eingliederungsbeihilfe

Unternehmen, die Personen einstellen, die:

- älter als 50 Jahre und beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldet sind,
 - noch nicht 25 Jahre alt und seit mindestens sechs Monaten arbeitslos gemeldet sind,
 - mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens zwölf Monaten arbeitslos gemeldet sind oder
 - akut von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind (z. B. Wiedereinsteiger, Ausbildungsabsolvent mit fehlender Berufspraxis),
- können vom AMS Kärnten eine Beihilfe erhalten. Ausgenommen von der Beihilfe sind AMS, Bund, politische Parteien, Clubs politischer Parteien und radikale Vereine.

Höhe und Dauer der Beihilfe richten sich nach den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen und werden individuell vereinbart.

3.10.11 Kombilohn

Anspruch haben Personen, die

- eine gesundheitliche Einschränkung haben
- länger als drei Monate arbeitslos und älter als 50 Jahre sind
- nach der Kinderbetreuung wieder in den Beruf einsteigen (ab 30 Wochenstunden)
- eine entfernte Arbeitsstelle aufnehmen (ab 30 Wochenstunden)
- eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation absolviert oder REHA-Geld bezogen haben (binnen der letzten 2 Jahre)
- die Höchstdauer des Krankengeldbezugs erreicht haben.

Gefördert werden vollversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit mindestens 20 bzw. 30 Wochenstunden. Die Dauer der Förderung beträgt dabei höchstens ein Jahr – bei Personen, die älter als 59 Jahre sind, eine berufliche Rehabilitation absolviert oder REHA-Geld erhalten haben, höchstens drei Jahre.

3.10.12 Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Arbeitslose Personen haben durch das Angebot „AQUA“ in Abstimmung mit einem Betrieb, der zur Mitfinanzierung bereit ist, die Möglichkeit, eine praxisnahe Aus- und Weiterbildung zu absolvieren.

Anspruch haben Personen, die arbeitslos sind, eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Unternehmen und einen Bildungsplan (Dauer und Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung) vorweisen können. Weiters muss die Ausbildung zertifiziert sein, mehrheitlich in Österreich stattfinden und überbetrieblich verwertbar sein.

Die Leistungen des AMS umfassen dabei die Deckung des Lebensunterhaltes sowie Beihilfe zu den Kurskosten und Kursnebenkosten. Genauere Informationen sind direkt über den zuständigen AMS-Berater einzuholen.

3.10.13 Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen

Mit dem Ziel, den Fachkräftebedarf zu decken, fördert das AMS Unternehmen, die Arbeitskräfte in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Elementarpädagogik ausbilden oder höher qualifizieren. Gefördert werden 75 % der Kurs- und Personalkosten und maximal € 30.000,00 pro Person je Begehren.

3.10.14 Förderung der Bauhandwerkerausbildung

Unternehmer, deren Arbeitskräfte eine Bauhandwerkerschule absolvieren wollen, können beim AMS diese Förderung beantragen. Das AMS fördert dabei mit einem Zuschuss zu den Lohnkosten.

3.10.15 Placement-/Outplacementstiftungen

Implacementstiftungen sind ein Angebot an Unternehmen zur Rekrutierung von Fachkräften. Das AMS unterstützt damit die gezielte Ausbildung von arbeitslosen Personen für einen bestimmten Arbeitsplatz. Auf Basis eines Bildungsplans werden Stiftungsteilnehmer – entsprechend den Erfordernissen des Unternehmens – theoretisch und betriebspraktisch ausgebildet und erhalten während dieser Zeit Schulungsarbeitslosengeld.

Outplacementstiftungen dienen einer überlegten beruflichen Wiedereingliederung arbeitslos gewordener Personen. Sie bieten dazu alle wichtigen arbeitsmarktbezogenen Hilfestellungen (Berufsorientierung, Schulungen, Unternehmensgründung etc.) in integrierter Form an.

In Kärnten werden Implacement- und Outplacementstiftungen zentral von den Kärntner Arbeitsstiftungen organisiert.

Details zu den einzelnen Stiftungen finden Sie unter www.vfka.at

3.11 Beihilfen zur beruflichen Inklusion

3.11.1 Inklusionsförderung/Plus

Die Inklusionsförderung/Plus kann bei Beschäftigung von begünstigten Behinderter im Anschluss an die AMS-Eingliederungsbeihilfe frühestens ab dem 7. Monat der Beschäftigung gewährt werden. Die Dauer der Förderung beträgt 12 Monate, bei Saisonbeschäftigung ist eine Stückerung möglich.

Höhe der Förderung 30 % vom Bruttolohn, max. € 1.000,00 mtl. (ohne Zulagen und Sonderzahlungen), unter bestimmten Voraussetzungen wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, die Obergrenze beträgt mtl. € 1.250,00.

3.11.2 Entgeltzuschuss

Der Entgeltzuschuss kann bei Beschäftigung begünstigter Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen ab dem 13. Beschäftigungsmonat gewährt werden. Voraussetzung ist die Glaubhaftmachung einer Leistungsminderung.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch den Arbeitgeber unter Beilage der aktuellen Lohnabrechnung, Angabe von Förderungen wie beispielsweise des AMS sowie der Begründung für die Gewährung eines Zuschusses. Der Lohnkostenzuschuss muss im Vorhinein beantragt und kann für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

Höhe

Die Bemessungsgrundlage für den Entgeltzuschuss ist das monatliche Bruttoeinkommen ohne Sonderzahlungen. Je nach Ausmaß der festgestellten Leistungsminderung beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch monatlich in Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe (2026 € 1.032,00). Es besteht kein Rechtsanspruch.

3.11.3 Arbeitsplatzsicherungszuschuss

Wenn der Arbeitsplatz einer Person mit Behinderung (GdB mind. 30 v. H.) gefährdet ist, kann für die Zeit der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohnkosten für jeweils ein Jahr gewährt werden (maximal drei Jahre).

Bei einer besonderen Gefährdungssituation kann der maximale Bewilligungszeitraum bei

- Jugendlichen bis 24 Jahre mit einem besonderen Nachreifungsbedarf
- Menschen ab Absolvierung des 50. Lebensjahres und
- Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen
- auf bis zu insgesamt fünf Jahren erweitert werden.

Die Berechnung des Arbeitsplatzsicherungszuschusses entspricht der Berechnung des Entgeltzuschusses.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse sind diese Förderungen nicht vorgesehen.

Einzelne Dienstgeber (u. a. Bund, Land, etc.) können keine Lohnkostenförderung erhalten.

Für begünstigt behinderte Lehrlinge gebührt eine Prämie in Höhe der Ausgleichstaxe (2026 € 344,00) für Lehrlinge die nicht begünstigt behindert sind aber einen gültigen Behindertenpass mit mind. 50 % GdB besitzen kann ein Inklusionsbonus (ebenefalls in Höhe der Ausgleichstaxe) gewährt werden.

3.11.4 Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung

Der Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung hat den Zweck eine berufliche Erstausbildung durch finanzielle Abgeltung des im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes zu ermöglichen. Die Beihilfe kann für die Dauer der gesamten Schul- oder Berufsausbildung gewährt werden.

Voraussetzungen

Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mind. 50 v.H. können die Beihilfe, nach Beendigung der 9. Schulstufe, unter folgenden Voraussetzungen beantragen:

- Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostengabe
- Besuch einer in § 3 Studienförderungsge-
setz genannten Unterrichtseinrichtung
(z. B. österreichische Universitäten oder
Fachhochschulen – nur Erststudium;
ein Zweitstudium kann nicht gefördert
werden)
- Vorliegen einer aktuellen Schul- bzw.
Inskriptionsbestätigung
- Studium in der gesetzlich vorgesehenen
Studiendauer zuzüglich weiterer für den
Bezug der Studienbeihilfe zulässiger
Semester (§ 19 Abs. 3 Z3 StudFG bei
mind. 50%igem Grad der Behinderung
Verlängerung um zwei Semester
möglich)
- Lehrausbildung
- Absolvierung einer anerkannten Ausbil-
dung der Sekundarstufe II und der Postse-
kunda- und Tertiärstufen des österreichi-
schen Bildungssystems gem. den Richt-
linien des Bundesministeriums für Bil-
dung, Wissenschaft und Forschung

Höhe

Zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes kann jährlich ein Zuschuss maximal in Höhe der 36 fachen Ausgleichs-
taxe (2026 € 12.384,00) gewährt werden.
Der behinderungsbedingte Mehraufwand
ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice Landesstelle
Kärnten www.sozialministeriumservice.gv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-
Mitglieder) Arbeitnehmerförderung
www.arbeitnehmerfoerderung.at

3.12 Beihilfen zur Mobilität

3.12.1 Lehrlingsfreifahrt

Lehrlinge, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die an mind. drei Tagen im Lehrbetrieb sind, können für die Dauer der Lehrzeit die Lehrlingsfreifahrt (Strecke zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte – Selbstbehalt € 19,60) beantragen. Lehrlinge, die am Standort ihrer Ausbildungsstätte einen Zweitwohnsitz haben und zum Wochenende heimfahren, können die Fahrtenbeihilfe beantragen. Je nach Wegstrecke beträgt die Förderung maximal € 58,00 monatlich.

MEHR INFORMATION

- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at
- » Kärntner Linien
www.kaerntner-linien.at

3.12.2 Förderung von berufs- bedingten Fahrtkosten

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten Fahrtkostenzuschüsse für Kärntner Arbeitnehmer mit Hauptwohnsitz in Kärnten, um den Weg zur Arbeit finanziell zu unterstützen.

Anspruchsvoraussetzungen

- Aufrechtes Dienstverhältnis und Hauptwohnsitz in Kärnten
- Entfernung zur Arbeitsstätte mind. 5 km in eine Richtung (ab einer Wegstrecke zwischen 5 und 20 km ist der Nachweis des Bezuges der großen Pendlerpauschale notwendig)
- Pendeln an mind. zwei Tagen pro Woche (für den vollen Zuschuss mind. vier Tage)
- Einkommensgrenze Individualverkehr: max. € 31.680,00 jährlich laut Ziffer 245 am Jahreslohnzettel
- Einkommensgrenze für Öffi-Nutzer: max. € 35.000,00 jährlich laut Ziffer 245 am Jahreslohnzettel

- die Förderung wird grundsätzlich für ein Kalenderjahr rückwirkend gewährt und endet die Einreichfrist für 2025 mit 31.10.2026

HINWEIS!

- » Für Nutzer des „Kärnten Ticket“ ist es im Rahmen des Fahrtkostenzuschusses für den öffentlichen Verkehr möglich, Tickets, die im Jahr 2026 erworben wurden, bereits 2026 einzureichen.

Für das Land Kärnten übernimmt die Arbeiterkammer die Abwicklung der Förderung der berufsbedingten Fahrtkosten.

MEHR INFORMATIONEN

- » www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung.at
- » oder direkt über die Website der Arbeiterkammer Kärnten: www.arbeitnehmerfoerderung.at

3.12.3 Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist und der Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte mindestens 20 km beträgt.

Kleine Pendlerpauschale

Entfernung	Betrag monatlich
20–40 km	€ 58,00
40–60 km	€ 113,00
> 60 km	€ 168,00

Ist die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar und beträgt der Arbeitsweg mind. 2 km, steht das große Pendlerpauschale zu.

Großes Pendlerpauschale

Entfernung	Betrag monatlich
2–20 km	€ 31,00
20–40 km	€ 123,00
40–60 km	€ 214,00
> 60 km	€ 306,00

Auch Teilzeitbeschäftigte können ab vier Arbeitstagen pro Monat das große oder das

kleine Pendlerpauschale anteilig geltend machen.

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale besteht auch Anspruch auf den Pendlereuro.

Das Pendlerpauschale kann unterjährig beim Arbeitgeber oder nach Jahresende im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden.

HINWEIS!

- » Arbeitnehmern, die ihren Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht kein Pendlerpauschale zu.

MEHR INFORMATIONEN

- » Finanzamt Österreich www.bmf.gv.at
- » Zur Berechnung von Pendlerpauschale und Pendlereuro pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner

3.13 Familienzuschuss nach K-FFG

Nach Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes gibt es für Familien mit Hauptwohnsitz in Kärnten den Familienzuschuss als weiterführende Förderung. Durch diese Förderung sollen vorrangig die sozialen Beziehungen der Familienmitglieder untereinander gefestigt und die Familien zur Selbsthilfe befähigt werden.

Der Familienzuschuss kann Personen in einer

- Ehelichen Gemeinschaft
- Eingetragenen Partnerschaft
- Lebensgemeinschaft und
- Alleinstehenden,

die mit mindestens einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, gewährt werden. In besonders begründeten Härtefällen kann im Einzelfall auch eine Förderung dann gewährt werden, wenn das unversorgte Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Für Großeltern und Pflegeeltern ist es ebenso möglich, einen Antrag auf Familienzuschuss zu stellen.

Verfahren

Förderungen nach diesem Gesetz sind jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Eine wiederholte Antragstellung ist zulässig. Nach dem Ablauf von sechs Monaten muss für den weiteren Bezug des Familienzuschusses ein neuer Antrag gestellt werden. Der Familienzuschuss wird ab Beginn jenes Monats zuerkannt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die letztmalige Gewährung des Familienzuschusses erfolgt in jenem Monat, in dem das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzungen

- Das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder die Staatsbürgerschaft des Kindes ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzustellen (aufgrund eines Staatsvertrags oder des Rechts der Europäischen Union).
- Für das Kind muss ein Anspruch auf Familienbeihilfe und es darf kein Anspruch auf ein Kinderbetreuungsgeld nach § 2 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes bestehen.
- Die Gesamtförderperiode ist mit 48 Monaten begrenzt.

Berechnung

Zur Berechnung des Familienzuschusses wird grundsätzlich das Vorjahresfamilieneinkommen herangezogen. Im Einzelfall ist auf Antrag des Förderungswerbers anstelle der Berücksichtigung des Vorjahreseinkommens eine Bemessung anhand des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Monate zulässig, wenn sich dieses nachweislich um mindestens 30 vH im Vergleich zum Vorjahresfamilieneinkommen verringert hat.

Antragstellung

Die Einbringung des Antrages ist mittels Formblatt bei den Gemeinden, den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung möglich. Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden haben Anträge unverzüglich an das Amt der Kärntner Landesregierung weiterzuleiten.

MEHR INFORMATIONEN

- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde
- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Wohnbeihilfe & Hilfe in besonderen Lebenslagen
- » Online unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L59

Die Höhe der Förderung und die Einkommensgrenzen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Nettoeinkommensgrenze 2026 Familienzuschuss für 2 Erwachsene

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlich in €
843,60	1.027,00	1.210,30	1.393,70	1.577,10	367	279,00
1.099,30	1.338,20	1.577,20	1.816,20	2.055,10	478	254,00
1.371,70	1.669,90	1.968,10	2.266,30	2.564,50	596	224,00
1.636,90	1.992,80	2.348,70	2.704,50	3.060,40	712	195,00
1.895,00	2.307,00	2.719,00	3.130,90	3.542,90	824	165,00
2.157,90	2.627,00	3.096,10	3.565,20	4.034,30	938	136,00
2.492,50	3.034,30	3.576,10	4.118,00	4.659,80	1.084	112,00
2.732,60	3.326,70	3.920,70	4.514,80	5.108,80	1.188	62,00

Nettoeinkommensgrenze 2026 Familienzuschuss für 1 Erwachsenen

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlich in €
770,20	953,60	1.137,00	1.320,40	1.503,70	367	279,00
1.003,70	1.242,60	1.481,60	1.720,60	1.959,60	478	254,00
1.252,40	1.550,60	1.848,80	2.147,00	2.445,20	596	224,00
1.494,60	1.850,50	2.206,30	2.562,20	2.918,00	712	195,00
1.730,30	2.142,20	2.554,20	2.966,10	3.378,10	824	165,00
1.970,30	2.439,40	2.908,50	3.377,60	3.846,70	938	136,00
2.275,70	2.817,60	3.359,40	3.901,20	4.443,10	1.084	112,00
2.495,00	3.089,10	3.683,10	4.277,20	4.871,20	1.188	62,00

4 EINMALIGE HILFEN UND FONDS

4.1 Familienhärteausgleich (§ 38a-c FLAG)

Finanzielle Unterstützungen zur Überbrückung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn

- eine unverschuldete finanzielle Not-situation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (z. B. Todesfall in der Familie, Erwerbsunfähigkeit z. B. durch Erkrankung, Behinderung, Naturkatastrophe etc.) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird oder eine Schwangerschaft vorliegt
- alle anderen Unterstützungen nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Versicherungsleistungen, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.)

WICHTIG!

- » Die Zuwendung ist zur Bewältigung der Notlage zu verwenden, ansonsten muss sie zurückgezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung. Es werden keine Zahlungen zum laufenden Lebensunterhalt geleistet.

Das Antragsformular kann online, telefonisch, per E-Mail oder mittels Brief angefordert werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at

4.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen stellt grundsätzlich eine einmalige, finanzielle Unterstützung dar. Sie soll Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse in eine Notlage geraten sind, als Überbrückung dienen. Ein weiteres Ziel dieser einmaligen, finanziellen Unterstützung ist die Vermeidung einer längerfristigen, sozialen Gefährdung, wodurch einem Abrutschen in nachhaltig prekäre Verhältnisse entgegengewirkt werden soll.

Anträge können mittels Antragsformular samt Anlagen bei der Wohnsitzgemeinde, den Bezirksverwaltungsbehörden/Sozialämtern oder beim Amt der Kärntner Landesregierung eingebracht werden. Ist der

Antrag mangelhaft bzw. fehlen die geforderten Unterlagen, hat eine Verbesserung zu erfolgen und verzögert somit die Bearbeitungsdauer. Die Anweisung der zuerkannten einmaligen Beihilfe erfolgt im Regelfall zweckgebunden. Auf eine Unterstützung aus der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ besteht kein Rechtsanspruch.

Aktuelle Informationen zur „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ und deren Antragstellung sind online auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49 zu finden.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen
und Sport – Unterabteilung Wohnbeihilfe
& Hilfe in besonderen Lebenslagen
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L49
- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde

4.3 Frauenbildungsfonds

Mit dem Frauenbildungsfonds werden Frauen in Kärnten einmalig unterstützt, die zurzeit nicht berufstätig sind oder deren monatliches Einkommen € 1.200,00 nicht übersteigt. Voraussetzung dafür ist auch, dass die Frauen von keiner anderen Stelle gefördert werden. Das Ziel ist die (Höher-) Qualifizierung von Frauen, um die Schaffung einer existenzsichernden Zukunft zu forcieren.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und
Gesellschaft – Unterabteilung
Gesellschaft
- » Antrag auf Frauenbildungsfonds
portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS76

4.4 Unterstützungsfonds für Alleinerziehende

Der Unterstützungsfonds bietet finanzielle Hilfe für alleinerziehende Personen, die keinen Unterhalt, keinen Unterhaltsvorschuss oder keine Hinterbliebenenleistungen erhalten.

Der Fonds richtet sich daher an folgende Personen:

- Alleinerziehende und deren Kinder, die mangels ausreichender Wartezeiten keine Halbwaisen-/Waisenpension erhalten;
- Alleinerziehende, für deren Kinder kein Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz geleistet wird, da die Unterhaltsschuldner:innen etwa nicht auffindbar oder leistungsfähig sind sowie
- Alleinerziehende, die durch Unterhaltsschuldner:innen Gewalt erfahren haben und aufgrund der Gewalterfahrung den Kindesunterhalt nicht durchgesetzt haben.

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice,
Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.gv.at

4.5 Seniorenerholungsaktion des Landes Kärnten

Aktiv und fit im Alter

Die Seniorenerholungsaktion „Aktiv und fit im Alter“ fördert eine aktive Teilnahme am sozialen Leben und ist ein Zeichen der Wertschätzung des Landes Kärnten gegenüber der älteren Generation. Mit diesem Angebot wird das sozial- und seniorenpolitische Ziel verfolgt, Kärntner Senioren ein selbstständiges, aktives Leben in der gewohnten Umgebung langfristig zu ermöglichen.

Im Rahmen eines einwöchigen Erholungsaufenthaltes werden begleitende Referate und Vorträge sowie gesundheitserhaltende Aktivitäten angeboten. Rechtsinformationen sowie kreative und kulturelle Angebote runden die Seniorenerholung ab.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L87
- » Seniorenberholungsaktion
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L87

4.6 Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach

Personen mit Hauptwohnsitz in Klagenfurt oder Villach haben die Möglichkeit, diverse finanzielle Unterstützungen bei der Stadt zu beantragen. Genauere Informationen erhalten Sie bei:

Klagenfurt: Abteilung Soziales
Bahnhofstraße 35
9010 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 0463 537
E-Mail: soziales@klagenfurt.at
www.klagenfurt.at

Villach: Abteilung Soziales
Italiener Straße 7 (1. Stock), 9500 Villach
Telefon: 04242 205 3300
E-Mail: soziales@villach.at
www.villach.at

4.7 Weitere Möglichkeiten für einmalige Hilfen

4.7.1 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung

Das Familienreferat des Landes Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L93

4.7.2 Geräte-Retter-Prämie

Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich können diese Fördermaßnahme der Republik Österreich zur Unterstützung bei der Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten in Anspruch nehmen. Vor Durchführung der Reparatur ist online ein Geräte-Retter-Bon zu erstellen. Die Reparatur muss bei einem teilnehmenden Partnerbetrieb erfolgen; nach Abschluss werden Bon und Rechnung durch den Partnerbetrieb online eingereicht. Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Bruttokosten pro Bon, maximal 130 Euro für Reparatur-, Service- oder Wartungsleistungen bzw. 30 Euro für Kostenvoranschläge. Nach Prüfung wird der Förderbetrag direkt auf das angegebene Bankkonto der Privatperson überwiesen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
www.geraete-retter-prämie.at

5 VERMINDERUNGEN UND BEFREIUNGEN

5.1 Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Rezeptgebühr (2026 € 7,55) möglich. Bei Befreiung der Rezeptgebühr entfällt automatisch das Service-Entgelt für die e-card (2027: € 26,85/Einheit im November 2026). Eine Befreiung von der Rezeptgebühr gilt sowohl für die versicherte Person selbst als auch für anspruchsberechtigte Angehörige.

Personengruppen, die automatisch von der Rezeptgebühr befreit sind:

- Bezieher einer Ausgleichszulage
- Zivildienster

- Bezieher von Sozialhilfe
- Asylwerber
- Selbstversicherte Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes oder eines nahen Angehörigen widmen
- Teilnehmer des freiwilligen Sozialjahres bzw. des freiwilligen Umweltschutzjahres
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (diese Befreiung gilt nur für einzelne Medikamente, die zur Behandlung von anzeigepflichtigen Krankheiten dienen)
- Personen, die der ÖGK nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresentschädigungsgesetz bzw. Opferfürsorgegesetz zugeteilt sind

Voraussetzungen zur Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag: Einkommensgrenze (2026)

Alleinstehende	€ 1.308,39
(erhöhter Bedarf*)	€ 1.504,65

Ehepaare, eingetragene Partnerschaften bzw. Lebensgemeinschaften, sofern der Partner der antragstellenden Person den rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat	€ 2.064,12
(erhöhter Bedarf*)	€ 2.373,74

**Erhöhter Bedarf an Medikamenten aufgrund von Krankheit oder eines Gebrechens*

Die jeweiligen Richtsätze erhöhen sich für jedes zu berücksichtigende Kind (wenn das Nettoeinkommen des Kindes den Betrag von € 481,23 nicht erreicht) um € 201,88, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat. Das Einkommen der im selben Haushalt lebenden Partner mit rechtmäßigem Aufenthalt im Inland wird zu 100 % berücksichtigt.

Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren

Versicherte Personen, die nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen Rezeptgebühren nur bis zu bestimmten Grenzen bezahlen. Jede versicherte Person muss nur so lange Rezeptgebühr zahlen, bis sie mit den verordne-

ten Medikamenten – auch unter der Rezeptgebühr – im Kalenderjahr 2026 2 % des Jahresnettoeinkommens erreicht.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse
www.oegk.at/rezeptgebuehr
- » Österreichische Sozialversicherung
www.sozialversicherung.at

5.2 Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie Hörgeräte, Diabetesbedarf oder Bandagen übernimmt die österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Kosten, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt. Patienten zahlen in der Regel nur einen Selbstbehalt.

Kosten und Selbstbehalt

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel fallen 10 % (mind. jedoch € 46,20 – Stand 2026) an Selbstbehalt an.

Vom Selbstbehalt ausgenommen

- Kinder unter 15 Jahren
- Kinder, für die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht (unabhängig vom Alter).
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Personen, die aufgrund der Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren befreit sind, müssen jedoch weiterhin einen Selbstbehalt zahlen.
- Hilfsmittel, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation gewährt werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse
www.oegk.at

5.3 Zuzahlung bei der Inanspruchnahme von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation

Werden Versicherte auf Kosten des Sozialversicherungsträgers in einer entsprechenden Rehabilitationseinrichtung untergebracht, haben diese eine einkommensabhängige Zuzahlung für maximal 28 Kalendertage pro Kalenderjahr zu leisten.

Höhe der Zuzahlung bei Maßnahmen der Rehabilitation sowie Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

bei monatlichem Bruttoeinkommen

bis € 1.889,77	€ 11,06
über € 1.889,77 bis € 2.471,16	€ 18,96
über € 2.471,16	€ 26,87

Von den Zuzahlungen befreit sind Personen

- mit einem geringen monatlichen Nettoeinkommen (€ 1.308,39)
- die eine Leistung nach den Mindestsicherungs- und Sozialhilfegesetzen der Länder beziehen
- bei denen eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht

Bei mitversicherten Angehörigen gilt das Einkommen des versicherten Familienmitglieds als Grundlage für die Berechnung des Zuzahlungsbetrages.

5.3.1 Spitalskostenbeitrag

Bei Aufenthalten im Krankenhaus, solange es die Krankheit erfordert, übernimmt die ÖGK die Kosten in der allgemeinen Gebührenklasse einer landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalt (z. B. Landeskrankenhäuser, Ordensspitäler) oder in einer privaten Vertragskrankenanstalt (Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds) zur Gänze.

Versicherte Personen und mitversicherte Angehörige müssen allerdings einen täglichen Kostenbeitrag leisten, der vom Rechtsträger der Krankenanstalt (z. B.

Gemeinden, Länder) festgesetzt und eingehoben wird (für längstens 28 Tage im Kalenderjahr).

Vom Kostenbeitrag ausgenommen sind:

- Aufenthalte im Fall der Mutterschaft (Entbindungsaufenthalte bis zu zehn Tage)
- Aufenthalte zum Zweck der Organspende
- Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind
- Personen der Sonderklasse

MEHR INFORMATIONEN

» Österreichische Gesundheitskasse
www.oegk.at

5.4 ORF-Beitrags Service (OBS) Befreiung vom ORF-Beitrag und weitere Unterstützungen

Bestimmte Personengruppen können bei geringem Haushalts-Nettoeinkommen verschiedene Unterstützungen über OBS erhalten. Befreiungen und Unterstützungen werden grundsätzlich für **bis zu fünf Jahre** gewährt.

Befreiung: ORF-Beitrag + Landesabgaben

Sie müssen den ORF-Beitrag und – falls in Ihrem Bundesland vorgesehen – auch die Landesabgabe nicht bezahlen.

Strom: Sozialtarif (Energiepreis)

Haushalte mit einer aufrechten Befreiung vom ORF-Beitrag können seit 1. April 2026 zusätzlich den Strom-Sozialtarif (gedeckelter Energiepreis) erhalten - Studierende ausgenommen.

Der Energiepreis wird im Rahmen des Sozialtarifs für einen Jahresverbrauch von bis zu 2.900 kWh auf 6 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Der Anspruch auf den Sozialtarif gilt für die Dauer Ihrer Befreiung vom ORF-Beitrag – ausgenommen Studie-

rende. Die OBS übermittelt die Zählpunktnummer gemeinsam mit der Dauer Ihres Anspruchs an den Strom-Lieferanten.

Zusätzlich erhalten Haushalte, an deren Adresse mehr als drei Personen im Zentralen Melderegister gemeldet sind, für die vierte und jede weitere Person einen

Pauschalbetrag von € 52,50 pro Jahr.

Dieser wird vom Strom-Lieferanten im jeweiligen Abrechnungszeitraum anteilig berücksichtigt.

Strom: EAG-Kosten-Befreiung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss die Erneuerbaren-Förderpauschale und der Erneuerbaren-Förderbeitrag nicht entrichtet werden. Diese Kosten sind Bestandteil der Netzkosten der Stromrechnung.

Eine **EAG-Kosten-Deckelung** kann beantragt werden, wenn keine Anspruchsgrundlage für eine ORF-Befreiung vorliegt, das Haushalts-Nettoeinkommen aber unter den gesetzlichen Richtwerten liegt. Die Deckelung gilt für den Hauptwohnsitz und reduziert die Erneuerbaren-Förderkosten unabhängig vom Energieanbieter auf maximal € 75,00 pro Jahr.

Zuschuss zum Fernsprechentgelt

Zusätzlich kann ein monatlicher Zuschuss zum Fernsprechentgelt gewährt werden. Der Zuschuss beträgt derzeit € 10,00 pro Monat oder wird als Spezialtarif auf der Telefonrechnung berücksichtigt.

Voraussetzungen

Eine Befreiung oder Unterstützung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind mindestens 18 Jahre alt
- Ihr Hauptwohnsitz befindet sich in Österreich
- Ihr Haushalts-Nettoeinkommen überschreitet nicht die gesetzlichen Richtsätze
- Sie gehören zu einer anspruchsberechtigten Personengruppe

Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind insbesondere Personen, die eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder vergleichbare Versorgungsleistungen
- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz oder Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz
- Leistungen aus der Sozialhilfe oder anderen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit
- gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen
- volljährige Lehrlinge gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz

Einkommensgrenzen ab 1.1.2026

Alleinstehende	€ 1.465,40
für 2-Personen-Haushalte	€ 2.311,81
jede weitere Person	€ 226,11

Was zählt zum Haushalts-Nettoeinkommen?

Für die Prüfung wird das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Maßgeblich sind Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Nicht angerechnet werden zum Beispiel: Familienbeihilfe, Leistungen des Sozialministeriumservice, Unfallrenten, Pflegegeld

Abzugsfähige Ausgaben

- Außergewöhnliche Belastungen
z. B. Krankheitskosten, Pflegekosten, 24-Stunden-Betreuung
- Sonderausgaben z. B. Kirchenbeitrag, Spenden, Versicherungen

- Wohnkosten (Pauschale € 500 pro Monat). Liegt die Nettomiete darüber, kann der tatsächliche Mietaufwand nachgewiesen werden (inklusive Betriebskosten gemäß Mietrechtsgesetz). Für Eigenheime gilt ebenfalls die Pauschale.

Antrag und Unterlagen

Für die Antragstellung müssen Nachweise der Anspruchsberechtigung und des Einkommens aller im Haushalt lebenden Personen beigelegt werden. Bei Leistungen im Zusammenhang mit Strom ist außerdem die Zählpunktnummer des Stromanschlusses bekanntzugeben. Diese finden Sie auf Ihrer Strom-Rechnung oder im Strom-Vertrag. Für die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt ist die Angabe eines Betreibers notwendig. Bitte informieren Sie die OBS bei Änderungen.

MEHR INFORMATIONEN:

- » ORF-Beitrags Service GmbH
www.obs.at
- » OBS-Befreiungsrechner
www.OBS.at/befreiungsrechner

schädigung (= Dienstbeschädigung) erlitten haben.

- Hinterbliebenen all dieser Personen

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen jenen für die gesetzlich Unfallversicherten, wobei für Beschädigte insbesondere eine Versehrtenrente (bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 %) über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten) in Betracht kommt.

Hinterbliebene können den Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente geltend machen. Die nach dem Heeresversorgungsgesetz zuerkannten Leistungsansprüche bleiben gewahrt. Für den Vollzug des HEG ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) zuständig. Betroffene werden unabhängig vom Wohnsitz durch die AUVA Landesstelle Wien betreut.

MEHR INFORMATIONEN

- » AUVA Landesstelle Wien
www.auva.at

6 ENTSCHÄDIGUNGEN

6.1 Heeresentschädigung

Die Entschädigung von Wehrpflichtigen und Frauen im Ausbildungsdienst beim österreichischen Bundesheer erfolgt ab Juli 2016 nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG) durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Das Heeresentschädigungsgesetz (HEG), welches das Heeresversorgungsgesetz mit 1.7.2016 abgelöst hat, regelt Ansprüche von:

- Präsenzdienern
- Frauen im Ausbildungsdienst und
- Wehrpflichtigen (z. B. Milizsoldaten), wenn sie infolge ihres Dienstes oder bei einem Wegunfall eine Gesundheits-

6.2 Verbrechensoffer

Menschen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung beantragen.

Anspruch haben:

- österreichische Staatsbürger sowie Staatsbürger der EU und des EWR
- Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich, die durch eine mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat), eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben
- Hinterbliebene dieser Personen oder Träger der Bestattungskosten, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat

Leistungen für Opfer

- Ersatz des Verdienstentganges
- Zusatzleistung (abhängig vom Einkommen)

- Heilfürsorge (z. B. Kosten einer Psychotherapie)
- orthopädische Versorgung (z. B. Verletzungen an Knochen, Gelenken oder Muskeln)
- Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (z. B. Brillen oder Zahnprothesen)
- Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation
- Pflege- oder Blindenzulage
- Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
- Krisenintervention

Leistungen für Hinterbliebene

- Ersatz des entgangenen Unterhalts
- Zusatzleistung (abhängig vom Einkommen)
- Heilfürsorge (z. B. Kosten einer Psychotherapie)
- Krisenintervention
- orthopädische Versorgung
- Bestattungskostenersatz

Ausnahmen

Keinen Anspruch auf Entschädigung haben Opfer und Hinterbliebene, wenn sie an der Tat beteiligt waren, den Täter provoziert oder es bewusst unterlassen haben, zur Aufklärung der Tat beizutragen.

Geltendmachung

Der Antrag auf Hilfeleistung muss innerhalb von drei Jahren nach der Tat (zwei Jahre bei Straftaten vor dem 1.1.2020) eingebracht werden, damit die Leistungen ab Erfüllung der Voraussetzung erbracht werden können. Erfolgen Anträge nach Ablauf der Frist, können die Leistungen erst mit Beginn des Folgemonats des Ansuchens erbracht werden. Bestattungskosten sowie eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld können nach Ablauf der dreijährigen Antragsfrist nicht mehr ersetzt werden. Sonstige Sachschäden wie zum Beispiel Kleidung oder Wertsachen können nach dem Verbrechensofpergesetz nicht abge-

golten werden (jedoch als Privatbeteiligter im Strafverfahren oder in einem Zivilverfahren).

Menschen, die nach dem 31.3.2009 Opfer einer schweren Körperverletzung wurden, gebührt eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld in Höhe von € 2.000,00 bis € 4.000,00. Bei schweren Dauerfolgen gebührt ein Betrag von € 8.000,00 bzw. € 12.000,00 (gültig seit 1. April 2013).

6.3 Impfgeschädigte

Personen (unabhängig der Staatsbürgerschaft), die durch eine in Österreich verabreichte Schutzimpfung einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, haben Anspruch auf eine Entschädigung. Dies betrifft beispielsweise:

- die bis 1980 vorgeschriebene Pockenschutzimpfung
- durch eine im Eltern-Kind-Pass empfohlene Impfung
- durch eine mit Verordnung des Gesundheitsministeriums empfohlene Impfung

Leistungen für Beschädigte

- Übernahme von Kosten für die Behandlung zur Besserung oder Heilung des Impfschadens (z. B. ärztliche Hilfe, Pflege und Behandlung in Krankenanstalten etc.)
- Übernahme der Kosten für Maßnahmen der Rehabilitation, wenn sie im Zusammenhang mit dem Impfschaden stehen
- Einmalige Entschädigung (bei schwerer Körperverletzung durch eine Impfung)

Wiederkehrende Geldleistungen für Beschädigte

- Pflegebeitrag vor Vollendung des 15. Lebensjahrs
- Beschädigtenrente ab dem 15. Lebensjahr
- Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente (Minderung der Erwerbsfähigkeit um mind. 50 %)
- Pflegezulage (nach Schwere des Leidenszustands und Ausmaß des Pflegebedarfs)

- Leistungen an Hinterbliebene (Sterbegeld, Witwenrente, Waisenrente)

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.gv.at

6.4 Tuberkulosekranke

Personen, bei denen die Krankheit durch einen ärztlichen Befund festgestellt wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Tuberkulosegesetz, sofern nicht gleichartige Ansprüche gegenüber einem anderen Leistungsträger oder gegenüber gesetzlichen Bestimmungen bestehen (z. B. Krankengeld).

Leistungen für Tuberkulosekranke

- medizinische und berufliche Rehabilitation
- Pflege in Krankenanstalten
- ärztliche Hilfe und orthopädische Versorgung
- Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

Behandlungs- und Meldepflicht

Bei Feststellung einer Erkrankung an Tuberkulose durch einen behandelnden Arzt ist dies innerhalb von drei Tagen nach dem Stellen der Diagnose der Bezirksverwaltungsbehörde/dem Magistrat zu melden (mündlich oder schriftlich).

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.gv.at

6.5 Patientenentschädigungsfonds (Härtefallfonds)

Patienten, die durch die Behandlung in einem Fondskrankenhaus einen Schaden erlitten haben und im Zuge dessen die Haftung des Krankenhauses nicht eindeutig gegeben ist, die Haftung des Krankenhauses nicht gegeben ist und eine bislang unbekannte oder eine sehr seltene und

zugleich schwerwiegende Komplikation eingetreten oder eine aufgeklärte Komplikation außerordentlich schwer verlaufen und ein großer Schaden entstanden ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung aus dem Härtefallfonds.

Der Antrag muss innerhalb von drei Jahren nach Erkennen des Schadens gestellt werden. Zudem darf kein Gerichtsverfahren anhängig sein oder gleichzeitig anhängig gemacht werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach:

- den eingetretenen Schmerzen
- den Aufwendungen und Auslagen, wie z. B. Selbstbehalte für Krankenhausaufenthalte, Medikamentenkosten, Heilbehelfe, Therapiekosten, Pflegekosten, Fahrtkosten etc.
- dem Verdienstentgang.

Das Ausmaß der Entschädigung kann bis zu **€ 50.000,00** betragen. Bei einem besonders schweren Verlauf und/oder bei Vorliegen von außergewöhnlichen sozialen Härten kann die Entschädigung bis zu **€ 100.000,00** betragen.

Anträge auf Entschädigung sind schriftlich bei der Patientenanwaltschaft Kärnten zu stellen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Patientenanwaltschaft Kärnten
www.patientenanwalt-kaernten.at

6.6 Opfer politischer Verfolgung

Anspruch auf Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz haben Personen, die vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 Opfer politischer Verfolgung wurden, sowie deren Hinterbliebene.

Die möglichen Leistungen der Opferfürsorge umfassen unter anderem die Opfer- und Hinterbliebenenrente, den Diätkostenzuschuss sowie das Sterbegeld für Hinterbliebene.

Die Anträge sind bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice zu stellen.

6.7 Heimopferrente

Personen, die zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999 in

- einem Kinder- oder Jugendheim (Internat) des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kirche,
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder vergleichbaren Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer Kirche
- oder in einer Pflegefamilie
- untergebracht waren und während dieser Unterbringung Opfer eines Gewaltakts wurden, haben Anspruch auf Heimopferrente.

Die Rente gebührt Männern mit 65 Jahren und Frauen mit 60 Jahren*. Wenn bereits früher eine Eigenpension oder ein Ruhegenuss bezogen wird, dann gebührt die Rente für die Dauer der Zuerkennung dieser Leistung.

**Für Frauen, die ab 2. Dezember 1963 bis 1. Juni 1968 geboren sind, wird das Pensionsalter schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.*

Höhe

Die Rente beträgt € 433,00 monatlich, wird jährlich angepasst und zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Eine Ersatzleistung für einen Verdienstentgang nach dem Verbrechensofpergesetz vom Sozialministeriumservice wird auf die Rente angerechnet. Von der Rente wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Die Rente ist steuerfrei, unpfändbar und wird nicht auf die Ausgleichszulage oder die Mindestsicherung angerechnet.

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.gv.at
Serviceline: 0463 5864 0

7 ERMÄSSIGUNGEN

7.1 Kärntner Familienkarte

Die Kärntner Familienkarte ist eine kostenlose Vorteils- und Servicekarte, die Familien Preisnachlässe und Informationsvorteile bei zahlreichen Partnerbetrieben bringt. Jede Kärntner Familie kann die Kärntner Familienkarte beantragen, wenn Eltern und Kinder ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben und Familienbeihilfe bezogen wird. Die neue, digitale Kärntner Familienkarte wird in Form einer App zur Verfügung gestellt, d.h. anspruchsberechtigte Familien haben die Karte am Smartphone immer dabei.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft
www.kaerntnerfamilienkarte.at

7.1.1 Familienfeste

Spaß und Abenteuer erwartet Familien bei den vom Land Kärnten organisierten Familienfesten. Bei freiem Eintritt können Familien einen spannenden Tag mit verschiedenen Highlights/Attraktionen erleben.

7.1.2 Familienskitage

Mit der Kärntner Familienkarte haben Familien im Winter die Möglichkeit, an vier Sonntagen kostenlos Ski zu fahren.

7.1.3 Gutscheinehefte für Familien

Mit der Kärntner Familienkarte können Familien im Winter und im Sommer Gutscheinehefte beantragen. Diese beinhalten diverse Vergünstigungen für Familien – u. a. Ermäßigungen für Skitageskarten und Gratintritte in Kärntner Strandbäder.

7.1.4 Kärnten-Card-Kooperation

Mit der Kärntner Familienkarte (oder der Kärntner Jugendkarte) erhalten Familien

und Jugendliche in einem bestimmten Aktionszeitraum stark ermäßigte Sommer-Kärnten-Cards. Sommerfreude und Ausflugsspaß bei Ausflugszielen in ganz Kärnten ist somit auch für all jene, die es finanziell schwer haben, garantiert.

Anspruchsberechtigt sind Inhaber der Kärntner Familienkarte, der Kärntner Jugendkarte, Bezieher einer Studienbeihilfe mit Hauptwohnsitz in Kärnten, Bezieher einer Ausgleichszulage mit Hauptwohnsitz in Kärnten sowie Klienten mit Behinderung im Bereich Assistenz-Leistungen.

7.1.5 Gratisnachhilfe

Um Familien finanziell zu entlasten, bietet das Landesjugendreferat über die Kärntner Familienkarte und in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen seit 2018 kostenlose Nachhilfestunden für Kinder und Jugendliche an.

Insgesamt stehen allen Kärntner Pflichtschülern von der ersten bis zur neunten Schulstufe mit der Kärntner Familienkarte 20 Nachhilfestunden pro Jahr zur Verfügung (in Mathematik, Deutsch und Englisch).

7.1.6 Feriencamps 2026

Mit der Kärntner Familienkarte haben Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren die Möglichkeit, zu einem ermäßigten Preis an Feriencamps mit unterschiedlichen Schwerpunkten teilzunehmen.

7.2 Kärntner Jugendkarte

Die Kärntner Jugendkarte bietet drei Funktionen an:

- Fahrkartenfunktion (Schülerfreifahrt)
- Ausweisfunktion (einheitlicher, im Jugendschutz verankerter Jugendausweis für alle Sechs- bis 19-Jährigen)
- Vorteilsfunktion (GoodieClub-Angebote)

GoodieClub

Der GoodieClub bietet Bonusleistungen bei den teilnehmenden Partnern im Bereich Freizeit, Sport, Produkte und Dienstleistungen bei heimischen Unternehmen. Zusätzlich erhalten Inhaber der Jugendkarte spezielle Exklusivleistungen bei verschiedenen Konzerten und Events.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Kärntner Jugendkarte**
www.kaerntnerjugendkarte.at

7.3 Hunger auf Kunst und Kultur

Auch Menschen mit finanziellen Engpässen haben ein Recht auf Kunst und Kultur. Mit dem kostenlosen Kulturpass von „Hunger auf Kunst und Kultur“ erhalten Menschen mit geringen finanziellen Mitteln freien Eintritt bei den Kulturpass-Partnern.

Anspruchsberechtigte Personengruppen sind unter anderem:

- Personen, deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt
- Personen, die Sozialhilfe beziehen oder denen die Ausgleichszulage (Mindestpension) zusteht
- Personen, deren Arbeitslosengeld (AMS) oder Notstandshilfe unter der monatlichen Armutsgefährdungsschwelle liegt
- Asylwerber bzw. Menschen in Grundversorgung

MEHR INFORMATIONEN

- » **Beantragung, weitere Informationen sowie aktuelle Veranstaltungen der Kulturpass-Partner in Kärnten unter:**
www.hungeraufkunstundkultur.at

7.4 ÖBB-Ermäßigungen

Mit der Vorteilscard besteht die Möglichkeit, mit den Zügen der ÖBB und vielen Privatbahnen ein Jahr lang vergünstigt mitzufahren. Die Angebote reichen von Einzelpersonen über Jugendliche, Familien und Senioren.

ÖBB Vorteilscard Classic

Um € 73,00 pro Jahr können alle Personen jeder Altersklasse vergünstigt mit dem Zug fahren. Die Karte ist online im ÖBB-Ticketshop, in der ÖBB-App sowie an jedem ÖBB-Ticketschalter erhältlich.

ÖBB Vorteilscard Comfort: das digitale Premiumprodukt

Alle Personen, die günstiger reisen und sich dabei ihren Lieblingsplatz im Zug sichern wollen, können mit der Vorteilscard Comfort um € 89,00 pro Jahr günstig durch Österreich reisen. Zusätzlich erhalten Sie 50% Rabatt auf Sitzplatzreservierungen im internationalen Tagesfernverkehr. Die Vorteilscard Comfort ist ein digitales Produkt (ohne Scheckkarte) und ist nur online in der ÖBB-App oder im ÖBB-Ticketshop erhältlich.

ÖBB Vorteilscard Family

Mit der Vorteilscard Family können bis zu vier Kinder unter 15 Jahren um nur € 21,00 pro Jahr kostenlos mitfahren. Die Karte gilt nur bei gemeinsamen Fahrten mit Kindern und jeder mitreisende Erwachsene benötigt eine eigene Vorteilscard Family. Mitreisende Kinder sind beim Ticketkauf anzugeben.

HINWEIS!

- » Kleinkinder bis fünf Jahre (bis einen Tag vor dem sechsten Geburtstag) fahren in Begleitung eines Jugendlichen oder Erwachsenen in ÖBB-Zügen immer gratis.

ÖBB Vorteilscard Jugend

Für alle unter 26: Mit der Vorteilscard Jugend reisen Jugendliche um nur € 21,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug. Diese Karte gibt es für alle unter 26 Jahren (bis einen Tag vor dem 26. Geburtstag).

ÖBB Vorteilscard Senior:in

Mit der Vorteilscard Senior:in können Personen ab 65 Jahren schon um € 31,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug fahren.

WICHTIG!

- » Bei Fahrten innerhalb der meisten Verkehrsverbünde Österreichs wird die Senioren-Ermäßigung des jeweiligen Verkehrsverbundes angewendet. Diese kann geringer als die Vorteilscard-Ermäßigung der ÖBB (50 % auf ÖBB-Standard-Einzeltickets) ausfallen.

Senioren mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage erhalten die Vorteilscard für Senioren frei (nur an den ÖBB-Ticketschaltern erhältlich). Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbünden weitere Senioren-Ermäßigungen.

Ermäßigungen für Reisende mit Behinderung

Dieses Angebot kann unter Vorlage eines österreichischen Behindertenpasses oder Schwerkriegsbeschädigtenausweises mit den Angaben:

- Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder
 - Eintrag „Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“
- in Anspruch genommen werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » ÖBB-Kundenservice
www.oebb.at
Hotline: 05 1717
(6:00–21:00 Uhr)

7.5 Ermäßigungen Verkehrsunternehmen

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verbundraum Kärnten

Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren haben (unter bestimmten Voraussetzungen und einem Selbstbehalt von € 29,60) Anspruch auf Freifahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

JUGEND.mobil-Ticket

Schüler und Lehrlinge unter 24 Jahren mit Hauptwohnsitz oder Schule/Lehrbetrieb in Kärnten können das JUGEND.mobil-Ticket (€ 143,00 pro Jahr) beantragen und sämtliche Verbindungen der Verkehrsunternehmen der Kärntnerlinien im regulären Linienverkehr nutzen.

Ermäßigte Tickets

KMG Klagenfurt Mobil GmbH

- Familien (max. zwei Erwachsene und fünf Kinder)
- Kinder (ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
- Studierende unter 24 Jahren
- Senioren ab 65 Jahren
- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr fahren gratis, werden jedoch ohne Begleitperson nicht befördert

Klagenfurt Netz-Ticket

- Schüler und Lehrlinge mit Anspruch auf eine Schülerfreifahrt (Grundkartenberechtigung) in Klagenfurt, wenn der Wohnort, von dem aus die Schule/der Lehrbetrieb besucht wird und die Schule/der Lehrbetrieb im KMG-Busliniennetz innerhalb des Klagenfurter Stadtgebietes liegen, können das Klagenfurt Netz-Ticket (€ 68,00 pro Jahr) beantragen und alle Linien der KMG Klagenfurt Mobil GmbH nutzen.

Kärnten Ticket

Mit der Jahreskarte für ganz Kärnten können mit einem Ticket unbegrenzt alle Bus- und Bahnverbindungen der Verkehrsunternehmen der Kärntner Linien in ganz Kärnten genutzt werden (ausgenommen Sonderverkehr).

Ticket	Preis
Classic	€ 449,00
Jugend (bis 26)	€ 335,00
Senior (ab 65)	€ 335,00

Ticket	Preis
Spezial (Beeinträchtigte, Ausgleichszulagenempfänger)	€ 215,00
Familienaufzahlung + (Mitnahme von bis zu vier Kindern zwischen sechs und 15 Jahren)	€ 120,00

MEHR INFORMATIONEN

- » KMG Klagenfurt mobil GmbH
www.klagenfurtmobil.at
- » Kärntner Linien
www.kaerntner-linien.at
- » Schüler- und Lehrlingsfreifahrt
www.kaerntner-linien.at/schueler-lehrlinge

8 ABSETZBETRÄGE

8.1 Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind (für das mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wird) im Kalenderjahr mehr als sechs Monate:

- in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und
- vom Ehepartner/Lebensgefährten/eingetragenen Partner nicht dauerhaft getrennt lebt und
- deren Ehepartner/Lebensgefährte/eingetragener Partner nicht mehr als € 7.411,00 jährlich verdient.

Berechnung des Einkommens

Berücksichtigt werden alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Bruttoeinkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Pendlerpauschale, Werbungskosten, steuerfreie Zuschläge [z. B. Überstundenzuschlag, Gefahrenzuschlag]). Steuerfreie Einkünfte wie zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unter-

haltszahlungen werden nicht berücksichtigt (Ausnahme: Wochengeld). Auch mit der Kapitalertragsteuer endbesteuerte Kapitalerträge (Sparzinsen, Wertpapiererträge) und steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen werden für den Grenzbetrag berücksichtigt.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag kann unterjährig beim Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres über die Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung bis zu fünf Jahre im Nachhinein geltend gemacht werden.

Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn eine steuerpflichtige Person mit mindestens einem Kind

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt und
- für ihr Kind bzw. ihre Kinder mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezieht.

Die jährliche Verringerung der Lohnsteuer durch den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

mit 1 Kind	€ 612,00
mit 2 Kindern	€ 828,00
mit 3 Kindern	€ 1.101,00
für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um	€ 273,00

8.2 Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Kinderabsetzbetrag

Steuerpflichtige Personen, welchen Familienbeihilfe gewährt wird, haben Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Der Kinderabsetzbetrag beträgt einheitlich € 70,90 pro Kind und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Den Kinderabsetzbetrag erhält jener Eltern- teil, der auch die Familienbeihilfe bezieht.

Kein Absetzbetrag steht zu, wenn sich das Kind/die Kinder ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein oder mehrere Kinder (nicht im gemeinsamen Haushalt) gesetzlichen Unterhalt leistet und dafür keine Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von:

Für das 1. Kind	€ 38,00
Für das 2. Kind	€ 56,00
Für das 3. und jedes weitere Kind	€ 75,00

Geltendmachung durch die Arbeitnehmerveranlagung.

MEHR INFORMATIONEN

- » Arbeitgeber
- » Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at
- » Bundeskanzleramt
www.bundeskanzleramt.gv.at

8.3 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus steht jenen Personen zu, die in Österreich steuerpflichtig sind und die Familienbeihilfe beziehen. Der Familienbonus kann ab dem Monat beantragt werden, in dem das Kind auf die Welt kommt.

Höhe

Der Familienbonus Plus beträgt für Kinder bis zum 18. Geburtstag ab dem Veranlagungsjahr 2022 jährlich € 2.000,16. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus zu, sofern für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird. Dieser beträgt für das Jahr 2022 und 2023 € 650,00 pro Jahr und ab dem Veranlagungsjahr 2024 € 700,08 jährlich.

Antragsmöglichkeiten

Der Antrag für den Familienbonus kann im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder beim Arbeitgeber gestellt werden. Achtung: Der Familienbonus ist trotz Antrag beim Arbeitgeber im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung nochmals zu beantragen, da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann.

Für den Familienbonus Plus sind grundsätzlich beide Elternteile berechtigt. Entweder

- Familienbeihilfenbezieher und (Ehe-) Partner der familienbeihilfenbeziehenden Person oder
- Familienbeihilfenbeziehende und unterhaltsverpflichtete Person, die für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und der ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Aufteilung des Familienbonus Plus unter den Anspruchsberechtigten

Die Anspruchsberechtigten können frei entscheiden, ob eine Person den vollen Familienbonus Plus bezieht oder ob beide Elternteile jeweils die Hälfte beziehen (für jedes Kind kann eine unterschiedliche Variante gewählt werden). Findet sich keine Einigung, so steht beiden Elternteilen jeweils die Hälfte des Familienbonus Plus zu.

Der steuerliche Vorteil des Familienbonus Plus wirkt sich nur dann voll aus, wenn auch Lohnsteuer/Einkommensteuer in zumindest gleicher Höhe bezahlt wurde. Es sollte daher bei der Aufteilung auf die jeweilige Höhe der bezahlten Lohnsteuer der anspruchsberechtigten Personen geachtet werden. Wie viel Lohnsteuer Sie bezahlt haben, finden Sie auf Ihrem Jahreslohnzettel (abrufbar via Finanzonline oder über den Arbeitgeber).

MEHR INFORMATIONEN

» Bundesministerium für Finanzen
www.bmf.gv.at

8.4 Kindermehrbetrag

Personen, die kein oder ein geringes Einkommen beziehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Kindermehrbetrag.

In den Jahren 2022 und 2023 beträgt der Kindermehrbetrag bis zu € 550,00 pro Kind, ab der Veranlagung 2024 wird er auf bis zu € 700,00 pro Kind erhöht.

Der Kindermehrbetrag steht zu,

- wenn Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht mit einer im Jahr errechneten Tarifsteuer unter € 550,00 für 2022 und 2023 bzw. € 700,00 (ab 2024) pro Kind oder
- wenn in einer (Ehe-)Partnerschaft beide Partner Einkünfte erzielen und die darauf entfallende Tarifsteuer im Jahr jeweils weniger als € 550,00 (2022 und 2023) bzw. € 700,00 (ab 2024) pro Kind beträgt.

Der Kindermehrbetrag steht in diesen Fällen pro Kind nur einmal der familienbeihilfenberechtigten Person zu.

Voraussetzung ist, dass zumindest 30 Tage im Kalenderjahr steuerpflichtige aktive Erwerbseinkünfte erzielt werden (d. h. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb oder aus nichtselbstständiger Arbeit). Ein Anspruch auf den Kindermehrbetrag besteht außerdem, wenn ganzjährig Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld bezogen wurde.

8.5 Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht Pensionsbeziehern zu, wenn:

- die laufenden Pensionseinkünfte € 24.616,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,

- der Ehepartner oder eingetragene Partner Einkünfte von höchstens € 2.720,00 jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt € 1.502,00 pro Jahr. Er vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von € 24.616,00 und € 31.494,00 auf € 0,00.

ACHTUNG!

- » Ein Antrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung ist auch dann notwendig, wenn die Begünstigung bereits während des Jahres durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurde. Andernfalls kann es zu einer ungewollten Nachversteuerung kommen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Bundesministerium für Finanzen www.bmf.gv.at
- » Arbeiterkammer Kärnten (für AK-Mitglieder) kaernten.arbeiterkammer.at

8.6 Telearbeit

Seit Jänner 2025 gilt ein neues Gesetz für Telearbeit. Es regelt das „ortsungebundene“ Arbeiten neu, also nicht mehr nur das Arbeiten im Homeoffice, sondern auch außerhalb der eigenen vier Wände. Es besteht hierfür Anspruch auf eine Telearbeits-Pauschale von € 3,00 pro Telearbeits-Tag. Diese Pauschale erhalten Sie für maximal 100 Tage im Jahr. Die Telearbeit muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich vereinbart werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » Arbeiterkammer Kärnten kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/telearbeit/Klare_Regeln_fuer_Homeoffice.html
- » Telefonische Auskunft: 050 477-1004
E-Mail: Kontaktformular (online) kaernten.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/formulare/Sie_haben_Fragen_zum_Arbeitsrecht_.html

9 LEISTUNGEN AUS DEM BEREICH DER CHANCEN-GLEICHHEIT

Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)

Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung sind Personen, deren physische, geistige oder psychische Funktion oder deren Sinnesfunktion nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft wesentlich erschwert wird. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als sechs Monaten.

9.1 Voll- und halbinterne Förderungen und Leistungen

- Wohnen (*siehe Adressteil Seite 199*)
- Kombinationen aus Wohnen und Tagesstrukturen (Tagesstätte, Beschäftigungswerkstätte, Anlehre) (*siehe Adressteil ab Seite 170*)
- Förderung der Erziehung und Entwicklung im Bereich Schule und Kindergarten
- berufliche Eingliederung – Anlehre
- fähigkeitsorientierte Beschäftigung – Beschäftigungswerkstätte und Tagesstätte
- Beschäftigungsprojekte – Chancenforum

Wohnen

Es stehen unterschiedliche Wohnformen mit unterschiedlich intensiven Begleitungsformen in ganz Kärnten zur Auswahl (*siehe Adressteil Seite 192*).

Wohnformen:

- Wohnhäuser
- Wohnverbünde
- Intensive Wohnbegleitung

- Stützpunktwohnen
- Wohngemeinschaften für 2–3 Personen
- Einzelwohnungen

Die Begleitung reicht von vollzeit- über teilzeitbetreute Wohnformen bis hin zu intensiver und bedarfsorientierter Wohnbegleitung.

Fähigkeitsorientierte Beschäftigung

Tagesstätten

Die Tagesstätten bieten ein sinnvolles, wohnortnahes Beschäftigungsangebot für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung an. Die Leistungen und Beschäftigungsangebote in Tagesstätten sind primär auf die individuellen Bedürfnisse der Dienstleistungsnehmer abzustimmen, wobei deren Interessen, Begabungen und Fähigkeiten im Angebot berücksichtigt werden müssen.

Zielgruppe

Personen mit und ohne erhöhtem Hilfebedarf ab Beendigung der Schulpflicht, die einer sinnvollen Tätigkeit und Beschäftigung nachkommen wollen, für die jedoch das Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes, der beruflichen Eingliederung oder der geschützten Arbeit zurzeit nicht geeignet ist.

Beschäftigungswerkstätten

Das Angebot „Beschäftigungswerkstätten“ orientiert sich an den Interessen und an der Leistungsfähigkeit der Dienstleistungsnehmer. Dadurch wird eine Teilnahme und Mitwirkung an einem Arbeits-/Beschäftigungsprozess sowie am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht. Beschäftigungswerkstätten umfassen kreative, produktive und dienstleistungsorientierte Angebote wie z. B. dislozierte Beschäftigungen (= außerinstitutionelle Beschäftigungsangebote) und Arbeiten an spezifischen Produkten und Projekten sowie gemeinsame Aktivitäten. Bei Bedarf sind spezielle Angebote zu entwickeln (z. B. basale Stimulation, kreatives Gestalten, rhythmische/musikalische Angebote u.s.w.).

Pilotprojekt „Reallabor – Lohn statt Taschengeld“

Dieses Projekt vereinigt alle arbeitsmarktpolitischen Projekte des Landes unter einem Dach. Das Ziel dieser Projekte ist eine Vermittlung von Klienten aus Beschäftigungswerkstätten/Anlehre in den ersten Arbeitsmarkt. Menschen mit Behinderung erhalten somit einen Zugang zur Sozial- und Pensionsversicherung und eine faire Bezahlung nach dem SWÖ-Kollektivvertrag – somit Lohn statt Taschengeld. Die Löhne und Begleitkosten in diesen Projekten werden nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz aus Geldmitteln des Landes finanziert. Bei gänzlicher Übernahme in den ersten Arbeitsmarkt sind diese Personen ein vollständig integriertes Mitglied der Arbeitswelt.

Arbeitsinseln

In Kooperation mit einem Wirtschaftsbetrieb und einem gemeinnützigen Sozialdienstleister wird Menschen mit Behinderung ein professionelles Arbeitsfeld als Alternative zur Arbeit/Beschäftigung in einer herkömmlichen Beschäftigungswerkstätte angeboten. Interne und externe Arbeits- und Beschäftigungsinhalte ergeben sich somit aus dem laufenden Betrieb, wie z. B. Reinigung, Wäscherei, Objektbetreuung, Küche/Service, Office, Herstellung von Produkten u.v.m. Die Arbeitszeit beträgt 38 Wochenstunden. Weiters stehen den Auszubildenden mindestens fünf Wochen Urlaub pro Ausbildungsjahr zur Verfügung.

Anlehre/Berufliche Eingliederung

Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderungen, die (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer (integrativen) Lehre – insbesondere auch die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen (*siehe Adressteil Seite 170*).

Die Anlehre dauert grundsätzlich drei Jahre.

Voraussetzungen

Bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens (entweder vom Psychologisch-Psycho-

therapeutischen Dienst der AVS oder der Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters am Klinikum Klagenfurt am Wörthersee) und eines Antrages bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, kann eine Kostenübernahme im Rahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung erfolgen.

Beschäftigungsprojekte

ChancenForum

Das ChancenForum ist ein Angebot der Behindertenhilfe in Kärnten und ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine Teilzeitbeschäftigung in verschiedenen Unternehmen am allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung (Anstellung vorerst bei autArk) inkl. Kollektiventlohnung und eigener Sozialversicherung.

Voraussetzungen

- Zielgruppenzugehörigkeit: Fähigkeitsorientierte Beschäftigung (psychologisches Gutachten)
- Vorherige Qualifizierungsmaßnahmen in einer behindertenpädagogischen Tageseinrichtung
- Psychische Stabilität, Motivation einer Arbeit nachzugehen, Selbständigkeit, Stressresistenz, etc.
- Positiver Verlauf der Bewerbungsphase (Bewerbungsschreiben, Auswahlverfahren)

Lea – Leasingteams autArk

Lea ist ein Erwerbsarbeitsmodell im Rahmen von Gruppenüberlassungen von Menschen mit Behinderungen in einen Betrieb der freien Wirtschaft. Zielgruppe sind volljährige Menschen aus Tageseinrichtungen oder vergleichbaren Maßnahmen der Chancengleichheit – ohne Aussicht auf eine Anstellung am allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Teilnehmenden müssen über einen Hauptwohnsitz in Kärnten verfügen und zudem arbeitswillig und flexibel sein. Verfügbare Stellen werden an alle Träger von Behinderteneinrichtungen ausgeschrieben. Die Personen sind über autArk angestellt und bekommen für ihre geleistete Arbeit ein Lohn.

Inklusive Kleinunternehmen

- Ein Inklusives Kleinunternehmen ist ein Erwerbsarbeitsmodell für Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen dieses Kleinunternehmens kollektivvertraglich angestellt sind und somit arbeits- und sozialversichert sind. Für ihre Tätigkeiten erhalten sie einen Lohn.
- (50%iges Beschäftigungsausmaß nach dem jeweils geltenden Kollektivvertrag)
- Die persönliche und fachliche Qualifizierung wird durch eine Fachassistenz vor Ort begleitet.

Zielgruppe

- Menschen mit Behinderungen mit
- mit geringem Unterstützungsbedarf
- Interesse an den Arbeitsinhalten des Inklusiven Kleinunternehmens
- Freude am Kontakt mit Menschen
- freiwilliger Entscheidung für die Teilnahme

Antragstellung

Der Antrag „Leistungen für Menschen mit Behinderung nach dem K-ChG“ wird bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde, dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft gemeinsam mit dem dort zuständigen Sachbearbeiter ausgefüllt. Der unterschriebene Antrag samt den dazugehörigen Unterlagen wird sodann an das Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Chancengleichheit übermittelt.

Erforderlich sind

- ein Mindestalter von 18 Jahren
- Personen mit Erfahrung in der Fähigkeitsorientierten Beschäftigung oder vergleichbarer Maßnahmen der Chancengleichheit
- pädagogische Stellungnahme der aktuellen Trägerorganisation, abzugeben mit den Bewerbungsunterlagen
- psychologisches Gutachten, welches nicht älter als ein Jahr ist.

9.1.1 Case Management

Im Rahmen des Case Managements des Landes Kärnten wird aufgrund der übermittelten Unterlagen und des Kontakts mit dem Betroffenen, dem Angehörigenvertreter und den infrage kommenden Einrichtungen nach einer passenden Förderung – entweder halbintern oder vollintern – unter dem Aspekt der Verfügbarkeit von freien Plätzen gesucht.

Die Kosten der vollinternen Förderung werden mittels Bescheid von der Kärntner Landesregierung übernommen. Die Kosten für eine halbinterne Förderung werden mittels Kostenübernahmeschreiben durch das Land Kärnten übernommen.

9.1.2 Kostenbeiträge

Das Land Kärnten beziehungsweise die Kärntner Landesregierung übernimmt die Kosten für halb- oder vollinterne Förderungen im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung oder der sozialhilferechtlichen Bestimmungen. Nach den Prinzipien der Chancengleichheit und der Sozialhilfe hat der Mensch mit Behinderung Kostenbeiträge für Leistungen zu bezahlen. Kostenbeiträge können sich aus jeglichem Bezug von Einkommen ergeben, wobei zum Einkommen (für die Berechnung des Kostenbeitrages) auch Einkünfte aus Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Erwerbseinkommen und sonstige Einnahmen (z. B. Einkünfte aus Vermietung) zählen.

Man unterscheidet daher:

- Kostenbeitrag aus Pflegegeld
- Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen
- Kostenbeitrag aus Pensionen oder
- Waisenpensionen
- Für Einkommen, welches aus einer Leistung der Chancengleichheit bezahlt wird, wird kein Kostenbeitrag einbezogen.

9.1.3 Kostenersatz-Änderung

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2018 erfolgt bei vollinterner oder halbinterner Förderung nunmehr kein Zugriff auf Vermögen wie auf Liegenschaften oder Sparbücher.

ACHTUNG!

» Die bisherige Kostenersatzregelung gilt jedoch weiterhin für die Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Unter Hilfe zum Lebensunterhalt versteht man einmalige oder monatliche direkte Geldzahlungen an den Menschen mit Behinderung. Siehe auch Punkt 9.2. Ein Kostenersatz ist auch nur dann zu fordern, wenn der Mensch mit Behinderung während der Inanspruchnahme der Leistung verwertbares Vermögen besitzt oder erlangt oder drei Jahre nach Inanspruchnahme der Leistung ein solches Vermögen erwirbt.

9.1.4 Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Art der Förderung.

Vollinterne Förderung (Wohnen) mit/ohne Tagesstruktur

Basis hierfür ist die sogenannte „Legalzession“ gem. § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 13 Bundespflegegeldgesetz. Die Legalzession bedeutet eine automatische Abtretung von 80 % des Pflegegeldes durch den Pensionsversicherungsträger an das Land Kärnten als Sozialhilfeträger bei Inanspruchnahme einer vollinternen Förderung.

Weitere 10 % der Stufe 3 (€ 59,30; Wert: 2026) werden seitens der Pensionsversicherung als Taschengeld an den bisherigen Empfänger des Pflegegeldes überwiesen und die verbleibenden 10 % behält sich der Pensionsversicherungsträger bzw. der jeweilige Sozialversicherungsträger als „Ruhensbetrag“ ein.

Halbinterne Förderung (vier bis acht Stunden tagsüber)

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes werden 25 % des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 75 % an den Bezieher angewiesen.

Bei halbtägiger Förderung (bis vier Stunden am Tag)

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes (Abtretungserklärung durch Betroffene) werden 10 % des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 90 % an den Bezieher angewiesen.

Vorschreibung eines Kostenbeitrages

Sollte keine Abtretung erfolgt sein, werden 10 % (halbtägig) oder 25 % (halbintern) des Pflegegeldes als monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben. Hierfür ist vom Empfänger ein Dauerzahlungsauftrag einzurichten.

Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen und sonstigen Einkommen

Bei vollinterner Förderung sind 80 % des Einkommens als Kostenbeitrag vorzuschreiben. Bei halbinterner Förderung hat der jeweilige Betrag aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz zu verbleiben – der restliche Betrag wird vorgeschrieben.

Für Einkommen, welches aus einer Leistung der Chancengleichheit bezahlt wird, wird kein Kostenbeitrag einbezogen.

Kostenbeitrag aus Pensionen und Waisenpensionen

Bei vollinterner Förderung werden wie oben beschrieben 80 % der Pension beziehungsweise Waisenpension im Rahmen der Legalzession nach § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz an das Land abgetreten.

Bei halbinterner Förderung müssen dem Betroffenen die jeweiligen für ihn zutreffenden Mindeststandards verbleiben. Hat der Betroffene zu versorgende Angehörige, werden grundsätzlich nur 50 % der Pension als KB abgetreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund des Bearbeitungs- beziehungsweise Abtretungszeitraumes zu Nachforderungen durch das Land Kärnten kommen kann. Das bedeutet, dass das vom Pensionsversicherungsträger im Zeitraum zwischen Eintritt in eine Einrichtung und Wirksamwerden der Abtretung beziehungsweise Vorschreibung überwiesene Geld dem Land Kärnten zu steht und zurückgefordert wird. Solche bezahlten Kostenbeiträge oder Rückstände werden vom Land Kärnten eingefordert und bei Nichtzahlung auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

Kostenbeiträge, die mittels Bescheid vorgeschrieben oder aufgrund von Legalzession abgetreten wurden (vollinterner Bereich), unterliegen keiner Verjährung und können somit zeitlich unbegrenzt eingefordert werden.

Kostenbeiträge, die privatrechtlich vorgeschrieben wurden beziehungsweise einzufordern sind (halbinterner Bereich), können bis drei Jahre rückwirkend eingefordert werden.

Anteilige Rückforderung von Kostenbeiträgen aus Pflegegeld durch die Betroffenen

Bei **vollinterner** Förderung kann für jene Tage, an denen der Betroffene nicht in der Einrichtung betreut wurde, ein formloser Antrag auf Rückerstattung aus Pflegegeld gestellt werden. Die An- und Abwesenheitsliste der Einrichtung ist beizulegen. Die Wochenenden werden zu höchstens drei Tagen rückerstattet (FR-SO).

Bei **halbinterner** Förderung werden wie ausgeführt nur 25 % als Kostenbeitrag vorgeschrieben. Darin sind bereits sämtliche Fehl-/Urlaubs-/Krankheitstage sowie Wochenenden und Feiertage eingerechnet. Das bedeutet, dass bei halbinterner Förderung normalerweise keine Rückerstattung erfolgt.

Sollte jedoch ein Betroffener länger als sieben Tage durchgehend erkrankt sein oder einen Krankenhausaufenthalt mit Begleitung in Anspruch nehmen, kann

unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung auch für diese Tage das Pflegegeld rück-erstattet werden.

9.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Menschen mit Behinderung, welche unter den Anwendungsbereich des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) fallen, und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen.

Antragstellung

- Für Menschen mit Behinderungen mit einer voll- oder halbinternen Förderung in einer Einrichtung ist das Land Kärnten – Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Soziales & Arbeitsmarkt für die Gewährung der HLU zuständig.
- Alle anderen Menschen mit Behinderung müssen den Antrag bei der Wohnsitzgemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde/Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat stellen (keine Zuständigkeit des Amtes der Kärntner Landesregierung).
- Menschen mit Behinderung, welche vollintern in einer Einrichtung betreut werden und über kein/nicht zureichendes Einkommen verfügen (keine Zuständigkeit des Amtes der Kärntner Landesregierung).

Bei einem Vermögensstand über dem Schonbetrag von € 24.597,80 (Stand 2026) kann keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » Bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft)
- » Beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Soziales & Arbeitsmarkt
- » Online: www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L67
- » Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde

9.3 Pflegeförderung

Für pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung, welche Betroffene zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragstellung für diese Person auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 368,97 pro Monat (Wert: 2026).

Voraussetzungen

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. § § 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- der Mensch mit Behinderung ist aufgrund seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung erfolgt im familiären Umfeld
- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen der unterhaltsverpflichteten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt (Sonderzahlungen inkludiert) liegt unter € 4.085,00
- der zu pflegende Angehörige wohnt in unmittelbarer, angrenzender Nähe
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung liegt vor.

Ausschlussgründe

Die Unterstützungsleistung gem. § 15 K-ChG wird nicht gewährt, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn aufgrund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen oder Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld),

- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über 80 Stunden pro Monat liegt.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid
- aktuelle Einkommensnachweise des Antragstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)
- Nachweis über die Art der Behinderung

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Gemeinwohl,
Wohnen und Sport – Unterabteilung
Chancengleichheit für Menschen
mit Behinderung**

9.4 Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln

Menschen mit Behinderung können Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Therapien sowie zu Förderangeboten, soweit diese Therapie oder dieses Förderangebot zweckmäßig ist und nachhaltig wirkt, gewährt werden.

Zudem können Zuschüsse zu Hilfsmitteln zum Ausgleich einer physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung, deren Einsatz nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist, gewährt werden.

Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt bei der:
- Wohnsitzgemeinde oder
- Bezirksverwaltungsbehörde oder
- beim Magistrat oder
- Amt der Kärntner Landesregierung.

Die Höhe der Zuschüsse (z. B. für Physio-, Logo- oder Ergotherapien; Heilbehelfe wie z. B. Pflegebetten, Orthesen, Mieder, Hörgeräte und dergleichen) sind einkommensabhängig.

9.4.1 Hilfsmittel

Zu den **Hilfsmitteln** zählen zum Beispiel:

- Mieder
- Orthesen
- Hörgeräte
- Rollstühle
- Apparate
- Körperersatzstücke
- Krankenfahrräder, die Funktionen fehlender Körperfunktionen übernehmen oder mildern.

Für Personen, welche Hilfsmittel benötigen, kann ein Zuschuss zu den Kosten beantragt werden. Der Antrag zur Förderung für Hilfsmittel ist über die jeweilige Kärntner Wohnsitzgemeinde zu stellen. Die Voraussetzung für eine Leistungszuerkennung ist abhängig von der jeweiligen Einkommensgrenze und der medizinischen Notwendigkeit. Der Zuschuss zu Hörgeräten ist mit max. € 500,00 pro Gerät begrenzt und wird nur bei nicht altersbedingter Schwerhörigkeit gewährt.

9.4.2 Therapien

Zu erforderlichen und wissenschaftlich anerkannten Therapien kann (sofern die Beeinträchtigung mehr als sechs Monate dauert) ein Kostenzuschuss gewährt werden.

Eine **Antragstellung** erfolgt ebenfalls über Ihre jeweilige Wohnsitzgemeinde. Voraussetzung für die Förderung ist, dass laut ärztlicher Stellungnahme die Inanspruchnahme medizinisch notwendig ist. Zu diesem Zweck sollten medizinische Unterlagen wie

- eine Verordnung (bei der Krankenkasse vorab zu bewilligen) durch den Hausarzt,

- der Nachweis der bezahlten Honorarnoten mit Ausweis des Kassenanteils
- ein Einkommensnachweis vorgelegt werden.

Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich. Alle zwei Jahre kann auch ein zusätzlicher Antrag bei der österreichischen Gesundheitskasse für eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds eingebracht werden. Für Therapien kann ein Betrag von max. € 30,00 gewährt werden. Für Zuschüsse zu Psychotherapien wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Sozialversicherungsträger (Krankenkasse).

MEHR INFORMATIONEN

» Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen
und Sport – Unterabteilung Chancen-
gleichheit für Menschen mit Behinderung

9.5 Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit

Ein Antrag zur Förderung bei Umbauten im häuslichen Bereich wie z. B. Treppenlifte etc. kann über die jeweilige Wohnsitzgemeinde wie auch über das Sozialministeriumservice eingebracht werden. Die Förderung wird aus der Wohnbauförderung gewährt. Sofern die Kosten einen Betrag von € 2.000,00 nicht übersteigen, kann auch ein Zuschuss im Rahmen der Chancengleichheit/Behindertenhilfe zuerkannt werden. Gleichzeitig können das Sozialministeriumservice sowie der Pensionsversicherungsträger (falls in den jeweiligen Richtlinien vorgesehen) ebenfalls einen Zuschuss zu den Umbaumaßnahmen zuerkennen. In jedem Fall darf jedoch vor Antragstellung nicht mit den Umbaumaßnahmen begonnen werden. Sind die **Kosten jedoch höher**, so besteht nur die Möglichkeit, dass im Rahmen der **Sanierungsförderung** eine Förderung in Anspruch genommen werden kann.

Für die Antragstellung ist der Nachweis über das Vorliegen einer betroffenen Person (Pflegegeldbescheid ab Stufe 3 oder Bestätigung eines Facharztes über die Notwendigkeit der Maßnahmen/Formblatt „Facharzt“) zwingend notwendig. Die Antragstellung erfolgt in diesem Fall nach Durchführung der Maßnahmen mittels Online-Antrag. Die förderbaren Kosten sind mit 40.000 € bzw. € 12.000 bei vertikalen Hebehilfen und Treppenschrägaufzügen begrenzt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines **einmaligen Förderungsbeitrages** im Ausmaß von **50 %** der förderbaren Kosten.

Förderfähig sind sämtliche baulichen Maßnahmen (feste Verbindung mit dem Mauerwerk und/ oder Boden), bewegliche Sachen (Möbelstücke etc. sind nicht förderfähig). Die barrierefreie Zugangsmöglichkeit muss durch baulich fest verankerte Rampen oder technische Hebehilfen geschaffen werden.

MEHR INFORMATIONEN

» Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen
und Sport – Unterabteilung Wohnbau

9.6 Fahrtkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung ist für notwendige Fahrten aufgrund einer amtlichen Vorladung und für Fahrten zur Inanspruchnahme einer halb- oder vollinternen Leistung zu den unvermeidlichen Fahrtkosten, welche innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung angefallen sind, ein Kostenzuschuss zu gewähren.

9.6.1 Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung (täglicher Transport)

Betroffene, welche in Einrichtungen der Behindertenhilfe halbintern gefördert werden, können die dafür angefallenen Kosten des jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels zwölf Monate im Nachhinein beim Amt der Kärntner Landesregierung einreichen. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels muss möglich sein. Bei

Antragstellung sind alle bezahlten Monats-tickets beziehungsweise Fahrkarten beizulegen.

9.6.2 Vollintern geförderte Personen

Vollintern geförderte Personen bekommen grundsätzlich eine monatliche Heimfahrt ersetzt, da die Einrichtung an 365 Tagen im Jahr geöffnet ist und Heimfahrten somit vermeidlich sind.

Bei Antragstellung sind alle bezahlten Monatstickets beziehungsweise Fahrkarten beizulegen.

9.6.3 Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)

Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, so sind die dem Menschen mit Behinderung für getätigte Fahrten entstehenden Kosten in der Höhe von 50 % des amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Wegstrecke, das sind derzeit € 0,25 pro Kilometer, zu ersetzen.

Antragstellung

Fahrtkostenzuschüsse werden bescheidenmäßig zugesprochen und bedürfen eines Antrages. Die Frist von **zwölf Monaten rückwirkend** ist zu beachten. Für den Antrag ist auch die Übermittlung des **Fahrtenbuches** erforderlich.

9.6.4 Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Personen – Kärnten-Ticket

Seit 2014 bestand für halbintern geförderte Menschen mit Behinderung bzw. für den Bereich „Beschäftigung“ die Möglichkeit, einen **Jahresfreifahrtschein**, welcher eine Gültigkeit von einem Jahr hat, zu beantragen. Seit 2022 wird nunmehr das „Kärnten Ticket“ zur Verfügung gestellt.

Antragstellung

Dieser Antrag ist bei den Einrichtungen, beim Verkehrsverbund und beim Amt der Kärntner Landesregierung auflegend. Ein Passfoto ist erforderlich. Der Antrag samt Unterlagen ist beim Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen. Die Ausstellung und Übermittlung des Kärnten-Tickets erfolgt durch den Verkehrsverbund. Halbintern geförderte Personen in Beschäftigungsprojekten werden ersucht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

9.6.5 Organisierte Fahrdienste

Das Land Kärnten finanziert und organisiert Transporte von Personen in und von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Diese Transporte werden entweder von den Einrichtungen selbst durchgeführt oder durch beauftragte Busunternehmen in ganz Kärnten.

Die Kosten dafür werden direkt mit dem Land Kärnten abgerechnet. Bestehen keine organisierten Fahrdienste, können Fahrtkostenzuschüsse gem. § 16 Kärntner Chancengleichheitsgesetz beantragt werden.

MEHR INFORMATIONEN

» Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen
und Sport – Unterabteilung Chancen-
gleichheit für Menschen mit Behinderung

9.7 Sonstige Unterstützungsleistungen

Als sonstige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung kommen unter anderem infrage:

- Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung von Wohnräumen und Außenanlagen, sofern für denselben Zweck nicht Leistungen aufgrund des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 bezogen werden oder bezogen werden könnten (die Kosten des Umbaus dürfen € 2.000,00 nicht übersteigen)

- Zuschüsse zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen
- Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz sowie bis zu einem vom Land allgemein festgelegten Höchstbetrag pro Person für andere Bereiche
- Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes
- Zuschüsse zur Anschaffung oder Adaptierung einer Computeranlage
- Hilfsmittel für unterrichtspflichtige Kinder und Jugendliche (Abwicklung über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVSHilfsmittelpool)
- Organisierte Fahrdienste

9.8 Anzeige und Rückerstattungspflicht (§ 29 K-ChG)

Im Rahmen der Antragstellung sind bestehende Sparvermögen (bei § 8 Anträgen) sowie Einkommensbezüge (Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Unterhalt, sonstiges Einkommen) wahrheitsgemäß anzugeben, da es sonst zu Rückforderungen durch das Land Kärnten kommen kann.

Rückerstattungspflichten bestehen zudem bei Verletzung der Informations- und Meldepflichten (jegliche Änderungen sind mitzuteilen).

BERATUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOTE

1 Erstanlaufstellen	92
2 Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	93
3 Geschlechterspezifische Angebote	105
4 Angebote für Menschen mit Migrations-biografie	110
5 Angebote im Bereich Inklusion	112
6 Angebote im Bereich Gesundheit und Pflege	121
7 Angebote für Personen in herausfordernden Lebenssituationen	135

1 ERSTANLAUF-STELLEN

1.1 Bildungsberatung Kärnten

Die **Bildungsberatung Kärnten** ist eine kostenlose, vertrauliche und neutrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um Bildung und Beruf. Sie hilft Menschen dabei, passende Bildungs- und Berufswege zu finden und fundierte Entscheidungen für ihre berufliche Zukunft zu treffen.

Aufgaben und Ziele:

- Unterstützung bei Bildungs- und Berufsentscheidungen sowie bei Neuorientierung, Wiedereinstieg oder Weiterbildung.
- Reflexion von Kompetenzen und Interessen, um passende berufliche Perspektiven zu entwickeln und im Bewerbungsprozess zu unterstützen.
- Beratung zu Aus- und Bildungswegen, auch zum zweiten Bildungsweg oder zu Fördermöglichkeiten.
- Förderung von Kompetenzen wie unter anderem Selbstreflexion, Informationsverarbeitung und Informationsbewertung, Entscheidungsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Empowerment, Kompetenzerfassung, Selbsthilfe sowie Orientierungshilfe.

Angebote:

- Individuelle Beratung (persönlich, telefonisch, per E-Mail, online oder via Zoom) in ganz Kärnten.
- Gruppenberatungen und Workshops, z. B. zur Stärkenanalyse.
- Offenes Angebot für alle ab etwa 16 Jahren, ohne Einschränkungen.

MEHR INFORMATIONEN

» **Bildungsberatung Kärnten**
Terminvereinbarung unter:
www.bildungsberatung-kaernten.at
oder 0463 50 46 50

1.2 WO HIN – Der Kärntner Soziallotse

Welche Organisation hilft in meiner Nähe?

Wer kann mir in meiner Situation am besten helfen? An wen kann ich mich wann, wie und wo wenden?

WO HIN, durch den Verein LOTSE, als Erstanlaufstelle auf der Suche nach der individuell passenden Hilfe und Unterstützung:

- übernimmt die Lotsenfunktion innerhalb der Angebote und Unterstützungsleistungen der Kärntner Soziallandschaft im Bereich Kindheit, Jugend und Familie (Familie wird als ganzes System betrachtet und alle Lebenslagen und Lebensalter berücksichtigt). Rat- und Hilfesuchende bekommen die konkrete und punktgenaue Vermittlung zu den Hilfestellungen, die benötigt werden;
- berät Rat- und Hilfesuchende, indem herausgefiltert wird, welcher Form der Unterstützung es bedarf, und vermittelt somit an möglichst passende Unterstützungsleistungen;
- ist eine bürgernahe Informations- und Drehstelle, welche direkt von psychosozial geschulten Fachkräften besetzt ist und freiwillig, niederschwellig, kostenlos und auf Wunsch anonym an bestehende Unterstützungsleistungen und lokale Anbieter vermittelt;
- ist Auskunftsstelle für Fachkräfte, wenn die Anliegen der Betroffenen über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinausgehen und sie dementsprechend Rat benötigen, wohin sie Betroffene vermitteln können;
- dient als Multiplikator zur Bekanntmachung der bestehenden Einrichtungen, Ressourcen und Potenziale der Kärntner Soziallandschaft.

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 142*

Zugang zu den Leistungen

- Online via Chat
- Telefonisch
- Persönliche Termine nach Absprache
- Eigene Hilfesuche über die Website

MEHR INFORMATIONEN

» **wohin** – www.wohin.or.at
Hotline: 0800 999 117
E-Mail: info@wohin.or.at

1.3 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

Kostenlose, individuelle Beratung von Erwachsenen in:

- Gesundheits-, Pflege- und Sozialangelegenheiten,
- Beratung über die Möglichkeiten zur Sicherung der Pflege- und Lebenssituation von Erwachsenen
- Informationen und Beratung für pflege- und betreuungsbedürftige Personen sowie für pflegende Angehörige,
- Informationen zu sämtlichen Entlastungs- und Versorgungsmöglichkeiten im häuslichen Bereich bis hin zu betreuten Wohnungsmöglichkeiten und Altenwohn- und Pflegeheimen,
- Pflegetelefon,
- Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssicherung; Hilfestellung bei Formularen und Anträgen zur finanziellen Unterstützung.

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 142*

2 ANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN

2.1 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten

Das Hilfsangebot der Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes

Kärnten ist kostenlos, anonym und vertraulich. Die Beratungsteams bestehen aus Sozialarbeitern, Juristen, Ärzten und Psychologen. Die Beratungsstellen bieten Informationsvermittlung sowie Unterstützung bei:

- rechtlichen und sozialen Fragen, die in der Familie auftreten können (z. B. Erziehung, Kinderbetreuung, Schule, Trennung, Scheidung, Besuchsrecht, Unterhalt etc.);
- Familienplanung bzw. Empfängnisregelung, wirtschaftlichen und sozialen Belangen, die werdende Eltern betreffen;
- Fragen, die alleinstehende Elternteile haben;
- Konflikten durch ungewollte Schwangerschaft sowie Fragen rund um Sexualität und Partnerschaftsbeziehungen;
- psychischen Schwierigkeiten, Überforderung und Ängsten, Gewalterfahrungen oder Generationenkonflikten.

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 142*

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung**
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft
Telefon: 050 536-34261
E-Mail: familienberatung@ktn.gv.at
www.familienberatung.gv.at

2.2 Eltern-/Familienberatung

Die Eltern-/Familienberatung bietet (werdenden) Eltern Informationen sowie Unterstützung für den neuen Lebensabschnitt an. Ein multiprofessionelles Team, bestehend aus Sozialarbeitern und Ärzten, informiert über alle Fragen in Zusammenhang mit Säuglingen, Kleinkindern, medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, Ernährungsfragen, Stillen, Entwicklungsverlauf, Pflege und Förderungsmöglichkeiten.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 143*

2.2.1 Hilfe und Beratung bei ungeplanter Schwangerschaft

In Österreich ist ein Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch der Frau innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft ohne Vorliegen eines medizinischen Grundes gesetzlich straffrei. Die Voraussetzung dafür ist, dass im Vorfeld ein ärztliches Beratungsgespräch stattfindet und der Abbruch von einem Arzt durchgeführt wird. In bestimmten Fällen kann ein Schwangerschaftsabbruch auch nach den ersten drei Schwangerschaftsmonaten vorgenommen werden.

Alternativ zum Schwangerschaftsabbruch, bestehen die Möglichkeiten der Adoption, der anonymen Geburt und Babyklappe/Babynest sowie andere Unterstützungsmöglichkeiten.

» Angebote siehe Adressteil Seite 144

2.2.2 Hilfe für trauernde Familien und Paare

Der Verlust eines Kindes – unabhängig seines Alters – während der Schwangerschaft bis ins Erwachsenenalter gehört zu den schmerzhaftesten Erfahrungen von Eltern und Angehörigen.

Wandelstern

Die ehrenamtliche Organisation hilft betroffenen Familien beispielsweise über kostenfreie Beratung/Begleitung bei:

- unerfülltem Kinderwunsch
- Beratung bei pränatal medizinischer Diagnose
- Risikoschwangerschaft/Folgeschwangerschaft nach einer Fehl- oder Totgeburt/Ängsten in der Schwangerschaft
- Frühgeburt
- Trauerbegleitung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- div. Gruppenangebote

Die Beratung kann bei Bedarf in verschiedenen Sprachen (aktuell 14 unterschiedliche) erfolgen.

Plattform „Verwaiste Eltern“

Hier finden alle, die vom Tod eines Kindes betroffen sind, überkonfessionell und unbürokratisch Hilfe auf ihrem Trauerweg.

Das Angebot umfasst unter anderem:

- Einzel- bzw. Paarbegleitung
- Begleitung von Geschwisterkindern
- Geistliche Begleitung
- Offene und geschlossene Gesprächsgruppen (auch online)

» Angebote siehe Adressteil Seite 144

2.3 Vaterschaftsanerkennnis

Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft

Die Kinder- und Jugendhilfe informiert, unterstützt und vertritt auf Verlangen bei der Anerkennung und Feststellung der Vaterschaft. Eine Anerkennung oder Feststellung ist nicht erforderlich, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind. Der Vater kann sein Kind beim Standesamt, beim Jugendamt, beim Bezirksgericht oder einem Notar anerkennen. Dieser benötigt dazu seine Geburtsurkunde, einen Staatsbürgerschaftsnachweis, einen amtlichen Lichtbildausweis und den Meldezettel. In bestimmten Fällen sind weitere Unterlagen erforderlich. Wenn ein Vater sich nicht zu seinem Kind bekennt, unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe die Mutter – wenn diese schriftlich zustimmt – bei der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

2.4 Unterhalt

Für die Bemessung des Geldunterhaltes können folgende Prozentsätze herangezogen werden:

0–6 Jahre	16 %
6–10 Jahre	18 %
10–15 Jahre	20 %
über 15 Jahre	22 %

Ermittlung des monatlichen Einkommens

Bei unselbstständig Erwerbstätigen

Nettoeinkommen inkl. aller Sonderzahlungen/Überstunden/Abfertigungen etc.

Bei selbstständig Erwerbstätigen

Erwirtschafteter Reingewinn des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bei größeren Schwankungen im Einkommen ist der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre heranzuziehen.

Auch bei Bezug der Arbeitslosenunterstützung oder Pension gilt die Unterhaltspflicht.

Die Unterhaltspflicht der Eltern endet mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. Die konkrete Unterhaltsfestsetzung erfolgt auf Grundlage der individuellen Situation und kann bei der Kinder- und Jugendhilfe oder beim Bezirksgericht vorgenommen werden.

2.5 Unterstützung in schwierigen Zeiten

2.5.1 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)

Familien mit Säuglingen und Kleinkindern stehen vor vielen Herausforderungen und Unsicherheiten. Die „Frühen Hilfen“ Kärnten bieten Schwangeren, Eltern und Familien frühzeitige Unterstützung in belastenden Lebenslagen. Durch vielfältige und abgestimmte Maßnahmen werden die Familien in ihrer jeweiligen Lebenssituation unterstützt. Diese können von persönlicher Beratung über Begleitung bei Behördenwegen bis hin zur Anleitung und Unterstützung bei der Pflege, Versorgung und Erziehung des Kindes reichen. Durch die passgenauen Hilfen können in den Familien Belastungen reduziert und Perspektiven eröffnet werden. Das leicht zugängliche Angebot soll Familien zu einer selbstbestimmten Lebensweise befähigen und Erziehende darin unterstützen, ihre Kinder gut zu versorgen sowie eine sichere und positive Bindung zu ihnen aufzubauen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Frühe Hilfen Kärnten
www.fruehehilfenkaernten.at

2.5.2 LeuchtTURM im Alltag (LiA)

Das kostenlose Präventionsangebot „LeuchtTURM im Alltag (LiA)“ der Praxis Querkopf unterstützt Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren, deren Eltern oder nahe Angehörige psychisch erkrankt oder belastet sind. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen zu stärken, sie altersgerecht über psychische Erkrankungen aufzuklären und ein unterstützendes Netzwerk zu schaffen. Angeboten werden Einzel- und Gruppenbegleitungen, Familien- und Elterngespräche sowie Workshops und Informationsveranstaltungen an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in ganz Kärnten. Das Angebot wird in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse umgesetzt und durch den Kärntner Gesundheitsfonds finanziert.

- » Angebote siehe Adressteil Seite 144

2.6 Pflegekinder und Pflegeeltern

Personen, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche in Pflege nehmen, haben auf Antrag Anspruch auf Pflegekindergeld und Ausstattungspauschale. Beides ist kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern dient dem Lebensunterhalt des Kindes. Voraussetzung ist eine Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe (§ 45 K-KJHG – Volle Erziehung).

MEHR INFORMATIONEN

- » Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirkshauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at
- » SOS Kinderdorf – Pflegeelterndienst
www.sos-kinderdorf.at

2.6.1 Pflegekindergeld und Ausstattungspauschale

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen und nahe Angehörige (ausgenommen Elternteile), die Kinder und Jugendliche in Pflege nehmen. Die Höhe des Pflegekindergeldes und der Ausstattungspauschale ist in der Kärntner Pflegekindergeld und Unterstützungsleistungsverordnung geregelt.

Maximale Höhe Pflegekindergeld 2026 (monatlich)

bis Vollendung des 10. Lebensjahres	€ 686,00
-------------------------------------	----------

ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	€ 739,00
-------------------------------------	----------

Ausstattungspauschale bei Aufnahme eines Pflegekindes (einmalig)	€ 528,00
--	----------

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des angeführten Pflegekindergeldes. Zusätzlich werden Sonderleistungen gewährt, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen.

2.6.2 Pflegebeitrag

Personen, die ein Pflegekind im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses (ohne Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe), sowie nahen Angehörigen, die ein Kind (ebenfalls ohne Beauftragung durch die Kinder- und Jugendhilfe) nicht nur vorübergehend pflegen und erziehen, kann ein Pflegebeitrag gewährt werden.

Der Pflegebeitrag kann bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden. Bei der Berechnung werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezieher und die des Kindes sowie die Unterhaltungspflichten weiterer Personen berücksichtigt, wodurch sich der gewährte Betrag verringern kann. Der Pflegebeitrag ist kein Entgelt für die Pflegeleistung, sondern dient dem Lebensunterhalt des Kindes.

Maximale Höhe Pflegebeitrag 2026 (monatlich)

bis Vollendung des 10. Lebensjahres	€ 686,00
-------------------------------------	----------

ab Vollendung des 10. Lebensjahres:	€ 739,00
-------------------------------------	----------

Ausstattungspauschale bei Aufnahme eines Pflegekindes (einmalig)	€ 528,00
--	----------

In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des gewährten Pflegebeitrages. Zusätzlich können Sonderleistungen gewährt werden, wenn durch besondere Betreuungsmaßnahmen oder durch besonderen Sachbedarf erhöhte Kosten entstehen.

2.6.3 Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung für Pflegeeltern

Das Land Kärnten bietet Pflegepersonen nach dem Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz an, einen freien Dienstvertrag mit dem SOS Kinderdorf abzuschließen und ermöglicht hierdurch eine Unfallversicherung sowie eine freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Das Entgelt beträgt 2026:

monatlich für das erste Pflegekind	€ 89,61
------------------------------------	---------

für jedes weitere Pflegekind	€ 35,90
------------------------------	---------

2.7 Eltern-Kind-Zentren

Die Eltern-Kind-Zentren bzw. Familienzentren in Kärnten bieten für Familien einen Ort der Begegnung und des Austausches. Die Angebote umfassen Beratung, Informationsveranstaltungen, Spielgruppen, Workshops u.v.m. Ziel ist es, die Unterstützung von Familien bei Erziehungsfragen sowie Bildungs- und Freizeitaktivitäten zu fördern.

» Angebote siehe Adressteil Seite 145

2.8 Elternbildungsangebote

2.8.1 Bildungsplattform Kärnten

Die Bildungsplattform Kärnten ist die Informationsdrehscheibe für Elternbildung, Lebenslanges Lernen und Integration des Landes Kärnten. Auf dieser Plattform erhalten Interessierte eine Übersicht über aktuelle Erwachsenenbildungsveranstaltungen in ganz Kärnten.

TIPP!

- » Bei gekennzeichneten Veranstaltungen kann der „Elternbonus“ der Kärntner Familienkarte eingelöst werden, um an diesen günstiger oder kostenlos teilzunehmen.

2.8.2 „Familienfreitag online“

ist eine digitale, kostenlose Veranstaltungsreihe des Fachbereichs Lebenslanges Lernen in Kooperation mit Kärntner Elternbildungsträgern, um Eltern, Großeltern und Erziehungsberechtigte über aktuelle Erziehungsthemen zu informieren und zu unterstützen. Die Veranstaltung findet immer um 10:00 Uhr und um 20:00 Uhr statt.

2.8.3 „Video-Tipps für die ganze Familie“

Um Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, stellt das Familienreferat eine Reihe von Kurzvideos zu unterschiedlichen Themen zur Verfügung. Etablierte Elternbildner aus Kärnten geben darin wertvolle Tipps und Ratschläge.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft
Telefon: 050 536-34211
E-Mail: fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=5&detail=1112
- » Bildungsplattform Kärnten
www.bildungsplattform-ktn.at

2.8.4 Richtig essen von Anfang an

Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit

Bei kostenlosen Präsenz- und Online-Workshops steht die Ernährung der werdenden beziehungsweise stillenden Mutter im Mittelpunkt. Sie erfahren, wie die Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit aussehen soll, um sich selbst gut zu versorgen und um Ihrem Kind einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen. Mit der richtigen Ernährung legen Sie den Grundstein für ein gesundes Heranwachsen Ihres Kindes – von Anfang an!

Ernährung im ersten Lebensjahr des Kindes

In diesen Veranstaltungen geht es zu 100 % um den Nachwuchs. Sie erfahren, wie der Übergang von der Milchnahrung zur Beikosternährung langsam und in einem individuellen Tempo erfolgen kann.

Ernährung von ein- bis dreijährigen Kindern

Fragen wie zum Beispiel „Welche Lebensmittelmengen braucht mein Kind in diesem Alter?“ oder „Sind spezielle Kinderlebensmittel wichtig?“ werden in den Workshops und Webinaren ausführlich, verständlich und praxisnah beantwortet.

Ergänzend zu den Workshops und Webinaren von „Richtig essen von Anfang an!“ besteht auch die Möglichkeit, über die E-Mail-Adresse revan-service@oegk.at individuelle Ernährungsfragen zu stellen, die von einer Diätologin der ÖGK beantwortet werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Termine/Ort: www.oegk.at/revan
- » Anmeldung und Kontakt:
Telefon: 050 766 162409
E-Mail: revan-service@oegk.at
www.oegk.at/revan

2.8.5 Gesunde Zähne von Anfang an

Die österreichische Gesundheitskasse veranstaltet speziell für werdende und frisch gebackene Eltern kostenfreie Webinare zum Thema „Gesunde Zähne von Anfang an“. Hier erfahren Sie, welche Punkte während der Schwangerschaft und später für das Baby beachtet werden sollen, um vor Karies zu schützen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at/revan
- » Anmeldung unter
Telefon: 050 766 162409
E-Mail: revan-service@oegk.at oder
mundhygiene-klagenfurt@oegk.at
www.oegk.at/revan

2.8.6 Stillberatung

Die Unterabteilung Gesundheitsförderung des Landes Kärnten bietet Müttern als wertvolle Unterstützung kostenlose Stillberatungen an. Mögliche Themen in den Beratungen sind unter anderem Gedeihstörungen, schlechtes Saugverhalten und schlechte Gewichtszunahme des Kindes oder Erkrankungen von Mutter und/oder Kind. Bereits in der Schwangerschaft wird ein Workshop zur Stillvorbereitung angeboten.

Hinweis! Eine Anmeldung ist erforderlich.

MEHR INFORMATIONEN

- » Stillberatung www.gesundeskaernten.at/schwerpunkte/stillberatung

2.9 Kinderbetreuung

Kärnten verfügt über ein gut funktionierendes und flächendeckendes Angebot an Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben sich in den letzten Jahren zu hochwertigen Erziehungs- und Bildungs-

einrichtungen entwickelt, um Kinder bestmöglich zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Durch die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres werden allen Kindern die gleichen Bildungschancen geboten.

MEHR INFORMATIONEN

- » Elementarbildung in Kärnten
kinderbetreuung.ktn.gv.at

2.10 Urlaub

2.10.1 Familienurlaubsaktion

In Kärnten gibt es viele Familien, die es sich trotz vielfältiger Unterstützung nicht leisten können, gemeinsam mit den Kindern auch nur einen kurzen einmaligen Erholungsaufenthalt in Erwägung zu ziehen. Dies gilt besonders für Alleinerziehende und Großfamilien.

Anspruchsberechtigt für die Familienurlaubsaktion sind insbesondere Familien, bei welchen eine gesundheitliche oder soziale Indikation gegeben ist. Die Kosten für eine Woche Familienurlaub übernimmt zum überwiegenden Teil das Land Kärnten. Von den Teilnehmern sind Kostenbeiträge in Höhe von circa € 65,00 bzw. 85,00/Woche für Erwachsene und circa € 25,00 bzw. 50,00/Woche für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu leisten.

Anmeldungen werden bei der zuständigen Behörde der Kinder- und Jugendhilfe entgegengenommen.

- » Siehe Adressteil Seite 147

MEHR INFORMATIONEN

- » Weitere Informationen sowie Termine finden Sie unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L22
- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz – Kinder- und Jugendschutz
Telefon: 050 536-16470
E-Mail: abt6.erholung@ktn.gv.at

2.10.2 Kinder- und Jugend-erholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche

Das Sozialreferat fördert 1- und 2-wöchige Ferienaufenthalte für Kinder und Jugendliche.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation die Möglichkeit geboten, einen Erholungsurlaub bzw. Abenteuerurlaub in Heiligenblut, in Cap Wörth oder in Ankaran (SLO) zu erleben. Für diese Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren wird ein 6- bis 14-tägiger Ferienaufenthalt ermöglicht.

Anmeldungen werden bei der zuständigen Behörde der Kinder- und Jugendhilfe entgegengenommen.

» *Siehe Adressteil Seite 147*

MEHR INFORMATIONEN

- » Weitere Informationen sowie Termine finden Sie unter www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L12
- » AVS Kärnten www.avs-sozial.at/index.php/kinder-jugenderholungsaktion

2.10.3 Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung

Das Familienreferat des Landes Kärnten gewährt Familien mit geringem Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen für die Ferienbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder eine finanzielle Unterstützung.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft
Telefon: 050 536-34211
E-Mail: fampol@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at/familie
- » Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung
portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS73

2.11 Mobile Jugendarbeit/Streetwork

Das kostenlose Angebot der mobilen, aufsuchenden und nachgehenden Betreuungsleistung steht allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Klagenfurt, Villach, Feldkirchen, Wolfsberg, Spittal an der Drau und St. Veit zur Verfügung.

Die Streetworker unterstützen und beraten bei Themen wie beruflicher Integration, Gesundheit, Freizeitverhalten, familiären Probleme, Beziehungskrisen und bei vielem mehr.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 147*

MEHR INFORMATIONEN

- » www.asphalt-wolfsberg.at
www.streetwork-villach.at
www.mylife-feldkirchen.at
www.junique-spittal.at
www.klagenfurt.at/stadtservice/familie-gesellschaft/jugendzentren

2.12 Mobiles Familiencoaching

Das mobile Familiencoaching ist ein einfach zugängliches, kostenloses, anonymes und unbürokratisches Angebot, das sich an Familien in schwierigen Lebenssituationen richtet. Angeboten werden telefonische Sofortberatung sowie persönliche Beratung und Coaching in der Familie.

MEHR INFORMATIONEN

- » Diakonie de La Tour Kärnten
Telefonische Sofortberatung:
0800 240012
Anfragen per Mail:
familiencoaching@diakonie-delatour.at

2.13 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) in den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden ist der zentrale Dreh- und Angelpunkt im Bereich des Kinderschutzes.

Aufgaben:

- Informationsvermittlung, Beratung sowie Unterstützung für (werdende) Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zum Thema der förderlichen Pflege und Erziehung von Minderjährigen, zu Entwicklungsfragen sowie zur Bewältigung von familiären Problemstellungen
- Gefährdungsabklärung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Krisenintervention bei einer unmittelbaren Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie die Hilfeplanung und das Einsetzen erforderlicher Erziehungshilfen
- Vermittlung, Bewilligung und Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen sowie Mitwirkung an Adoptionen von Minderjährigen
- Verfassen von Stellungnahmen zu konkreten Fragestellungen von Kindern und Jugendlichen in Gerichtsverfahren
- Gesetzliche Vertretung von Minderjährigen in Unterhaltsangelegenheiten und bei der Feststellung der Vaterschaft
- Bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen oder öffentlichen Stellen, oder eine Weitervermittlung an diese.

» *Siehe Adressteil ab Seite 148*

2.14 Mobiler Krisendienst

Bei familiären Krisen, von denen auch Kinder und Jugendliche betroffen sind, kann im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ein mobiles Betreuerteam, welches aufsuchend ein intensives Clearing sowie eine Beratung, Entlastung und Unterstützung anbietet, zur Verfügung gestellt werden.

2.15 Mobile Suchtbegleitung

Die mobile Suchtbegleitung ist ein Angebot im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern auf dem Weg aus einer Suchterkrankung oder einer Suchtgefährdung und mit den damit verbundenen

Schwierigkeiten. Es werden soziale, psychische und suchtspezifische Themen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds berücksichtigt.

2.16 Familienrat

Der Familienrat ist ein durch Fachkräfte unterstütztes Entscheidungsfindungsverfahren, bei welchem junge Menschen, ihre Familien und ihr soziales Umfeld in krisenhaften Situationen gemeinsam herausfinden, welche Hilfen (formal, professionell, informell) sie benötigen. So können passgenaue und nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirks-**
hauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at

2.17 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung

Für Kinder, Jugendliche und Familien, die sich in familiären Krisen befinden, Beziehungsprobleme aufweisen oder einen Bedarf an Unterstützung in Erziehungsfragen aufzeigen, stellt das Land Kärnten kostenlose Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Die Familien werden dabei, im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, von qualifizierten Fachkräften unterstützt.

Ansprechpartner für das kostenlose Angebot ist die Kinder- und Jugendhilfe Kärnten.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Kinder- und Jugendhilfe Ihrer Bezirks-**
hauptmannschaft oder Ihres Magistrats
Kinder- und Jugendhilfe soziales.ktn.gv.at
Magistrat Klagenfurt www.klagenfurt.at
Magistrat Villach www.villach.at

2.18 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

In den drei Kriseninterventionszentren in Klagenfurt, Spittal an der Drau und St. Stefan im Lavanttal und in den zwei Notschlafstellen in Klagenfurt und Villach können Kinder und Jugendliche in Krisensituationen unterkommen.

» *Kriseninterventionszentren und Jugendnotschlafstellen siehe Seite 149*

MEHR INFORMATIONEN

- » **pro mente kärnten** www.promente-kijufa.at/unsere-hilfsangebote/krisenintervention
- » **Contraste** contraste.at/Kriseninterventionszentrum

2.19 Sozialpädagogische Einrichtungen

Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Familie aufwachsen können, können in sozialpädagogischen Einrichtungen betreut werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine betreute Wohnform für Familien zur Verfügung zu stellen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

2.20 Careleaver

Careleaver sind Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden und diese mit dem Erwachsenwerden verlassen haben. Sie sind besonders benachteiligt, weil ihnen oft familiäre Unterstützung fehlt und sie sehr früh selbstständig sein müssen. Dadurch haben sie ein erhöhtes Risiko für finanzielle, soziale und psychische Probleme.

Die Careleaver-Anlaufstellen in Klagenfurt und Villach unterstützen beim Übergang in die Selbstständigkeit mit folgenden Angeboten:

- Beratung von Fragen in allen Lebensbereichen, gemeinsame Planung weiterer Schritte und Kontaktherstellung zu weiterführenden Helfersystemen,

- Begegnungsraum für Gruppenaktivitäten (z. B.: gemeinsames Kochen, Ausflüge) Themenworkshops (z. B: Bildung, Finanzen) und Erfahrungsaustausch.

Der Verein Care Leaver Österreich ist ein Selbstvertretungsverein von jungen Erwachsenen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden und Teil ihres Lebens in stationären Einrichtungen oder bei Pflegeeltern verbracht haben. Der Verein schafft regelmäßige Räume für Austausch über persönliche Erfahrungen, aktuelle Herausforderungen und gemeinsame Visionen für eine bessere Kinder- und Jugendhilfe. Er vertritt auch die Interessen von Care Leavern in Öffentlichkeit und Politik und begleitet andere Care Leaver mit Peer-Unterstützung in Krisensituationen.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 150*

2.21 Kinderschutzzentren

An insgesamt fünf Standorten (Klagenfurt, Villach, Hermagor, Wolfsberg und Spittal) stehen Kinderschutzzentren für Kinder, Jugendliche und deren Familien, die von Gewalt betroffen sind, zur Verfügung. Die Angebote umfassen dabei Diagnostik, Psychotherapie, Beratung und vieles mehr. Das Angebot ist kostenlos.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 150*

MEHR INFORMATIONEN

- » **Die DELFI Kinderschutzzentren** www.kisz-kttn.at

2.22 Homepage „Wir helfen dir“

Die Homepage www.wir-helfen-dir.at soll Jugendlichen als Wegweiser in emotionalen Krisen dienen und Strategien zur Bewältigung von Stress oder belastenden Situationen aufzeigen. Gefühle wie Angst, Traurigkeit, Niedergeschlagenheit oder Einsamkeit werden thematisiert und Tipps zur Selbsthilfe angeboten. Die Hilfestellungen sind klar und einfach und sollen die Jugendlichen in

ihrer Gefühlswelt erreichen. Zur akuten Bewältigung psychosozialer Probleme wird außerdem auf die Hotline 142 verwiesen. Unter dem Menüpunkt Kontakte findet man weitere niedrigschwellige Beratungsangebote in ganz Kärnten. Zudem können die Jugendlichen mithilfe eines Selbsttests unkompliziert und anonym überprüfen, wie ihre Gemütslage zurzeit ist bzw. ob entsprechende Hilfsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

MEHR INFORMATIONEN

» „Wir helfen dir“
www.wir-helfen-dir.at

2.23 Jugendreferat Kärnten

Das Landesjugendreferat fördert die nachhaltige Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Kärnten.

2.23.1 Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten

Das NETZ:werk Offene Jugendarbeit in Kärnten gilt als Plattform für jugendrelevante Themen. Die wesentliche Aufgabe ist es, eine kontinuierliche Vernetzung aller Jugendzentren und Jugendtreffs in Kärnten zu erreichen. Das NETZ:werk dient als Plattform für Wissens- und Informationsaustausch für alle Mitarbeiter der Offenen Jugendarbeit in Kärnten.

MEHR INFORMATIONEN

» Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten
www.netzwerk-ojakaernten.at

2.23.2 Studentenheimplätze

Das Landesjugendreferat verfügt über ein bestimmtes Kontingent an Studienwohnheim-Plätzen in den Bundesländern und steht Kärntner Studierenden bei der Wahl eines geeigneten Studentenwohnheimplatzes mit Rat und Tat zur Seite.

2.23.3 Schulschikursunterstützung

Ziel dieser Aktion ist es, Kindern und Jugendlichen aus kinderreichen Familien die Teilnahme am Schulschikurs durch eine kostenlose Bereitstellung von Skisets (Ski, Bindung, Schuhe, Stöcke) zu ermöglichen. Auch Schneeschuhe für Schüler und Lehrer werden zur Verfügung gestellt.

MEHR INFORMATIONEN

» Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft
Telefon: 050 536-34231
E-Mail: jugend@ktn.gv.at

2.24 Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA) setzt sich als Ombudsstelle des Landes Kärnten für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Familie und Gesellschaft ein. Das interdisziplinäre Team aus Rechtswissenschaften, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit bearbeitet Kinderrechtsverletzungen auf der Einzelfallebene und nimmt sich darüber hinaus Themen an, die Kinder und Jugendliche in ihrem familiären und schulischen Lebensalltag, ihrem Heranwachsen und ihrer Stellung in unserer Gesellschaft betreffen.

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, an deren Eltern/Obsoberberechtigte und andere Bezugspersonen, aber auch an Pädagogen und Unterstützungssysteme. Die Leistungen der KiJA sind kostenlos. Einzelfallberatungen sind vertraulich. Die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft hat ihre Grundlage in der UN-Kinderrechtskonvention, die in Österreich seit 1992 gilt, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern 2011 sowie im Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013.

Zusätzlich wurde die KiJA mit den Aufgaben der Opferschutzstelle des Landes Kärnten betraut.

MEHR INFORMATIONEN

» **KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten & Opferschutzstelle Kärnten**
Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536-57132
E-Mail: kija@ktn.gv.at
www.kija.ktn.gv.at

2.25 Kinderkrankenpflege

Mobile Kinderkrankenpflege MOKI

Ein Pflegeteam von MOKI Kärnten unterstützt Eltern sowie An- und Zugehörige in der Pflege der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr zu Hause und im gewohnten Umfeld. Von Montag bis Sonntag steht ein qualifiziertes Team den Familien zur Verfügung. MOKI unterstützt, stärkt und entlastet die Familie in ihrer Verantwortung, das Kind, den Jugendlichen, den jungen Erwachsenen im vertrauten Lebensraum zu pflegen. Die Profession ist es, eine angenehme Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle Familienmitglieder wohlfühlen. MOKI unterstützt die Familie dabei, die Erkrankung anzunehmen und es ihr zu erleichtern, zu Hause damit zu leben.

Mobile Palliativbetreuung

Das Angebot umfasst die ganzheitliche Betreuung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Erkrankungen sowie die Familientrauerbegleitung.

Schulassistentenz

Im Rahmen der med. pfleg. Schulassistentenz werden med. pfleg. Tätigkeiten im Rahmen der persönlichen Assistenz geleistet, um so eine ganzheitliche Betreuung auch im schulischen Bereich gewährleisten zu können.

Unterstützt werden Schüler mit Beeinträchtigungen im Schulalltag mit pflegerisch helfenden Tätigkeiten und im Speziellen mit einer Heimbeatmung.

Case Management/Soziale Arbeit

Die Familien werden von der Sozialen Arbeit durch eine sozialrechtliche Beratung und in der Organisation von Heilbehelfen und Hilfsmitteln unterstützt. Die psychosoziale Gesprächsführung, Koordination von Netzwerken und Krisenintervention gehört ebenfalls zur interprofessionellen und ganzheitlichen Betreuung der Familien in außergewöhnlichen Belastungssituationen.

» *Weitere Angebote siehe Adressteil Seite 152*

MEHR INFORMATIONEN

» **MOKI * www.ktn.moki.at**
Telefon: 0699 166 777 15
E-Mail: office@ktn.moki.at

2.26 Beratung, Begleitung und Therapie

2.26.1 Prävention und Gesundheitsförderung

Die Jugendzentren Kärntens bieten verschiedene Präventions- und Gesundheitsförderungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene an.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 153*

2.26.2 easykids fix – Kompaktprogramm

Dieses Kursangebot richtet sich an Familien mit übergewichtigen Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 14 Jahren. Im Ausmaß von acht Wochen und einer darauffolgenden Nachbetreuung hilft ein Expertenteam aus den Bereichen Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit, Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern bzw. Bezugspersonen, auf spielerische

sche Art das eigene Ernährungs- und Bewegungsverhalten in eine positive Richtung zu verändern.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at/easykids

2.26.3 easykids – Intensivprogramm

Das Programm easykids richtet sich an Familien mit übergewichtigen und adipösen Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 14 Jahren. Ein engagiertes Expertenteam aus den Bereichen Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit unterstützt und begleitet die Kinder und Jugendlichen über ein Jahr auf dem Weg in eine fittere und gesündere Zukunft.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at/easykids

2.26.4 Ambulatorien/ Psychiatrische Therapiezentren

Das Angebot in Klagenfurt, Villach, St. Veit/Glan, Wolfsberg und Moosburg umfasst die gemeindenahе Versorgung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Angehörige.

Angebote

- Kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik
- Klinisch-psychologische Diagnostik
- Psychotherapie
- Logopädie; Ergotherapie
- Beratung u.v.m.

» Angebote siehe **Seite 153**

MEHR INFORMATIONEN

- » Ambulatorium Kunterbunt in Klagenfurt am Wörthersee
- » SOS Kinderdorf
Ambulatorium für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters in Villach und Moosburg
www.sos-kinderdorf.at
- » Mini-Ambulatorien pro mente in St. Veit/Glan, Wolfsberg, Klagenfurt und Völkermarkt www.promente-kijufa.at
- » Psychiatrisches Therapiezentrum an den Standorten Villach und Klagenfurt
www.ptz-kaernten.at

2.26.5 Psychologisch- Psychotherapeutischer Dienst

Der Psychologisch-Psychotherapeutische Dienst steht allen Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung, die aufgrund verschiedener Problemstellungen Beratung und Unterstützung benötigen:

- Familiäre Probleme
- Sozial-emotionale Probleme
- Angststörungen
- Depressive Verstimmungen
- Entwicklungsbeeinträchtigungen
- Hyperaktivität, etc.

Angeboten werden psychologische Diagnostik, Behandlung und Psychotherapie. Das Angebot ist kostenlos.

» Angebote siehe **Adressteil Seite 159**

MEHR INFORMATIONEN

- » Psychologisch-Psychotherapeutischer Dienst der AVS (Beratungsstellen in allen Bezirksstädten) www.avs-sozial.at
Telefon: 0463 512035
- » Psychologischer Dienst des Magistrates Klagenfurt. Telefon: 0463 537-4741

3 GESCHLECHTER-SPEZIFISCHE ANGEBOTE

3.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt

Die Frauenhäuser mit den Standorten Klagenfurt, Villach, Spittal an der Drau und Wolfsberg bieten Schutz und Sicherheit für Frauen und ihre Kinder, die von Gewalt betroffen bzw. bedroht sind. Angeboten werden Wohnversorgung, Beratung und psychosoziale Begleitung.

» *Telefonnummern siehe Adressteil Seite 156*

MEHR INFORMATIONEN

» www.frauenhilfe-spittal.at
www.frauenhaus-villach.at
www.frauenhaus-klagenfurt.at
www.frauenhaus-lavanttal.at

3.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen

Das Referat für Frauen und Gleichstellung ermöglicht Frauen und Mädchen die kostenfreie Teilnahme an Angeboten mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen. Dazu gehören beispielsweise Workshops zu Technik, Handwerk und Naturwissenschaften im Rahmen des „Girls' Day“ und von „Girls go Technik“, sensibilisierende Kulturveranstaltungen anlässlich des „Internationalen Frauentages“, des „Equal Pension Day“ und der „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ sowie die Stärkungskurse „Von Frauen für Frauen“ über die VHS Kärnten. Ratgeber für „Finanzielle Zukunft ohne Lücken“, Stärkung mit Sofortwirkung“, Achtsamkeit mit Sofortwirkung“ sowie „Gleiches Recht für Beide“ stehen zum Download auf der Homepage frauen.ktn.gv.at/service/downloads zur Verfügung.

» *Siehe Adressteil Seite 156*

3.2.1 ESF+-Projekt ReginA – Regionale individuelle Ausbildung für Frauen

Das Projekt fördert die (Re-)Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, ermöglicht eine innerbetriebliche Höherqualifizierung und trägt zu einer verbesserten Einkommenssituation sowie zu einer Stärkung des regionalen Arbeitsmarkts bei. Ziel ist es, dass alle Frauen in Kärnten gleichberechtigt und finanziell unabhängig leben können. Projektkoordination durch die VHS Kärnten.

WEITERE INFORMATIONEN

» **Die Kärntner Volkshochschulen GmbH ReginA – Regionale individuelle Ausbildung für Frauen**
www.vhsktn.at/assets/doc/781/Q3024f4XKbJwdXs8mXaOI552p2xeuZZWjHAudc4B.pdf

3.2.2 EqualiZ – Gemeinsam vielfältig

EqualiZ ist eine Anlaufstelle für Mädchen* und Frauen* in Kärnten.

Wir bieten kostenlose Beratung, Begleitung und Bildungsangebote zu Themen wie Beruf und Ausbildung, psychische Gesundheit, Beziehungen, Identität, Gewaltprävention, Freizeit und persönliche Krisen.

Unser Angebot richtet sich an Mädchen* und Frauen*, die Unterstützung, Orientierung oder einfach einen geschützten Raum für ihre Fragen und Anliegen suchen. Auch Bezugspersonen und Fachkräfte können sich für Informationen, Workshops und Fortbildungen an uns wenden.

Angebote:

EqualiZ unterstützt dabei,

- eigene Stärken und Perspektiven zu entdecken,
- berufliche Möglichkeiten kennenzulernen,
- schwierige Lebenssituationen zu bewältigen,
- Fragen zu Identität, Körper, Beziehungen und Sexualität zu klären,
- Selbstvertrauen zu stärken und neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Zum Angebot gehören insbesondere:

- Einzelberatung und längerfristige Begleitung
- Psychotherapie
- Berufsorientierung und Unterstützung beim Einstieg in Ausbildung und Arbeit
- Workshops und Gruppenangebote
- Freizeit- und Begegnungsangebote
- Fortbildungen, Sensibilisierung und Fachinputs für Multiplikator*innen und Bezugspersonen

Die Angebote sind vertraulich, niederschwellig und in ganz Kärnten zugänglich.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Equaliz – Gemeinsam vielfältig**
Telefon: 0463 50 88 21
E-Mail: office@equaliz.at
www.equaliz.at

3.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen

Die Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen beraten anonym, vertraulich und kostenlos und bieten persönliche, psychosoziale und juristische Beratungen bei Beziehungsproblemen, rechtlichen Problemen sowie Unterstützung bei Trennung und Scheidung sowie Krisenbegleitung bei sexueller Gewalt. Es besteht für Männer die Möglichkeit, kostenlose Beratungen in Familienberatungsstellen in Anspruch zu nehmen.

» *Siehe Adressteil Seite 157*

3.3.1 Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen

Unter **0660 244 24 01** erhalten Frauen und Mädchen kärntenweit rund um die Uhr, sieben Tage die Woche anonym und kostenlos psychologische und psychosoziale Beratung.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Amt der Kärntner Landesregierung**
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Referat für Frauen und Gleichstellung
Telefon: 050 536-34242
E-Mail: frauen@ktn.gv.at
www.frauen.ktn.gv.at

3.4 Gesundheitsangebote für Frauen

Ein gendersensibles gesundheitsförderndes Angebot für Mädchen und Frauen wird kärntenweit in den „Gesunden Gemeinden“ zur Stärkung der Gesundheitskompetenz angeboten: ausgewogene Ernährung und ausreichend Bewegung in allen Lebensphasen einer Frau, sowie Selbstwertstärkung- und Resilienz Training, Sexuelle Gesundheit und Schutz vor Gewalt. Mädchen und Frauen sollen ermutigt und ermächtigt werden, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, um ein selbstbestimmtes Leben abseits von Rollenklischees führen zu können.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Amt der Kärntner Landesregierung**
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Gesundheitsförderung
Telefon: 050 536-15132
E-Mail: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at
www.gesundeskaernten.at

3.4.1 FGM/C Infotelefon

Die österreichweite FGM/C Koordinationsstelle bietet Beratung, Information und Unterstützung bei allen Fragen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) an.

MEHR INFORMATIONEN

- » **FGMC Koordinationsstelle**
Kompetenzzentrum Österreich
Infotelefon: 01 267 7 267
Montag bis Donnerstag 9:00–16:00 Uhr,
Freitag 9:00–12:00 Uhr
www.fgm-koordinationsstelle.at

3.5 Beratung für Sexarbeits- Innen – Gender SDL

Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe

Anonymes, vertrauliches und kostenloses Beratungsangebot für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Kärnten.

Folgende Angebote können in Anspruch genommen werden:

- Information und Beratung zu sozialen, rechtlichen und gesundheitlichen Fragen in unterschiedlichen Sprachen (persönlich, per Telefon, per E-Mail)
- Unterstützung bei persönlichen Krisen
- Begleitung zu Behörden, Ämtern, Ärzten etc.

» *Siehe Adressteil Seite 158*

MEHR INFORMATIONEN

» Checkpoint sexuelle Gesundheit
Aidshilfe www.gendersdl.at

3.6 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen

Für schwangere Frauen bzw. Mütter/Eltern mit Kindern stehen Wohneinrichtungen zur Verfügung, in denen sie kostenlose Beratung, Begleitung und Unterstützung bei folgenden Problemstellungen erhalten:

- Betreuung und Versorgung der Kinder
- Haushaltsführung
- Bearbeitung der eigenen sozial-emotionalen Probleme
- Bearbeitung von Beziehungsthemen etc.

Die Betroffenen werden entweder rund um die Uhr oder stundenweise betreut.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

3.7 Beratung für Männer und Burschen

Verein Ponto

Der Verein Ponto feiert die menschliche Vielfalt und Diversität und zielt darauf ab, Räume zu schaffen, die ein friedvolles und entfaltungsfreundliches Miteinander ermöglichen. Die Angebote des Vereins richten sich an alle Menschen, die sich der Kategorie Bursche/Mann zugehörig fühlen und deren soziales Umfeld.

Geförderte/Kostenfreie Angebote:

- Einzel- und Gruppenberatungen für Burschen* und Männer*;
- Fortbildungen für gendersensible Männer* und Burschen*arbeit, Gewalt/Aggression, Medienpädagogik;
- Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere zu den Themen Männlichkeit(en), Geschlechterbilder, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt und Gewalt/Aggression;
- Schaffung inklusiver Räume für Menschen verschiedener Geschlechter und Identitäten;
- Workshops und Seminare für Buben*, Burschen* und junge Männer* zu Schwerpunktthemen wie Sexualität(en) und Pornokompetenz, Männlichkeit(en)/Caring Masculinity, Gewaltprävention/Umgang mit Aggression, Medienpädagogik, weiters auch Antisexismusseminare;
- Fortbildungen für den Elementarpädagogischen Bereich (und auch darüber hinaus) zum Thema „Caring masculinities for kids – Geschlechterstereotype aufbrechen“;
- Angebote für „alle“ Väter (Vätercafés), Plattform für Väter und positive Männlichkeiten (#papagschichtn), Väterkurse;
- Telefon- und Chatberatung über www.maennerinfo.at

» *Angebote siehe Adressteil Seite 159*

MEHR INFORMATIONEN

- » Verein Ponto www.ponto.pro
- » Männerinfo – Telefonische Krisenberatung rund um die Uhr 0800 400 777 www.maennerinfo.at

3.8 Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung

3.8.1 Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten

Die Gleichbehandlungsstelle des Landes Kärnten ist eine unabhängige Beratungsstelle für all jene Personen, die sich in einer vom Land Kärnten oder von der Gemeinde gesetzlich geregelten Angelegenheit oder aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts diskriminiert oder belästigt fühlen.

MEHR INFORMATIONEN

» Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft
Telefon: 050 536-34251
E-Mail: gleichbehandlung@ktn.gv.at

3.8.2 Insieme Kärnten

Der Verein INSIEME unterstützt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene und deren Familien sowie deren soziales Umfeld bei Themen wie:

- Geschlechtervielfalt,
- Identitätsfindung,
- Trans*geschlechtlichkeit und
- Trans*identität.

INSIEME versteht sich als niederschwellige Erstanlaufstelle & Beratungsstelle für Menschen, die aufgrund ihres Geschlechtsempfindens psychische und soziale Probleme aufweisen, um nach einem ausführlichen Informationsgespräch die Weichen für weiterführende Hilfsmaßnahmen zu stellen.

Angebote

- Erstzugangs-/Fachberatung (*Abklärung der Fragestellung*)
- Familienberatung
- Sexualberatung
- Paarberatung

- psychologische Beratung zur Alltagsbewältigung
- Koordination zu erforderlichen Fachbereichen (*Psychotherapie, Klinische Psychologie, Psychiatrie, Endokrinologie und Chirurgie*)
- Unterstützung bei Amtswegen (*Kostenübernahme/Personenstands-/ Namensänderung*)
- Öffentlichkeitsarbeit/Aufklärungsarbeit (*Fortbildungskongresse, Seminare, Workshops, Vorträge, TV, Printmedien*)
- Schularbeit (*Prävention durch Wissen gegen Mobbing und Diskriminierung im Zuge der Inklusion*)
- Peergroup (*Gespräche: Betroffene/Angehörige*)

MEHR INFORMATIONEN

» INSIEME – Transidentität/
Geschlechtervielfalt
Telefon: 0660 664 73 83
E-Mail: office@insieme-kaernten.com
www.insieme-kaernten.com

3.8.3 COURAGE Kärnten

Partner*innen-, Familien- & Sexualberatungsstelle

COURAGE ist eine Beratungsstelle für gleichgeschlechtliche, trans*gender und inter*geschlechtliche Lebensweisen. COURAGE bietet kostenlos und anonym professionelle Beratung vor allem für Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*gender-Personen, intergeschlechtliche Menschen und deren Angehörige an. COURAGE ist bundesweit tätig sowie international vernetzt und anerkannt.

Schwerpunkte

- Sexualitäten & Beziehungen
- Gleichgeschlechtliche Lebensweisen
- Trans*/Transidentitäten
- Inter*/Intergeschlechtlichkeit
- Regenbogenfamilien
- Gewalt & sexuelle Übergriffe

Angebote

- Psychosoziale Beratung (*Unterstützung in Krisensituationen, Hilfe zur Selbsthilfe, Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten, Gewaltprävention etc.*)
- Sozialarbeiterische Beratung und Begleitung
- Rechtliche Beratung
- Medizinische Beratungsangebote
- Selbsthilfe- und Selbsterfahrungsgruppen
- Workshops, Seminare
- u.v.m.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Courage Klagenfurt**
Telefon: 0660 166 166 8
E-Mail: klagenfurt@courage-beratung.at
www.courage-beratung.at

3.8.4 (un)aufgeregt

Für alle, die positive & altersgerechte Zugänge zu den Themen Liebe, Beziehung und Sexualität schaffen wollen, ist (un)aufgeregt die Anlaufstelle in Kärnten.

Angebote:

- Maßgeschneiderte Workshops für Kinder und Jugendliche
- Fortbildungen für Fachkräfte und Eltern
- Schutzkonzepte für Einrichtungen und Vereine

MEHR INFORMATIONEN

- » **(un)aufgeregt – Verein zur Förderung sexueller Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt**
E-Mail: info@unaufgeregt.at
www.unaufgeregt.at

3.8.5 Projekt „ALLY“ von EqualiZ – Gemeinsam vielfältig

ALLY ist eine Anlaufstelle in Kärnten für queere Menschen sowie für Eltern, Angehörige, Bezugspersonen, Begleiter und Multiplikatoren. ALLY bietet anonyme, vertrauliche und kostenlose Unterstützung rund um queere Lebens- und Liebenswelten.

Das Angebot richtet sich an Menschen, die Fragen haben, Orientierung suchen, sich in einer herausfordernden Situation befinden oder sich über queere Lebensrealitäten informieren möchten. Auch Eltern, Angehörige und andere wichtige Bezugspersonen können sich an ALLY wenden, wenn sie eine nahestehende Person gut begleiten und unterstützen möchten.

ALLY schafft Raum für Beratung, Austausch und Begegnung, stärkt Verständnis und Akzeptanz und vermittelt bei Bedarf an passende Fachstellen weiter.

MEHR INFORMATIONEN

- » **EqualiZ – Gemeinsam vielfältig**
Telefon: 0660 233 55 19
E-Mail: office@equaliz.at
www.equaliz.at

3.8.6 Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten

Bietet kostenlose Workshops zur sexuellen Bildung für Schulen und weitere Einrichtungen an, in denen auch das Thema sexuelle Gesundheit thematisiert wird.

Konkrete Angebote:

- Workshops für Schulen ab der 8. Schulstufe
- Workshops für Gesundheitspersonal zum Thema HIV
- Anonyme Beratung zur sexuellen Gesundheit und Umgang mit STI (sexuelle übertragbare Infektionen)
- Anonyme PrEP Beratung
- und auf Anfrage vieles mehr

» *Siehe Adressteil ab Seite 143*

MEHR INFORMATIONEN

- » **Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten**
www.checkpoint-kaernten.at

4 ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT MIGRATIONS-BIOGRAFIE

» Siehe Adressteil ab Seite 160

4.1 Integrationsplattform des Landes Kärnten

Die Angebote des Landes Kärnten im Bereich der Integration finden sich gesammelt auf der digitalen Integrationsplattform. Die Angebote reichen von Bildung, Arbeit und Beruf über Beratungsangebote, Sport und Freizeit u.v.m.

The offers of the state of Carinthia in the area of integration can be found on the digital integration platform. The offers range from education, work and career to counselling offers, sports and leisure time and much more.

MEHR INFORMATIONEN

- » Integrationsplattform Kärnten
www.integration.ktn.gv.at
- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft – Unterabteilung Grundversorgung und Integration
Telefon: 050 536-13180
E-Mail: abt3.integration@ktn.gv.at

4.2 Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb

4.2.1 „bildungsgutschein.deutsch“

Mit dem „bildungsgutschein.deutsch“ unterstützt das Land Kärnten Personen mit geringen oder mittleren Sprachkenntnissen beim Erwerb der deutschen Sprache. Zuwanderer mit Haupt- wohnsitz in Kärnten können einen Zuschuss zu den Prüfungsgebühren in der Höhe von max. € 100,00 pro Person beantragen.

4.2.2 Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber

Das Land Kärnten bietet in Kooperation mit den Kärntner Volkshochschulen kostenlose Deutsch-Integrationskurse für Asylwerber in Kärnten an.

MEHR INFORMATIONEN

- » Antrag auf Förderung des Deutschsprach-
erwerbs portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS82
- » Kostenlose Deutschkurse Land Kärnten
www.integration.ktn.gv.at

4.3 Gesundheitsangebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer

4.3.1 Gesunde Zähne leicht gemacht

In Kooperation mit „PROGES Zahngesundheitsförderung“ werden in den Asylunterkünften des Landes Kärnten für alle Bewohner Zahngesundheitsworkshops durchgeführt.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft – Unterabteilung Grundversorgung und Integration
Telefon: 050 536-13180
E-Mail: abt3.integration@ktn.gv.at

4.3.2 GeBe – Gemeinsam Bewegen

Ein Angebot zur Teilhabe- & Integrationsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen durch integrative Sport- und Freizeitaktivitäten.

» Siehe Adressteil ab Seite 161

MEHR INFORMATIONEN

- » Diakonie de La Tour
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/gemeinsam-bewegen-integrative-sport-freizeitangebote

4.3.3 Projekt GLIK – Gesund lieben in Kärnten

Ein Angebot der sexuellen Bildung für
geflüchtete Menschen.

» *Siehe Adressteil ab Seite 161*

MEHR INFORMATIONEN

» **Diakonie de La Tour**
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/projekt-glik

4.3.4 Verkehrssicherheitskurse für Personen mit Migrations- hintergrund

Das Land Kärnten, Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft – Unterabteilung Grundversorgung und Integration bietet in Kooperation mit dem ÖAMTC Verkehrssicherheitskurse für Personen mit Migrationshintergrund, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, die einem Quartier der Kärntner Grundversorgung untergebracht sind, an. Ziel dieses Projektes ist es, Personen mit Migrationshintergrund praktische Kenntnisse über den Straßenverkehr zu vermitteln, Unsicherheiten abzubauen und die Teilnehmer für ein sicheres und regelkonformes Verhalten zu sensibilisieren. Die Verkehrsregeln und -Gepflogenheiten in Österreich sollen besser verstanden werden und es soll dazu führen, dass auch Personen mit Migrationshintergrund sicher im Straßenverkehr agieren können.

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung**
Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft – Unterabteilung Grundversorgung und Integration
Telefon: 050 536-13180
E-Mail: abt3.integration@ktn.gv.at

4.4 Integration on Tour

Mit diesem Workshop sollen Kärntens Schüler zu Themenbereichen wie Migration, Integration oder Asyl in Kärnten sensibilisiert werden. Es geht dabei darum, ihnen

das nötige Sachwissen zur Verfügung zu stellen, um sie zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Auseinandersetzung mit den verschiedenen Themen zu bewegen. Dies gelingt mit einer Kombination aus faktenbasiertem Fachinput durch einen Experten der Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft – Unterabteilung Grundversorgung und Integration sowie einem, durch einen anerkannten Flüchtling durchgeführten, biografischen Arbeitsteil. Bei mehr als zwei Unterrichtseinheiten stehen auch gemeinsame Übungen auf dem Programm.

4.5 Angebote für Frauen mit Migrationsbiografie

4.5.1 SERIGO

Social Economy for Resilience, Inclusion and Good life in Rural areas

Ein europäisches Forschungsprojekt mit einem Angebot für Frauen mit Migrationsbiografie aus dem ländlichen Raum.

» *Siehe Adressteil Seite 162*

MEHR INFORMATIONEN

» **Diakonie de La Tour**
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/projekt-serigo

4.5.2 IDA – Ich & Du im Austausch

Ein Angebot der frühkindlichen Förderung für Mütter und Schwangere in schwierigen Situationen.

» *Siehe Adressteil Seite 162*

MEHR INFORMATIONEN

» **Diakonie de La Tour**
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/ida-ich-und-du-im-austausch-ktn-stmk

4.5.3 POSA

Potentiale der stillen Reserve mit Betreuungspflichten aktivieren.

Ein Angebot der Unterstützung für geflüchtete Menschen oder Migrant:innen mit Betreuungspflichten beim Erstestieg in den Arbeitsmarkt oder der Vermittlung in weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen.

» *Siehe Adressteil Seite 162*

MEHR INFORMATIONEN

» **Diakonie de La Tour**
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/posa-potentiale-der-stillen-reserve-mit-betreuungspflichten-aktivieren

4.5.4 femme.plus – empower, employ, emulate me

Ein Angebot zur Arbeitsmarktintegration für Drittstaatsangehörige mit Fokussierung auf Personen mit Betreuungspflichten.

» *Siehe Adressteil Seite 162*

MEHR INFORMATIONEN

» **Diakonie de La Tour**
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/femme.plus-empower-employ-emulate-me

4.6 Berufliche Integration von Menschen mit Migrationsbiografie

4.6.1 ESF+-Projekt A:Life – Asyl & Lehre in Kärnten

Ein Angebot zur Vorqualifikation und Vermittlung von geflüchteten Menschen und Migrant:innen in Lehr- oder Ausbildungsstellen.

» *Siehe Adressteil Seite 162*

MEHR INFORMATIONEN

» **Diakonie de La Tour**
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/projekt-a-life

4.6.2 migrants care

Gewinnung und Vorqualifizierung von Migrant:innen für die Pflege und Betreuung.

Ein Angebot zur Vorqualifizierung von geflüchteten Menschen oder Migrant:innen für Pflegeberufe.

» *Siehe Adressteil Seite 162*

MEHR INFORMATIONEN

» **Diakonie de La Tour**
www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/migrants-care

5 ANGEBOTE IM BEREICH INKLUSION

5.1 Allgemeine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Durch Assistenzleistungen wird Menschen mit Behinderung die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt.

Als Assistenzleistungen kommen in Betracht:

- Persönliche Assistenz
- Freizeitassistenz
- Familienassistenz
- Wohnassistenz

Die Erbringung von Assistenzleistungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig und beträgt je nach Art der Assistenzleistung zwischen € 3,25 und € 5,05 pro Stunde. Eine teilweise Befreiung ist auf Antrag und unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Antragstellung

Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ist die Kontaktaufnahme mit einem im Adressteil ab Seite 179 angeführten Anbieter erforderlich. Bei den Anbietern wird ein

Antrag auf Förderung gestellt („Antrag auf Genehmigung von Assistenzstunden“). Es folgt ein Kostenübernahmeschreiben mit der genehmigten Stundenanzahl.

Das Ausmaß der genehmigten Stunden hängt von der Art der sonstigen Förderung (halbtägig, Schüler etc.) sowie vom jeweiligen Bedarf ab. Vollintern geförderte Personen haben keinen Anspruch auf Assistenzleistungen.

5.1.1 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen nach den Prinzipien der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung – BMKz Assistenz gGmbH.

Persönliche Assistenz ist jede Art von Unterstützung, die Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Erkrankungen alles Erforderliche für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt und eine größtmögliche Unabhängigkeit ermöglicht.

» Angebote siehe Adressteil Seite 163

5.1.2 Freizeitassistenz

Das Angebot der Freizeitassistenz richtet sich an Menschen mit Behinderungen, die im Familienverband oder in einer selbstständigen Wohnform leben (d. h. die keine begleitete Wohndienstleistung in Anspruch nehmen). Ziel der Freizeitassistenz ist es, erwachsenen Menschen mit intellektuellen und/oder mehrfachen Behinderungen (auch Rollstuhlfahrern) einen Zugang zu individuellen Freizeitaktivitäten zu ermöglichen.

Das Angebot umfasst:

- Gestaltung der Freizeit je nach Interessen (z. B. Veranstaltungsbesuche wie Kino, gemeinsames Kochen, Einkäufe etc.)
- Steigerung der Lebensqualität durch Abwechslung im Alltag
- Unternehmen von Sportaktivitäten (walken, schwimmen, klettern etc.)

» Angebote siehe Adressteil Seite 163

5.1.3 Familienassistenz

Die Familienassistenz ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, die Anspruch auf Pflegegeld haben. Das Angebot der Familienassistenz soll Angehörige (insbesondere die Eltern) entlasten und eine möglichst lange Einbindung der Kinder/Jugendlichen im Familienverband ermöglichen.

5.1.4 Angehörigenberatung

Das Angebot der Angehörigenberatung bietet Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, Pflegebedarf oder Demenz individuelle Lebensberatung und Hilfestellungen an. Da jeder Angehörige unterschiedliche Herausforderungen zu meistern hat, werden gemeinsam Lösungen und Maßnahmen erarbeitet sowie entwickelt, die adäquat an das Leben der Menschen und die Herausforderungen angepasst sind. Zusätzlich werden verschiedene Veranstaltungen für Gruppen (ähnlich einer Selbsthilfegruppe) angeboten, die weitere Informationen sowie einen stabilen Rückhalt ermöglichen sollen. Das Angebot der Lebenshilfe Kärnten ist kostenlos und steht auch der Lebenshilfe fremden Personen kostenfrei zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN

» Lebenshilfe Kärnten Gemeinnützige Betriebs GmbH
Telefon: 0463 33281 1011
E-Mail: landesleitung@lebenshilfe-kaernten.at
www.lebenshilfe-kaernten.at

5.1.5 Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Assistenzbedarf betreuen, soll durch die Inanspruchnahme der Förderung eines Aufenthaltes im Rahmen einer Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit geboten werden, dass diese eine tageweise Entlastung von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Betreuung erfahren.

Insbesondere soll die Möglichkeit einer „Auszeit“ beziehungsweise die Abdeckung von Urlaubs- oder Krankheitstagen (Krankenhausaufenthalt) geboten werden.

Gemäß „Richtlinien zur Kurzzeitbegleitung von Menschen mit Assistenzbedarf“ können pro Jahr 28 Tage (Minstdauer: drei Tage) in den im Adressteil ab Seite 163 angeführten Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die einmalige Antragstellung gilt für diese 28 Tage ab der ersten Inanspruchnahme für ein Jahr und erfolgt direkt in beziehungsweise mit der Einrichtung. Als Kostenbeitrag wird das anteilige Pflegegeld (sofern vorhanden) für die in Anspruch genommenen Tage seitens des Landes in Rechnung gestellt.

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen
und Sport – Unterabteilung Chancen-
gleichheit für Menschen mit Behinderung**
Telefon: 050 536-31002
E-Mail: chancengleichheit@ktn.gv.at

5.2 Bildung für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

5.2.1 Frühförderung

Die AEH – Frühförderung ist ein kärntenweit flächendeckendes Angebot mit dem Ziel der individuellen und ganzheitlichen Förderung für Kinder ab der Geburt bis zum Schuleintritt

- mit Entwicklungsverzögerungen,
- mit der Diagnose Behinderung,
- mit Entwicklungsrisiken (z. B. Frühgeburt, Syndrome).

Für Kinder im vorschulischen Alter werden diese kärntenweiten Angebote über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) umgesetzt.

Das Leistungsangebot umfasst

- Hausfrühförderung
- Sonderpädagogische Einzel- und Gruppenförderung
- Sonderpädagogische Begleitung und Förderung in Einzel- und Gruppenintegrationen der Kinderbetreuungseinrichtungen
- Seh- und Hörfrühförderung
- Förderung und Training für Kinder mit Autismusspektrumstörung
- Unterstützte Kommunikation
- Motopädagogik
- Frühe sprachliche Förderung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- Training lebenspraktischer Fertigkeiten
- Beratung, Begleitung und Unterstützung der Obsorgeberechtigten

Die Kontaktaufnahme erfolgt über die jeweilige Bezirksleitung oder die Fachbereichsleitung. Nach einem Erstgespräch wird die Art und Dauer der Fördermaßnahmen festgelegt. Berücksichtigt dabei werden auch die individuellen Bedürfnisse des Kindes und die vorhandenen Ressourcen.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 166*

MEHR INFORMATIONEN

» **Arbeitsvereinigung der
Sozialhilfe Kärnten**
Telefon: 0664 83 27 978
www.avs-sozial.at

5.2.2 Förderkindergärten und Integrationsgruppen

Kärntenweit gibt es flächendeckend Integrationsgruppen sowie Einzelintegrationen in Regelkindergartengruppen, die von unterschiedlichen Trägerorganisationen geführt werden. Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen werden nach einem definierten Stundenausmaß von Sonderkindergartenpädagogen unterstützt, gefördert und begleitet.

In den AVS-Förderkindergärten steht die individuelle und ganzheitliche Förderung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung sowie die Begleitung, Beratung und Unterstützung von deren Eltern im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit.

Das Ziel ist die Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes unter Berücksichtigung unterschiedlicher therapeutischer und pädagogischer Konzepte, um das Kind auf ein selbstbestimmtes und selbstwirksames Leben vorzubereiten.

Besonderheiten und Förderangebote in den Förderkindergärten:

- Motopädagogik
- Autismusspezifische Förderung
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie
- Musiktherapie
- Sehefrühförderung
- Sonderpädagogische Förderung, Beratung und Begleitung
- Elementarpädagogische Bildungsangebote
- Elternberatung und -begleitung
- Interdisziplinärer Austausch

» *Angebote siehe Adressteil Seite 167*

MEHR INFORMATIONEN

» **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten**
Telefon: 0463 512035
E-Mail: office@avs-sozial.at
www.avs-sozial.at

5.2.3 Schulassistenzen in Pflichtschulen

Kinder mit Beeinträchtigungen werden in Kärnten bereits zum Großteil in Regelklassen unterrichtet. Um gleiche Bildungschancen für alle zu schaffen, stellt das Land Kärnten zur Unterstützung von beeinträchtigten Schülern sowie von Schülern mit Entwicklungsstörungen oder Störungen des Sozialverhaltens in Pflichtschulen Schulassistenzen zur Verfügung.

Angebote und Unterstützungsleistungen

- Personelle Unterstützung zur Teilhabe am Unterricht für Schüler mit Asperger Autismusspektrumsstörungen (ASS)
- Zusätzliche Sozialpädagogen in rund 39 TimeOut-Gruppen (TOG) für Kinder und Jugendliche, die zur Bewältigung des normalen Schulalltags besondere Hilfe und Unterstützung benötigen
- Inklusions- bzw. Kleinklassen
- Sonderschulen

5.2.4 Kooperative Kleinklassen

In Kärntner Regelschulen wurden Kooperative Kleinklassen eingerichtet, in welchen ausschließlich Schüler mit schwersten Behinderungsarten und -formen unterrichtet werden. Im Schulalltag sind diese Kinder Teil des Pausengeschehens sowie von diversen Schulveranstaltungen und werden über verschiedene Kooperationen mit anderen Kindern aus den Regelklassen zusammengebracht. Neben der inklusiven Nachmittagsbetreuung gibt es speziell für die Schüler der Kooperativen Kleinklassen auch kostenlose Therapieangebote, wie zum Beispiel Physio- und Ergotherapie sowie Logopädie.

5.2.5 AVS-Privatschule Techelsberg mit Öffentlichkeitsrecht

Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden bis zum Ende ihrer Pflichtschulzeit nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf beschult. Die Aufnahme erfolgt durch eine Zuweisung im Rahmen der Behindertenhilfe des Landes Kärnten.

5.2.6 Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Die Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf befindet sich auf dem Areal des Integrationszentrums Seebach. Sowohl ein Teil der Kinder und Jugendlichen mit schweren Behinderungen, die im Integrationszentrum betreut und begleitet werden,

als auch Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen aus dem Raum Oberkärnten, haben hier die Möglichkeit die Schule zu besuchen.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Amt der Kärntner Landesregierung**
Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz
Telefon: 050 536-16002
E-Mail: abt6.post@ktn.gv.at
- » **Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik** www.sonderpaed.at

5.2.7 Unterstützungsleistungen für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes

Die Unterstützungsleistungen dienen zum Ausgleich jenes Nachteils, den Schüler aufgrund einer Behinderung nachweislich in Bezug auf Lernen, Kommunikation, Verhalten, Alltagsbewältigung sowie auch Pflege haben. Die Gewährung einer Unterstützung erkennt den Hilfsbedarf mit dem Ziel an, bestmögliche Bildungschancen zu gewährleisten sowie die größtmögliche Selbstbestimmung der Schüler zu fördern. Auf Grundlage des Erlasses betreffend Unterstützung für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes sollen für alle Arten von Behinderungen Schüler die jeweils passenden Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Erlass gilt für Schüler mit einer Behinderung, die eine vom Bund erhaltene öffentliche Schule besuchen.

Die Arten der Unterstützungsleistungen, die gewährt werden können, sind

- Persönliche Assistenz für Schüler mit einer körperlichen Behinderung bzw. hochgradigen Sehbehinderung/Blindheit
- Schulassistenz für Schüler mit einer AutismusSpektrum-Störung
- Dolmetschleistungen für schwerhörige und gehörlose Schüler

Betreuungszeitraum umfasst nicht nur die Dauer der Unterrichtseinheiten, sondern

Unterstützung kann auch während ein- und mehrtägiger Schulveranstaltungen und schulbezogener Veranstaltungen gewährt werden.

Informationen zur Antragstellung können bei der Bildungsdirektion Kärnten und beim BMKz Assistenz GmbH – Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum eingeholt werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Bundesministerium für Bildung**
www.bmb.gv.at
- » **Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum**
www.bmkz-gmbh.at

5.3 Berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

5.3.1 NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz

NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz ist ein sehr ausdifferenziertes und bedarfsgerechtes System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen in Österreich. Mit dem Sozialministeriumservice als zentralem Akteur und Kostenträger kann das Angebot gut gesteuert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

Das Angebot umfasst Jugendcoaching, AusbildungsFit, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz, JobCoaching sowie Betriebservice.

» *Angebote siehe Adressteil ab Seite 168*

5.3.1.1 Jugendcoaching

Jugendcoaching ist eine Dienstleistung an der Schnittstelle Schule und Beruf in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und anderen Einrichtungen (z. B. Jugendzentren). Jugendcoaching zielt darauf ab, ausgrenzungs- und abbruchgefährdete Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management den Fähigkeiten

entsprechende Perspektiven aufzuzeigen und durch individuelle Unterstützungspakete den Weg in die berufliche Zukunft zu begleiten.

5.3.1.2 AusbildungsFit

AusbildungsFit ist ein Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene nach Beendigung ihrer Unterrichtspflicht, Unterstützung für ihre weitere schulische oder berufliche Ausbildung zu suchen. Als Ziel gilt es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, versäumte Basisqualifikationen und Social Skills nachträglich zu erwerben sowie Ausbildungsmöglichkeiten kennenzulernen und sich damit besser am Arbeitsmarkt zurechtzufinden.

5.3.1.3 Arbeitsassistentz

Die Arbeitsassistentz richtet sich an Menschen mit Behinderungen, an Jugendliche mit Assistenzbedarf und an deren Dienstgeber. Ziele der Arbeitsassistentz sind vor allem die Sicherung und Erhaltung eines Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes, die Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes sowie die zentrale Ansprache für benachteiligte Arbeitsuchende, Arbeitnehmende, Dienstgebende, Vorgesetzte, Kollegen u.v.m.

5.3.1.4 Berufsausbildungsassistentz

Die Berufsausbildungsassistentz unterstützt und begleitet Jugendliche mit Behinderungen bzw. anderen Vermittlungshemmnissen auf ihrem Ausbildungsweg im Rahmen einer verlängerten Lehre oder einer Teilqualifikation. Maßgeschneiderte Unterstützungsangebote sollen Jugendlichen mit Vermittlungshindernissen neue Chancen eröffnen.

5.3.1.5 JobCoaching

Das Jobcoaching ist ein besonders intensives Angebot der beruflichen Assistenz. Jobcoaching bietet direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz. Das Ziel ist die optimale und nachhaltige Inklusion von

Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung im Berufsleben. Dabei werden die fachlichen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen der Mitarbeiter gefördert, damit sie die gestellten Anforderungen dauerhaft selbstständig erfüllen können. Zusätzlich werden Betriebe bzw. Kollegen bezüglich der Bedürfnisse von behinderten/beeinträchtigten Personen sensibilisiert.

5.3.1.6 Betriebsservice

Das Betriebsservice ist ein Angebot, das sich an alle Betriebe unabhängig von ihrer Branche und ihrer Betriebsgröße richtet. Dies umfasst ebenso Dienstgeber des öffentlichen und gemeinnützigen Bereichs. Im Mittelpunkt stehen die bedarfsgerechte und zielgerichtete Information und Sensibilisierung zum Thema „Arbeit/Ausbildung und Behinderung“ sowie entsprechende Hilfestellungen.

MEHR INFORMATIONEN

» NEBA – Netzwerk betriebliche Assistenz
www.neba.at

5.3.2 Qualifizierung für den ersten bzw. allgem. Arbeitsmarkt

Maßnahmen, die zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt beitragen, werden in erster Linie vom AMS und/oder vom Sozialministeriumservice KTN angeboten.

» Angebote siehe Adressteil ab Seite 170

5.3.2.1 Integrative Betriebe

Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, die wegen des Ausmaßes ihrer Behinderungen noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

Im **Modul Beschäftigung** werden von den integrativen Betrieben Arbeitsplätze (in Vollzeitäquivalenten) für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt.

Im **Modul Berufsvorbereitung** stellen die integrativen Betriebe Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen bereit. Menschen mit Behinderungen soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung in Form einer Lehr-ausbildung angeboten werden.

» Angebote siehe Adressteil **Seite 173**

5.3.2.2 „PERSPEKTIVE:ARBEIT“

„PERSPEKTIVE:ARBEIT“ bietet individuelle Maßnahmen zur psychischen, sozialen und ökonomischen Stabilisierung von teilnehmenden Personen sowie Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung und -förderung.

Die Schwerpunktsetzung erfolgt auf einer ganzheitlichen, individuellen Beratung und Betreuung:

- verstärkte Sozialarbeit
- psychosoziale Betreuung
- Arbeitstrainings in Betrieben inkl. Coaching vor Ort – Vermittlung auf den Arbeitsmarkt (Lehre oder Arbeitsplatz)

Es handelt sich um eine freiwillige, niederschwellige soziale Dienstleistung mit nachgehendem aktivierendem und motivierendem Ansatz.

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.gv.at
- » Integrative Betriebe Österreich www.integrative-betriebe.at
- » Berufliche Integration, Beratung, Begleitung und Qualifizierung (BBQ) www.autark.co.at/abteilung-berufliche-integration/beratung-begleitung-und-qualifizierung-bbq/perspektivearbeit

5.3.3 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Durch die PAA sollen die individuellen und persönlichen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Begleitung und Mobilität geschaffen werden, die zur Erfüllung der dienstvertraglich festgelegten Verpflichtun-

gen sowie zur Einhaltung innerbetrieblicher Regelungen bzw. zur erfolgreichen Absolvierung einer Ausbildung erforderlich sind.

Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz umfasst folgende Leistungen:

- Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. Ausbildungsort
- Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes (z. B. Besuch von Veranstaltungen)
- Unterstützungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit (z. B. Ablage von Unterlagen, Kopiertätigkeit)
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- Sonstige behinderungsbedingt erforderliche Assistenzleistungen (z. B. Hilfe beim Ein- und Aussteigen aus oder in das Kfz, An- und Abfahrt)

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz kann von Menschen mit Behinderungen nur bei Vorliegen eines entsprechenden Assistenzbarfs und unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden:

- Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
- die notwendige fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf
- das Vorliegen eines nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellten Grades der Behinderung von mind. 50 v.H
- oder Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz ab der Pflegestufe 3
- Menschen mit insbesondere intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen bei denen ein Bedarf an Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz glaubhaft gemacht werden kann.

» Angebote siehe Adressteil **Seite 174**

MEHR INFORMATIONEN

- » Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum www.bmkz-gmbh.at
- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.gv.at

5.3.4 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen

Das Arbeitstrainingszentrum der AVS unterstützt die berufliche und soziale Rehabilitation von psychisch beeinträchtigten Menschen (die als arbeitssuchend gemeldet sind). Zu den Zielen der Maßnahme, die bis zu 15 Monate andauern kann, gehören die Abklärung der Arbeitsfähigkeit sowie die berufliche und psychosoziale Integration in den Arbeitsmarkt. Dazu sind mehrere Faktoren notwendig:

- Soziale, psychische und physische Stabilisierung
- Förderung sozialer Kompetenzen und Vermittlung von Fertigkeiten für die persönliche Weiterentwicklung
- Vermittlung von beruflichen und sozialen Qualifikationen
- Förderung der Grundarbeitsfähigkeit
- Erarbeitung von individuellen beruflichen Perspektiven
- Erhöhung der Vermittlungschancen auf den ersten Arbeitsmarkt

MEHR INFORMATIONEN

- » **Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)** www.avs-sozial.at/atz-arbeitstrainingszentrum
- » **Arbeitsmarktservice Kärnten** www.ams.at
- » **Pensionsversicherungsanstalt Kärnten** www.pv.at

5.3.5 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit

fit2work bietet eine kostenlose Beratung für Menschen, deren Arbeitsplatz aufgrund von gesundheitlichen Problemen gefährdet ist oder die deshalb Schwierigkeiten haben, eine Arbeit zu finden.

Leistungen

- Erfassung der aktuellen beruflichen und gesundheitlichen Situation
- arbeitsmedizinische und/oder arbeitspsychologische Abklärung

- Begleitung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven
- Begleitung beim Wiedereinstieg nach einem längeren Krankenstand
- Erarbeitung individueller Maßnahmen gegen psychische Belastungen
- Beratung und Überblick über Förderungen, Projekte und Angebote
- Bildungs- und Qualifizierungsberatung
- Hilfe beim Kontakt mit den zuständigen Einrichtungen und bei Anträgen

» *Weitere Standorte siehe Adressteil Seite 175*

MEHR INFORMATIONEN

- » **fit2work Standort Kärnten**
www.fit2work.at
Telefonhotline: 0800 500 118

5.3.6 Lohnkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung dürfen, soweit es ihre Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen zur Erlangung oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes am freien Arbeitsmarkt, wie insbesondere Zuschüsse zu den Lohnkosten als Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Minderleistungen an einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes, angeboten werden.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über den jeweiligen Arbeitgeber unter Beilage der aktuellen Lohnabrechnung, der Angabe von Förderungen wie des AMS oder des Sozialministeriumservice sowie der Begründung für die Gewährung eines Zuschusses. Der Lohnkostenzuschuss muss im Vorhinein beantragt und kann für die Dauer von zwölf Monaten gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

5.3.6.1 Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice

Beihilfen und arbeitsplatzbezogene Förderungen erleichtern es Menschen mit Behinderung, eine Beschäftigung auszuüben.

Sie tragen damit zu ihrer Gleichstellung und Wettbewerbsfähigkeit in der Arbeitswelt bei.

Individualförderungen können gewährt werden für zum Beispiel:

- **Arbeit und Ausbildung**

Arbeitsplatzbezogene Förderungen sollen den Eintritt ins Erwerbsleben erleichtern sowie bestehende Arbeitsplätze erhalten und sichern.

- **Lohnförderung** (siehe Kapitel „Beihilfen zur beruflichen Inklusion“)

- **Mobilität**

Anschaffung eines Assistenzhundes, Mobilitätzuschuss, Erwerb eines Kraftfahrzeugs, sonstige Kosten

- **Selbstständige Unternehmer**

Unternehmer mit einem Grad der Behinderung von 50 % können zur Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit und zur Abgeltung eines laufenden behinderungsbedingten Mehraufwands Zuschüsse erhalten.

MEHR INFORMATIONEN

» Sozialministeriumservice,
Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.gv.at

5.4 Interessenvertretung

5.4.1 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Die „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung“ ist eine unabhängige und weisungsfreie Service- und Beratungseinrichtung, welche im Sinne einer Ombudsstelle tätig ist.

Aufgaben

- Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung
- Hilfestellung bei Problemen
- Bearbeitung von Beschwerden
- Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen, Behörden, Institutionen u.s.w.

- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen für Verbesserungsvorschläge
- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Missständen u.v.m.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist auch die Geschäftsstelle des Kärntner Monitoringausschusses zur Überwachung und Förderung der UN-Behindertenrechtskonvention.

» *Siehe Adressteil Seite 176*

MEHR INFORMATIONEN

» Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536-57157
E-Mail:
behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at
Kostenlose AMB-Service Nummer:
0800 205 230

5.4.2 ÖZIV Kärnten – Verein für Menschen mit Behinderungen

ÖZIV klärt behindertenspezifische Anliegen zu Themen wie Behindertenpass, I-Pension, Zuschüsse, barrierefreiem Bauen u.v.m. und veranstaltet barrierefreie Ausflüge und Feste für Menschen mit Behinderungen. Überdies umfasst das Angebot von ÖZIV Jobcoaching für Menschen mit Behinderungen und in Villach wird ein Fahrtendienst für mobilitätseingeschränkte Personen organisiert. Die Beratung erfolgt nur nach Terminvereinbarung!

MEHR INFORMATIONEN

» ÖZIV Kärnten Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
Telefon: 0720 208 200
E-Mail: buero@oeziv-kaernten.at
www.oeziv-kaernten.at

6 ANGEBOTE IM BEREICH GESUNDHEIT UND PFLEGE

6.1 Beratung und Information

6.1.1 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

Kostenlose, individuelle Beratung von Erwachsenen in:

- Gesundheits-, Pflege- und Sozialanlässen,
- Beratung über die Möglichkeiten zur Sicherung der Pflege- und Lebenssituation von Erwachsenen,
- Informationen und Beratung für pflege- und betreuungsbedürftige Personen sowie für pflegende Angehörige,
- Informationen zu sämtlichen Entlastungs- und Versorgungsmöglichkeiten im häuslichen Bereich bis hin zu betreuten Wohnungsmöglichkeiten und Altenwohn- und Pflegeheimen,
- Pflegetelefon,
- Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssicherung; Hilfestellung bei Formularen und Anträgen zur finanziellen Unterstützung.

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 185*

6.1.2 Pflegetelefon

Land Kärnten

von Montag bis Freitag 10:00–11:00 Uhr
und von Montag bis Donnerstag
14:00–15:00 Uhr
T: **0720 788 999**

6.1.3 Pflegenahversorgung

Das kostenfreie Serviceangebot richtet sich an ältere Menschen und betreuende Angehörige und wird gemeinsam

- mit Gemeinden
- dem jeweiligen Sozialhilfverband

- der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und
- der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege – Unterabteilung Pflegewesen des Landes Kärnten umgesetzt.

Mit einem kärntenweit einheitlichem Versorgungsnetz soll es gelingen, Bürger in ihrem privaten Wohnbereich bestmöglich zu versorgen, sodass selbstständiges Wohnen trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange als möglich erfolgen kann.

Stärkung des Ehrenamtes

Freiwilliges Engagement und Ehrenamt sind wichtige Werte unseres Zusammenlebens. Alle, die sich ehrenamtlich für das Gemeinwohl einsetzen, leisten einen großen Beitrag für das Miteinander der Menschen und Generationen in der Gemeinde!

In den Pflegenahversorgungs- und Kooperationsgemeinden waren im Jahr 2025 mehrere hundert ehrenamtliche Mitarbeiter aktiv.

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird seitens des Landes Kärnten gefördert mit:

- Übernahme der Prämie für Haft- und Unfallversicherung
- Basisschulung zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufwandsentschädigung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Ehrenamt
- Anerkennungskultur
- qualitätssichernde Maßnahmen wie Ausweis, Anleitung und Begleitung bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit etc.

Die ehrenamtlichen Tätigkeiten umfassen:

Besuchsdienste, Einkaufsfahrten, Arztbesuche, Friedhofs- und Pflegeheimbesuche, Karten spielen, Spaziergänge etc.

» *Umsetzung siehe Adressteil ab Seite 185*

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung**
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986

6.2 Klinische Sozialarbeit/ Entlassungsmanagement

In vielen Krankenhäusern Kärntens bieten Sozialarbeiter Patienten und ihren Angehörigen lebenspraktische und persönliche Hilfe in Form von stützenden Gesprächen, Information, Beratung und Organisation an. Bei bestehendem Angebot des Krankenhauses steht dieses nur den dortigen Patienten, nach Zuweisung des behandelnden Arztes, zur Verfügung.

MEHR INFORMATIONEN

- » Informieren Sie sich im behandelnden Krankenhaus über bestehende Angebote

6.3 Angebote der Sozialversicherung

Zur Früherkennung von Krankheiten bzw. zur Förderung der Gesundheit

Die Sozialversicherungsträger sind darum bemüht, zugeschnittene Versorgungsprogramme für häufig vorkommende Erkrankungen, sogenannte Volkskrankheiten, zu erarbeiten und somit Krankheiten vorzubeugen und die Gesundheit zu fördern.

6.3.1 Ernährungsberatung – Österreichische Gesundheitskasse

Die ÖGK in Kärnten bietet kostenlose Ernährungsberatung in Klagenfurt/Wörthersee, Spittal/Drau und Villach sowie online oder telefonisch an. Die Diätologinnen der ÖGK beraten zu gesunder und ausgewogener Ernährung. Sie können diese Leistung als präventives oder therapeutisches Angebot nutzen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Anmeldung unter
ernaehrungsberatung@oegk.at
oder 050 766 165003

6.3.2 Tabak- und Nikotin- entwöhnung – Österreichische Gesundheitskasse

Nikotinfrei in sechs Wochen

Die ÖGK Kärnten bietet in Kooperation mit dem bfi Kärnten Unterstützung beim Nikotinstopp. In der sechs Wochen dauernden Entwöhnung werden die drei Schritte „Vorbereitung auf den Nikotinstopp“, „Konsumbeendigung“ und „Nikotinfrei bleiben“ durchlaufen.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Anmeldung unter
nikotinfrei@bfi-kaernten.at
oder 05 78 78
Beratung auch online möglich
www.oegk.at/nikotinfrei

6.3.3 Leichter leben – Blutwerte und Körpergewicht im Griff

Am Präventionsprogramm „Leichter leben – Blutwerte und Körpergewicht im Griff“ können alle Versicherten der Österreichischen Gesundheitskasse teilnehmen, die (bei Übergewicht) abnehmen und erhöhte Blutzucker-, Blutdruck- oder Blutfettwerte verbessern wollen. Das Programm hilft dabei, bewusst zu essen, sich mehr zu bewegen und die eigenen Gewohnheiten zu erkennen und zu ändern.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at/leichterleben

6.3.4 Therapie Aktiv – Diabetes im Griff

Ein solches Versorgungsprogramm für Menschen mit Diabetes Typ II ist „Therapie Aktiv – Diabetes im Griff“. Das Programm wird Typ-2-Diabetikern angeboten, um ihnen eine optimale ärztliche Betreuung zu ermöglichen. Als Teilnehmer am Programm haben Sie die Sicherheit einer regelmäßigen ärztlichen Betreuung hinsichtlich Ihres

Diabetes Typ 2. Das bedeutet: Regelmäßige Augenkontrollen, Fußuntersuchungen und HbA1c-Bestimmungen – sowie das Vermeiden von unnötigen Doppeluntersuchungen. Zudem werden Diabetesschulungen und Informationsmaterialien angeboten. Betroffene können sich in das Programm bei den teilnehmenden Ärzten in der Nähe einschreiben. In Kärnten gibt es derzeit (Stand: 10.01.2025) 169 teilnehmende Ärzte. Die Teilnahme ist kostenlos und freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

MEHR INFORMATIONEN

» Therapie Aktiv – Diabetes im Griff
www.therapie-aktiv.at

6.3.5 Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“

Brustkrebs ist die häufigste Krebserkrankung bei Frauen. Aus diesem Grund wurde eine gemeinsame Initiative von Bund, Sozialversicherung, Ländern und der Österreichischen Ärztekammer ins Leben gerufen. Mit dem Brustkrebsfrüherkennungsprogramm soll Brustkrebs bei Frauen bereits entdeckt werden, bevor Symptome auftreten.

Zu diesem Zweck werden kostenlose Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs angeboten. Frauen zwischen 45 und 74 Jahren können sich alle zwei Jahre mit der e-card kostenlos untersuchen lassen.

Frauen zwischen 40 und 44 Jahren sowie ab 75 Jahren können sich, ebenfalls kostenlos, zum Brustkrebs-Früherkennungsprogramm anmelden. Eine Anmeldung zum Programm kann online über www.frueh-erkennen.at oder telefonisch unter 0800 500 181 erfolgen.

MEHR INFORMATIONEN

» „früh erkennen“ – Österreichisches Brustkrebsfrüherkennungsprogramm
www.frueh-erkennen.at

6.3.6 Bewusst leben + Gesund & aktiv älter werden

Das Gesundheitsprogramm der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) „Bewusst leben +“ ist ein Angebot für alle ab der Lebensmitte – einfach zum Mitmachen und Gesundbleiben. Es beinhaltet die Themen Entspannung, Ernährung, Bewegung, Sturzprävention, mentale Gesundheit, geistige Fitness und qualitative Gesundheitsinformationen.

MEHR INFORMATIONEN

» Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at/bewusstleben

6.3.7 Trittsicher & aktiv

Das Programm setzt gezielt auf Sturzvermeidung für Personen ab 65 Jahren und soll so vor Stürzen und möglichen schweren Verletzungen schützen. Zudem kann mehr Sicherheit und Souveränität im täglichen Leben erreicht werden. Nutzen Sie unsere Kurse, Multiplikatorenschulungen und ein umfassendes Informationsangebot mit Broschüren und Videos.

MEHR INFORMATIONEN

» Telefon: 050 766-162409
www.oegk.at/trittsicher
und bei unserem Kooperationspartner
„Die Kärntner Volkshochschulen GmbH“:
Telefon: 0676 84 5870 903
E-Mail: trittsicher@vhskt.n.at

6.3.8 Gesundheitseinrichtungen der ÖGK

In Kärnten befindet sich das Gesundheitszentrum Klagenfurt mit den Fachrichtungen Innere Medizin, Radiologie sowie Vorsorgeuntersuchungen und insgesamt fünf Zahngesundheitszentren mit den Standorten Klagenfurt, Villach, Spittal, Wolfsberg und Völkermarkt.

» Angebote siehe Adressteil Seite 225

6.3.8.1 Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt

Das Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt bietet neben der allgemein internistischen und diagnostisch-therapeutischen Behandlung auch zahlreiche andere Leistungen – u. a. die Koloskopie, Gastroskopie und Diabetesberatung. Weiters verfügt das Gesundheitszentrum über ein bestens ausgestattetes Labor.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at
Telefon: 050 766 165400
E-Mail: inneremedizin-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig

6.3.8.2 Vorsorgeuntersuchung

Die Österreichische Gesundheitskasse lädt Personen ab 18 Jahren ein, zur Vorsorgeuntersuchung zu gehen. Sie kann einmal alle zwölf Monate kostenfrei in Anspruch genommen werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at
Telefon: 050 766 165440
E-Mail: vu-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig

6.3.8.3 Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt

Das Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt bietet sämtliche Röntgenaufnahmen, die Mammografie (auch im Rahmen des österreichischen Brustkrebsfrüherkennungsprogramms), Ultraschalluntersuchungen und die Knochendichtemessung an.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at
Telefon: 050 766 165300
E-Mail: radiologie-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig

6.3.8.4 Zahngesundheitszentren in Kärnten

Das Angebot der Zahngesundheitszentren in Kärnten umfasst die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung, die prothetische Behandlung, den festsitzenden Zahnersatz, Parodontalbehandlung und Implantologie. Die Standorte befinden sich in Klagenfurt, Villach, Spittal, Wolfsberg und Völkermarkt. In Notfällen steht Ihnen die Schmerzzambulanz von 7:00–10:00 Uhr auch ohne Termin zur Verfügung.

Mundhygiene und Zahngesundheitsberatung

Die Zahngesundheitszentren bieten auch eine kostenpflichtige Mundhygiene durch unsere Zahnprophylaxeassistenten an, bei welcher Beläge und Verfärbungen entfernt werden. Ebenso kann die kostenlose Zahngesundheitsberatung, welche auch von unseren Zahnprophylaxeassistenten durchgeführt wird, in Anspruch genommen werden. Hier erfahren Sie alles über die richtige Mundhygiene für den Alltag.

MEHR INFORMATIONEN

- » Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
www.oegk.at
Telefon: 050 766 165066
E-Mail: mundhygiene-klagenfurt@oegk.at
Terminvereinbarung unbedingt notwendig

6.4 Suchtberatungsstellen

In den Suchtberatungsstellen werden Informationen, Beratung, (Nach-)Betreuung, medizinische Behandlung, klinisch-psychologische und psychotherapeutische Hilfe sowie Sozialarbeit angeboten. Es gibt Beratungsstellen für legale, illegale und nicht substanzgebundene Süchte.

- » *Siehe Adressteil Seite 187*

6.5 Angebote aus dem Bereich psychischer Gesundheit

6.5.1 Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren

Das Psychosoziale Beratungszentrum der AVS in Klagenfurt und die Psychosozialen Dienste in den Bezirksstätten sind Einrichtungen, die psychologische Beratung und Psychotherapie für junge Erwachsene und Erwachsene bei psychischen Leidenszuständen und psychosozialen Fragen anbieten.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 190*

Der Sozialpsychiatrische Dienst der **pro mente kärnten GmbH** bietet in Spittal/Drau und Wolfsberg psychologische Beratung, Diagnostik und Behandlung, fachärztliche Beratung und Behandlung, psychosoziale Beratung und Begleitung sowie sozialarbeiterische Beratung und Begleitung an.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 190*

Das Psychiatrische Therapiezentrum in **Villach und Klagenfurt** bietet niederschwellig, multidisziplinär und vertraulich Beratung und Behandlung für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche mit psychiatrischen Erkrankungen und/oder in psychosozialen Krisen sowie deren Angehörige und Bezugspersonen an.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 190*

Die Leistungen der **psychotherapeutischen Ambulanz** richten sich an erwachsene Menschen. Um das passende Angebot zu finden, werden im Rahmen eines Beratungsgesprächs persönliche Problemstellungen und Zielsetzungen geklärt und ein individueller Therapieplan erstellt. In Einzeltherapien, Gruppentherapien mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung oder auch in Krisengesprächen erfolgt danach die weitere Begleitung.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 190*

Das kostenlose Präventionsangebot „**LeuchtTURM im Alltag (LiA)**“ der Praxis **Querkopf** unterstützt Kinder und Jugendliche von 3 bis 18 Jahren, deren Eltern oder nahe Angehörige psychisch erkrankt oder belastet sind. Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen zu stärken, sie altersgerecht über psychische Erkrankungen aufzuklären und ein unterstützendes Netzwerk zu schaffen. Angeboten werden Einzel- und Gruppenbegleitungen, Familien- und Elterngespräche sowie Workshops und Informationsveranstaltungen an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in ganz Kärnten. Das Angebot wird in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse umgesetzt und durch den Kärntner Gesundheitsfonds finanziert.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 144*

6.5.2 Freizeitangebote und Tagesbetreuung

Tageszentren

Ambulante Betreuung und tagesstrukturierte Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 191*

Der **PerspektivenRAUM** Feldkirchen der **autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH** ist ein Pilotprojekt und bietet Teilnehmern mit psychischen Erkrankungen Raum, Alltagsabläufe in strukturierter Form wieder zu erlernen. Im Vordergrund steht ein ressourcenorientiertes Arbeiten anhand diverser Trainings und Workshops. Das Grundprinzip ist, vorhandene Ressourcen zu fördern als auch auszubauen. Das Hauptziel ist ein selbstbestimmtes Leben sowie eine Teilhabe an der Gesellschaft.

Das Projekt „**lend.raum**“ der Caritas Kärnten unterstützt von **Licht ins Dunkel** bietet Erwachsenen mit psychischen Erkrankungen die Möglichkeit, sich im geschützten Rahmen freiwillig zu engagieren und somit ihren Alltag zu strukturieren.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 212*

Mobile Betreuung

Durch mobile Betreuung werden die Betroffenen Menschen, die in einer eigenständigen Wohnung leben, bzw. die Angehörigen, die die Menschen zu Hause betreuen, unterstützt.

» Angebote siehe Adressteil Seite 192

6.5.3 Wohnen

Das Angebotsspektrum reicht von Kurzzeitwohnen, über das Übergangswohnen bis hin zur psychosozialen Wohnbetreuung.

» Angebote siehe Adressteil Seite 192

Persönliche Assistenz für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen (PAPs) im privaten Bereich – BMKz gGmbH

Anspruchsberechtigt sind Menschen ab 18 Jahren mit einer diagnostizierten psychischen Erkrankung. Persönliche Assistenz umfasst jede Art von Unterstützung, die Menschen mit einer psychischen Erkrankung dazu befähigt, ein selbstbestimmtes Leben in größtmöglicher Unabhängigkeit zu führen.

» Angebote siehe Adressteil Seite 163

6.5.4 Hilfe in Krisen

Psychiatrischer Not- und Krisendienst PNK (KABEG)

Der psychiatrische Not- und Krisendienst ist ein überregionales Angebot, das Angehörigen bzw. Betroffenen von psychiatrischen Krankheiten Hilfe und Beratung in Krisenzeiten rund um die Uhr gewährleistet. Das Team des PNK betreut Menschen in ganz Kärnten, wird von der KABEG von zwei Standorten aus (Klagenfurt und Villach) betrieben und ist bei Bedarf auch mobil tätig.

PNK Ost (Klagenfurt, St. Veit/Glan, Völkermarkt, Feldkirchen und Wolfsberg): 0664 300 70 07
PNK West (Villach, Feldkirchen, Spittal/Drau und Hermagor): 0664 300 90 03

6.6 Unterstützung, Pflege und Betreuungsdienste zuhause

6.6.1 Essen auf Rädern

- Personen, die nicht in der Lage sind, für eine warme Mahlzeit am Tag zu sorgen, können vorübergehend oder dauerhaft „Essen auf Rädern“ in Anspruch nehmen. Angeboten werden Normal-, Diabetiker- und leichte Mahlzeiten.

» Angebote siehe Adressteil Seite 194

MEHR INFORMATIONEN

- » Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde bzw. beim Magistrat oder beim Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) Ihres Bezirks nach den Angeboten.

6.6.2 Rufhilfe

Mit der Rufhilfe soll gewährleistet werden, dass bei Notfallsituationen sofort Hilfe herbeigeht werden kann.

» Angebote siehe Adressteil Seite 195

MEHR INFORMATIONEN

- » Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at
- » Anfrage direkt bei den Anbietern

6.6.3 Hauskrankenpflege

Hauskrankenpflege ist Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden, die von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen durchgeführt wird. Im Vordergrund der Hauskrankenpflege stehen der Erhalt und die Förderung der Selbstständigkeit sowie die Entlastung der Angehörigen. Die hauskrankenpflegerische Versorgung erfolgt nach Anordnung des behandelnden Arztes.

» Angebote siehe Seite 195

6.6.4 Hauskrankenhilfe

Die Hauskrankenhilfe bietet kranken und pflegebedürftigen Menschen sowie Personen, die sich am Weg der Heilung befinden,

Unterstützung im Bereich des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens an.

» Angebote siehe Adressteil Seite 195

6.6.5 Heimhilfe

Heimhelfer unterstützen hilfsbedürftige Personen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Schwerpunkte sind Tätigkeiten im Haushalt, Körperpflege, Ernährung und Förderung der Selbstständigkeit sowie Begleitung bei Arztbesuchen.

» Angebote siehe Adressteil Seite 195

6.6.6 Kosten für mobile Dienste

Die Inanspruchnahme von mobilen Diensten wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen vom Land gefördert. Die Höhe des Selbstbehaltes ist abhängig vom Nettohaushaltseinkommen und von der Art des Dienstes (Selbstbehalte wurden ab 01.12.2022 um ein Drittel gesenkt).

MEHR INFORMATIONEN

» Auf der Homepage des Landes Kärnten: Themen A-Z Pflege
www.ktn.gv.at

6.6.7 Mehrstündige Betreuung

Das Angebot der mehrstündigen Betreuung richtet sich primär an pflegende Angehörige, die nahe Verwandte mit erhöhtem Betreuungsaufwand im häuslichen Umfeld versorgen. Ziel ist es, pflegenden Angehörigen eine leistbare mehrstündige Auszeit vom Betreuungsalltag zu ermöglichen. Um einer Vereinsamung vorzubeugen, können jedoch auch Personen, denen keine Verwandten bzw. andere Betreuungspersonen in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, dieses Angebot in Anspruch nehmen.

Angebot

- Mehrstündige Betreuung (keine Pflege oder Haushaltstätigkeiten)
- Stundenpakete vier bis acht und zehn Stunden

- Stundenweise Betreuung zu einem reduzierten Selbstbehalt
- max. 60 Stunden je Klient im Quartal, davon max. 30 Stunden im Monat

Voraussetzungen

- Pflegegeldbezug
- Bei Pflegegeld der Stufe 0, 1 und 2 Vorliegen einer ärztlichen Bestätigung einer gerontopsychiatrischen Erkrankung
- Erstgespräch durch diplomiertes Pflegepersonal, wenn bis dato noch keine Inanspruchnahme eines mobilen Dienstes erfolgt ist (kostenlos)

Ob diese Leistung angeboten wird, richtet sich nach den personellen Kapazitäten des jeweiligen mobilen Dienstes.

6.7 Angebote für pflegende Angehörige und kurzzeitige Betreuung

6.7.1 Stammtisch für pflegende Angehörige

Dieses kostenlose Angebot bietet pflegenden An- und Zugehörigen die Möglichkeit, Erfahrungen zum Pflegealltag auszutauschen, Probleme in der Gruppe zu thematisieren und gegenseitig voneinander zu profitieren. Die fachliche Leitung durch eine erfahrene diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft, sowie regelmäßige Fachvorträge vermitteln wichtige Informationen zu Förderungen oder Unterstützungsmöglichkeiten.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege –
Unterabteilung Pflegewesen
Telefon: 050 536 15067
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=180&detail=1139
- » aktuelle Termine zu Stammtischen in Ihrer Region finden Sie unter: www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=180&detail=1419

6.7.2 Kurzzeitpflege

Personen, die nahe Angehörige pflegen, sollen durch das Angebot der Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim des Landes Kärnten kurzzeitig entlastet werden. Das Angebot kann bei einer Pflegebedürftigkeit ab der Pflegestufe 2 bei demenzieller Erkrankung (Nachweis durch ein ärztliches Attest) bzw. ab der Pflegestufe 3 für maximal 28 Tage pro Jahr in Anspruch genommen werden. Im Fall einer positiven Überprüfung auf Förderwürdigkeit übernimmt das Land Kärnten die Kosten für den Aufenthalt in einem Pflegeheim. Pro Aufenthaltstag ist 1/30 des Pflegegeldes zu entrichten (wird vom Heimbetreiber vereinnahmt).

6.7.3 Pflegekarenz/Familienhospizkarenz

Wenn ein Pflegebedarf von nahen Angehörigen auftritt oder eine pflegende Person entlastet werden soll, kann mit dem Arbeitgeber eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeitzeit für eine Dauer von einem bis drei Monaten vereinbart werden.

Zur Sterbebegleitung naher Angehöriger oder zur Begleitung von schwer erkrankten Kindern kann die sogenannte Familienhospizkarenz (Teilzeitkarenz ebenso möglich) in Anspruch genommen werden. In beiden Fällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenz- geld bei Pflegekarenz/Pflegezeitzeit

- Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 3 oder
- Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 1
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz/Pflegezeitzeit
- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeitzeit mit dem Arbeitgeber

ber (bei ununterbrochenem, der Vollversicherung gemäß ASVG unterliegendem Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegezeitzeit) oder

- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe
- Die Pflegekarenz/Pflegezeitzeit kann ein bis maximal drei Monate in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich kann eine Person nur einmal Pflegekarenz oder Pflegezeitzeit für eine pflegebedürftige Person beantragen. Es können jedoch mehrere Personen nacheinander für dieselbe Person in Karenz oder Teilzeit gehen.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenz- geld bei Familienhospizkarenz

- Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder Begleitung von schwer erkrankten Kindern,
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe

Dauer der Familienhospizkarenz

- Bei Sterbebegleitung maximal drei Monate – mit Verlängerung max. sechs Monate
- Bei Begleitung von schwer erkrankten Kindern maximal fünf Monate – Verlängerung bis max. neun Monate

Höhe der finanziellen Unterstützung

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und liegt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens, Berechnung anhand des durchschnittlichen Bruttoentgelts), mindestens jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze. Für unterhaltsberechtigzte Kinder gibt es Kinderzuschläge.

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegezeit

Der Grundbetrag errechnet sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vor der Pflegezeit (Berechnung analog zum Arbeitslosengeld) und dem während der Pflegezeit bezogenen Arbeitsentgelt ohne Sonderzahlungen. Der Grundbetrag soll ebenfalls 55 % der berechneten Differenz ausmachen.

Der Grundbetrag gebührt monatlich zumindest in Höhe des Geringfügigkeitseinkommens und aliquot zur Verminderung der Arbeitszeit. Ein Beispiel: Wird die Arbeitszeit um die Hälfte vermindert, so gebührt das Pflegekarenzgeld zumindest in der Hälfte der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze.

Rechtsanspruch

Mit 1.1.2020 wurde der Rechtsanspruch auf bis zu vier Wochen Pflegekarenz oder Pflegezeit, ohne eine Kündigung fürchten zu müssen, durch die AK durchgesetzt.

Ausnahmen und Einschränkungen

- Bei geringfügiger Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.
- Für jene Zeiten, in denen Pflegekarenzgeld gewährt wird, sind finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger nicht möglich.
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben, können für die vereinbarte Dauer auch keine Förderung einer 24-Stunden-Betreuung beziehen.

Antrag

Die Antragstellung erfolgt mit dem entsprechenden Antragsformular beim Sozialministeriumservice (Download auf der Homepage des Sozialministeriumservice).

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Steiermark
www.sozialministeriumservice.gv.at
Telefon: 0316 7090
- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.gv.at
Telefon: 0463 5864

6.7.4 Urlaubsförderung für pflegende Angehörige

Mit dem Angebot zur Förderung eines Urlaubes für pflegende Angehörige sollen Personen, die einen pflegebedürftigen Verwandten zu Hause betreuen und pflegen, von der Pflegearbeit entlastet werden. Ziel dieses Angebotes ist, körperliche und seelische Regeneration und Erholung mittels eines Urlaubsaufenthaltes zu ermöglichen.

Darüber hinaus erhalten die pflegenden/betreuenden Angehörigen in einem Beratungsgespräch Information zu Unterstützungsleistungen und Hilfsangeboten im Bereich Pflege und Betreuung. Der Urlaubsaufenthalt erfolgt in einer von dem pflegenden/betreuenden Angehörigen selbst gewählten Unterkunft in Österreich im Ausmaß von zumindest 3 Nächtingen (4 Tage). Gefördert werden die Kosten eines absolvierten Urlaubes (Verpflegung und Nächtigung in der Urlaubsunterkunft) bis zu maximal € 400 pro pflegender Angehöriger/pflegendem Angehörigen. Der Zuschuss kann alle zwei Jahre beantragt werden.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege – Unterabteilung Pflegewesen
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=138&detail=566

6.7.5 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

» *Siehe Kapitel Sozialversicherung Seite 198*

6.7.6 Vorträge und Schulungen

In Kärnten werden landesweit Vorträge und Schulungen zum Thema Demenz und zu weiteren pflegerelevanten Themen von Fachpersonen angeboten. Pflegende Angehörige sollen dabei eine Unterstützung für ihre familiäre Pflegetätigkeit erhalten. Neben der fachlichen Information bietet sich den Angehörigen die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Besprechung von konkreten Alltagssituationen mit den Fachreferenten. Ziel ist es, Angehörige mit Wissen zu stärken, um damit dem Wunsch der von ihnen Betreuten nachzukommen, trotz Hilfe- und Pflegebedürftigkeit so lange als möglich zu Hause bleiben zu können.

Schulungen

- Hilfreiches zum Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag
- Zielgruppenspezifische Schulungen zum Umgang mit Menschen mit Demenz auf Anfrage

Vorträge

- Begleitung in der letzten Lebenszeit
- Erste-Hilfe-Maßnahmen für die häusliche Pflege
- Hilfsmiteinsatz in der Pflege
- Körperliche und seelische Aktivierung von Menschen bei Pflegebedürftigkeit
- Rechtliche Angelegenheiten bei Übernahme von Familienpflege
- Schlaganfall – was nun? Unterstützung im Pflegealltag
- Tipps und Tricks für die häusliche Pflege
- Umgang mit Grenzsituationen in der häuslichen Pflege
- Umgang mit psychischen Erkrankungen in der Familie
- Unterstützungsmöglichkeiten für die häusliche Pflege und Betreuung
- u. a.

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege – Unterabteilung Pflegewesen
Telefon: 050 536 15067
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=180&detail=1137
- » Aktuelle Informationen erhalten Sie auf Ihrem Gemeindeamt.

6.7.7 Pflegeambulanz

Hier werden Menschen vor, während und nach dem Krankenhausaufenthalt im Bereich Pflege, Beratung und Therapie unterstützt. Die Ambulanz soll als Bindeglied zwischen dem Krankenhaus und dem häuslichen Umfeld dienen, um eine nahtlose Betreuung zu ermöglichen.

» *Anlaufstelle siehe Adressteil Seite 198*

6.7.8 Tagesstätten

Die Tagesstätten sollen älteren Menschen das Leben durch stunden- oder tagesweise Betreuung erleichtern und auch dabei helfen, soziale Kontakte zu pflegen. Der Besuch einer Tagesstätte wird vom Land Kärnten gefördert – ein Selbstbehalt ist zu entrichten. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Reduktion des Selbstbehaltes beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen (das Einkommen darf den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigen).

» *Angebote siehe Adressteil Seite 198*

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege – Unterabteilung Pflegewesen
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=180&detail=614

6.7.9 24-Stunden-Betreuung

Personen, die zu Hause gepflegt werden, können eine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung erhalten. Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbe-

treuungsgesetzes erfolgen. Bei Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze liegt bei € 2.500 monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen und Unfallrenten unberücksichtigt bleiben.

Fördermodell des Sozialministeriumservice

Die Förderung bei der Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt maximal € 800,00 pro Monat. Bei Beschäftigung von zwei unselbstständig tätigen Betreuungskräften beträgt die Förderung € 1.600,00 pro Monat.

MEHR INFORMATIONEN

- » **Sozialministeriumservice**
Landesstelle Kärnten
www.sozialministeriumservice.gv.at
Telefon: 0463 5864
- » **Pflegeatlas Kärnten**
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Uebersicht?thema=131

6.8 Wohnen und Leben mit Betreuung

6.8.1 Betreutes Wohnen

In barrierefreien Wohneinheiten, die landesweit angeboten werden, besteht die Möglichkeit, trotz zunehmender gesundheitlicher Einschränkungen im Alter möglichst lange eigenständig zu bleiben und den eigenen Alltagstätigkeiten in einer eigenen Wohnung nachzugehen. Steigt der Betreuungsbedarf an, können weitere Hilfsangebote wie z. B. Notrufanlagen oder Leistungen der mobilen Dienste, in Anspruch genommen werden. Einige Wohneinheiten werden zusätzlich von Sozialraumkoordinatoren oder Alltagsmanagern serviert. Eine verstärkte Nachfrage für betreute Wohneinheiten aufgrund des Fortschreitens des demografischen Wandels wird bei der Wohnraumschaffung des Landes Kärnten berücksichtigt.

Bei Fragen zum betreuten Wohnen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.

6.8.2 Alternative Lebensräume

Bei alternativen Lebensräumen handelt es sich um private Einrichtungen, in denen bis zu neun familienfremde Personen betreut werden. Den Bewohnern wird ein strukturierter Tagesablauf ebenso geboten wie die Möglichkeit, vorhandene Fähigkeiten zu erhalten beziehungsweise verloren gegangene wiederzuerlangen.

Das Besondere an den alternativen Lebensräumen ist die familiäre Atmosphäre. Aufgenommen werden Personen ohne Pflegegeldbezug und Personen mit Pflegestufe 1 bis Pflegestufe 3. Bei einer Verschlechterung auf Pflegestufe 4 ist der Wechsel in ein Pflegeheim unerlässlich. Diese Einrichtungen werden vom Land regelmäßig überprüft.

Kosten

Der Tagessatz in einem alternativen Lebensraum beträgt im Jahr 2026 € 96,28 und wird jährlich um einen bestimmten Anpassungsfaktor erhöht. Bei sozialer Bedürftigkeit erhalten Betroffene eine Kostenübernahme durch das Land.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 199*

6.8.3 Altenwohn- und Pflegeheime

Wenn die Betreuung und Pflege zu Hause auch mit mobilen Diensten und/oder 24-Stunden-Betreuung nicht mehr möglich ist und auch ein alternativer Lebensraum nicht mehr infrage kommt, bleibt der Umzug in ein Altenwohn- oder Pflegeheim. Grundsätzlich gilt in Kärnten die freie Wahl des Heimes. Zuweisungen seitens des Landes gibt es ausschließlich in sogenannte „Gerontopsychiatrische Einrichtungen“ und „demenzspezifische Einrichtungen“, welche auch als solche ausgewiesen sind. In diesen Heimen werden nur Personen aufgenommen, die eine psychiatrische/demenzielle Grunderkrankung haben und pflegebedürftig sind. Hier bedarf es für die

Aufnahme einer Bewilligung seitens des Landes Kärnten.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 201*

6.8.3.1 Heimaufsicht

Die gesetzlichen Verordnungen im Bereich der Altenwohn- und Pflegeheime werden vom Team der Heimaufsicht überprüft.

6.8.3.2 Case Management

Die Aufnahme in Heime bis einschließlich Pflegestufe 3 erfolgt über das Case Management des Landes Kärnten. Dazu prüfen pflegefachliche Sachverständige des Landes Kärnten, ob eine stationäre Versorgung erforderlich ist. Erst wenn eine Notwendigkeit festgestellt wird und die pflegebedürftige Person die Kosten für ihren Heimaufenthalt nicht selbst tragen kann, werden diese vom Land im Rahmen des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes (K-PBG) übernommen.

6.8.3.3 Übergangspflege

Wenn aufgrund des aktuell erhöhten Pflegebedarfs nach einer Akutbehandlung in einem Krankenhaus noch keine adäquate Versorgung zu Hause möglich ist, stellt die Übergangspflege eine Überbrückungshilfe dar. Die Übergangspflege wird vom Sozialdienst oder dem Entlassungsmanagement des jeweiligen Krankenhauses beim Land Kärnten beantragt.

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege –
Unterabteilung Pflegewesen**
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&subthema=134&detail=567

6.8.3.4 Pflegeplatzbörse

Die Pflegeplatzbörse ist ein Gemeinschaftsprojekt des Landes Kärnten und der Pflegeheimbetreiber. Mit nur wenigen Klicks kann in der Pflegeplatzbörse in Erfahrung gebracht werden, in welcher Einrichtung ein

Pflegeplatz frei ist. Im Interesse aller Beteiligten wird diese laufend aktualisiert.

MEHR INFORMATIONEN

» **Pflegeplatzbörse Kärnten**
pflegeplatzboerse.mocca.care

6.8.3.5 Kosten und Finanzierung

Seit 1.1.2018 ist das Land nicht mehr berechtigt, auf das Vermögen der Heimbewohner zuzugreifen. Zum Vermögen zählen insbesondere Sparvermögen, Liegenschaften, Eigentumswohnungen etc. Für die Pflegeheimkosten sind 80 % des Einkommens (bei Unterhaltsverpflichtungen gehen bis zu 50 % an den Kostenträger über) und das Pflegegeld der jeweiligen Stufe einzusetzen. Dem Heimbewohner verbleiben ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Einkommens, die Sonderzahlungen und ein Taschengeld aus dem Pflegegeld in der Höhe von 10% der Pflegestufe 3.

Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die zufließen wie z.B. Pensionen, Renten, Unterhalt, Mieten, Pacht etc.

» *Altenwohn- und Pflegeheime siehe Adressteil Seite 201*

6.8.4 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/ Pflegeanwaltschaft

6.8.4.1 Bewohnervertretung

Die Bewohnervertretung ist Teil des gesetzlich anerkannten Erwachsenenschutzvereins „VertretungsNetz“, welcher Menschen in Alten-, Behinderten- oder Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie in Sonderschulen und Krankenanstalten, die von Freiheitsbeschränkungen betroffen sind, vertritt. Die Bewohnervertretung prüft zusätzlich, ob Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes eingehalten werden.

» *Siehe Adressteil Seite 206*

6.8.4.2 Pflegeanwaltschaft

Die Pflegeanwaltschaft ist eine kostenlose Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle auf der Grundlage des Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes (K-PPAG).

Für Informationen und personenbezogene Beratungen zu pflegerelevanten Fragestellungen ist die Pflegeanwaltschaft der richtige Kontakt. Die Pflegeanwaltschaft ist für die Entgegennahme von Beschwerden über pflegerische Dienstleister zuständig. Bezogen auf den Langzeitpflegebereich betrifft dies Altenwohn- und Pflegeheime, Tagesstätten für Senioren und alternative Lebensräume. Ebenfalls bezieht sich die Entgegennahme von Beschwerden auf die ambulante oder häusliche Pflege durch mobile Pflegedienste sowie auf die Personenbetreuung oder „24-Stunden-Betreuung“.

In jedem Fall unterstützen Sie die Mitarbeiter der Pflegeanwaltschaft gern in sämtlichen pflegerischen und/oder betreuenden Angelegenheiten.

» *Siehe Adressteil Seite 206*

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung**
Pflegeanwaltschaft
Telefon: 050 536-57129
E-Mail: pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at
www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at

6.9 Demenzstrategie Bund und Land Kärnten

Unter dem Leitsatz „Gut leben mit Demenz“ wurden vom Bund gemeinsam mit den Bundesländern Empfehlungen entwickelt, in denen die Bedürfnisse der Menschen mit demenzieller Beeinträchtigung und deren Angehörigen Berücksichtigung finden.

Maßnahmen des Landes Kärnten

- Vorträge und Schulungen für pflegende Angehörige und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst

- Eintägige Seminare über die Kärntner Verwaltungsakademie zum Thema: Hilfreiches für den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag (für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, für Arbeitskreisleiter der Gesunden Gemeinden, für interessierte Personen)
- Entlastende Angebote für pflegende Angehörige

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung**
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=1318&subthema=180&detail=1121

6.9.1 Diagnostik, Behandlung und Begleitung bei Demenz

Wenn Sie an sich Veränderungen wie

- Verstärkte Vergesslichkeit
- Häufiges Verlegen von Gegenständen
- Schwierigkeiten bei gewohnten Handlungen
- Sprachprobleme
- Orientierungsprobleme
- Stimmungsschwankungen etc.

wahrnehmen oder Familienmitglieder und Freunde Sie auf Veränderungen aufmerksam machen, dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Hausarzt. Dieser wird Ihre Symptome ernst nehmen und bei Verdacht auf ein demenzielles Krankheitsgeschehen zur weiteren Abklärung eine Ambulanz bzw. einen Facharzt, ggf. einen Psychologen empfehlen.

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 207*

MEHR INFORMATIONEN

» **Hausarzt**

6.9.2 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz

Damit sich pflegende Angehörige durch eine professionelle oder private Ersatzpflege in der Zeit ihrer Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder sonstige wichtige Gründe)

vertreten lassen können, kann beim Sozialministeriumservice finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Voraussetzung

Pflege eines nahen Angehörigen mit nachgewiesener Demenz ab Stufe 1.

Einkommensgrenze

Das monatliche Netto-Gesamteinkommen des pflegenden Angehörigen darf folgende Beträge nicht übersteigen:

- € 2.000,00 bei Pflege bis Pflegestufe 5
- € 2.500,00 bei Pflegestufe 6 und 7

Die Einkommensgrenze erhöht sich

- für unterhaltsberechtigten Angehörigen um € 400,00
- für unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600,00

In besonderen Härtefällen kann das Sozialministerium eine abweichende Entscheidung treffen. Das Eineinhalbfache der Höchstzuwendung darf dabei aber nicht überschritten werden.

Höhe der finanziellen Unterstützung

Pflegegeldstufe 1–3 pro Jahr max. € 1.500,00

Pflegegeldstufe 4 pro Jahr max. € 1.700,00

Pflegegeldstufe 5 pro Jahr max. € 1.900,00

Pflegegeldstufe 6 pro Jahr max. € 2.300,00

Pflegegeldstufe 7 pro Jahr max. € 2.500,00

MEHR INFORMATIONEN

- » Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten www.sozialministeriumservice.gv.at
Telefon: 0463 5864

6.9.3 Selbsthilfegruppen Demenz

Derzeit gibt es in Kärnten rund 140 Selbsthilfegruppen zu 70 Themenfeldern im Sozial- und Gesundheitsbereich. In Klagenfurt, Villach, Möllbrücke und Wolfsberg bestehen Selbsthilfegruppen für Angehörige von demenziell Erkrankten.

» Angebote siehe Adressteil Seite 208

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=1139
» www.selbsthilfe-bei-demenz-klagenfurt.com

6.9.4 Demenzcafé

Demenzcafé für Angehörige und Demenz erkrankte Menschen.

» Angebote siehe Adressteil Seite 209

MEHR INFORMATIONEN

- » Amt der Kärntner Landesregierung
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=1139

6.10 Hospiz- und Palliativversorgung

Schwerstkranken Menschen und Menschen mit einer lebensbegrenzenden Erkrankung jeglichen Alters sowie deren Angehörigen angemessene medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung, insbesondere aber auch psychosoziale und spirituelle Unterstützung zu ermöglichen, ist vorrangiges Ziel der gemeinsamen Bestrebungen des Landes Kärnten und der betrauten Trägerschaften.

» Anlaufstellen und Angebote siehe Adressteil Seite 210

7 ANgebote für Personen in herausfordernden Lebenssituationen

7.1 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit

» *Siehe Adressteil Seite 212*

7.1.1 Soziale Integrationsunternehmen

Im Rahmen des territorialen Beschäftigungspakts (TEP) finanzieren das AMS und das Land Kärnten mehrere sozialökonomische Betriebe (SÖB) und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP). Nähere Informationen dazu sind bei den Beratern des AMS Kärnten erhältlich. Ein Großteil dieser Integrationsunternehmen ist in den Bereichen Kreislaufwirtschaft (Upcycling, Reparatur), Katastrophenhilfe und Umweltschutz tätig.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 212*

7.2 Angebote der Arbeiterkammer Kärnten

Die nachstehenden Angebote stehen sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern der Arbeiterkammer Kärnten zur Verfügung.

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 226*

7.2.1 Konsumentenschutz

Die Arbeiterkammer Kärnten bietet allen Bürgern Kärntens (unabhängig davon, ob sie Mitglied der AK sind oder nicht) eine ausführliche Beratung von A wie AGB bis Z wie Zahlscheingebühr an.

Egal ob es um Gewährleistung, Versicherungs- und Handyverträge oder Reiserekommunikation geht – als Konsument ist man auf fundierte Information und guten Rat angewiesen. Die Experten der AK helfen dabei,

die Rechte als Konsument geltend zu machen.

MEHR INFORMATIONEN

» **Arbeiterkammer Kärnten (für alle)**
kaernten.arbeiterkammer.at/beratung/konsument
Telefonische Auskunft: Montag bis Donnerstag 8:00–14:00 Uhr, Freitag 8:00–12:00 Uhr
Telefon: 050 477 2002
E-Mail: Kontaktformular (online)

7.2.2 Miet- und Wohnrecht

Durch die hohen Wohnkosten ist eine fundierte Mietrechtsberatung besonders wichtig. Die AK-Experten beraten über Rechte und Pflichten von Mietern, helfen bei der Kontrolle von Betriebskostenabrechnungen und überprüfen Mietverträge.

MEHR INFORMATIONEN

» **Arbeiterkammer Kärnten (für alle)**
kaernten.arbeiterkammer.at/wohnen
Telefonische Auskunft Montag bis Donnerstag 13:00–16:00 Uhr
Telefon: 050 477 2001
E-Mail: Kontaktformular (online)

7.3 Beratung bei Finanzangelegenheiten

Die Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten (BSB-K) arbeitet bereits seit über 35 Jahren als gemeinnütziger Verein. Sie ist Anlaufstelle für Privatpersonen, die in Kärnten wohnen und von Ver- und Überschuldung betroffen sind. Die Beratung ist unabhängig von der beruflichen Situation, der Art des Einkommens (mit Ausnahme v. selbständig Erwerbstätigen) und der Höhe der Schulden. In diesem Zusammenhang bietet die BSB-K ihren Klienten und Kunden ein Service im Rahmen der drei Säulen Schuldnerberatung, Finanzbildung/Prävention und Mobile Beratung.

Die Schuldnerberatung bietet den Betroffenen eine vertrauliche, lösungsorientierte und kostenlose Beratung und Vertretung an.

Die Angebote der Schuldnerberatung umfassen:

- Beratung und Vertretung von überschuldeten Personen (Privatkonkurs)
 - Erstellung von Gläubigerlisten und Verhandlung mit Gläubigern
 - Vertretung vor Gericht
 - 1 x monatlich Abendberatung von 16:00–20:00 Uhr in Klagenfurt und Villach
- Finanzbildung als Präventionsmaßnahme
 - Taschengeld-Führerschein und Finanzführerschein an den Schulen
 - Workshops rund um das Thema „Geld und Finanzen“
 - Finanzpass Serie
 - Workshops „Erkennen von Schuldenfallen“
 - Individuelle Finanz-Workshops
- Budgetberatung – Persönliche und vertrauliche Gespräche zum Thema Finanzen und Lösungen bei finanziellen Schwierigkeiten
 - Erfolgreiches Führen eines Haushaltsbudgets
 - Budgetanalyse und Erstellung individueller Finanzpläne
 - Mobile Beratung (Gemeinden und Haushalte)

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 214*

MEHR INFORMATIONEN

» **Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten** www.schuldnerberatung-kärnten.at

7.4 Sozialberatungsstellen

Kostenlose Beratung und Hilfe bei sozialen und finanziellen Notlagen.

» *Angebote siehe Adressteil Seite 215*

7.5 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit

7.5.1 Wohnungslosenhilfe allgemein

Caritas Kärnten

- Verpflegung mit einem warmen Mittagessen und Lunchpaketen
- Sachspendenausgabe für Kleidung, Hygieneartikel, Schlafsäcke & Isomatten
- Zugang zu sanitären Anlagen & einer Waschmaschine
- Vermittlung von Zimmern und Wohnungen
- vorübergehende Meldeadresse
- Übernahme der Finanzverwaltung (*auf Wunsch*)

» *Weitere Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 216*

7.5.2 Delogierungsprävention und Wohnungssicherung

7.5.2.1 WOHN SCHIRM – ein Unterstützungsprogramm des Sozialministeriums

WOHN SCHIRM MIETE hilft bei Mietschulden und wenn Gefahr besteht, das Zuhause zu verlieren.

WOHN SCHIRM HOUSING FIRST unterstützt obdachlose und wohnungslose Menschen am Weg zur eigenen Wohnung.

WOHN SCHIRM ENERGIE springt ein, wenn Heizungs- oder Stromabschaltungen drohen oder die Energie schon abgedreht wurde.

WOHN SCHIRM hilft Menschen in verschiedenen Situationen:

- Sie konnten die letzten Mieten nicht bezahlen und verlieren vielleicht Ihre Wohnung?
- Sie haben keine Wohnung und wissen nicht weiter?
- Sie haben hohe Energieschulden und Ihre Heizung wird abgeschaltet?

a. WOHN-SCHIRM Miete

Das Unterstützungsprogramm WOHN-SCHIRM Miete des Sozialministeriums verhindert Wohnungslosigkeit: Es hilft bei Mietschulden und wenn Gefahr besteht, das Zuhause zu verlieren. Die Volkshilfe Kärnten und die Caritas Kärnten setzen WOHN-SCHIRM Miete im Auftrag des Sozialministeriums um.

b. WOHN-SCHIRM Housing First

Mit dem Unterstützungsprogramm WOHN-SCHIRM Housing First des Sozialministeriums begleitet die Volkshilfe Kärnten und die Caritas Kärnten wohnungslose Menschen in eine eigene, leistbare Wohnung.

Das Programm hilft wohnungslosen Menschen in Österreich aus der Wohnungslosigkeit, die es aus eigenen Mitteln nicht schaffen.

Es gibt viele Arten von Wohnungslosigkeit. Zum Beispiel:

- Sie leben in einer befristeten Unterkunft der Wohnungslosenhilfe
- Sie schlafen bei Bekannten oder bei Freunden. Sie sind von diesen Menschen abhängig, um nicht auf der Straße schlafen zu müssen.
- Sie schlafen in einer Notschlafstelle oder auf der Straße

c. WOHN-SCHIRM Energie

Das Unterstützungsprogramm WOHN-SCHIRM Energie des Sozialministeriums hilft, wenn Heizungs- oder Stromabschaltungen drohen oder die Energie schon abgedreht wurde. Die Volkshilfe Kärnten und die Caritas Kärnten setzen WOHN-SCHIRM Energie im Auftrag des Sozialministeriums um.

7.5.2.2 Wohnungssicherung Klagenfurt (Gemeindewohnungen Klagenfurt)

Die WOSIK gibt es bereits seit mehr als 10 Jahren in Klagenfurt und sie unterstützt Personen, welche eine Gemeindewohnung haben, bei der Wohnungssicherung bzw.

dabei, eine Delogierung zu verhindern. Zuständig ist hierfür die Volkshilfe Kärnten.

» *Siehe Adressteil Seite 216*

7.5.3 Beratung und Hilfe für wohnungslose Frauen

» *Angebote siehe Adressteil Seite 217*

7.6 Beratung und Hilfe bei Gewalt

» *Angebote siehe Adressteil Seite 217*

7.7 Koordinierungsstelle Extremismusprävention

Das Land Kärnten (Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft) hat in Kooperation mit der Extremismusprävention der Landespolizeidirektion Kärnten die Koordinierungsstelle Extremismusprävention ins Leben gerufen. Die Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, im Rahmen von Fallkonferenzen aktuelle Fälle zu besprechen. Im Zuge dessen sollen Lösungen erarbeitet werden, um eine Deradikalisierung bzw. eine Rückführung in die Mitte der Gesellschaft zu erwirken. Verdachtsfälle können bei der Koordinierungsstelle per Mail oder telefonisch eingemeldet werden.

MEHR INFORMATIONEN

» **Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden
und Wasserwirtschaft
Telefon: 0664 80 536 33010
E-Mail: extremismuspraevention@ktn.gv.at**

7.8 Opferhilfe und Straffälligenhilfe

7.8.1 Opferhilfefonds

Für Menschen, die (insbesondere in der Kindheit und Jugend) Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind und infolgedessen Traumafolgestörungen entwickelt haben bzw. unter sonstigen psychischen Beeinträchtigungen leiden, können Kosten

für psychotherapeutische Behandlungen übernommen werden. Voraussetzung ist das Vorliegen einer fachärztlichen bzw. klinisch-psychologischen Empfehlung.

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 218*

MEHR INFORMATIONEN

» **Opferschutzstelle Kärnten**
www.kija.ktn.gv.at

7.8.2 Straffälligenhilfe

NEUSTART ist eine Organisation, die der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität sowie vor deren Folgen bietet:

- Bearbeitung der Kriminalitätsursachen statt Abschreckung
- Deeskalation und konstruktive Regelung von Konflikten
- Prävention
- zweite Chance für Täter
- rasche Hilfe für Opfer
- Integration statt Ausgrenzung

Wir bekennen uns zu einem Umgang mit Kriminalität, der die Bearbeitung von Ursachen in den Mittelpunkt stellt und nicht bloß Abschreckung.

Angebote in Kärnten:

- Bewährungshilfe
- Haftentlassenenhilfe
- Elektronisch überwachter Hausarrest
- Gemeinnützige Leistungen
- Tatausgleich
- Sozialnetzkonferenz
- Prozessbegleitung für Opfer von Straftaten
- Suchtprävention
- Gewaltpräventionsberatung nach einstweiliger Verfügung

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 218*

MEHR INFORMATIONEN

» **NEUSTART** www.neustart.at
Telefon: 0463 546 80
E-Mail: office.kaernten@NEUSTART.at

7.9 Beratung für Krebspatienten und Angehörige

Die Österreichische Krebshilfe Kärnten ist ein gemeinnütziger Verein der die Kärntner Bevölkerung zu Vorsorge, Früherkennung, Therapie und Nachsorge informiert und berät. Es werden kostenlose Beratung, Begleitung & Hilfe für Betroffene und Angehörige angeboten.

Die Österreichische Krebshilfe Kärnten bietet folgende Unterstützungsleistungen:

- Psychotherapie/Psychoonkologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen
- Wenn Mama/Papa an Krebs erkranken
- Soziale Beratung
- Medizinische Aufklärung bei Unsicherheiten
- Ernährungsberatung
- Finanzielle Unterstützung in Krisensituationen
- Vorträge zu diversen Themen
- Gruppenangebote

» *Siehe Adressteil Seite 219*

7.10 Beratung und Angebote für Menschen mit und ohne HIV und STIs

In der Beratungsstelle Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten berät ein multiprofessionelles Team anonym und kostenlos.

Angebote des Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten

- Blutabnahmen und Abstriche für HIV, Hepatitis B und C, Syphilis, Gonorrhoe, Chlamydien und andere STIs (sexuell übertragbare Krankheiten)

- Workshops zur Prävention für Jugendliche und junge Erwachsene (sexuelle Bildung, sexuelle Gesundheit, HIV und sexuell übertragbare Erkrankungen, Partnerschaft, Prävention, Verhütung, u. v. m.)
- Gesundheitsförderung für Menschen mit HIV
- Unterstützung für Menschen mit HIV in Krisen (psychisch, sozial, medizinisch)
- Selbsthilfegruppe
- Infos und Workshops für Berufsgruppen
- und vieles mehr

» *Anlaufstellen siehe Adressteil Seite 219*

MEHR INFORMATIONEN

- » **Checkpoint sexuelle Gesundheit
Aidshilfe Kärnten**
Telefon: 0463 55 128 oder 0660 535 42 82
E-Mail: hallo@checkpoint-kaernten.at
www.checkpoint-kaernten.at

7.11 Erwachsenenvertretung

Menschen, die aufgrund einer intellektuellen Beeinträchtigung oder psychischen Erkrankung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, können sich durch das Erwachsenenschutzgesetz durch vier Möglichkeiten vertreten lassen und so die Selbstbestimmtheit wahren.

Vertretungsmöglichkeiten

- Vorsorgevollmacht – Festlegung im Vorhinein, wer im Fall des Verlustes der Entscheidungsfähigkeit vertreten soll
- Gewählte Erwachsenenvertretung – wenn eine Person nicht mehr voll handlungsfähig ist, aber die Grundzüge einer Vollmacht verstehen kann, können Betroffene einen Vertreter für bestimmte Angelegenheiten wählen
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung – Vertretung durch nahe Angehörige bei fehlender Entscheidungsfähigkeit (für drei Jahre gültig)

- Gerichtliche Erwachsenenvertretung – ehemals Sachwalterschaft (für drei Jahre gültig).

» *Siehe Adressteil Seite 219*

MEHR INFORMATIONEN

- » **VertretungsNetz Österreich**
www.vertretungsnetz.at

7.12 Patientenanwaltschaft Kärnten

Bei Anliegen oder rechtlichen Fragen zu einer ärztlichen Behandlung in Kärnten sowie Fragen zu den Rechten als Patient bietet die Patientenanwaltschaft Kärnten kostenlos Hilfe und Beratung an.

Anliegen und rechtliche Fragen zu einer ärztlichen Behandlung in Kärnten

- Vermittlung eines klärenden Gesprächs mit dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus
- Verhandlung von außergerichtlichen Entschädigungsleistungen
- Vertretung bei den Schiedsstellen (Ärztekammer, Zahnärztekammer) sowie vor dem Härtefonds

Auskunft zu den Rechten als Patient

- Beratung und Auskunft
- Informationsveranstaltungen zu Themen wie Patientenrechte und Patientenverfügung
- Bereitstellung von Formularen (wie z. B. Patientenverfügung)
- Bereitstellung von Informationsbroschüren zu Themen wie Patientenrechte, ELGA (elektronische Gesundheitsakte)

MEHR INFORMATIONEN

- » **Patientenanwaltschaft Kärnten**
Telefon: 050 536-57102
E-Mail: patientenanwalt@ktn.gv.at
www.patientenanwalt-kaernten.at

7.13 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie (VertretungsNetz)

Die Mitarbeiter der Patientenanwaltschaft VertretungsNetz vertreten Personen, die nach dem Unterbringungsgesetz in der Psychiatrie zwangsweise untergebracht sind.

» *Siehe Adressteil Seite 220*

7.14 Telefonseelsorge – Notruf 142

In schwierigen Lebenssituationen, bei akuten Krisen oder wenn das Bedürfnis vorhanden ist, sich etwas von der Seele zu reden, stehen ehrenamtliche und gut geschulte Mitarbeiter von 0–24 Uhr telefonisch sowie von 16:00–23:00 Uhr auch online zur Verfügung. Die Gespräche finden in einem geschützten Rahmen von Anonymität und Verschwiegenheit statt.

MEHR INFORMATIONEN

» **Telefonseelsorge 142,**
Ohne Vorwahl zum Nulltarif
www.telefonseelsorge.at/home

» **Onlineberatung**
chat.onlineberatung-telefonseelsorge.at/hc/de/p/chat

Die Selbsthilfe Kärnten arbeitet themen- und problemübergreifend. Sie legt die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten zum einen auf die administrative und organisatorische Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen, zum anderen auf die fachliche Selbsthilfeunterstützung und das Sicherstellen von förderlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Selbsthilfeorganisationen. Das Aufgabenprofil des Dachverbandes umfasst:

- Beratung von Selbsthilfe-Interessenten (Teilnahme, Gründung etc.)
- Unterstützung der laufenden Aktivitäten von Selbsthilfegruppen
- Selbsthilfegruppenspezifische Weiterbildung
- Interessenvertretung (Gremienarbeit)
- Öffentlichkeitsarbeit

» *Siehe Adressteil Seite 220*

7.15 Selbsthilfe Kärnten

Die Selbsthilfe Kärnten ist eine Organisation im Sozial- und Gesundheitsbereich, die seit 1990 die Entstehung, Entwicklung und die Aktivitäten von Kärntner Selbsthilfeorganisationen unterstützt. Die Selbsthilfe Kärnten ist sowohl partei- als auch konfessionsungebunden. Als gemeinnütziger Verein hat die Selbsthilfe Kärnten einen ehrenamtlichen Vorstand, der sich aus Vertretern einzelner Selbsthilfeorganisationen sowie hauptamtlichen Mitarbeitern zusammensetzt.

ADRESSTEIL

1 Erstanlaufstellen	142
2 Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	142
3 Geschlechterspezifische Angebote	156
4 Angebote für Menschen mit Migrationsbiografie	160
5 Angebote im Bereich Inklusion	163
6 Angebote im Bereich Gesundheit und Pflege	185
7 Angebote für Personen in herausfordernden Lebenssituationen	212
8 Aus- und Weiterbildung	221
9 Ämter/Behörden	223
10 Bürgerservice	224
11 Wichtige Adressen	225
12 Nützliche Links der Soziallandschaft	228
13 Nützliche Hotlines	229
14 Lebensmittel	230

1 ERSTANLAUF- STELLEN

1.1 Bildungsberatung Kärnten

Fromillerstraße 29/4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 50 46 50
E: office@bildungsberatung-kaernten.at
W: www.bildungsberatung-kaernten.at

1.2 WOHN – Der Kärntner Soziallotse

wohin

Spitalgasse 4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0800 999 117
E: info@wohin.or.at
W: www.wohin.or.at

Hotline: 0800 999 117
Vormittags: Montag bis Freitag
8:00–13:00 Uhr, Nachmittags: Montag,
Mittwoch, Freitag 17:30–19:30 Uhr

1.3 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

www.gps-ktn.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen
T: 050 536-67000
E: bhfe.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor
Hauptstraße 44, 9620 Hermagor
T: 050 536-63000
E: bhhe.sozialamt@ktn.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft
Klagenfurt-Land**
Völkermarkter Ring 19,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-64186 oder -64185
E: bhkl.gps@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau
Amtsgebäude II, Tiroler Straße 13,
9800 Spittal/Drau
T: 050 536-62289 oder -62293
E: bhsp.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan
Amtsgebäude II, Marktstraße 15,
9300 St. Veit/Glan
T: 050 536-68348 oder -68349
E: bhsv.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
T: 050 536-61331 oder -61332
E: bhvl.gps@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
T: 050 536-65578 oder -65553
E: bhvk.gps@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
T: 050 536-66456 oder -66457
E: bhwo.sozialamt@ktn.gv.at

Magistrat Klagenfurt – GPS
Südbahngürtel 50,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-3739 oder -3754
E: sg@klagenfurt.at

Magistrat Villach – GPS
Italiener Straße 7, 9500 Villach
T: 04242 205-3309 oder -3312
E: soziales@villach.at

2 ANGEBOTE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN

2.1 Familien-, Partner- und Jugendberatungsstellen des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

**Abteilung 4 – Kunst, Kultur
und Gesellschaft – Unterabteilung
Gesellschaft**
Hasnerstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-34261
E: familienberatung@ktn.gv.at
W: www.familienberatung.gv.at

Feldkirchen

Milesistraße 10,
9560 Feldkirchen
jeden Mittwoch 17:00–19:00 Uhr
T: 0664 9636 208
E: bhfe.familienberatung@ktn.gv.at

Hermagor

Hauptstraße 44,
9620 Hermagor
jeden Mittwoch 17:00–19:00 Uhr
T: 050 536 63480
E: bhhe.familienberatung@ktn.gv.at

Spittal/Drau

Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2
9800 Spittal/Drau
jeden Dienstag 17:00–19:00 Uhr
T: 0664 9636 199
E: familienberatung@ktn.gv.at

St. Veit/Glan

Marktstraße 15, 9300 St. Veit/Glan
jeden Mittwoch 17:00–19:00 Uhr
T: 0664 9636 206
E: bhsv.familienberatung@ktn.gv.at

Villach

Meister-Friedrich-Straße 4,
9500 Villach
jeden Dienstag 17:00–19:00 Uhr
T: 050 536 61345
E: bhvl.familienberatung@ktn.gv.at

Wolfsberg

Stadionbadstraße 1,
9400 Wolfsberg
jeden Donnerstag 17:00–19:00 Uhr
T: 050 536 66385
oder 04352 51512-3805
E: bhwo.familienberatung@ktn.gv.at

Völkermarkt

Umfahrungsstraße 18,
9100 Völkermarkt
jeden Mittwoch 17:00–19:00 Uhr
T: 0664 9636 207
E: familienberatung@ktn.gv.at

2.2 Eltern-/Familienberatung

Belladonna

**Frauen- und Familienberatung,
Elternberatung im Rahmen des Mutter-
Kind-Pass/Eltern-Kind-Pass**

August-Jaksch-Straße 64,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 851 581 700
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

Außenstelle St. Veit/Glan

Klagenfurter Straße 64,
9300 St. Veit/Glan
T: 0676 851 581 700
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

Inklusion Kärnten

**Familienberatungsstelle mit den
Schwerpunkten (werdende) Eltern,
Inklusion und Chancengleichheit,
Neurodivergenz (Autismus-Spektrum)
und Frauen mit Behinderung**

Standort Klagenfurt
Görzer Allee 32,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0677 614 016 54
E: info@i-ktn.at
W: www.inklusionkaernten.at

Standort Villach

Moritschstraße 2/1, 9500 Villach
Business Center „Altes Parkhotel“
T: 0677 614 016 54
E: info@i-ktn.at
W: www.inklusionkaernten.at

Magistrat Klagenfurt

**Familienberatung Klagenfurt für
einkommensschwache Haushalte**

Kumpfgasse 20,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 961 51 45
E: familienberatung@klagenfurt.at
Donnerstag 17:00–19:00 Uhr

Eltern- & Mutterberatungsstelle Welzenegg

Rilkestraße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-5665
E: jugend@klagenfurt.at
Donnerstag 14:00–16:00 Uhr

Magistrat Villach Stadt

Beratungsstelle im Rathaus

Rathausplatz 1, 9500 Villach
Abteilung Gesundheit, 1. Stock,
Zimmer 106
T: 04242 205 3800
E: jugendamt@villach.at
Jeden ersten Donnerstag des Monats
von 14:00–16:00 Uhr (*mit Voranmel-*
dung!) Online-Terminbuchung unter:
[villach.at/stadt-service/
gesundheits/elternerberatung](http://villach.at/stadt-service/gesundheits/elternerberatung)

vitaminR, Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein
T: 04246 4920
E: office@vitamin-r.at
W: www.vitamin-r.at

2.2.1 Hilfe und Beratung bei ungeplanter Schwangerschaft

Der behandelnde Gynäkologe informiert
über den Eingriff.

Beratung

Familien-, Partner- und Jugend-
beratungsstellen des Landes Kärnten
T: 050 536-34261
E: familienberatung@ktn.gv.at

2.2.2 Hilfe für trauernde Familien und Paare

Gemeinnützige Organisation Verein Wandelstern

Flatschacherstraße 23,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 171 71 914 – Erreichbarkeit:
24h an 365 Tagen im Jahr
E: vereinwandelstern@gmail.com
W: www.wandelstern.info/wandelstern

Plattform „Verwaiste Eltern“

Überkonfessionelle Beratung nach
dem Tod eines Kindes unabhängig des
Alters und der Todesart
Mariannengasse 4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 877 221 32
E: astrid.panger@kath-kirche-kaernten.at
W: www.kath-kirche-kaernten.at/verwaiste-eltern

2.3 Vaterschaftsanerkennung

Für weitere Informationen wenden Sie
sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

2.4 Unterhalt

Für weitere Informationen wenden Sie
sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

2.5 Unterstützung in schwierigen Zeiten

2.5.1 Gut begleitet von Anfang an („Frühe Hilfen“)

Netzwerk Ost

Frühe Hilfen Klagenfurt/Land,
Völkermarkt, Wolfsberg
T: 0664 80327 5671
E: fruehehilfen.kaernten@avs-sozial.at
W: www.fruehehilfen.at

Netzwerk West

Frühe Hilfen Feldkirchen, Hermagor,
Spittal/Drau, Villach Stadt/Land
T: 0664 80327 3653
E: fruehehilfen.kaernten@avs-sozial.at
W: www.fruehehilfen.at

2.5.2 Angebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern

Praxis Querkopf

Standort Klagenfurt

Georg-Bucher-Gasse 13,
9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0660 907 31 11
E: info@lia-leuchtturm.at
W: www.lia-leuchtturm.at

Standort Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0660 907 31 11
E: info@lia-leuchtturm.at
W: www.lia-leuchtturm.at

Standort Wolfsberg

Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg
T: 0660 907 31 11
E: info@lia-leuchtturm.at
W: www.lia-leuchtturm.at

Standort Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2/Top 3
(im 1. Stock), 9100 Völkermarkt
T: 0660 907 31 11
E: info@lia-leuchtturm.at
W: www.lia-leuchtturm.at

2.6 Pflegekinder und Pflegeeltern

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz
Unterabteilung Kinder- und Jugend-
schutz
T: 050 536-16002
E: abt6.post@ktn.gv.at

SOS Kinderdorf – Pflegeelterndienst

Hermann-Gmeiner-Straße 17,
9062 Moosburg
T: 04272 825 28 (Montag bis
Donnerstag 8:00–12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.sos-kinderdorf.at

2.7 Eltern-Kind-Zentren

EKiZ Klagenfurt

Troyerstraße 36,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0650 260 22 55
E: hallo@ekiz-klagenfurt.at
W: www.ekiz-klagenfurt.at

EKiZ Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 11,
9100 Völkermarkt
T: 0650 28 43 000 oder 0650 37 00 650
E: ekiz-voelkermarkt@gmx.at
W: www.ekiz-voelkermarkt.at

EKiZ Hermagor

Rotkreuzgasse 4,
9620 Hermagor
T: 0660 54 91 644
E: kontakt@ekiz-hermagor.at
W: www.ekiz-hermagor.at

EKiZ St. Veit/Glan

Grabenstraße 34,
9300 St. Veit/Glan
T: 0664 51 15 811
E: nina.schrammel@gmail.com
W: www.kimama.co.at

FamilienGlück – Netzwerk rund um die Familie

Finkenweg 12, 9330 Althofen
T: 0664 75 10 66 88
E: verein-familienglueck@gmx.at
W: www.verein-familienglueck.at

EKiZ Lavanttal

St. Andrä 210, 9433 St. Andrä
E: hallo@ekiz-lavanttal.at
W: ekiz-lavanttal.at

FamiliJa

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 25 11
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

vitaminR, Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24,
9545 Radenthein
T: 04246 4920
E: office@vitamin-r.at
W: www.vitamin-r.at

2.8 Elternbildungsangebote – Stillberatung

Feldkirchen

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 9:00–11:00 Uhr
Ort: Mädchen-, Frauen- und Familien-
beratungsstelle „Lichtblick“,
Milesistraße 2, 9560 Feldkirchen
T: 0664 642 31 58
E: kruttner@stillberatung-kaernten.at

Klagenfurt Stadt

Jeden 1. und 3. Montag im Monat
von 9:00–11:00 Uhr
Ort: Villa Maria, Roseggerstraße 24,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 109 424 67
Mail: cynth@gmx.at

Klagenfurt Land

Jeden 2. und 4. Montag im Monat
von 9:00–11:00 Uhr
Ort: Villa Maria, Roseggerstraße 24,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 109 424 67
E: cynth@gmx.at

Villach/Land

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
von 14:00–16:00 Uhr
Ort: Praxis Medpunkt,
Postgasse 4/5, 9500 Villach
T: 0681 105 414 31
E: krueger@stillberatung-kaernten.at

Völkermarkt

Jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
von 14:30–16:30 Uhr
Ort: EKIZ Völkermarkt, Herzog-Bernhard-
Platz 11, 9100 Völkermarkt
T: 0650 370 06 50
E: : daniela_koren@icloud.com

Wolfsberg

Jeden 1. und 3. Montag im Monat
von 15:30–17:30 Uhr
Ort: Eltern-Kind-Zentrum Lavanttal,
St. Andrä 210,
9433 St. Andrä im Lavanttal
T: 0650 284 30 00
E: tscharf@stillberatung-kaernten.at

St. Veit/Glan

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat
von 15:30–17:30 Uhr
Ort: KIMAMA Eltern-Kind-Zentrum
St. Veit, Grabenstraße 34,
9300 St. Veit/Glan
T: 0664 64 23 158
E: kruttner@stillberatung-kaernten.at

Hermagor

Jeden 1. und 3. Montag im Monat
von 9:00–11:00 Uhr
Ort: Eltern-Kind-Zentrum Hermagor,
Rotkreuzgasse 4, 9620 Hermagor
T: 0650 636 36 06
E: ressi@stillberatung-kaernten.at

Spittal/Drau

Jeden 2. und 4. Montag im Monat
von 9:00–11:00 Uhr
Ort: Hilfswerk Kärnten,
Bezirksstelle Spittal, Lutherstraße 7,
9800 Spittal/Drau
T: 0650 6363606
E: ressi@stillberatung-kaernten.at

2.9 Kinderbetreuung

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz

Unterabteilung Elementarbildung
Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 536-16134
W: kinderbetreuung.ktn.gv.at

Hilfswerk Kärnten

KinderStadt Klagenfurt

Die KinderStadt Klagenfurt bietet für
Kinder ab zwei Jahren kurzfristige und
flexible Betreuung – auch außerhalb der
regulären Öffnungszeiten von Kinder-
gärten und Horte.
Rauscherpark 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 544-400
E: kinderstadt@hilfswerk.co.at
W: www.hilfswerk.at/kinderstadt

Öffnungszeiten:

- **ganzjährig:** Montag bis Freitag
von 10:30–16:30 Uhr
- **Ferien** (Semester-, Oster-, Sommer-,
Herbst-, Weihnachtsferien): Montag
bis Freitag 8:00–18:00 Uhr.
- **In den zwei Schließwochen der
städtischen Kindertagesstätten
und Kindergärten:** Montag bis Freitag
7:00 bis 18:00 Uhr.

- Vier Einkaufssamstage im Advent:
Samstag 10:30–16:30 Uhr
- Sonn- und Feiertage: geschlossen
(Ausnahmen 19.03. und 10.10.)

Tagesmütter

Kärntenweite Kinderbetreuung durch Tagesmütter der AVS (Kinder im Alter von 8 Wochen bis 10 Jahren)

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)

Josef-Gruber-Straße 13,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 83 27 837
E: tagesmuetter@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/tagesmuetter

2.10 Urlaub

2.10.1 Familienurlaubsaktion

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz Unterabteilung Kinder- und Jugendschutz

Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-14639
E: abt6.erholung@ktn.gv.at

2.10.2 Kinder- und Jugend- erholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5120 35
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz Unterabteilung Kinder- und Jugend- schutz

Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-16002
E: abt6.post@ktn.gv.at

2.11 Mobile Jugendarbeit/ Streetwork

MyLife – Mobile Jugendarbeit Feldkirchen

Kirchgasse 37,
9560 Feldkirchen
T: 0650 723 49 21
oder 0650 350 97 65
oder 0677 6126 58 87
W: www.mylife-feldkirchen.at

Streetwork Klagenfurt

Villacher Ring 47,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-5200
E: streetwork@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadt-service/
familie-gesellschaft/jugendzentren#c832

Junique – Jugendstreetwork Spittal

Litzelhofenstraße 2,
9800 Spittal/Drau
T: 0680 50 62 495
T: 0680 50 62 496
E: junique-spittal@verein-kraftwerk.at
W: www.junique-spittal.at

Mobile Jugendarbeit St. Veit

Grabenstraße 34, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 780 466 30
E: moja.stveit@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-
und-einrichtungen/mobile-jugendarbeit-
moja-st.-veit

FORoom – Streetwork Villach

Brauhausgasse 4, 9500 Villach
T: 0699 172 140 51
T: 0699 172 140 61
T: 0699 172 140 71
E: streetwork-villach@verein-kraftwerk.
at
W: www.streetwork-villach.at

[asphalt] – Mobile Jugendarbeit

Freidl gasse 12, 9400 Wolfsberg
T: 0650 924 15 31
T: 0650 924 15 32
T: 0676 533 74 30
E: asphalt@verein-kraftwerk.at
W: www.asphalt-wolfsberg.at

[aspHALT] – Mobile Jugendarbeit

Zweigstelle St. Andrä/Wolfsberg

Blaiken 64, 9433 St. Andrä

T: 0650 924 15 31

T: 0650 924 15 32

T: 0676 533 74 30

T: 0676 533 74 20

E: asphalt@verein-kraftwerk.at

W: www.asphalt-wolfsberg.at

2.12 Mobiles Familiencoaching

Diakonie de La Tour

Telefonische Sofortberatung von Montag
bis Freitag von 8:00–14:00 Uhr:

0800 240012

E: familiencoaching@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-
und-einrichtungen/mobiles-familiencoa-
ching-kaernten

2.13 Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz Unterabteilung Kinder- und Jugend- schutz

Mießtaler Straße 1,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-16002

E: abt6.post@ktn.gv.at

Magistrat Klagenfurt

Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie

Bahnhofstraße 35, Eingang B

9010 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 537-4841

E: jugend@klagenfurt.at

Magistrat Villach

Kinder- und Jugendhilfe

Hans-Gasser-Platz 9, 1. OG,

9500 Villach

T: 04242 205 3800

E: jugendamt@villach.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Jugend und Familie

Milesistraße 10,

9560 Feldkirchen in Kärnten

T: 050 536-67270

E: bhfe.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Kinder- und Jugendhilfe

Hauptstraße 44, 9620 Hermagor

T: 050 536-63490

E: bhhe.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Jugend und Familie

Völkermarkter Ring 19,

9010 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-64164

E: bhkl.jugendamt@ktn.gv.at

Jugend und Familie – Außenstelle Ferlach

Kirchengasse 5, 9170 Ferlach

T: 050 536-64990

E: bhkl.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Bereich für Soziales, Jugend und Familie

Tiroler Straße 13, 9800 Spittal/Drau

T: 050 536-62286

E: bhsp.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Jugend und Familie

Marktstraße 15, 9300 St. Veit/Glan

T: 050 536-68000

E: bhsv.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Jugend und Familie

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

T: 050 536-61160

E: bhvl.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Jugend und Familie

Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
T: 050 536-65530
E: bhvk.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Jugend und Familie/Soziales

Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
T: 050 536-66000
E: bhwo.jugendamt@ktn.gv.at

2.14 Mobiler Krisendienst

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

2.15 Mobile Suchtbegleitung

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

2.16 Familienrat

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

2.17 Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

2.18 Kriseneinrichtungen für Kinder und Jugendliche

2.18.1 Kriseninterventionszentren

pro mente: kinder jugend familie GmbH

KIZ Klagenfurt

Heizhausgasse 39,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 31 00 21
E: kiz@promente-kijufa.at
W: www.promente-kijufa.at/unsere-hilfsangebote/krisenintervention

KIZ Spittal/Drau

Villacher Straße 51a, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37 440 oder 0664 88 41 48 51
E: kiz-spittal@promente-kijufa.at
W: www.promente-kijufa.at/unsere-hilfsangebote/krisenintervention

Contraste, Kinder- und Jugendwohngemeinschaften GmbH

KIZ St. Stefan im Lavanttal

Hauptstraße 50, 9431 St. Stefan
T: 0676 88 00 87 50
E: kiz.ststefan@contraste.at

2.18.2 Jugendnotschlafstellen

Klagenfurt

Verein JUST – Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Karawankenzeile 33A,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0650 980 93 43
E: team@junoklagenfurt.at
W: www.junoklagenfurt.at

Villach

Diakonie de La Tour

Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Marksgasse 3, 9500 Villach
T: 0664 886 548 81
E: juno.villach@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/jugendnotschlafstelle-juno-villach

2.19 Sozialpädagogische Einrichtungen

Sozialpädagogische Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe:
portal.ktn.gv.at/Forms/Download/GS34
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kinder- und Jugendhilfe.

2.20 Careleaver

Careleaver-Anlaufstelle

Klagenfurt

Baumbachplatz 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 887 892 35
E: wecan.klagenfurt@diakonie-delatour.at

Villach

Widmannngasse 18, 9500 Villach
T: 0664 887 883 21
E: wecan.villach@diakonie-delatour.at

Verein Care Leaver Österreich

T: 0650 515 04 12
E: careleaver.oesterreich@gmail.com
W: www.careleaver.at

2.21 Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentrum „DELFI“

Klagenfurt mit Familienberatungsstelle

Tarviser Straße 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 7006 9200
E: klagenfurt@delfi-kinderschutz.org
W: www.delfi-kinderschutz.org

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Spittal/Drau

Körnerstraße 15, 9800 Spittal/Drau
T: 05 7006 9400
E: spittal@delfi-kinderschutz.org
W: www.delfi-kinderschutz.org

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Villach

Bahnhofplatz 6/1, 9500 Villach
T: 05 7006 9300
E: villach@delfi-kinderschutz.org
W: www.delfi-kinderschutz.org

Kinderschutzzentrum „DELFI“ Hermagor

Hauptstraße 61, 9620 Hermagor
T: 05 7006 9350
E: hermagor@delfi-kinderschutz.org
W: www.delfi-kinderschutz.org

Kinderschutzzentrum „DELFI“

Wolfsberg

Roßmarkt 3, 9400 Wolfsberg
T: 05 7006 9100
E: wolfsberg@delfi-kinderschutz.org
W: www.delfi-kinderschutz.org

2.22 Homepage „Wir helfen dir“

www.wir-helfen-dir.at

2.23 Jugendreferat Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Gesellschaft

T: 050 536-34231
E: jugend@ktn.gv.at

2.23.1 Jugendzentren

Feldkirchen

Katholisches Jugendzentrum Arche

Kirchgasse 37, 9560 Feldkirchen
T: 0676 877 225 403
E: kj.feldkirchen@kath-kirche-kaernten.at

Kompetenzzentrum Ladybird

Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen
T: 0650 318 75 98
E: info@ladybird-feldkirchen.at
W: ladybird-feldkirchen.at

Hermagor

Jugendzentrum Dellach/Gail

Dellach 65, 9635 Dellach/Gail
T: 04718 301 44 oder 0664 886 968 00
E: alsole@dellach.at
W: alsole.dellach.at/Jugendtreff

Jugendzentrum Hermagor

Bahnhofstraße 5, 9620 Hermagor
T: 04282 201 58 oder 0677 636 951 31
E: jugendzentrum-hermagor@speed.at
W: www.jugendzentrum-hermagor.at

Jugendzentrum Kötschach-Mauthen

Kötschach 124,
9640 Kötschach-Mauthen
T: 04715 85 13
E: juze.koemau@gmx.at
W: juzekoemau.wordpress.com

Klagenfurt

EqualiZ – Gemeinsam vielfältig Geschlechtergerechtigkeit, Chancen- gleichheit & soziale Innovation in Beratung, Bildung und Arbeit

Karfreitstraße 8/II,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 50 88 21
E: office@equaliz.at
W: www.equaliz.at

Jugendforum Mozarthof

St. Veiter Straße 26,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-56 71
E: info@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtsservice/
familie-gesellschaft/jugendzentren#c808

Jugendkulturzentrum [kwadra:t]

Messeplatz 1, Halle 10,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0677 644 065 68
E: jugend@kwadr.at
W: www.kwadr.at

Trendsporthalle Megapoint

Messeplatz 1, Halle 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0677 644 065 69
E: megapoint@koja.or.at
W: www.megapoint.at
W: www.koja.or.at

Youth Point Don Bosco

Siebenhügelstraße 64,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 90 15 440
E: youthpoint@donbosco.at
W: www.youthpoint-donbosco.at

Youth Point Fischl

Fischlstraße 69,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 845 870 901
E: Youthpoint-fischl@vhsbtn.at
W: www.vhsbtn.at/pr/19

Youth Point St. Ruprecht – Pro Mente

St. Ruprechter Straße 49,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 31 90 84
E: youthpoint@promente-kijufa.at
W: www.promente-kijufa.at/unsere-
hilfsangebote/praevention-und-gesund-
heitsfoerderung

Youthpoint Welzenegg

Irnigstraße 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 39 37 135
E: Youthpoint-welzenegg@vhsbtn.at
W: www.vhsbtn.at/pr/19

Klagenfurt/Land

Jugendzentrum young@ferlach der Stadtgemeinde Ferlach

Kirchgasse 5, 9170 Ferlach
T: 04227 26 00 oder 0650 333 49 95
E: ferlach.jugendzentrum@ktn.gde.at
W: www.ferlach.at/system/web/zusatz-
seite.aspx?menuonr=225032183&de-
tailonr=225032197

Spittal/Drau

Evangelisches Jugendzentrum Lieser/Maltatal

Aich 25, 9852 Trebesing
T: 0699 188 772 58
E: josia.haupt@evang.at
W: www.evangelium-lima.at

Pfadfinderjugendzentrum Spittal/Drau

Ponauer Straße 15, 9800 Spittal/Drau
T: 0680 120 19 80 oder 0676 670 27 37
E: info@pfadfinder-spittal.at
W: www.pfadfinder-spittal.at

FamiliJa Jugendzentrum Winklern

Winklern 237, 9841 Winklern
T: 04782 2511
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at/jugendzentrum

Städtisches Jugendservice Spittal/Drau

Carl-Wurmb-Weg 2/1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 5650-281
oder 0676 83 138 521
E: juse@spittal-drau.at
W: www.juse-spittal.at

St. Veit/Glan

Jugendtreff Zammelsberg „Chil:lax“

Zammelsberg-Pfarrhof 1,
9344 Weitensfeld
T: 0664 440 32 37
E: mail@chillax.at
W: www.chillax.at

Jugendzentrum „Come In“

Hauptplatz 6, 9300 St. Veit/Glan
M: 0650 273 04 13
E: office@juze-stveit.at
W: www.juze-stveit.at

Jugendzentrum Free Space

Bahnstraße 11, 9373 Klein St. Paul
T: 0681 107 370 14
E: juz@freespace.fun
W: www.freespace.fun

Jugendzentrum „Relax“

Gschindtstraße 10, 9330 Althofen
T: 0676 87 72 2464
E: relax@kath-kirche-kaernten.at
W: www.kath-kirche-kaernten.at/dioe-
se/organisation/C4062

Villach

Jugendzentrum der Stadt Villach

Gerbergasse 29, 9500 Villach
T: 04242 205 31 34
E: jugend@villach.at
W: villach.at/jugend

Katholisches Jugendzentrum Villach

Oberer Kirchenplatz 9, 9500 Villach
T: 0676 87 72 2466
E: kj@kath-kirche-kaernten.at
W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C3377

Völkermarkt

CHILLOUT

Mettingerstraße 21, 9100 Völkermarkt
T: 04232 555 77 oder 0664 252 93 51
E: office@jugendvk.at
W: www.jugendvk.at

Jugendzentrum „Chillax“ Bleiburg

Koschatstraße 8, 9150 Bleiburg
T: 0664 750 540 71
E: jugendzentrum.bleiburg@gmx.at
W: www.jugendblg.at

Jugendzentrum Bad Eisenkappel

Hauptplatz 79, 9135 Bad Eisenkappel
T: 0664 459 30 83
E: jugendzentrum@eisenkappel.at

Jugendzentrum Eberndorf

Mladinski Center „Okay“

Bleiburgerstraße 11a, 9141 Eberndorf
T: 04236 22 83
E: info@jz-okay.at
W: www.kath-kirche-kaernten.at/dioe-
se/organisation/C3379

Wolfsberg

Jugendclub JOIN

Hauptstraße 3, 9463 Reichenfels
T: 04359 22 21
E: reichenfels@ktn.gde.at
W: reichenfels.gv.at

Jugendzentrum Wolfsberg

Kirchbichlstraße 2a, 9400 Wolfsberg
T: 04352 36 516
E: office@juzwolfsberg.at
W: www.juzwolfsberg.at

Katholisches Jugendzentrum Avalon

Markusplatz 3, 9400 Wolfsberg
T: 0676 87 72 2465
E: avalon@kath-kirche-kaernten.at
W: www.kath-kirche-kaernten.at/
dioezese/organisation/C3374

2.24 Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten

KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten & Opferschutzstelle Kärnten

Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-57132
E: kija@ktn.gv.at
W: kija.ktn.gv.at

2.25 Kinderkrankenpflege

MOKI Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/3/2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 166 777 15
E: office@ktn.moki.at
W: www.ktn.moki.at

curaplus GmbH
Feldkirchner Straße 2/4,
9062 Moosburg
T: 0800 700 724
E: anfrage@curaplus.at
W: www.curaplus.at/de

KiB children care Kärnten
Landeskoordination
T: 0664 6203040
E: verein@kib.or.at
W: www.kib.or.at

2.26 Beratung, Begleitung und Therapie

2.26.1 easykids fix – Kompaktprogramm

easykids fix wird in Kärnten von den
Kärntner Volkshochschulen (VHS)
umgesetzt.

Die Kärntner Volkshochschulen GmbH
T: 0676 845 870-444
E: easykids@vhs.ktn.at
W: www.vhs.ktn.at/pr/74

2.26.2 easykids – Intensivprogramm

easykids fix wird in Kärnten von den
Kärntner Volkshochschulen (VHS)
umgesetzt.

Die Kärntner Volkshochschulen GmbH
T: 0676 845 870-444
E: easykids@vhs.ktn.at
W: www.vhs.ktn.at/pr/74

2.26.3 Ambulatorien/Psychiatrische Therapiezentren

Ambulatorium Kunterbunt
Ambulatorium für Kinder und Jugend-
liche (bis 18 Jahre) mit neurologischen
und psychischen Erkrankungen
Viktringer Ring 15,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 260 606
E: office@ambulatorium-kunterbunt.at

Telefonzeiten: Montag bis Freitag
9:00–12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag
und Donnerstag 14:00–16:00 Uhr

pro mente: kinder jugend familie GmbH

Mini-Ambulatorium St. Veit/Glan
Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 36 950
E: miniamb-stveit@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Montag bis Freitag
8:00–12:00 Uhr

Therapiestützpunkt Klagenfurt
Morogasse 12,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 04212 36 950
Anmeldezeiten: Montag bis Freitag
8:00–12:00 Uhr

Mini-Ambulatorium Wolfsberg
Sporergasse 12/14, 9400 Wolfsberg
T: 04352 37 700
E: miniamb-wolfsberg@promente-kijufa.at
Anmeldezeiten: Montag bis Freitag
8:00–12:00 Uhr

Therapiestützpunkt Völkermarkt
Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt
T: 04352 37 700
Anmeldezeiten: Montag bis Freitag
8:00–12:00 Uhr

SOS Kinderdorf – Ambulatorien für Neurologie und Psychiatrie des Kindes und Jugendalters

Standort Moosburg
Hermann-Gmeiner-Straße 17,
9062 Moosburg
T: 04272 82 528 (Montag bis Donnerstag
8:00–12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.sos-kinderdorf.at

Standort Villach
Nikolaigasse 39 – 1. Stock, 9500 Villach
T: 04242 240 42 (Montag bis Freitag
8:00–12:00 Uhr)
E: hgz@sos-kinderdorf.at
W: www.soskinderdorf.at/so-hilft-sos/
wo-wir-helfen/europa/oesterreich/kaern-
ten/hgz-villach

juki – Jugend und Kinder Kompetenzzentrum

Kroneplatz 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 40 30 887
E: ordination@juki.co.at
W: www.juki.co.at

Praxis Querkopf

Standort Klagenfurt

Georg-Bucher-Gasse 13,
9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0660 55 77 600
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0660 55 77 600
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Wolfsberg

Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg
T: 0660 858 14 15
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2/Top 3 (1. Stock),
9100 Völkermarkt
T: 0660 858 14 15
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Psychiatrisches Therapiezentrum Kärnten

Klagenfurt

Ambulatorium für Kinder und Jugendliche

Heiligengeistplatz 4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 329 850-40110
E: kinder.klagenfurt@ptz-kaernten.at
W: www.ptz-kaernten.at

Ambulatorium für Erwachsene

Stauderplatz 5,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 329 850-40130
E: erwachsene.klagenfurt@
ptz-kaernten.at
www.ptz-kaernten.at

Villach

Ambulatorium für Kinder und Jugendliche

Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
Eingang Ringmauergasse
T: 04242 281 73-40210
E: kinder.villach@ptz-kaernten.at
W: www.ptz-kaernten.at

Ambulatorium für Erwachsene

Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
Eingang Ringmauergasse
T: 04242 281 73-40230
E: erwachsene.villach@ptz-kaernten.at
W: www.ptz-kaernten.at

2.26.4 Psychologisch-Psycho- therapeutischer Dienst

AVS – PPD Der Psychologisch- Psychotherapeutische Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien

Feldkirchen

Dr. Arthur Lemisch Straße 5
9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 0664 832 78 50

Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
T: 0664 83 27 854

Klagenfurt-Land

Fischlstraße 40,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 83 27 839 oder 0664 83 27 905

Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 83 27 841 oder 0664 83 27 843

St. Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 83 27 856 oder 0664 83 27 859

Villach

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach
T: 0664 83 27 849 oder 0664 83 27 852

Villach/Land

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach
T: 0664 83 27 972 oder 0664 83 27 853

Völkermarkt

Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt
T: 0664 83 27 707 oder 0664 83 27 996

Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
T: 0664 83 27 847 oder 0664 83 27 857

Psychologischer Dienst des Magistrates Klagenfurt

Bahnhofstraße 35,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-4459, -4741 oder -4899

2.27 Schülerwohnen

Kolping Österreich (*Kostenpflichtig*)

Wohnen für Jugendliche in Ausbildung
unter 18 Jahre (Anmeldung erforderlich)

Kolpinghaus Ferlach

Waidischerstraße 13, 9170 Ferlach
T: 04227 24 63
E: office.ferlach@kolping.at

Kolpinghaus Klagenfurt-Ost

Enzenbergstraße 26,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 569 65
E: office@kolping-klagenfurt.at

Kolpinghaus Spittal/Drau

Litzelhofenstraße 11, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 53 33
E: office@kolping-spittal.at

Kolpinghaus Villach

Hausergasse 5, 9500 Villach
T: 04242 270 71
E: office.villach@kolping.at

2.28 Jugendwohnen

Kolping Österreich (*Kostenpflichtig*)

Wohnen für Jugendliche in Ausbildung
über 18 Jahre (Anmeldung erforderlich)

Kolpinghaus Klagenfurt-Ost

Enzenbergstraße 26
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 569 65
E: office@kolping-klagenfurt.at

Kolpinghaus Spittal/Drau

Litzelhofenstraße 11,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 53 33
E: office@kolping-spittal.at

Kolpinghaus Villach

Hausergasse 5, 9500 Villach
T: 04242 270 71
E: office.villach@kolping.at

2.29 Lerncafés

Lerncafe Villach

Brauhausgasse 10, 9500 Villach
T: 0664 806 488 152
E: lerncafe.villach@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/jobs-bil-
dung/lerncafes

Lerncafé Infineon

Brauhausgasse 10, 9500 Villach
T: 0664 806 488 152
E: lerncafe.infineon@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/jobs-bil-
dung/lerncafes

Lerncafe Siebenhügel

Karlasse 3, 9500 Villach
T: 0664 806 488 190
E: bfg@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/jobs-bil-
dung/lerncafes

Lerncafé Concordia

Hubertusstraße 5b,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 487 46 21
E: lerncafe.concordia@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/jobs-bil-
dung/lerncafes

Lerncafé Don Bosco

Bischof-Dr.-Köstner-Platz 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0676 608 21 19

E: lerncafe.donbosco@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/jobs-bildung/lerncafes

Lerncafé St. Veit

Kirchplatz 2, 9300 St. Veit/Glan

T: 0676 569 88 88

E: lerncafe.stveit@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/jobs-bildung/lerncafes

Lerncafé Mondi Wolfsberg

Villa Huth, Paul-Hackhofer-Straße 1,
9400 Wolfsberg

T: 0676 613 38 59

E: lerncafe.wolfsberg@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/jobs-bildung/lerncafes

Lerncafé Spittal

Litzelhofenstraße 1,
9800 Spittal an der Drau

T: 0676 330 30 36

E: lerncafe.spittal@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/jobs-bildung/lerncafes

Lerncafé on tour – Brückl

Marktplatz 1, 9371 Brückl

T: 0676 758 90 32

E: lerncafe.ontour@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/beratungsstelle-fuer-gewaltpraevention

Lerncafé on tour – Klein St. Paul

Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul

T: 0676 758 90 32

E: lerncafe.ontour@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/beratungsstelle-fuer-gewaltpraevention

3 GESCHLECHTER-SPEZIFISCHE ANGEBOTE

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Frauen und Gleichbehandlung

Völkermarkter Ring 31,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-34242

E: frauen@ktn.gv.at

W: frauen.ktn.gv.at

3.1 Frauenhäuser – Schutz vor häuslicher Gewalt

Frauenhaus Klagenfurt

T: 0463 449 66 (rund um die Uhr)

E: beratung@frauenhaus-klagenfurt.at

W: www.frauenhaus-klagenfurt.at

Frauenhaus Lavanttal

T: 04352 36 929 (rund um die Uhr)

E: office@frauenhaus-lavanttal.at

W: frauenhaus-lavanttal.at

Frauenhaus Spittal/Drau

T: 04762 613 86 (rund um die Uhr)

E: office@frauenhilfe-spittal.at

W: www.frauenhilfe-spittal.at/frauenhaus

Frauenhaus Villach

T: 04242 310 31 (rund um die Uhr)

E: hilfe@frauenhaus-villach.at

W: www.frauenhaus-villach.at

3.2 Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft – Unterabteilung Frauen und Gleichbehandlung

Völkermarkter Ring 31,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-34242

E: frauen@ktn.gv.at

W: frauen.ktn.gv.at

3.2.1 ESF+-Projekt REGinA – Regionale individuelle Ausbildung für Frauen

Die Kärntner Volkshochschulen GmbH
REGinA – Regionale individuelle
Ausbildung für Frauen
T: 0676 845 870 230
E: regina@vhs.ktn.at
W: www.vhs.ktn.at/projekte-die-kaerntner-volkshochschulen/regina-regionale-individuelle-ausbildung-fur-frauen

3.2.2 EqualiZ – Gemeinsam vielfältig

Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit & soziale Innovation in Beratung, Bildung und Arbeit
Karfreitstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
und Italiener Straße 17, 9500 Villach
Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag
9:00–15:00 Uhr, Freitag 9:00–12:00 Uhr,
Mädchen*treff (Klagenfurt): Dienstag bis
Freitag 13:30–17:30 Uhr
T: 0463 508 821
E: office@equaliz.at
W: www.equaliz.at

3.3 Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen

aktion leben kärnten

Benediktinerplatz 10,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 543 44
E: aktion.leben@aon.at
W: www.aktionleben-kaernten.at

Verein Lichtblick

Mädchen-, Frauen und Familienberatung
Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen in Kärnten
T: 04276 298 29
E: office@lichtblick-fe.at
W: www.lichtblick-fe.at

Verein Feministische Alleinerzieherinnen – FEM.A

Postfach 3, 1143 Wien
T: 0676 77 21 606 (Montag bis Freitag
15:00–18:00 Uhr)
E: office@verein-fema.at
W: www.verein-fema.at

Gemeinnützige Organisation Verein Wandelstern

Familienberatung
Flatschacherstraße 23,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 1717 19 14 – Erreichbarkeit:
24 h an 365 Tagen im Jahr
E: vereinwandelstern@gmail.com
W: www.wandelstern.info/wandelstern

Belladonna

Frauen- und Familienberatung, Elternberatung im Rahmen des Mutter-Kind-Pass/Eltern-Kind-Pass, Opferschutz bei sexueller Gewalt
August-Jaksch-Straße 64,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 851 581 700
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

Außenstelle St. Veit/Glan

Klagenfurterstraße 64, 9300 St. Veit/Glan
T: 0676 851 581 700
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

EqualiZ

Gemeinsam vielfältig

Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit & soziale Innovation in
Beratung, Bildung und Arbeit
Karfreitstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 50 88 21
E: office@equaliz.at
W: www.equaliz.at

Standort Villach

Italiener Straße 17, 9500 Villach
T: 0463 50 88 21
E: office@equaliz.at
W: www.equaliz.at

Österreichisches Rotes Kreuz

FGM/C Koordinationsstelle Kärnten

Maßnahmen gegen weibliche
Genitalverstümmelung
Grete-Bittner-Straße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 9144 1000
E: office@k.rotekreuz.at
W: www.rotekreuz.at/kaernten/ich-
brauche-hilfe/gegen-gewalt-an-frauen-
und-maedchen-projekt-womencare

Oberkärntner Mädchen- und Frauenberatung

Lutherstraße 3/4. Stock,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 35 994
E: office@frauenhilfe-spittal.at
W: www.frauenhilfe-spittal.at/beratung/
maedchen-frauen

Frauenberatung Villach

Peraustraße 23, 9500 Villach
T: 04242 24 609
E: info@frauenberatung-villach.at
W: www.frauenberatung-villach.at

Außenstelle Hermagor

FrauenInfoPoint Hermagor
Gasserplatz 3a, 9620 Hermagor
T: 04242 24 609
E: info@frauenberatung-villach.at
W: www.frauenberatung-villach.at

Wiff Frauen- und Familienberatung

Herzog-Bernhard-Platz 13/2. Stock
9100 Völkermarkt
T: 04232 47 50
E: office@wiff-vk.at
W: www.wiff-vk.at

FamiliJa

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 2511
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

Frauenservice- und Familien- beratungsstelle Wolfsberg

Hermann-Fischer-Straße 1/2. Stock
9400 Wolfsberg
T: 04352 52 619
E: office@fraueninfo.at
W: www.fraueninfo.at

Migrantinnenberatung

Ebnergasse 10a, 3. Stock,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 33466
E: migrantinnenberatung@
frauenhilfe-spittal.at
W: www.frauenhilfe-spittal.at/beratung/
migrantinnen

vitaminR, Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein
T: 04246 4920
E: office@vitamin-r.at
W: www.vitamin-r.at

3.4 Gesundheitsangebote für Frauen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege – Unterabteilung Gesundheitsförderung

Bahnhofplatz 5/2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536 15134
E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at
W: www.gesundekaernten.at/arbeits-
felder/frauengesundheit

3.5 Beratung für SexarbeiterInnen – Gender SDL

Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten

Bahnhofstraße 22/1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 55 128 oder 0660 535 42 82
E: hallo@checkpoint-kaernten.at
W: www.checkpoint-kaernten.at
www.gendersdl.at

3.6 Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Kinder- und Jugendhilfe.

3.7 Beratung für Männer und Burschen

Männerberatung Caritas

Klagenfurt

Hubertusstraße 5c,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 599 500 oder 0676 589 60 51
E: maennerberatung@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/maennerberatung

Villach

Karlasse 3, 9500 Villach
T: 0676 504 64 85
E: thomas.knoch@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/maennerberatung

Spittal/Drau

Feldstraße 5/2, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 534 33 18
E: simon.memmer@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/maennerberatung

St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan
E: klaus.knafl@caritas-kaernten.at
T: 0676 608 21 84
W: www.caritas-kaernten.at/maennerberatung

Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg
E: michael.ritter@caritas-kaernten.at
T: 0463 599 500
W: www.caritas-kaernten.at/maennerberatung

**Männerinfo – Telefonische
Krisenberatung rund um die Uhr
0800 400 777**

www.maennerinfo.at

ponto – Verein zur Förderung ganzheitlicher Burschen*- und Männer*arbeit

Postadresse: Lexergasse 6,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0660 622 80 10
E: info@ponto.pro
W: www.ponto.pro

3.8 Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung

INSIEME – Transidentität/ Geschlechtervielfalt

Kardinalplatz 6,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0660 664 73 83
E: office@insieme-kaernten.com
W: www.insieme-kaernten.com

COURAGE Kärnten

Getreidegasse 5,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Beratungszeiten:
Montag 12:00–16:00 Uhr,
Dienstag 14:00–19:00 Uhr,
Mittwoch 15:00–19:00 Uhr,
Donnerstag 17:00–20:00 Uhr
Telefonische Voranmeldung:
Montag bis Donnerstag 13:00–16:00 Uhr
T: 0660 166 166 8
E: klagenfurt@courage-beratung.at
W: www.courage-beratung.at

(un)aufgeregt – Verein zur Förderung sexueller Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt

E: info@unaufgeregt.at
W: www.unaufgeregt.at

EqualiZ – Gemeinsam vielfältig

Projekt „ALLY: Begegnung – Beratung – Information rund um vielfältige Lebensweisen und Liebensformen im Kontext von LGBTQI!“

Karfreitstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
und Italiener Straße 17, 9500 Villach
Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag
9:00–15:00 Uhr, Freitag 9:00–12:00 Uhr,
Mädchen*treff (Klagenfurt): Dienstag bis
Freitag 13:30–17:30 Uhr
T: 0660 233 55 19
E: ally@equaliz.at
W: www.equaliz.at/portfolio/bezugspersonen-ally

Checkpoint sexuelle Gesundheit Aidshilfe Kärnten

Bahnhofstraße 22,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 55 1 28
E: hallo@checkpoint-kaernten.at
W: www.checkpoint-kaernten.at

4 ANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT MIGRA- TIONS BIOGRAFIE

Amt der Kärntner Landesregierung

**Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden
und Wasserwirtschaft – Unterabteilung
Grundversorgung und Integration**
Hasnerstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-13180
E: abt3.integration@ktn.gv.at
W: integration.ktn.gv.at

BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen

Doktor-Herrmann-Gasse 3,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Rechtsberatung

T: 01 2676 870 9 411
E: rechtsberatung.klagenfurt@bbu.gv.at

Rückkehrberatung

T: 01 2676 870 9 311
E: rks.klagenfurt@bbu.gv.at
W: www.bbu.gv.at

Asylkoordination Österreich

Unterstützung bei Beratung und Betreuung
gefluchteter Menschen für Organi-
sationen, Initiativen und Freiwillige

Alle Anlaufstellen von Kärnten unter:
www.asyl.at/de/wir-vernetzen/adressen/beratungsstellen/beratung-kaernten/

Caritas-Integrationsplattform (CIP)

Dr.-Hermann-Gasse 3,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 555 60 25 000
E: integrationsplattform@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/asyl-und-integration/caritas-integrationsplattform

4.1 Integrationsplattform des Landes Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

**Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden
und Wasserwirtschaft – Unterabteilung
Grundversorgung und Integration**
Hasnerstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-13180
E: abt3.integration@ktn.gv.at
W: integration.ktn.gv.at

4.2 Unterstützung beim Deutsch-Spracherwerb

ÖIF – Österreichischer Integrationsfonds – Integrationszentrum Kärnten

10. Oktoberstraße 15,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 4680
E: info@integration.at
W: www.integrationsfonds.at/kaernten

PIVA – Projektgruppe Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Italiener Straße 17, 9500 Villach
T: 04242 36 3 63
oder 0676 45 198 45
E: beratung@piva.or.at
W: www.piva.or.at

Projektgruppe Frauen

Radetzkystraße 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 502 338
oder 0660 63 28 173
E: office@projektgruppe-frauen.at
W: www.projektgruppe-frauen.at

Migrantinnenberatung Spittal/Drau

Ebnergasse 10a, 3. Stock,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 334 66
E: migrantinnenberatung@frauenhilfe-spittal.at
W: www.frauenhilfe-spittal.at

Interkulturelles Zentrum Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 13/1/3,
9100 Völkermarkt
T: 0664 88 59 41 46
E: office@ikz-voelkermarkt.at
W: www.ikz-voelkermarkt.at

4.3 Gesundheitsangebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft – Unterabteilung Grundversorgung und Integration

Hasnerstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-13180

E: abt3.integration@ktn.gv.at

W: integration.ktn.gv.at

Diakonie de La Tour GeBe – Gemeinsam Bewegen

Harbacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 846 76 08

E: amin.niakamal@diakonie-delatour.at

Diakonie de La Tour – Projekt GliK – Gesund lieben in Kärnten

8.-Mai-Straße 12,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 846 76 08

E: projekt.glik@diakonie-delatour.at

4.4 Integration on Tour

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft – Unterabteilung Grundversorgung und Integration

Hasnerstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-13180

E: abt3.integration@ktn.gv.at

W: integration.ktn.gv.at

4.5 Angebote für Frauen mit Migrationsbiografie

4.5.1 SERIGO

Diakonie de La Tour – SERIGO

St. Ruprechter Platz 6, 9523 Villach

T: 0664 846 76 08

E: serigo@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/projekt-serigo

4.5.2 IDA – Ich & Du im Austausch

Diakonie de La Tour IDA – Gruppe Klagenfurt

Lidmanskyygasse 10,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0664 857 90 62 und 0664 887 94 456

E: projekt.ida@diakonie-delatour.at

Diakonie de La Tour IDA – Gruppe Villach

Wilhelm-Hohenheim-Straße 3,

9500 Villach

T: 0664 857 90 62 und 0664 887 94 456

E: projekt.ida@diakonie-delatour.at

Diakonie de La Tour IDA – Gruppe Spittal

10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal/Drau

T: 0664 857 90 62 und 0664 887 94 456

E: projekt.ida@diakonie-delatour.at

Diakonie de La Tour IDA – Gruppe Wolfsberg

Markusplatz 3, 9400 Wolfsberg

T: 0664 857 90 62 und 0664 887 94 456

E: projekt.ida@diakonie-delatour.at

Diakonie de La Tour IDA – Gruppe Feldkirchen

Ernst-Schwarz-Weg 13,

9560 Feldkirchen

T: 0664 857 90 62 und 0664 887 94 456

E: projekt.ida@diakonie-delatour.at

4.5.3 POSA

Diakonie de La Tour – POSA

Rosenbergstraße 6,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0664 625 31 49

E: posa@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/posa-potentiale-der-stillen-reserve-mit-betreuungspflichten-aktivieren

4.5.4 femme.plus – empower, employ, emulate me

Diakonie de La Tour – femme.plus

T: 0664 625 31 49

E: femme.plus@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/femme.plus-empower-employ-emulate-me

4.6 Berufliche Integration von Menschen mit Migrationsbiografie

4.6.1 ESF+-Projekt A:Life – Asyl & Lehre in Kärnten

Diakonie de La Tour – A:Life

Rosenbergstraße 6,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0664 625 31 49

E: projekt.alife@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/projekt-a-life

4.6.2 migrants care

Diakonie de La Tour – migrants care

Rosenbergstraße 6,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0664 625 31 49

E: migrants.care@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/migrants-care

5 ANGEBOTE IM BEREICH INKLUSION

Amt der Kärntner Landesregierung

**Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen
und Sport – Unterabteilung Chancen-
gleichheit für Menschen mit
Behinderung**

Chancengleichheit

Mießtaler Straße 1,

9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-31160

E: chancengleichheit@ktn.gv.at

Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz

T: 050 536-16002

E: abt6.post@ktn.gv.at

Österreichischer Behindertenrat

Favoritenstraße 111/11, 1100 Wien

T: 01 513 15 33

E: dachverband@behindertenrat.at

W: www.behindertenrat.at

5.1 Allgemeine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Lebenshilfe Kärnten

**Freizeitassistentz/Familienassistentz/
persönliche Assistenz**

Morogasse 20/2,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0681 203 289 53

E: landesleitung@lh-k.at

W: www.lebenshilfe-kaernten.at/wo-wir-wirken/mobile-assistenz

BMKz Assistenz gemeinnützige GmbH

Persönliche Assistenz

Beratungs- Mobilitäts- und Kompetenz-
zentrum Assistenz gemeinnützige GmbH

Alpen-Adria-Platz 1, Gebäude B, EG

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0699 110 71 901

E: pa@bmkz-gmbh.at

W: www.bmkz-gmbh.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Freizeitassistentz/Familienassistentz

Fischlstraße 40,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 512 035

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/familien-freizeitassistentz

Diakonie de La Tour

Mobile Assistenzleistungen Kärnten

Tarmannweg 7, 9521 Treffen

T: 0664 882 726 54

E: martin.albl@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-themen/behinderung-und-inklusion/mobile-dienst-fuer-menschen-mit-behinderungen

MONEL gemeinnützige GmbH

**Freizeitassistentz/Familienassistentz,
persönliche Assistenz**

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau

T: 0660 15 46 45 2

E: office@monel.at

W: www.monel.at

Personenbetreuung Michaela Teper

Familien- und Freizeitassistentz

Höhenrainstraße 19/4,

9601 Arnoldstein

T: 0660 494 68 44

E: michaela.teper@gmx.net

5.1.1 Angehörigenberatung

Lebenshilfe Kärnten

Angehörigenberatung

Morogasse 20/2,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0676 848 380 294

E: angehoerigenberatung@lh-k.at

W: www.lebenshilfe-kaernten.at/wo-wir-wirken/angehoerigenberatung

5.1.2 Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 33 281 1011
E: landesleitung@lh-k.at

Diakonie de La Tour

Wohnhaus Staberweg

Menschen im Autismus-Spektrum
und bei ähnlichem Assistenzbedarf
Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 889 631 53

Wohnhaus De-La-Tour-Straße

De-La-Tour-Straße 9-11, 9521 Treffen
T: 04248 2816 900

Marienhof/Maria Saal

Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal
T: 04223 22 16
E: info@marienhof.or.at
W: www.soziale-einrichtungen.at/leben/marienhof.html

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe (AVS)

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 803 27 5471
E: wohnhaus.st.daniel@avs-sozial.at

IntegrationsZentrum

RETTET DAS KIND-Seebach

Seutterweg 10-14
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 424 09
E: integrationszentrum.seebach@rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

5.1.3 Organisierte Fahrdienste

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport – Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung

Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-31160

E: chancengleichheit@ktn.gv.at
W: www.ktn.gv.at

ÖZIV Kärnten

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse,
9500 Villach
T: 0720 208 200
E: buero@oeziv-kaernten.at
W: www.oeziv-kaernten.at

Klagenfurter Funktaxiverein

Ramsauerstraße 13,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 31 111
E: office@31111.at
W: www.taxi-klagenfurt.at
(wenn Rollstuhl zusammenklappbar ist)

MONEL gemeinnützige GmbH

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau
Lederergasse 7, 9500 Villach
T: 0660 15 46 45 2
E: office@monel.at
W: www.monel.at

City Taxi Villach

Krankentransporte und Rollstuhltaxi

Emil-v.-Behring-Straße 32, 9500 Villach
T: 04242 20 25
E: treibertaxi@gmx.net
W: www.taxi-villach.at

5.1.4 Betreutes Reisen

Ferien ohne Handicap

Bundesstraße 20/6/11,
3900 Schwarzenau
T: 0664 101 89 95
E: kontakt@ferienohnehandicap.at
W: www.ferienohnehandicap.at

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten
Grete-Bittner-Straße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 9144-1064
E: pflge@k.roteskreuz.at
W: www.roteskreuz.at/kaernten/betreutes-reisen

Oberlojer Busreisen

Barrierefreies Reisen

Radlach 38, 9754 Steinfeld

T: 0664 30 88 586

E: roman.oberlojer@gmx.at

W: www.buspartner.at/

die-7-buspartner/oberlojer-busreisen/

MONEL gemeinnützige GmbH

Ebnergasse 10a, 9800 Spittal/Drau

Lederergasse 7, 9500 Villach

T: 0660 154 645 2

E: office@monel.at

W: www.monel.at/urlaubsassistenz

5.2 Bildung für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

5.2.1 Früherkennung, Geburtsberatung und Therapie

Früherkennung von Gesundheitsrisiken, Krankheiten und Entwicklungsstörungen. Durch das frühzeitige Entdecken von gesundheitlichen Einschränkungen können rechtzeitig Förderungsmaßnahmen ergriffen werden. Hilfestellung, wenn ein Kind mit Behinderung auf die Welt kommt, finden Sie hier:

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 512 035-0

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

Frühe Hilfen, Netzwerk Ost

Klagenfurt Stadt/Land, St. Veit/Glan,

Völkermarkt, Wolfsberg

T: 0664 803 27 5671

E: fruehehilfen.karnten@avs-sozial.at

W: www.fruehehilfen.at

Frühe Hilfen, Netzwerk West

Feldkirchen, Hermagor, Spittal/Drau,

Villach Stadt/Land

T: 0664 803 27 3653

E: fruehehilfen.karnten@avs-sozial.at

W: www.fruehehilfen.at

Inklusion Kärnten

Familienberatungsstelle mit den Schwerpunkten (werdende) Eltern, Inklusion und Chancengleichheit, Neurodivergenz (Autismus-Spektrum) und Frauen mit Behinderung

Standort Klagenfurt

Görzer Allee 32,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0677 614 016 54

E: info@i-ktn.at

W: www.inklusionkaernten.at

Standort Villach

Moritschstraße 2/1, 9500 Villach

Business Center „Altes Parkhotel“

T: 0677 614 016 54

E: info@i-ktn.at

W: www.inklusionkaernten.at

Caritas Kärnten

Beratung für Eltern mit Kindern von Geburt an bis 7 Jahre

www.caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Klagenfurt

Hubertusstraße 5c,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 500 667

E: beratungsstelle-klagenfurt@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Spittal/Drau

Feldstraße 5/2, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 339 29

E: beratungsstelle-spittal@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan

T: 0676 487 96 53

E: beratungsstelle-stveit@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Villach

Karlsgasse 3, 9500 Villach

T: 04242 213 52

E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg
T: 04352 544 23
E: beratungsstelle-wolfsberg@
caritas-kaernten.at

Belladonna

Frauenberatung und Familienberatung, Elternberatung im Rahmen des Eltern- Kind-Pass, Zentrum für Frauen- kommunikation und Frauenkultur

August-Jaksch-Straße 64,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 851 581 700
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: frauenberatung-belladonna.at

aktion leben kärnten

Benediktinerplatz 10,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 543 44
E: aktion.leben@aon.at
W: www.aktionleben-kaernten.at

Wiff – Frauen- und Familienberatung

Herzog-Bernhard-Platz 13,
9100 Völkermarkt
T: 04232 47 50 oder 0676 694 33 19
E: office@wiff-vk.at
W: www.wiff-vk.at

Frauenservice- und Familienberatungsstelle

Hermann-Fischer-Straße 1/2,
9400 Wolfsberg
T: 04352 526 19
E: office@fraueninfo.at
W: www.fraueninfo.at

Frauenberatung Villach

Peraustraße 23, 9500 Villach
T: 04242 246 09
E: info@frauenberatung-villach.at
W: www.frauenberatung-villach.at

vitamin R – Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein
T: 04246 4920
E: office@vitamin-r.at
W: vitamin-r.at

LICHTBLICK Mädchen-, Frauen- und Familienberatung Feldkirchen

Heftgasse 3, 9560 Feldkirchen
T: 04276 298 29
E: office@lichtblick-fe.at
W: www.lichtblick-fe.at

Kompetenzzentrum LADYBIRD

Kirchgasse 21, 9560 Feldkirchen
T: 0650 318 75 98
E: info@ladybird-feldkirchen.at
W: www.ladybird-feldkirchen.at

FamiliJa

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 25 11
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

Sonnenblau – Heilpädagogische Praxis

Hilfe bei Autismus und anderen Beeinträchtigungen der Entwicklung

St. Veiter Straße 48/1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 933 63 00 oder 0676 933 63 01
E: praxis@sonnenblau.at
W: www.sonnenblau.at

5.2.2 Frühförderung

Individuelle und ganzheitliche Förderung
für Kinder mit Behinderungen oder
Entwicklungsverzögerungen von der
Geburt bis zum Schuleintritt.

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 83 27 978
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at
Die Frühförderung findet zu Hause
oder in einem Sozial- und Gesundheits-
zentrum der AVS in der jeweiligen
Bezirkshauptstadt statt.

5.2.3 Förderkindergärten

Allgemeine Informationen:
www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L77

Förderkindergarten Maiernigg-Alpe

Jugenddorfstraße 55
9073 Viktring-Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 281 544
oder 0664 80327 5530
E: fkg.maiernigg@avs-sozial.at

Förderkindergarten Spittal/Drau

Lagerstraße 12, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 803 27 8163
E: fkg.spittal@avs-sozial.at

Förderkindergarten Villach

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach
T: 0664 803 27 5451
E: fkg.villach@avs-sozial.at

Förderkindergarten Wolfsberg

St. Marein 7, 9431 St. Stefan
T: 0664 803 27 5452
E: fkg.stmarein@avs-sozial.at
Der Antrag auf Aufnahme in den Förderkindergarten kann unter Beilage eines medizinischen oder psychologischen Gutachtens bei folgenden Behörden gestellt werden:

- Wohnsitzgemeinde
- Magistrate der Städte
- Klagenfurt am Wörthersee und Villach
- Bezirkshauptmannschaft

5.2.4 Fachbereich Inklusion Diversität und Sonderpädagogik – Hören und Sehen

Begleitung von hör- und sehbeeinträchtigten Kindern bei allen Übertritten von Ausbildungsformen vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht. Eine Bedarfsmeldung muss über die Schulleitung an den zuständigen Diversitätsmanager eingebracht werden.

Bildungsregion West

T: 0664 620 27 94 (Hören)
T: 0676 474 22 15 (Sehen)

Bildungsregion Ost

T: 0664 620 28 68 (Hören)
T: 0699 106 634 43 (Sehen)
W: www.sonderpaed.at/fids

5.2.5 Lernförderung

Mobile Lernförderung der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)

Förderung beeinträchtigter Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder diagnostizierter Lernbeeinträchtigung.

Hilfsmittelpool der Ambulanten Erziehungshilfe (AEH)

Der Hilfsmittelpool der AEH umfasst technische und therapeutisch-/pädagogische Hilfsmittel. (z. B. Computerausstattungen, Software, Braillezeilen, Tafel-lesesysteme, PERTRA Spielsatz usw.). Diese werden Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen an Kärntens Kinderbetreuungseinrichtungen, Landes-Pflichtschulen, und Horten auf Antrag leihweise zur Verfügung gestellt (Maximal bis Ende der Pflichtschulzeit).

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 512 035
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

5.2.6 Schulassistenten an Pflichtschulen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz

Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-16002
E: abt6.post@ktn.gv.at
W: www.ktn.gv.at

Bildungsdirektion für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 534
E: office@bildung-ktn.gv.at
W: www.bildung-ktn.gv.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 512 035 2071
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Familija

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 25 11
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

MOKI Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/3/2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 166 777 15
E: office@ktn.moki.at
W: www.ktn.moki.at

(Unterstützung mit pflegerisch helfenden Tätigkeiten)

5.2.7 Unterstützungsleistungen für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes

Bildungsdirektion für Kärnten

10.-Oktober-Straße 24,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 534
E: office@bildung-ktn.gv.at
W: www.bildung-ktn.gv.at

BMKz Assistenz gGmbH

Beratungs- Mobilitäts- und Kompetenz-
zentrum Assistenz gemeinnützige GmbH
Alpen-Adria-Platz 1, Gebäude B, EG,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 110 719 01
E: pa@bmkz-gmbh.at
W: www.bmkz-gmbh.at

5.3 Berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 58 64
E: post.karnten@
sozialministeriumservice.gv.at
W: www.sozialministeriumservice.gv.at

Koordinierungsstelle Kärnten

AusBildung bis 18/Ausbildung – Beruf

Rudolfsbahngürtel 2/3/1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Serviceline AusBildung bis 18
T: 0800 700 118

Serviceline Arbeitsfähig bis 25

T: 0676 423 04 50
E: info@kost-kaernten.at
W: www.kost-kaernten.at

5.3.1 NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz

5.3.1.1 Netzwerk Berufliche Assistenz – Jugendcoaching

www.neba.at/jugendcoaching

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 58 64
E: post.karnten@
sozialministeriumservice.gv.at
W: www.sozialministeriumservice.gv.at

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice *(siehe Seite 212)*

5.3.1.2 Netzwerk Berufliche Assistenz – AusbildungsFit

www.neba.at/ausbildungsfit

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 58 64
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.gv.at
W: www.sozialministeriumservice.gv.at

Koordinierungsstelle

Ausbildung bis 18 Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/3/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0800 700 118
E: info@kost-kaernten.at
W: www.kost-kaernten.at

pro mente kärnten: kinder jugend familie

Die Angebote Vormodul und AusbildungsFit in Klagenfurt, Wolfsberg und Völkermarkt richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die einerseits Unterstützung bei der (Wieder-)Erlangung einer Tagesstruktur und andererseits auf den nächsten individuellen Ausbildungsschritt vorbereitet bzw. an diesen herangeführt werden.

Vormodul & AusbildungsFit Klagenfurt

Völkermarkter Straße 97,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 50 35 84
E: afit-klagenfurt@promente-kijufa.at

Vormodul & AusbildungsFit

Völkermarkt

Bürgerlustgasse 1, 9100 Völkermarkt
T: 04232 27 065
E: afit-unterkaernten-vk@promente-kijufa.at

Vormodul & AusbildungsFit Wolfsberg

Sporergasse 7/2 und Sporergasse 12,
9400 Wolfsberg
T: 04352 51 136
E: afit-unterkaernten-wo@promente-kijufa.at

Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (FAB)

Muldenstraße 5, 4020 Linz
T: 0732 6922
E: office@fab.at
W: www.fab.at

AusbildungsFit Mittelkärnten

Bambergerplatz 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 881 434 21
E: ausbildungsfit-mittelkaernten@fab.at

AusbildungsFit Oberkärnten

Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 887 067 84
E: ausbildungsfit-oberkaernten@fab.at

AusbildungsFit Zentralraum Villach

Maria-Gailer-Straße 36, 9500 Villach
T: 0664 88 59 51 74
E: ausbildungsfit-zentralraum@fab.at

AusbildungsFit Mittelkärnten

Ossiacher Straße 6, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 881 434 21
E: ausbildungsfit-mittelkaernten@fab.at

AusbildungsFit Zentralraum Klagenfurt

Kempfstraße 2-4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 88 59 51 74
E: ausbildungsfit-zentralraum@fab.at

5.3.1.3 Netzwerk Berufliche Assistenz – Arbeitsassistentz

www.neba.at/arbeitsassistentz

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (*siehe Seite 212*)

5.3.1.4 Netzwerk Berufliche Assistenz – Berufsausbildungsassistenz

www.neba.at/berufsausbildungsassistenz

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 597 263

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (siehe Seite 212)

5.3.1.5 Netzwerk Berufliche Assistenz – JobCoaching

www.neba.at/jobcoaching

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 58 64

E: post.kaernten@

sozialministeriumservice.gv.at

W: www.sozialministeriumservice.gv.at

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 597 263

E: office@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Regionale Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice (siehe Seite 212)

5.3.2 Qualifizierung für den ersten bzw. allgemeinen Arbeitsmarkt

5.3.2.1 Anlehre

Qualifizierungsform für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung (noch) nicht in der Lage sind, die Anforderungen einer (integrativen) Lehre – insbesondere die Anforderungen in der Berufsschule – zu erfüllen.

ABC Service & Produktion Integrativer Betrieb GmbH

Schülerweg 50,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 35 4400

E: office@abc-auftragsfertigung.com

W: www.abc-auftragsfertigung.com

Standort Villach

Michael-Unterlercher-Straße 55,
9523 Villach-Landskron

T: 04242 468 000

Standort Wolfsberg

Am Industriepark 9, 9431 Wolfsberg

T: 04352 813 830

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Fachbereich Arbeit, Qualifizierung, Beschäftigung

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0676 335 65 330

E: aqb@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArK & TiKo

Judendorfer Straße 46,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0676 454 54 52

E: autark-tiko@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Come IN

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0676 31 96 739

E: come-in@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArK & Eicher

Florianiweg 4, 9361 St. Salvator

T: 0676 402 09 16

E: autark-eicher@autark.co.at

W: www.autark.co.at

autArKademie

Raunacherweg 4, 9371 Brückl

T: 04214 290 80-13 59

oder 0676 793 46 17

E: autarkademie@autark.co.at

W: www.autark.co.at

Stadtgarten & Hofladen

Rudolfsbahngürtel 2H,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 411 58 06
E: stadtgarten-hofladen@autark.co.at
W: www.autark.co.at

**Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe
Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 512 0350
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Tageswerkstätte St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 80327 5470
E: twst.st.daniel@avs-sozial.at

Tageswerkstätte Sittersdorf

Sittersdorf 101, 9133 Miklauzhof
T: 0664 803 27 5492
E: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 323 03
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at

PRO Ausblick

De-La-Tour-Straße 30, 9521 Treffen
T: 04248 22 250

Lebensraum Birkenhof

Deberweg 25,
9220 Velden am Wörthersee
T: 04274 517 90
E: office@lebensraum-birkenhof.at
W: www.lebensraum-birkenhof.at

pro mente kärnten GmbH**Lehrwerkstätte „KRETHA“
(Tischlerei)**

Villacherstraße 99,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 35 792
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

**Projekt Nahversorger
(ADEG Altstadtmarkt)**

Johann-Offner-Straße 4,
9400 Wolfsberg
T: 04352 36 37 3
E: altstadtmarkt@promente-kaernten.at

**IntegrationsZentrum
RETTET DAS KIND-Seebach**

Seutterweg 10–14,
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 42 409
E: integrationszentrum.seebach@
rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof

Scheiffling 7, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 25 36
E: leben@wurzerhof.com
W: www.wurzerhof.com

**Sozialpädagogisches Zentrum des
Landes Kärnten (bfz)**

Gutenbergstraße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 554 02
E: post.bfz@ktn.gv.at

**5.3.2.2 Unterstützung/
Coaching am Arbeitsplatz****autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH**

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Forum besser HÖREN**Schwerhörigenzentrum Kärnten
tab-Kärnten: Technische Assistenz
und Beratungsstelle für Schwerhörige**

Gasometergasse 4a
(Eingang Platzgasse)
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 310 380
E: office@besserhoeren.org
W: www.besserhoeren.org/projekt-tab

fit2work

Siriusstraße 3,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0800 500 118
E: info@ktn.fit2work.at
W: www.fit2work.at

ÖZIV Support Kärnten

ÖZIV SUPPORT hilft Menschen mit
Behinderungen und chronischen
Erkrankungen, neue Wege im Berufs-
und Privatleben zu finden. Beratung
nur nach Terminvereinbarung!
Kumpfgasse 23-25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0720 208 200
E: buero@oeziv-kaernten.at
W: www.oeziv-kaernten.at

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse,
9500 Villach
T: 0720 208 200
E: buero@oeziv-kaernten.at
W: www.oeziv-kaernten.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten (AK)

Bahnhofplatz 3,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 477
E: arbeiterkammer@akktn.at

ÖGB Landesorganisation Kärnten

Bahnhofstraße 44,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 58 70
E: kaernten@oegb.at
W: www.oegb.at/der-oegb/bundeslaen-
der/kaernten

Diakonie de La Tour – Beratung MiAS

Harbacher Straße 39,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 883 74 140
E: mias@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-
und-einrichtungen/beratung-mias

5.3.2.3 Inklusive Kleinunternehmen

autArK

Bistro-Flitzer

St. Peter Straße 5,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 312 67 93
E: office@autark.co.at

„Generationen-Café“

im Seniorenzentrum Völkermarkt
Nibelungenstraße 26, 9100 Völkermarkt
T: 0676 379 27 29
E: office@autark.co.at

AutArKerie

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach
T: 0676 90 155 15
E: autarkerie@autark.co.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

KU St Andrä – Café Mitnond

Wölzing-Fischering 97,
9433 St. Andrä im Lavanttal
T: 04358 241 53 181
oder 0664 80 32 74 581
E: iku.st.andrae@avs-sozial.at

Diakonie

Cool+ Waiern

Martin-Luther-Straße 17, 9560 Feldkirchen
T: 0664 780 466 11
E: coolplus@diakonie-delatour.at

Café & Bistro „gernda“

Friedensgasse 24,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 887 886 00
E: gernda-harbach@diakonie-delatour.at

Akademie inklusiv

Martin-Luther-Straße 13,
9560 Feldkirchen
T: 04276 2201 1350
E: akademie@diakonie-delatour.at

Lebenshilfe Kärnten

Tee-Café „Lebenschg'fühl“ Wolfsberg

Johann-Offner-Str 12, 9400 Wolfsberg
T: 0676 848 380 617

Tee-Café „Lebensgefühl“ Spittal/Drau

Bahnhofstraße 22a,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 2149 5130

Gartenwerkstatt „Katzlhof“

Vordergumitsch 38a,
9400 Wolfsberg
T: 0676 848 380-610

Postshop Ledenitzen

Ferlacher Straße 24,
9581 Ledenitzen
T: 04254 2365-4117

5.3.2.4 Integrative Betriebe

ABC Service & Produktion Integrativer Betrieb GmbH

Schülerweg 50,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 354 40
E: office@abc-auftragsfertigung.com
W: www.abc-auftragsfertigung.com

Standort Wolfsberg

Am Industriepark 9,
9431 St. Stefan-Kleinedling
T: 04352 81383

Standort Villach

Michael-Unterlercher-Straße 55
9523 Villach-Landskron
T: 04242 46800

5.3.2.5 Beschäftigungsprojekte

ChancenForum

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0650 255 12 56
E: a.schmidt-bearzi@autark.co.at

Lea – Leasingteams autArK

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
M: 0676 566 23 01
E: b.gspan@autark.co.at

5.3.2.6 Arbeitsprojekte

Mit den Arbeitsprojekten (AP) in Klagenfurt, Villach, Spittal/Drau und Wolfsberg möchte man langfristige Arbeitsplätze für Menschen mit besonderen Bedürfnissen schaffen und erhalten. Damit ist es für die betroffenen Personen möglich, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses mitzugestalten.

pro mente kärnten GmbH Arbeitsprojekte Klagenfurt

Morogasse 12,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 511 873
E: ap-klagenfurt@promente-kaernten.at

Wäscherei/Büglerei/ Änderungsschneiderei

Morogasse 12,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 511 873 12
E: ap-klagenfurt@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Spittal/Drau

Villacherstraße 99, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35 792
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

Copy-Shop „copy and more“

Villacher Straße 30a, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 44 211
E: copyshop-spittal@promente-kaernten.at

Lehrwerkstätte „KRETHA“

Villacherstraße 99, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 35 792
E: ap-spittal@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Villach

Richtstraße 37, 9500 Villach
T: 04242 250 858
E: ap-villach@promente-kaernten.at

Wäscheservice & Änderungsschneiderei

Richtstraße 37, 9500 Villach
T: 04242 250 858 512
E: ap-villach@promente-kaernten.at

Arbeitsprojekte Wolfsberg

Spanheimerstraße 26, 9400 Wolfsberg
T: 04352 520 86

E: ap-wolfsberg@promente-kaernten.at

Näh- und Bügelservice/ Änderungsschneiderei

Spanheimerstraße 26, 9400 Wolfsberg
T: 04352 520 86 422

E: ap-wolfsberg@promente-kaernten.at

Kreativservice

Spanheimerstraße 26, 9400 Wolfsberg
T: 04352 520 86 422

E: kreativ@promente-kaernten.at

Lebensmittel Nahversorgung

Altstadtmarkt Wolfsberg
Johann-Offner-Straße 4, 9400 Wolfsberg
T: 04352 36 37 3

E: altstadtmarkt@promente-kaernten.at

BBRZ Kärnten

Kempferstraße 2-4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 31 85 40

E: kaernten@bbrz.at

W: www.bbrz.at

5.3.3 Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 58 640

E: post.kaernten@

sozialministeriumservice.gv.at

W: www.sozialministeriumservice.gv.at

BMKz Assistenz gGmbH

Beratungs- Mobilitäts- und Kompetenzzentrum Assistenz gemeinnützige GmbH

Alpen-Adria-Platz 1, Gebäude B, EG
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 110 719 01

E: pa@bmkz-gmbh.at

W: www.bmkz-gmbh.at

5.3.4 Trainingszentren für Menschen mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5120350

E: office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

BBRZ Kärnten

Standort Klagenfurt

Kempferstraße 2-4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 31 85 40

E: kaernten@bbrz.at

W: www.bbrz.at

Standorte Villach

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach
und Getreideweg 1, 9500 Villach
T: 04242 21 20 20

E: kaernten@bbrz.at

W: www.bbrz.at

Nebenstandort Spittal/Drau

Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau
T: 0463 31 85 40

Nebenstandort Feldkirchen

10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen
T: 0463 31 85 40

Nebenstandort Hermagor

Bahnhofstraße 5, 9620 Hermagor
T: 0463 31 85 40

Nebenstandort St. Veit

Ossiacher Straße 6, 9300 St. Veit/Glan
T: 0463 31 85 40

BBRZ-Beratungshotline:

0800 206 400

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 55 112

E: office@promente-kaernten.at

W: www.promente-kaernten.at

Mit dem Berufstraining in Klagenfurt sowie dem Arbeitstraining in Villach werden Personen mit besonderen Bedürfnissen über einen bestimmten Zeitabschnitt begleitet.

Berufstraining Klagenfurt

Morogasse 16,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 597 297 oder 0664 884 148 90
E: berufstraining@promente-kaernten.at

Reha-Arbeitstraining Villach

Italiener Straße 27, 9500 Villach
T: 04242 213 65
E: at-villach@promente-kaernten.at

5.3.5 Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit

Fit2work

Hauptstandort

Siriusstraße 3, 1. Stock
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0800 500 118
E: info@fit2work.at
W: fit2work.at

Beratungsstelle Feldkirchen

10.-Oktober-Straße 30, 9560 Feldkirchen
T: 0800 500 118

Beratungsstelle Hermagor

Egger Straße 19, 9620 Hermagor
T: 0800 500 118

Beratungsstelle Spittal/Drau

Dr.-Arthur-Lemisch-Platz 2, 3. Stock
9800 Spittal/Drau
T: 0800 500 118

Beratungsstelle Villach

Parkhotel/Business Center Villach
Moritschstraße 2, 1. Stock,
9500 Villach
T: 0800 500 118

Beratungsstelle Völkermarkt

Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt
T: 0800 500 118

Beratungsstelle Wolfsberg

Lavanthaus 1. Stock
St. Michaelerstraße 2, 9400 Wolfsberg
T: 0800 500 118

FAB – Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung

Jobplattform für Menschen 45plus

T: 01 688 5834
E: office@seniorquality.at
W: www.seniorquality.at

5.4 Interessenvertretung/ wichtige Adressen

Im Fall der Diskriminierung

Bei vorliegender Diskriminierung wegen einer Behinderung kann beim Sozialministeriumservice eine – kostenlose – Schlichtung beantragt werden. Wenn im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine zufriedenstellende Lösung möglich ist, steht der Weg zum Gericht offen.

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5864 0
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.gv.at
W: www.sozialministeriumservice.gv.at

Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien
T: 0800 80 80 16 (kostenlos)
E: office@behindertenanwalt.gv.at
W: www.behindertenanwalt.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Gleichbehandlungsstelle

Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-33091
E: gleichbehandlung@ktn.gv.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 509 110
E: office.ktn@gaw.gv.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten (AK)

Bahnhofplatz 3,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 477
E: arbeiterkammer@akktn.at

5.4.1 Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-57157
E: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at
W: www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at
Kostenlose AMB-Servicenummer:
0800 205 230
Terminvereinbarung/Anmeldung für
hörbehinderte Personen per SMS an:
0664 620 25 40

5.4.2 ÖZIV Kärnten – Verein für Menschen mit Behinderungen

ÖZIV Kärnten

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse,
9500 Villach
T: 0720 208 200
E: buero@oeziv-kaernten.at
W: www.oeziv-kaernten.at

5.4.3 Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten

Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten

Gutenbergstraße 7,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 558 22
E: office@bsvk.at
W: www.bsvk.at

5.4.4 Forum Besser HÖREN Schwerhörigenzentrum Kärnten

tab-Kärnten: Technische Assistenz & Beratungsstelle für Schwerhörige

unabhängige – kostenfreie –
Beratungsstelle – kärntenweit
Gasometergasse 4a
(Eingang Platzgasse),
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 310 380
E: office@besserhoeren.org
W: www.besserhoeren.org/projekt-tab

5.4.5 Weitere wichtige Adressen

Studieren mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

**Österreichische Hoch-
schüler_innenschaft an der
Universität Klagenfurt**
Referat für Sozialpolitik
Universitätsstraße 65-67,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
E: oeh-sozialreferat@fh-kaernten.at
W: www.oeh-klagenfurt.at

Hochschülerinnen- und Hoch- schülerschaft an der Fachhochschule Kärnten

Referat für Sozialpolitik
Europastraße 4, 9524 Villach
T: 0677 614 202 96
E: oeh-sozialreferat@fh-kaernten.at
W: www.oehfhktn.at

Österreichische Hochschüler:innen- schaft (ÖH) – Pädagogische Hochschule Kärnten

Hubertusstraße 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
E: hsv@ph-kaernten.ac.at
W: www.phk.ac.at/ueber-uns/hochschulleitung-organisation/oesterreichische-hochschuelerinnenschaft-an-der-ph-kaernten

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Accessibility Office – Servicecenter
für Studierende mit Behinderungen
und chronischen Erkrankungen
Universitätsstraße 65–67,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Raum N.1.15 (Nordtrakt, Ebene 1)
T: 0436 2700 9166
E: mark.wassermann@aau.at
W: www.aau.at/universitaet/service-kontakt/services-fuer-menschen-mit-behinderungen

Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
Ombudsstelle für Studierende
Universitätsstraße 65–67,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
E: studierenden-ombudsstelle@aau.at

Ombudsstelle für Studierende
Postanschrift: Minoritenplatz 3, 1010 Wien
Büroadresse: Rosengasse 2–6,
1010 Wien
T: 0800 311650
(gebührenfrei aus Österreich)
E: info@hochschulombudsstelle.at
W: hochschulombudsstelle.at

Fachhochschule Kärnten
Gleichbehandlung und Vielfalt
St. Veiter Straße 47,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 90500-4213
E: gleichbehandlung@fh-kaernten.at
W: www.fh-kaernten.at/fachhochschule/gleichbehandlung-und-vielfalt

Sport mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen

Alpenverein Klagenfurt
Inklusives Natursporterleben
Völkermarkter Straße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5130 56
E: office@alpenverein-klu.at
W: www.alpenverein.at/klagenfurt/inklusion

Kärntner Behindertensportverband
Gerbergasse 7, 9500 Villach
T: 0660 979 76 53
E: office@kbsv.at
W: www.kbsv.at

**Rollstuhl aktiv – Verband der
Rollstuhlfahrenden Österreichs**
Kumpfgasse 23–25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0660 9500 950
E: office@rollstuhl-aktiv.at
W: www.rollstuhl-aktiv.at

5.5 Wohnen und Tagesstruktur

5.5.1 Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH
Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 597 263
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Wohnverbund Brückl
Gartenstraße 16,
9371 Brückl
T: 0676 306 83 46
E: wohnenbrueckl@autark.co.at

**Bedarfsorientierte
Wohnbegleitung Brückl**
Koschatstraße 7,
9371 Brückl
T: 04214 930 27 oder 0676 415 51 24
E: wohnassistentzbrueckl@autark.co.at

Wohnverbund Friesach
Herrngasse 1a, 9360 Friesach
T: 0676 438 96 17

Wohnverbund Klagenfurt
Gendarmierestraße 15/29,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 793 26 84

Wohnen Radetzkystraße Klagenfurt
Radetzkystraße 34/1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 507 75 32

**Bedarfsorientierte Wohnbegleitung
Klagenfurt**
Grete-Bittner-Straße 28/4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 308 46 44
E: WohnenAmMuehlgang@autark.co.at

Mobile Wohnbegleitung Klagenfurt

Grete-Bittner-Straße 28/4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 314 10 62

Wohnverbund Spittal/Drau

Übers Land 31, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 702 57 24
E: wohnenspittal@autark.co.at

Mobile Wohnbegleitung Spittal

Übers Land 31, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 961 53 16

Wohnverbund Villach I

Mahrhöflweg 28/7, 9500 Villach
T: 0676 305 56 23
E: wohnenvillach@autark.co.at

Wohnverbund Villach II

Wolfram-von-Eschenbach-Straße 50,
9500 Villach
T: 0676 347 41 26
E: wohnenvillach2@autark.co.at

Wohnverbund Völkermarkt

Klagenfurter Straße 1, 9100 Völkermarkt
T: 0676 313 20 09

Wohnverbund Winklern

9841 Winklern 9
T: 0676 495 50 63
E: wohnenwinklern@autark.co.at

Wohnverbund Griffen

Rudner Straße 23, 9112 Griffen
T: 0676 664 95 38
E: WohnenGriffen2@autark.co.at

**Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe
Kärntens (AVS)**

Fischlstraße 40,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5120350
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Wohnhaus St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 803 27 5471
E: wohnhaus.st.daniel@avs-sozial.at

Wohnhaus Sittersdorf

9311 Sittersdorf 101 A
T: 0664 803 27 5503
E: wohnhaus.sittersdorf@avs-sozial.at

Kinderwohnen am Techelsberg

St. Martin 81, 9212 Techelsberg
T: 0664 803 27 6770
E: kiwo-verwaltung@avs-sozial.at

Wohnhaus Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0664 803 27 5489
E: wohnhaus.wernberg@avs-sozial.at

Wohnhaus Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
T: 0664 803 27 5518
E: wohnhaus.wolfsberg@avs-sozial.at

Camphill Liebenfels**Wohnen & Betreuung**

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 0664 51 72 666
E: office@camphill.at
W: www.camphill.at

Hügelhaus

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 0664 517 26 68

Stadelhaus

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 0664 517 27 78

Haus Florian

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 0664 517 26 60

Haus Ulrich

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 0664 517 26 66

Haus Michael

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 0664 517 26 44

Caritas Kärnten**Bereichsleitung Menschen
mit Behinderung**

Sandwirtgasse 2,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 806 488 482
E: r.strmcnik@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-ange-
bote/menschen-mit-behinderung

Wohnhaus Markus

Funderstraße 8, 9330 Althofen
T: 04262 272 5011
E: haus-markus@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Lukas

Lastenstraße 31, 9330 Althofen
T: 04262 272 9872
E: haus-lukas@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Josef

Bahnstraße 55, 9141 Eberndorf
T: 04236 298 00
E: haus-josef@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Felicitas

Neumarkter Straße 11, 9360 Friesach
T: 04268 236060
E: haus-felicitas@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Hildegard

Neumarkter Straße 13, 9360 Friesach
T: 04268 500 34 11
E: haus-hildegard@caritas-kaernten.at

Wohnhaus Klemens

9182 Maria Elend 12
T: 04253 310 24
E: Klemens-Leitung@caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 323 03
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at

PRO Ausblick Wohnen

De-La-Tour-Straße 30, 9521 Treffen
T: 04248 2225 500

Köraus

Kneippweg 7-9, 9560 Feldkirchen
T: 04276 220 121 50

Maria-Martha-Haus

Ernst-Schwarz-Weg 11,
9560 Feldkirchen
T: 0664 850 40 50

Wohnhaus Domenigweg

Dr.-W.-Domenig-Weg 31,
9560 Feldkirchen
T: 0664 84 77 589

Teilbetreutes Wohnen Haus Jona

Martin-Luther-Straße 11,
9560 Feldkirchen
T: 04276 2201 200

Wohnhaus Staberweg

Menschen im Autismus-Spektrum
und bei ähnlichem Assistenzbedarf
Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 889 631 53

Lindenschlössl/Waldhaus

Lindenschlösslweg 7, 9521 Treffen
T: 04248 2682

Wohnhaus De-La-Tour-Straße

De-La-Tour-Straße 9-11, 9521 Treffen
T: 04248 2816 -900

Teilbetreutes Wohnen Maxeiner Haus

Rainweg 1, 9521 Treffen
T: 04248 2816 -900

Wohnverbund Öhringerplatz

Öhringerplatz 2, 9521 Treffen
T: 0664 887 609 06

Wohnverbund 10. Oktoberstraße

10.-Oktoberstraße 25, 9800 Spittal/Drau
T: 0664 886 548 00

Wohnverbund Keutschacher Straße

Keutschacherstraße 55,
9220 Velden am Wörthersee
T: 0664 887 609 06

Intensivbetreutes Wohnen Reißnigweg

Reißnigweg 33, 9170 Ferlach
T: 0664 780 466 92
E: felizitas.rosner@diakonie-delatour.at

Intensivbetreutes Wohnen**Zöckler Haus**

Ernst-Schwarz-Weg 1, 9560 Feldkirchen
T: 04276 22 01 1951
E: ibw-zlh@diakonie-delatour.at

Intensivbetreutes Wohnen**Ernst-Schwarz-Weg**

Ernst-Schwarz-Weg 15,
9560 Feldkirchen
T: 04276 22 01 170
E: ibwesw-ma@diakonie-delatour.at

Wohnverbund Friedensgasse

Friedensgasse 24,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 887 88 520

Stützpunktwohnen Friedensgasse

Friedensgasse 22/6,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 887 88 520

Stützpunktwohnen Viktring

Josef-Nischelwitzer-Straße 8-12,
9073 Viktring
T: 0664 888 479 76
E: spw-viktring@diakonie-delatour.at

Lebensraum Birkenhof

Deberweg 25,
9220 Velden am Wörthersee
T: 04274 517 90
E: office@lebensraum-birkenhof.at
W: www.lebensraum-birkenhof.at

IntegrationsZentrum RETTET DAS KIND Seebach

Seutterweg 10-14
9871 Seeboden am Millstätter See
T: 04762 424 09
E: integrationszentrum.seebach@
rettet-das-kind-ktn.at
W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof

Scheiffling 7, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 25 36
E: leben@wurzerhof.com
W: www.wurzerhof.com

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20/1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 332 81-1011
E: landesleitung@lh-k.at
W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Feldhofgasse

Feldhofgasse 14,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 848 380 320

Wohngemeinschaften

Waldmüllergasse

Ferdinand-Georg-Waldmüller-
Gasse 19 und 21,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 848 380-320

Wohngruppe Ferlach

Franz-Pehr-Gasse 18, 9170 Ferlach
T: 0676 848 380-320

Wohnhaus Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen
T: 04254 23 65-4211

Wohnprojekt Villach Lind

Neue Heimat 12, 9500 Villach
T: 04254 23 65-4211

Wohnhaus Spittal/Drau

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 21 49-5216

Wohnhaus Wolfsberg

Jahnstraße 2, 9400 Wolfsberg
T: 0676 848 380 620

Wohnverbund Aichelburg

Paul-Hackhofer-Straße 3,
9400 Wolfsberg
T: 0676 848 380 620

Wohngemeinschaften Grillenweg

Grillenweg 25 und 27, 9400 Wolfsberg
T: 0676 848 380 620

Wohnverbund Kirchbichl

Kirchbichlstraße 7b, 9400 Wolfsberg
T: 0676 848 380 620

Lebenswelt St. Antonius

Lederergasse 11a-b, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 353 10
E: spittal@stiftung-liebenau.at
W: www.stiftung-liebenau.at

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 551 12
E: office@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at

Villa Kunterbunt

Grillparzerweg 18, 9201 Krumpendorf
T: 04229 402 48
E: villa.kunterbunt@promente-kaernten.at

Haus Ikarusgasse

Leitenweg 64-68,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 292 704
E: ikarusgasse@promente-kaernten.at

Haus Südufer

Wörthersee-Südufer-Straße 78,
9073 Viktring
T: 0463 297 64
E: suedufer@promente-kaernten.at

Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH

Klostergasse 33, 6511 Zams
T: 05442 63556
E: office@semh-zams.at
W: www.soziale-einrichtungen.at

Marienhof/Maria Saal

Hauptstraße 6, 9063 Maria Saal
T: 04223 22 16
E: info@marienhof.or.at
W: www.soziale-einrichtungen.at/leben/marienhof.html

neuewege gGmbH

Rankgasse 9, 1160 Wien
T: 07277 32288 0
E: office@neuewege.cc
W: www.neuewege.cc

Wohnen Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen
T: 0676 845 344 602
E: leitung ledenitzen@neuewege.cc

Wohnen Lind

Resselstraße 32, 9500 Villach
T: 0676 845 344 611
E: leitung.lind@neuewege.cc

Wohnen Vassach

Brandenburgweg 10, 9500 Villach
T: 0676 845 344 614
E: leitung.vassach@neuewege.cc

Wohnen Treffen

Waldweg 6, 9521 Treffen
T: 0676 845 344 608
E: leitung.treffen@neuewege.cc

5.5.2 Tages- und Beschäftigungswerkstätten

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

Fachbereich Tagesstätten und Menschen im Alter

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 720 33 97
E: office@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Tagesstätte Fair&Work

Arbeiterheimgasse 14, 9170 Ferlach
T: 0650 255 32 55
E: k.kunz@autark.co.at
W: www.autark.at

Tagesstätte Villach

Kassinsteig 4, 9500 Villach
T: 0676 38 51 792
E: a.fraisslich-wranz@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 512 0350
E: office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Tageswerkstätte St. Daniel

St. Daniel 105, 9635 Dellach
T: 0664 80327 5470
E: twst.st.daniel@avs-sozial.at

Tagesstätte Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
T: 0428 25199-350 oder 0664 832 7516
E: tst.hermagor@avs-sozial.at

Tagesstätte Klagenfurt/Humboldtstraße

Humboldtstraße 12,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 803 275 464
oder 0664 803 275 458
E: tst.humboldtstrasse@avs-sozial.at

Tagesstätte Kraig

Schulstraße 2, 9311 Kraig
T: 04212 368 99-1
oder 0664 803 275 454
E: tst.kraig@avs-sozial.at

Tageswerkstätte Sittersdorf

Sittersdorf 101, 9133 Miklauzhof
T: 0664 803 27 5492
E: twst.sittersdorf@avs-sozial.at

Tagesstätte St. Paul im Lavanttal

Trattenstraße 31, 9470 St. Paul
T: 04357 28581-304
oder 0664 803 275 459
E: tst.st.paul@avs-sozial.at

Tagesstätte St. Stefan im Gailtal

Schmölzing 17,
9623 St. Stefan im Gailtal
T: 0664 803 27 5499
E: tst.st.stefan@avs-sozial.at

Tagesstätte Klagenfurt/Maiernigg Alpe

Jugenddorfstraße 55, 9073 Viktring
T: 0664 803 27 5453
E: tst.maiernigg@avs-sozial.at

(SHT) Tagesstätte

**Tagesstätte für Schädel-
Hirn-Trauma-Klienten**
Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0664 803 27 5486
E: tw.s.wernberg@avs-sozial.at

Tagesstätte Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
T: 0664 803 27 5457
oder 0664 803 27 5456
E: tst.wolfsberg@avs-sozial.at

Camphill Liebenfels

Beschäftigungen

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 0664 51 72 666
E: office@camphill.at
W: www.camphill.at

Hannas Handwerk

Hauptplatz 19, 9556 Liebenfels
T: 04215 270 48
E: hannahshandwerk@camphill.at

Papier- und Kunstwerkstatt

Hohenstein 4, 9556 Liebenfels
T: 04215 2481 77 oder 0664 5172 655
E: papierwerkstatt@camphill.at

Individuelle Tagesstruktur für ältere Menschen

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 0664 51 72 666
E: office@camphill.at

Verorgungsgruppe

Pflausach 3, 9556 Liebenfels
T: 0664 51 72 666
E: office@camphill.at

Caritas Kärnten

Bereichsleitung Menschen mit Behinderung

Sandwirtgasse 2,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 806 488 482
E: r.strmcnik@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/menschen-mit-behinderung

Werkstatt Benedikt

Industriepark Süd B3, 9330 Althofen
T: 04262 27447-19
E: werkstatt-benedikt@caritas-kaernten.at

Werkstatt Florian

9142 Globasnitz 98
T: 04230 245 60
E: werkstatt-florian@caritas-kaernten.at

Werkstatt Haus Klemens

Maria Elend 12, 9182 Maria Elend
T: 04253 310 24
E: klemens-Leitung@caritas-kaernten.at

Werkstatt Veronika

Industriestraße 10, 9360 Friesach
T: 04268 26 107
E: werkstatt-veronika@caritas-kaernten.at

Werkstatt Haus Martin

Neumarkter Straße 9, 9360 Friesach
T: 04268 36 01
E: werkstatt-martin@caritas-kaernten.at

Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 323 03
E: rektorat@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at

Küche: WAIERN Inklusiv

Martin-Luther-Straße 17,
9560 Feldkirchen
T: 04276 2201-550
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Werkstätte „David-Zentrum 1“ Waiern

Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen
T: 04276 22 01
E: daz1@diakonie-delatour.at

Werkstätte „David-Zentrum 2“

Ernst-Schwarz-Weg 8, 9560 Feldkirchen
T: 04276 22 01-231
E: daz2@diakonie-delatour.at

Café Auszeit

Ernst-Schwarz-Weg 12,
9560 Feldkirchen
T: 0664 652 26 84

Stadtwerkstatt – Feldkirchen

Sparkassenstraße 1, 9560 Feldkirchen
T: 0664 883 741 71
E: papier.creativ@diakonie-delatour.at

Gartenhof Waiern

Kneippweg 11, 9560 Feldkirchen
T: 0664 780 466 11
E: gartenhof-ma@diakonie-delatour.at

Stadtwerkstatt Hi Harbach

Harbacher Straße 39,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 323 03 545
E: sws-hh@diakonie-delatour.at

Tagesstruktur Staberweg

Staberweg 1, 9560 Feldkirchen
T: 04276 2201 1904

Stadt-Werkstatt St. Veit/Glan

Dr.-Karl-Domenig-Straße 1,
9300 St. Veit/Glan
T: 0664 889 044 73
E: sws-sv@diakonie-delatour.at

Atelier de La Tour

De-La-Tour-Straße 26, 9521 Treffen
T: 04248 2248-200
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Beschäftigungswerkstätte**„Am Steinbruch“**

Niederdorfer Straße 46, 9521 Treffen
T: 04248 22 65 623

Tagesstruktur Monastero

Tarmannweg 2, 9521 Treffen
T: 04248 290 819
E: ts-tarmann@diakonie-delatour.at

Tagesstruktur Ressnigweg

Ressnigweg 33, 9170 Ferlach
T: 0664 780 466 92
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Werkstätte „Meierei“

Drassmannweg 1, 9521 Treffen
T: 04248 2816-302
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Punktgenau Domenigweg

Dr.-W.-Domenig-Weg 31,
9560 Feldkirchen
T: 0427 622 012 20
E: rektorat@diakonie-delatour.at

Tagesstätte**DIE VIER JAHRESZEITEN**

Bambergergasse 3, 9500 Villach
T: 04242 22236
E: office@4jz.at
W: www.dievierjahreszeiten.at

Tagesstätte Landskron

Volkshausstraße 17, 9523 Landskron
T: 0664 519 30 99
E: landskron@4jz.at

Tagesstätte Lieserbrücke

Gartenstraße 89, 9851 Lieserbrücke
T: 0664 519 40 22
E: lieserbruecke@4jz.at

Tagesstätte Steinfeld

Maria-Hilf-Straße 12, 9754 Steinfeld
T: 0664 519 20 55
E: steinfeld@4jz.at

Tagesstätte Wernberg

Goritschacher Straße 47,
9241 Wernberg
T: 0664 519 2040
E: wernberg@4jz.at

Tagesstätte Winklern

9841 Winklern 209
T: 0664 911 9894
E: winklern@4jz.at

Lebensraum Birkenhof

Deberweg 25,
9220 Velden am Wörthersee
T: 04274 517 90
E: office@lebensraum-birkenhof.at
W: www.lebensraum-birkenhof.at

Hilfswerk Kärnten

Tagesstätte für Menschen mit Behinderung Völkermarkt

Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt

T: 050 544-7101 und 0676 899 05 301

E: office@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/chancengleichheitbehindertenhilfebegleitung/tagesstaetten-fuer-menschen-mit-behinderung

Tagesstätte für Menschen mit Behinderung Villach

Hausergasse 37, 9500 Villach

T: 0676 899 02 310

E: office@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/chancengleichheitbehindertenhilfebegleitung/tagesstaetten-fuer-menschen-mit-behinderung

IntegrationsZentrum

RETTET DAS KIND Seebach

Seutterweg 10-14

9871 Seeboden am Millstätter See

T: 04762 424 09

E: integrationszentrum.seebach@rettet-das-kind-ktn.at

@rettet-das-kind-ktn.at

W: www.rettet-das-kind-ktn.at

Lebensgemeinschaft Wurzerhof Gemeinnützige GmbH

Scheiffling 7, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 25 36

E: leben@wurzerhof.com

W: www.wurzerhof.com

Lebenshilfe Kärnten

Morogasse 20/1,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 33 281-1011

E: landesleitung@lh-k.at

W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Beschäftigungswerkstätte Bahnstraße

Bahnstraße 107,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 218 487-2110

Beschäftigungswerkstätte Morogasse

Morogasse 20,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 218 487-2110

Beschäftigungswerkstätte Ledenitzen

Denkmalweg 8, 9581 Ledenitzen

T: 0676 848 380 412

Beschäftigungswerkstätte Spittal/Drau

Ponauer Straße 13, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 21 49-5111

Beschäftigungswerkstätte Wolfsberg

Jahnstraße 4, 9400 Wolfsberg

T: 04352 23 26-6124

Lebenswelt St. Antonius

Lederergasse 11a-b,

9800 Spittal/Drau

T: 04762 353 10

E: spittal@stiftung-liebenau.at

W: www.stiftung-liebenau.at

pro mente kärnten GmbH

Villacher Straße 161,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 55 112

E: office@promente-kaernten.at

W: www.promente-kaernten.at

Beschäftigungswerkstätte „Sunflower“

Morogasse 16,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 512 191

E: sunflower@promente-kaernten.at

pro mente: kinder jugend familie GmbH

Villacher Straße 161,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 55 112

E: office@promente-kijufa.at

W: www.promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Klagenfurt

Völkermarkter Straße 97,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 500 218

E: saluto-klagenfurt@promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Wolfsberg

Völking 13, 9431 St. Stefan

T: 04352 81 199

E: saluto-wolfsberg@promente-kijufa.at

Saluto Tagesstätte Villach
Nikolaigasse 24, 9500 Villach
T: 04242 21 284
E: saluto-villach@promente-kijufa.at

Sozialpädagogisches Zentrum des Landes Kärnten (bfz)

Gutenbergstraße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 554 02
E: post.bfz@ktn.gv.at

SeneCura Tagesstätte Bad St. Leonhard

Obdacherstraße 105,
9462 Bad St. Leonhard
T: 04350 380 70 500
E: tagesstaette-badstleonhard@senecura.at
W: tagesstaette-bad-stleonhard.senecura.at

6 ANGEBOTE IM BEREICH GESUNDHEIT UND PFLEGE

6.1 Beratung und Information

6.1.1 Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)

www.gps-ktn.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen
Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen
T: 050 536-67000
E: bhfe.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor
Hauptstraße 44, 9620 Hermagor
T: 050 536-63000
E: bhhe.sozialamt@ktn.gv.at

**Bezirkshauptmannschaft
Klagenfurt-Land**
Völkermarkter Ring 19,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-64186
E: bhkl.gps@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau
Amtsgebäude II, Tiroler Straße 13,
9800 Spittal/Drau
T: 050 536-62289
E: bhsp.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan
Amtsgebäude II, Marktstraße 15,
9300 St. Veit/Glan
T: 050 536-68348 oder -68349
E: bhsv.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
T: 050 536-61331 oder -61332
E: bhvl.gps@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt
Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
T: 050 536-65578
E: bhvk.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
T: 050 536-66456 oder -66457
E: bhwo.sozialamt@ktn.gv.at

Magistrat Klagenfurt – GPS
Südbahngürtel 50,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-3739 oder -3754
E: sg@klagenfurt.at

Magistrat Villach – GPS
Italiener Straße 7, 9500 Villach
T: 04242 205-3309 oder -3312
E: soziales@villach.at

6.1.2 Pflegetelefon

Land Kärnten
von Montag bis Freitag 10:00–11:00 Uhr
und von Montag bis Donnerstag 14:00–
15:00 Uhr
T: 0720 788 999

6.1.3 Pflegenahversorgung

Nähere Informationen zur Pflegenahversorgung erhalten Sie bei:

Ihrer Wohnsitzgemeinde

Umsetzungsstand zur Pflegenahversorgung unter der Homepage des Landes Kärnten: www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=986

Bei Interesse an der Ausübung des Ehrenamtes im Rahmen der Pflege-
nahversorgung oder bei Bedarf an
ehrenamtlicher Begleitung ersuchen
wir um Kontaktaufnahme bei:

- Mitarbeitenden der Pflegenahversor-
gung (bzw. Dorfservices oder Familija)
der jeweiligen Gemeinde
- Ihrer Wohnsitzgemeinde
- Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege,
Unterabteilung Pflegewesen
Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee

6.2 Klinische Sozialarbeit

Informieren Sie sich im behandelnden
Krankenhaus über bestehende
Angebote.

6.3 Angebote der Sozialversicherung

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Landesstelle Kärnten

Kempferstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 766-161000
E: office-k@oegk.at
W: www.oegk.at

Kundenservice KLAGENFURT

Kempferstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 766-163100
E: leistungserbringung@oegk.at

Kundenservice VILLACH

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach
T: 050 766-164400
E: villach@oegk.at

Kundenservice SPITTAL/DRAU

Feldstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 050 766-164200
E: spittal@oegk.at

Kundenservice HERMAGOR

Egger Straße 7, 9620 Hermagor
T: 050 766-164300
E: hermagor@oegk.at

Kundenservice WOLFSBERG

Roßmarkt 13, 9400 Wolfsberg
T: 050 766-164800
E: wolfsberg@oegk.at

Kundenservice VÖLKERMARKT

Seenstraße 2, 9100 Völkermarkt
T: 050 766-164700
E: voelkermarkt@oegk.at

Kundenservice FELDKIRCHEN

10.-Oktober-Straße 24,
9560 Feldkirchen
T: 050 766-164500
E: feldkirchen@oegk.at

Kundenservice ST. VEIT/GLAN

Platz am Graben 4, 9300 St. Veit/Glan
T: 050 766-164600
E: st.veit@oegk.at

Ombudsstelle der ÖGK

(Lob, Anregungen oder Beschwerden)
T: 050 766-162132
W: www.oegk.at/ombudsstelle

Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt

Kempferstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Innere Medizin

T: 050 766-165400
E: inneremedizin-klagenfurt@oegk.at

Vorsorgeuntersuchung

T: 050 766-165440
E: vu-klagenfurt@oegk.at

Radiologie

T: 050 766-165300
E: radiologie-klagenfurt@oegk.at

Zahngesundheitszentren

Klagenfurt

Mein Zahngesundheitszentrum

Kempferstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 766-165050
E: zahnmedizin-klagenfurt@oegk.at

Spittal/Drau

Mein Zahngesundheitszentrum

Feldstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 050 766-165150
E: zahnmedizin-spittal@oegk.at

Villach

Mein Zahngesundheitszentrum

Zeidler-von-Görz-Straße 3,
9500 Villach
T: 050 766-165100
E: zahnmedizin-villach@oegk.at

Völkermarkt

Mein Zahngesundheitszentrum

Seenstraße 2, 9100 Völkermarkt
T: 050 766-165200
E: zahnmedizin-voelkermarkt@oegk.at

Wolfsberg

Mein Zahngesundheitszentrum

Am Rossmarkt 13, 9400 Wolfsberg
T: 050 766-165250
E: zahnmedizin-wolfsberg@oegk.at

6.4 Suchtberatungsstellen

Drogenberatung VIVA

Rudolfsbahngürtel 30,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-5651
E: drogenberatung.viva@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtsservice/
gesundheit/suchtberatung

OIKOS – Verein für Suchtkranke

Beratungsstelle/

Cannabisambulatorium

Pischeldorfer Straße 7,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 592 527
E: beratung@oikos-klagenfurt.at
W: www.oikos-klagenfurt.at

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle

Feldkirchen Tiebelzentrum

10. Oktober-Straße 17, 9560 Feldkirchen
T: 04276 380 78
E: roots@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/roots-ambulatori-
um-fuer-drogenkranke

AVS Drogenambulatorium Klagenfurt

St.-Peter-Straße 5/1/119,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 31 88 74
E: da.klagenfurt@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/roots-ambulatori-
um-fuer-drogenkranke

AVS Drogenambulanz für Jugendliche und junge Erwachsene

St.-Peter-Straße 5/1/119,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 318 874
E: da.klagenfurt@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/roots-ambulatori-
um-fuer-drogenkranke

APAK, AVS Sozial- und Gesundheits- zentrum Klagenfurt

Fischlstraße 40,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 512 035 2091
oder 0664 803 272 091
E: apak@avs-sozial.at
W: www.apak-kaernten.at

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle Spittal

Bahnhofstraße 6, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 355 19
E: roots@avs-sozial.at

AVS ROOTS Drogenberatungsstelle St. Veit/Glan

Villacher Straße 8, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 361 98
E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

APAK, AVS Sozial- Gesundheitszentrum St.Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St.Veit/Glan
T: 04212 649 134 11
oder 0664 803 272 091
E: apak@avs-sozial.at
W: www.apak-kaernten.at

AVS Ambulatorium für Drogenkranke und Drogenberatungsstelle ROOTS Villach

Jakob-Ghon-Allee 4, 9500 Villach
T: 04242 278 30
E: roots@avs-sozial.at

AVS Drogenberatungsstelle Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 6/10,
9100 Völkermarkt
T: 04232 511 78
E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

AVS Drogenberatungsstelle Wolfsberg

Hermann-Fischer-Straße 1/2,
9400 Wolfsberg
T: 04352 369 72
E: da.klagenfurt@avs-sozial.at

Caritas Suchtberatung

Klagenfurt

Hubertusstraße 5 c,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 806 48 88 88
E: suchtberatung-klagenfurt@
caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/suchtberatung

Wolfsberg

Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg
T: 04352 544 23-45033
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/suchtberatung

Villach

Karlgasse 3, 9500 Villach
T: 04242 213 52
E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung/suchtberatung

Verein Grüner Kreis

Ambulantes Beratungs- und
Betrieuungszentrum Klagenfurt
Feldmarschall Conrad-Platz 3,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 384 02 80
E: ambulanz.klagenfurt@gruenerkreis.at
W: www.gruenerkreis.at

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie am Klinikum Klagenfurt am Wörthersee

Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 538-35150
E: app.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/abteilungen/medizinische-abteilungen/psychiatrie-und-psychotherapeutische-medinin-1

Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters am Klinikum Klagenfurt am Wörthersee

Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 538-38110
E: kjnp.klagenfurt@kabeg.at

Abteilung für Psychiatrie und psycho- therapeutische Medizin am LKH Villach

Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 04242 208-62260
E: psychiatrie-sekretariat@lkh-vil.or.at
W: www.lkh-villach.at/abteilungen-ambulanzen/abteilungen/medizinische-abteilungen/abteilung-fuer-psychiatrie-und-psychotherapeutische-medinin/uebersicht

Ambulanz de La Tour (im LKH Villach)

Nikolaigasse 43-Gebäude D5,
9500 Villach
T: 04242 256 50
E: ambulanz.delatour@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/ambulanz-de-la-tour

Alkoholambulanz de La Tour Spittal/Drau

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 366 72
E: alkoholambulanz.spittal@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/alkoholambulanz-de-la-tour-spittal-drau

Krankenhaus de La Tour

De-La-Tour-Straße 28, 9521 Treffen
T: 04248 25 57
E: krankenhaus.delatour@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/krankenhaus-de-la-tour

Abhängigkeitsambulanz Klinikum Klagenfurt am Wörthersee

Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 538-35150
E: klikum.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/abteilungen/zentrale-aufnahme-und-erstversorgungseinheit/allgemein-und-viszeralchirurgie/adipositas-und-reflux-ambulanz-2-1-1-3-6-1-2-2-1

Alkoholberatung Klagenfurt

Kumpfgasse 20,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-4673
oder 0463 537-4682
E: alkoholberatung@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheitsuchtberatung#c2917

Beratungsstelle S.U.S (substanzengebundene Süchte)

St. Veiter Straße 195,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 243 22 71
E: spielsuchtberatung@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheitsuchtberatung

Erwachsenen-Streetwork mit Schwerpunkt niederschwelliges Drogen-Streetwork

Bahnstraße 35,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-5200
E: streetwork@klagenfurt.at
W: www.klagenfurt.at/stadtservice/gesundheitsuchtberatung

Spielsuchtberatung de La Tour Spittal/Drau

Egarterplatz 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04242 243 68
E: spielsuchtberatung.spittal@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/spielsuchtberatung-de-la-tour-spittal-drau

Spielsuchtambulanz de La Tour

Nikolaigasse 43 – Gebäude D5,
9500 Villach
T: 04242 243 68
E: spielsuchtambulanz.villach@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/spielsuchtambulanz-de-la-tour-villach

6.4.1 Stationäre Therapieeinrichtungen**OIKOS – Verein für Suchtkranke****Therapiestationen Haus 10 und Haus Irma**

Pischeldorfer Straße 7,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 592 527
E: beratung@oikos-klagenfurt.at
W: www.oikos-klagenfurt.at

REVITA

www.revita.care

Therapiezentrum Eisenhut

Flattnitz 121, 9346 Glödnitz
T: 04269 200 030
E: eisenhut@revita.care

Therapiezentrum St. Oswald

St. Oswald 63, 9372 Eberstein
T: 04264 85 15
E: st.oswald@revita.care

6.5 Angebote aus dem Bereich psychischer Gesundheit

6.5.1 Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren

Psychosoziales Beratungszentrum, psychosoziale Dienste

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 512 035 2080
E: psd@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at/psychosoziales-beratungszentrum-psychosoziale-dienste

AVS PSD Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 5,
9560 Feldkirchen
T: 04276 60 22 oder 0664 832 74 39

AVS PSD Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor
T: 04282 231 55 4202 oder
0664 80 32 76 321

AVS PSD Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 611 82

AVS PSD St. Veit/Glan

Personalstraße 2,
9300 St. Veit/Glan
T: 04212 64 91 34 00

AVS PSD Villach

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach
T: 04242 575 11

AVS PSD Völkermarkt

Herzog-Bernhard-Platz 3
9100 Völkermarkt
T: 0664 832 74 82 oder
0664 80 32 76 302

AVS PSD Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg
T: 0664 80 32 76 315

Psychosoziales Therapiezentrum

Therapiezentrum Weidenhof

Therapeutische Wohngemeinschaft
für Frauen
Unterwuchel 3, 9131 Grafenstein
T: 04225 30 61
E: office@therapie-weidenhof.at
W: www.therapie-weidenhof.at

Sozialpsychiatrische Dienste pro mente kärnten GmbH

Psychotherapeutische Ambulanz

Adolf-Kolping-Gasse 12 und 14
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5 000 88
E: psychotherapeutische.ambulanz@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/psychotherapeutische-ambulanz

Sozialpsychiatrischer Dienst Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 377 73
E: spd-spittal@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-dienste

Sozialpsychiatrischer Dienst Wolfsberg

Am Weiher 7/1, 9400 Wolfsberg
T: 04352 35 535
E: spd-wolfsberg@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-dienste

Psychiatrisches Therapiezentrum Kärnten

Standort Klagenfurt

Ambulatorium für Kinder
und Jugendliche
Heiligengeistplatz 4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 329 850-40110
E: kinder.klagenfurt@ptz-kaernten.at
W: www.ptz-kaernten.at

Ambulatorium für Erwachsene
Stauderplatz 5,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 329 850-40130
E: erwachsene.klagenfurt@
ptz-kaernten.at
W: www.ptz-kaernten.at

Standort Villach

Ambulatorium für Kinder
und Jugendliche
Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
Eingang Ringmauergasse
T: 04242 28173-40210
E: kinder.villach@ptz-kaernten.at
W: www.ptz-kaernten.at

Ambulatorium für Erwachsene

Hans-Gasser-Platz 8, 9500 Villach
T: 04242 28173-40230
E: erwachsene.villach@ptz-kaernten.at
W: www.ptz-kaernten.at

Hilfswerk Kärnten

T: 0676 8990 1060
E: ingrid.lippitz@hilfswerk.co.at
W: www.hilfswerk.at/kaernten/psycho-
therapiepsychologieberatung/psycho-
therapie

Standort Klagenfurt

Kumpfgasse 23,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Standort St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan

Standort Villach/Villach Land

Peraustraße 1, 9500 Villach

Standort Feldkirchen

Sankt Weiterstraße 1, 9560 Feldkirchen

Standort Wolfsberg

St. Michaeler Straße 2, 9400 Wolfsberg

Standort Spittal/Drau

Lutherstraße 7, 9800 Spittal/Drau

Mobile psychosoziale Dienste für Senioren

Aufsuchende psychotherapeutische und
psychosoziale Hilfe für Personen mit
Mobilitätseinschränkung (16+)
T: 0676 8990 1060

6.5.2 Freizeitangebote und Tagesbetreuung

Tageszentren

Pro mente kärnten GmbH

www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-tageszentren

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Klagenfurt

Adolf-Kolping-Gasse 12-14,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 51 60 11
E: tz-klagenfurt@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-tageszentren

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37 856
E: tz-spittal@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Villach

10.-Oktober-Straße 27, 9500 Villach
T: 04242 210 223
E: tz-villach@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrisches Tageszentrum Wolfsberg

Wiener Straße 8/1, 9400 Wolfsberg
T: 04352 54 320
E: tz-wolfsberg@promente-kaernten.at

Verein „Hilfe die ankommt“

Soziale Tagesstätte Raphael

Vassacher Straße 28, 9500 Villach
T: 0680 134 25 91
E: info@soziale-tagesstaette-raphael.at
W: www.soziale-tagestaette-raphael.at

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

PerspektivenRAUM Feldkirchen

St. Veiter Straße 1/2, 9560 Feldkirchen
T: 0676 667 33 50
E: perspektivenraum.feldkirchen@autark.co.at

Mobile Betreuung

Pro mente kärnten GmbH

www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/ambulante-angebote-tagesbetreuung/sozialpsychiatrische-nachbetreuung

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Feldkirchen

Kirchgasse 26, 9560 Feldkirchen
T: 0664 548 31 36
E: nb-feldkirchen@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Hermagor

Kötschach 390,
9640 Kötschach-Mauthen
T: 0664 522 99 13
E: nb-hermagor@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Klagenfurt

Adolf-Kolping-Gasse 12-14
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 500 720
E: nb-klagenfurt@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Spittal/Drau

Gartenstraße 1, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 37 77 3
E: nb-spittal@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung St. Veit/Glan

Klagenfurter Straße 21, 1. Stock, Top III
9300 St. Veit/Glan
T: 04212 28 360 oder 0664 32 00 696
E: nb-stveit@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Villach

Postgasse 4, 9500 Villach
T: 04242 27 513 oder 0664 522 99 21
E: nb-villach@promente-kaernten.at

Sozialpsychiatrische Nachbetreuung Völkermarkt

Griffner-Straße 16a, 9100 Völkermarkt
T: 04232 37 251, 0664 320 10 8
oder 0664 810 40 86
E: nb-voelkermarkt@promente-kaernten.at

6.5.3 Wohnen

Wohn- und Betreuungsheim Gemmersdorf GmbH & Co KG

Gemmersdorf 3A, 9421 Eitweg
T: 04355 20 726
W: www.wbhg.at

Psychosoziale Wohnbetreuung Lakonig

Abtei 50, 9132 Gallizien
T: 04221 230 96
E: office@lakonig.at
W: www.lakonig.at

Wadl KG

Rotapfel 3, 9560 Feldkirchen-Steuerberg
T: 04271 2054 oder 0660 60 18 260
E: pflgeheim.wadl@aon.at

Kampl Rene, Ing. – Gulitzenhof

Gulitzenweg 5, 9360 Friesach
T: 04268 24 08
E: wps.kampl@aon.at

Soziotherapie Körbler

Gaisberg 8, 9360 Friesach
T: 0676 60 90 006 oder 04268 235 610
E: gruscher@live.at
W: gruscher.at

Brotesser Lydia

Baierberg 34, 9375 Hüttenberg
T: 04263 75 007
E: sozialtherapie-ratteinerhof@aon.at
W: www.pflegeheimlydiabrotesser.at

Stangl Karl Heinz

St. Martin 5, 9321 Kappel/Krappfeld
T: 04262 22 85

Otto Kogler Wohn- und Betreuungshaus GesmbH

Gramlach 2, 9556 Liebenfels
T: 04277 23 19
E: anfrage@karlhof.at
W: www.karlhof.at

Schwarzl GmbH

St. Leonhard 3, 9556 Liebenfels
T: 04215 25 63

INTEGRA Pflege- und Betreuungsheime GmbH

Mauer 10, 9556 Liebenfels
T: 0664 4627028
E: office@integra-wadl.at

**Wohn- und Betreuungsheim
Matschnig GmbH**

Weitensfeld 7, 9556 Liebenfels
T: 0664 51 00 293
E: info@betreuungsheim-matschnig.at
W: www.betreuungsheim-matschnig.at

**Wohn- und Betreuungsheim
Gypser-Rauscher**

Miedling 2, 9556 Liebenfels
T: 04215 28 67
E: gundirauscher@gmx.net
W: www.zpsr-rauscher.at/

**Wohn- und Betreuungsheim
Danhofer e.U.**

Danhoferweg 20-25,
9851 Lieserbrücke
T: 04762 27 37
E: office@danhofer.at

**Piroutz GmbH Wohn- und
Betreuungsheim**

Jerischach 7, 9133 Miklauzhof
T: 04237 22 55
E: info@piroutz.com

**Gabrielhof GmbH Wohn- und
Betreuungsheim**

Gabrielhofweg 9, 9062 Moosburg
T: 04272 83 571
W: gabrielhof.at

Fischerhof Huber GmbH

Spitzwiesen 4, 9571 Sirnitz
T: 04279 243
E: fischerhof.huber@aon.at

**B. Dulle GmbH Wohn- und
Betreuungsheim**

Körausweg 4, 9554 St. Urban
T: 04277 82 30

Schmölzer Gernot

Kraßnitz 1, 9341 Straßburg
T: 04266 27 326
E: gernot.schmoelzer@aon.at

Wilplinger Lorenz

Machuli 7, 9341 Straßburg
T: 04266 25 30
E: wilplinger@aon.at
W: zpsr-wilplinger.at

Gratzer Franz

Liemberger Straße 6, 9554 St. Urban
T: 04277 83 20

**SRS Sozialpsychologische
Rehabilitation Sonnenhof GmbH**

Oberdorfer Straße 17, 9554 St. Urban
T: 04277 80 19

Oitzinger Hanspeter – Sternbergheim

Sternberger Straße 26 und 28,
9241 Wernberg
T: 04252 2173

Wohn- und Betreuungsheim Egger KG

St. Andrä 2, 9343 Zweinitz
T: 04265 370
W: www.egger-kg.at

pro mente kärnten GmbH

**Zentrum für Psychosoziale
Rehabilitation Reichenfels**

Hauptstraße 22a, 9463 Reichenfels
T: 04359 281 86
E: zpsr-reichenfels@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-
angebote/wohnen/zentrum-fuer-psycho-
soziale-rehabilitation-reichenfels

Übergangswohnen Haus Flurgasse

Flurgasse 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 328 000
E: haus-flurgasse@
promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-
angebote/wohnen/uebergangswohn-
haus-klagenfurt

*Rehabilitationseinrichtung mit sozialtherapeutischem
Schwerpunkt. Aufenthalt ist befristet für 18 Monate.*

Übergangswohnen Haus Landskron

Ossiacherstraße 18, 9523 Landskron
T: 04242 446 72
E: haus-landskron@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-
angebote/wohnen/haus-landskron

*Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für
Erwachsene mit Angehörigenarbeit. Aufenthalt
ist befristet für 24 Monate.*

Kurzzeitwohnen Spittal/Drau

Kummererstraße 25, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 44 688

E: kurzzeitwohnen-spittal@promente-kaernten.at

W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/wohnen/kurzzeitwohnen-spittal-an-der-drau-wolfsberg

Kurzzeitwohnen Wolfsberg

Gerichtsgasse 3, 9400 Wolfsberg
T: 04352 355 35 415

E: kurzzeitwohnen-wolfsberg@promente-kaernten.at

W: www.promente-kaernten.at/unsere-angebote/wohnen/kurzzeitwohnen-spittal-an-der-drau-wolfsberg

Unterstützung und vorübergehende Unterbringung für Menschen in psychosozialen Krisen und mit psychischen Erkrankungen. Aufenthalt ist befristet für 3 Monate.

6.5.4 Hilfe in Krisen

KABEG Klinikum Klagenfurt

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie – Aufnahmestation – Krisenintervention/Station 1

Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 538 35 103

E: app.klagenfurt@kabeg.at

W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/medizinische-abteilungen/psychiatrie-und-psychotherapeutische-medizin/

LKH-Villach

Abteilung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin

Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 04242 208-62260

E: psychiatrie-sekretariat@lkh-vil.or.at

W: www.lkh-villach.at/abteilungen-ambulanzen/abteilungen/medizinische-abteilungen/abteilung-fuer-psychiatrie-und-psychotherapeutische-medizin/uebersicht/

KABEG Ost

Psychiatrischer Not- und Krisendienst für die Bezirke: Klagenfurt, St. Veit/Glan, Völkermarkt, Feldkirchen und Wolfsberg
T: 0664 300 70 07
täglich 0–24 Uhr

KABEG West

Psychiatrischer Not- und Krisendienst für die Bezirke: Villach, Feldkirchen, Spittal/Drau und Hermagor
T: 0664 300 90 03
täglich 0–24 Uhr

6.6 Unterstützung, Pflege und Betreuungsdienste zuhause

6.6.1 Essen auf Rädern

Hilfswerk Kärnten

Menüservice
St.-Weiter-Straße 1,
9560 Feldkirchen
T: 050 544-5532

E: menueservice@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung/beratung/service-und-sicherheit-zu-hause/menueservice/

Essen auf Rädern Magistrat Klagenfurt

Abteilung Soziales

Paulitschgasse 13/Parterre,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-5353

E: essen-auf-raedern@klagenfurt.at

Essen auf Rädern Magistrat Villach

Abteilung Soziales

Italiener Straße 7, 9500 Villach
T: 04242 205 3300

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)

Fischlstraße 40,
9024 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 512 035 20 50

E: s.gugl@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at/essen-auf-raedern

Österreichisches Rotes Kreuz Kärnten

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 9144-1262

E: essen@k.rotekreuz.at

W: www.rotekreuz.at/kaernten

Wie daham... Essen auf Rädern

Steingasse 180,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 311 82-300

E: essenaufraedern@wiedaham.at

W: www.wiedaham.at/kaernten/essen-auf-raedern

Toni's Essen auf Rädern

Kueßstraße 19,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 512 506

E: info@tonisessen.at

W: www.tonisessen.at

Feine Küche Kulterer GmbH

Hirschstraße 11,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 36 1 83

W: www.feinekuechekulterer.at/unternehmen/kontakt

Mobiler Pflegedienst –

Tagesstätte Marianum GmbH

Rudolfsbahngürtel 2,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 500 282

E: office@mobilerpflegedienst.at

W: www.mobilerpflegedienst.at

6.6.2 Rufhilfe

Anfrage direkt bei den Anbietern

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 9144-3021

E: rufhilfe@k.rotekreuz.at

W: www.rotekreuz.at/kaernten

Hilfswerk Kärnten

Notruftelefon

Waidmannsdorfer Straße 191

9073 Klagenfurt-Viktring

T: 0676 899 071 15

E: office@hilfswerk.co.at

W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebetreuung/beratung/service-sicherheit-zuhause/notruftelefon

Samariterbund Kärnten

Peraustraße 39, 9500 Villach

T: 0664 885 418 22

E: heimnotruf.ktn@samariterbund.net

W: ktn.samariterbund.net/pflege-betreuung/notrufsysteme

Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at

6.6.3 Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe & Heimhilfe

Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS) Sozial- und Gesundheitszentren

www.avs-sozial.at

Bezirk Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 5,

9560 Feldkirchen

T: 04276 6022

E: avs.feldkirchen@avs-sozial.at

Bezirk Hermagor

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

T: 04282 23155

E: avs.hermagor@avs-sozial.at

Bezirk Klagenfurt/Land

Fischlstraße 40,

9024 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 51 20 35 20 52

E: avs.klagenfurt@avs-sozial.at

Bezirk Spittal/Drau

Bahnhofstraße 18/2, 9800 Spittal/Drau

T: 04762 61182

E: avs.spittal@avs-sozial.at

Bezirk St. Veit/Glan

Personalstraße 2, 9300 St. Veit/Glan

T: 04212 6491

E: avs.st.veit@avs-sozial.at

Bezirk Villach/Land

Bahnhofstraße 15, 9500 Villach

T: 04242 575 11 32

E: avs.villach@avs-sozial.at

Bezirk Völkermarkt

Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt

T: 04232 4202

E: avs.voelkermarkt@avs-sozial.at

Bezirk Wolfsberg

Stadionbadstraße 1, 9400 Wolfsberg

T: 04352 51512

E: avs.wolfsberg@avs-sozial.at

Hilfswerk Kärnten

www.hilfswerk-ktn.at

Bezirk Feldkirchen

St. Weiter Straße 1, 9560 Feldkirchen

T: 050 544-02

E: feldkirchen@hilfswerk.co.at

Bezirk Hermagor

Hauptstraße 3, 9620 Hermagor

T: 050 544-06

E: hermagor@hilfswerk.co.at

Bezirk Klagenfurt/Land

Waidmannsdorfer Straße 191

9073 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 544-09

E: klagenfurt@hilfswerk.co.at

Bezirk Spittal/Drau

Lutherstraße 7, 9800 Spittal/Drau

T: 050 544-08

E: spittal@hilfswerk.co.at

Bezirk St. Veit/Glan

Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan

T: 050 544-03

E: st.veit@hilfswerk.co.at

Bezirk Villach/Land

Peraustraße 1, 9500 Villach

T: 050 544-05

E: villach@hilfswerk.co.at

Bezirk Völkermarkt

Umfahrungsstraße 18, 9100 Völkermarkt

T: 050 544-01

E: voelkermarkt@hilfswerk.co.at

Bezirk Wolfsberg

Klagenfurter Straße 47,

9400 Wolfsberg

T: 050 544-04

E: wolfsberg@hilfswerk.co.at

Caritas Kärnten**Anlaufstelle**

Hubertusstraße 5A,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 555 60-50000

E: mobilesozialedienste@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-pflege.at/kaernten/pflege-zuhause

Österreichisches Rotes Kreuz Kärnten**Landesverband Kärnten**

Grete-Bittner-Straße 9

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 9144-1061

E: pflege@k.roteskreuz.at

W: www.roteskreuz.at/kaernten/home

mobiCura – Mobile Pflege und Betreuung

Hirschstraße 40,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 500 299

E: office@mobicura.at

W: www.mobicura.at

Verein Miteinander Achtsam Pflegen – MAP

Grabenweg 5, 9560 Feldkirchen

T: 0676 611 88 57 oder 04276 488 59

E: office@map-karnten.at

W: www.map-karnten.at

HausKrankenHilfe Klagenfurt

Herrengasse 14,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 575 25

E: office@hkh.at

W: www.hkh.at

Mobiler Pflegedienst – Tagesstätte Marianum Gmbh

Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 500 282
E: office@mobilerpflegedienst.at
W: www.mobilerpflegedienst.at

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 32495
E: office@vhktn.at
W: www.vhktn.at

SMB – Sozialmedizinischer Betreuungsring

Pörtschach/Krumpendorf/Moosburg/ Techelsberg/Wörthersee Nord

Hauptstraße 166,
9201 Krumpendorf am Wörthersee
T: 04229 3838
E: office@smb-krumpendorf.at
W: www.smb-krumpendorf.at

Maria Saal/Magdalensberg

Hauptstraße 3, 9063 Maria Saal
T: 04223 3253
E: office@smbmariasaal.at
W: www.smbmariasaal.at

Diakonie mobile Hauskrankenhilfe

Lagerstraße 20, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 33594
oder 0676 83138803
E: maria.habacht@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/diakonie.mobil-
hauskrankenhilfe

Hauskrankenhilfe Velden

Doktor-Fridolin-Unterwelz-Weg 1a,
9220 Velden am Wörthersee
T: 04274 52560
E: office@hkh-velden.at
W: www.hkhvelden.at

MOKI Kärnten (Kinderkrankenpflege)

Rudolfsbahngürtel 2/3/2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0699 166 777 15
E: office@ktn.moki.at
W: www.ktn.moki.at

curaplus GmbH (Intensivpflege und Kinderkrankenpflege)

Feldkirchner Straße 2/4,
9062 Moosburg
T: 0800 700 724
E: anfrage@curaplus.at
W: www.curaplus.at/de

6.6.4 24-Stunden-Betreuung

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5864
E: post.kaernten@
sozialministeriumservice.gv.at
W: www.sozialministeriumservice.gv.at

24-Stunden-Pflegebörse Kärnten

W: www.pflegeboerse.at

6.6.5 Beratung für 24-h-Betreuer

CuraFAIR ist eine Servicestelle für
24-h-Betreuer. Die Beratungen sind
vertraulich und kostenlos.

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 873 472 38
E: curafair@curafair.at
W: www.curafair.at

6.7 Angebote für pflegende Angehörige und kurzzeitige Betreuung

6.7.1 Stammtisch für pflegende Angehörige

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege – Unterabteilung Pflegewesen

T: 050 536-15067
E: elisabeth.aigner@ktn.gv.at
W: www.ktn.gv.at/Themen-AZ/De-
tails?thema=131&subthema=180&de-
tail=1139

6.7.2 Kurzzeitpflege

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege Unterabteilung Pflegewesen

Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536 15402
E: kurzzeitpflege@ktn.gv.at

6.7.3 Pflegekarenz/ Familienhospizkarenz

Sozialministeriumservice Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23–25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5864-0
E: post.kaernten@sozialministeriumservice.gv.at
W: www.sozialministeriumservice.at

6.7.4 Urlaub für pflegende Angehörige

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege Unterabteilung Pflegewesen

Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-15402
E: abt5.pflegeurlaub@ktn.gv.at

6.7.5 Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Pensionsversicherungsanstalt (PV)

Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 3 03
E: pva-lsk@pv.at
W: www.pv.at

6.7.6 Vorträge und Schulungen

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536 15002
E: abt5.post@ktn.gv.at

6.7.7 Pflegeambulanz

Pflegeambulanz A.ö. Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach

St. Weiter Straße 12, 9360 Friesach
Sprechstunde nach Terminvereinbarung
T: 04268 2691 2157
E: pflegeambulanz@dokh.at

6.7.8 Tagesstätten

Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Übersicht über alle Einrichtungen
und verfügbaren Plätze unter
pflegeplatzboerse.mocca.care

Klagenfurt

Mobiler Pflegedienst – Tagesstätte Marianum Gmbh

Mobiler Pflegedienst Klagenfurt
Rudolfsbahngürtel 2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 500 282 oder 0463 500 282 15
E: office@mobilerpflegedienst.at
W: www.mobilerpflegedienst.at

Tageszentrum DI Platzner KG

Durchlassstraße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0680 20 77 523
E: office@tageszentrum.at
W: www.tageszentrum.at

Spittal/Drau

Tageszentrum Möllbrücke

Tagesstätte & Kurzzeitpflege
Mölltalstraße 77, 9813 Möllbrücke
T: 04769 20 582
E: office@tz-moe.at
W: www.tz-moe.at

SHV Tageszentrum Marienheim

Gmündner Straße 3,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 23 71
E: marienheim@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

St. Veit/Glan

SHV Seniorentagesstätte St. Veit/Glan

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 57,
9300 St. Veit/Glan
T: 04212 2293 980
oder 04212 2293 580
E: shv@vg-sv.gde.at
W: www.shv-stveit.at/tagesstaette

autArK – Tageszentrum für Menschen im Alter (Tagesstätte)

St. Johanner Straße 2,
9371 Brückl
T: 0676 311 69 37
E: e.hoi@autark.co.at
W: www.autark.co.at

RETRO Club – Seniorentagesstätte

Tagespflege bei Hela
Bahnallee 5/EG/Tür1,
9373 Klein St. Paul
T: 0664 854 74 00
E: office@retroclub.at
W: www.retroclub.at

Villach

autArK – Tageszentrum für Senior*innen

Kassinsteig 4, 9500 Villach
T: 0676 474 86 74
bzw. 0676 338 73 24
E: b.schmoelzer@autark.co.at
W: www.autark.co.at

Villach-Land

Hilfswerk Kärnten

Tageszentrum für Seniorinnen und Senioren Finkenstein

Birkenweg 11,
9854 Finkenstein am Faaker See
T: 0676 8990 1310
E: tz-finkenstein@hilfswerk.co.at
W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebe-
treuungsberatung/weitere-angebote/
tageszentren-fuer-seniorinnen

Völkermarkt

AVS Sozial- und Gesundheitszentrum

Seniorentagesstätte Völkermarkt
Ritzingstraße 31, 9100 Völkermarkt
T: 04232 42 02 oder 0664 83 27 459
E: avs.voelkermarkt.el@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Wolfsberg

AVS Sozial- und Gesundheitszentrum

Seniorentagesstätte St. Andrä
Wölzing-Fischering 97,
9433 St. Andrä im Lavanttal
T: 04358 24183 oder 0664 803 27 45 01
E: sts-st.andrae@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

SeneCura Seniorenzentrum

Frantschach-St. Gertraud

Tageszentrum
Frantschach 46, 9413 St. Gertraud
T: 04352 710 95
E: frantschach@senecura.at
W: frantschach-st-gertraud.senecura.at

Feldkirchen

Hilfswerk Kärnten Tageszentrum für Seniorinnen und Senioren

Sankt Weiterstraße 1, 9560 Feldkirchen
T: 0676 8990 1320
E: tz-feldkirchen@hilfswerk.co.at
W: www.hilfswerk.at/kaernten/pflegebe-
treuungsberatung/weitere-angebote/
tageszentren-fuer-seniorinnen

6.8 Wohnen und Leben mit Betreuung

6.8.1 Betreutes Wohnen

Bei Fragen zum betreuten Wohnen wenden Sie sich bitte an Ihre Wohnsitzgemeinde.

6.8.2 Alternative Lebensräume

Bitte setzen Sie sich direkt mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

Übersicht über alle Einrichtungen und verfügbaren Plätze unter
pflegeplatzboerse.mocca.care

Klagenfurt-Land

Alternativer Lebensraum Lechner Kerstin

Schwarz 38, 9065 Ebenthal
T: 0664 926 33 79
E: kerstinlechner@aon.at
W: www.alr-lechner.at

St. Veit/Glan

Alternativer Lebensraum am Rabingerhof

Gobertal 4, 9375 Hüttenberg
T: 0650 970 25 51
E: ratheiser@gmx.at
W: www.rabingerhof.at

Alternativer Lebensraum

„Krenn Armin – Hof Granitzer“

Rauscherweg 5, 9373 Klein St. Paul
T: 0699 119 407 46
E: krenn.doris@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

„Schaar Robert – Metnitzerhof“

Marktplatz 14, 9363 Metnitz
T: 04267 600
E: metnitzerhof@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

„Schmidhofer Maria – Schletterhof“

Donatusweg 2, 9300 St. Veit/Glan
T: 0664 922 73 71
E: mschmidhofer@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

„Felsberger Griseldis – Gipflerhof“

Hollersberg 2, 9334 Guttaring
T: 0676 428 60 79
E: griseldis.felsberger@gmx.at
W: www.gipflerhof.at

Villach-Land

Alternativer Lebensraum

„Ofner Sintija – Haus Sunnseitn“

Reicherboden 1, 9542 Afritz am See
T: 0650 623 85 72
E: office@haus-sunnseitn.at
W: www.haus-sunnseitn.at

Alternativer Lebensraum

„Tonitz Marion – Haus Lindernerhof“

Rainerweg 11,
9220 Velden am Wörthersee
T: 0699 102 12 17 8
E: marion@tonitz.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Völkermarkt

Alternativer Lebensraum

Ellersdorfer Claudia

Rausch 3, 9112 Griffen
T: 0664 875 77 96
E: claudia.ellersdorfer@gmx.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum „Tomasch Hildegard – Haus der Begegnung“

Kleindix 33, 9113 Ruden
T: 0664 734 145 79
E: hildegard.tomasch@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

Tschekon Doris

Unternberg 12, 9113 Ruden
T: 04234 771 oder 0664 792 61 32
E: doris.tschekon@yahoo.de
W: www.alternative-lebensraeume.at

Alternativer Lebensraum

„Cornils Rita – Haus Rita“

St. Radegund 33, 9113 Ruden
T: 0664 241 54 09
E: pflege@rita-cornils.at
W: www.pflege-haus-rita.at

Alternativer Lebensraum

Rapatz Zenzi

Pustritz 73, 9112 Griffen
T: 0680 200 25 70
E: z.rapatz@yahoo.de

Alternativer Lebensraum

„Marbek Helga – Haus Helga“

Rauscherstraße 2, 9112 Griffen
T: 0650 790 08 600
E: helga.marbek@aon.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

Wolfsberg

**Alternativer Lebensraum
Skorianz Susanne & Markus**
Dorfstraße 1,
9431 St. Stefan im Lavanttal
T: 0664 262 61 95
E: markus.skorianz@aon.at

**Alternativer Lebensraum
Marianne Lackner**
St. Marein 96,
9431 St. Stefan/Lavanttal
T: 04352 824 97
E: alternativer.lebensraum@aon.at

**Alternativer Lebensraum
„Niesl Manfred – Haus Niesl“**
Eitweg 197, 9421 Eitweg
T: 0664 464 73 79
E: niesl.manfred@aol.at
W: www.alternative-lebensraeume.at

**Alternativer Lebensraum
Wilhelmer Christa & Kurt**
Prebl 74a, 9461 Prebl
T: 0664 34 34 333
E: kurt.wilhelmer@aon.at

6.8.3 Übergangspflege

Amt der Kärntner Landesregierung

**Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege –
Unterabteilung Pflegewesen**
Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536 15425 oder -15426
E: abt5.cmpflege@ktn.gv.at

6.8.4 Altenwohn- und Pflegeheime

**Bitte setzen Sie sich direkt mit der
jeweiligen Einrichtung in Verbindung.**
Übersicht über alle Einrichtungen
und verfügbaren Plätze unter
pflegeplatzboerse.mocca.care

Feldkirchen

Mavida Residence Steindorf
Dorfstraße 74,
9552 Steindorf/Ossiacher See
T: 04243 87 52 100
E: steindorf@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

**Caritas Pflegewohnhaus
„Haus Theresia“**
Amthofgasse 1, 9560 Feldkirchen
T: 04276 52 26
E: haus.theresia@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/
pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/
haus-theresia

Seniorenwohnheim „Lindl“
Rottendorfer Straße 20,
9560 Feldkirchen
T: 04276 30 77 677
E: g.freithofnig@gdevb.at
W: www.lindl-seniorenwohnheim.at

**Diakonie de La Tour
Haus „Abendruh“**
Martin-Luther-Straße 7,
9560 Feldkirchen
T: 04276 220 14 01
E: hausabendruh.pflege@
diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/haus-abendruh

**Diakonie de La Tour
„Ernst-Schwarz-Haus“**
Martin-Luther-Straße 12,
9560 Feldkirchen
T: 04276 220 11 16
E: ernstscharzhhaus.pflege@
diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/ernst-schwarz-haus

Hermagor

Mavida Residence Grafendorf
Grafendorf 155, 9634 Gundersheim
T: 04718 329 10
E: grafendorf@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

AVS Pflegeheim Hermagor**Haus „Wulfenia“**

Hauptstraße 51, 9620 Hermagor

T: 04282 251 99

E: aph-hermagor.office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

AVS Pflegeheim St. Stefan

Schmölzing 17,

9623 St. Stefan im Gailtal

T: 04283 305 28

E: aph-st.stefan.office@avs-sozial.at

W: www.avs-sozial.at

Klagenfurt**Caritas Pflegewohnhaus****„Haus Franziskus“**

Feldkirchnerstraße 51,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 512 477

E: haus.franziskus@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-pflege.at/kaernten/

pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/

haus-franziskus

Caritas Pflegewohnhaus**„Haus Martha“**

Viktringer Ring 34,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 500 338

E: haus.martha@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-pflege.at/kaernten/

pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/

haus-martha

Caritas Pflegewohnhaus**„Haus Magdalena“**

Hülgerthpark 3,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 26 52 08

E: haus.magdalena@caritas-kaernten.at

W: www.caritas-pflege.at/kaernten/

pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/

haus-magdalena

Diakonie de La Tour – Haus „St. Peter“

Harbacher Straße 72,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 330 136 611

E: stpeter.pflege@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/haus-st.-peter

Diakonie de La Tour – Haus „Harbach“

Harbacher Straße 68,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 320 146 11

E: harbach.pflege@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/haus-harbach

Senecura Pflegezentrum Kreuzbergl

Henselstraße 1A,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 501 505

E: kreuzbergl@senecura.at

W: kreuzbergl.senecura.at

Senecura Waldhaus

Karl Truppe Straße 7,

9073 Klagenfurt-Viktring

T: 0463 290 590

E: waldhaus@senecura.at

W: waldhaus.senecura.at

Providentia Sozialwerk GmbH**Seniorenwohn- und Pflegeheim**

Leitenweg 61,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 435 25

E: office@providentia-klagenfurt.at

W: www.providentia-klagenfurt.at

Wie daham... Generationenpark**Welzenegg**

Steingasse 180,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 311 82

E: verwaltung.welzenegg@wiedaham.at

W: www.wiedaham.at

Wie daham... Seniorenzentrum**St. Martin-Kreuzbergl**

Jantschgasse 1,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 210 90 00

E: verwaltung.stmartin@wiedaham.at

W: www.wiedaham.at

Wie daham... Generationenpark**Waidmannsdorf**

Frodlgasse 6,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 210 90 00

E: verwaltung.waidmannsdorf@

wiedaham.at

W: www.wiedaham.at

Klagenfurt-Land

Mavida Residence Magdalensberg

Antoniaweg 8, 9064 Pischeldorf
T: 0463 413 74 51
E: magdalensberg@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence Rosental

Matschacher Straße 90
9181 Feistritz im Rosental
T: 04228 37 27 51
E: rosental@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Bezirksaltenwohnheim Tigring

Schlossstraße 10, 9062 Moosburg
T: 04272 835 11
E: office@altenheim-tigring.at
W: www.shv-klagenfurt.at

Mavida Residence Moosburg

Feldkirchner Straße 24, 9062 Moosburg
T: 04272 44 822
E: moosburg@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Lebenshilfe Kärnten, Gemeinnützige Seniorenwohnheim Ebenthal GmbH

Schwarz 15, 9065 Ebenthal
T: 0463 737 30
E: lebensalm@lh-k.at
W: www.lebenshilfe-kaernten.at

Seniorenheimstätte Sekirn GmbH

Seeweg 4-6, 9081 Reifnitz
T: 04273 3820
E: office@shs-sekirn.at
W: www.shs-sekirn.at

Bezirksaltenwohnheim Ferlach/Rosental

Franz-Pehr-Gasse 14, 9170 Ferlach
T: 04227 40 67
E: office@altenheim-ferlach.at
W: www.shv-klagenfurt.at

Spittal/Drau

SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld

Premersdorfer Straße 5,
9813 Möllbrücke
T: 04769 20 814
E: lurnfeld@senecura.at
W: lurnfeld.senecura.at

Mavida Residence Seeboden

Kraut 1, 9871 Seeboden
T: 04762 81 593 53
E: seeboden@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence Radenthein

Hauptstraße 60, 9545 Radenthein
T: 04246 291 10 51
E: radenthein@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Caritas Pflegewohnhaus „Haus Michael“

Hauptstraße 27, 9821 Obervellach
T: 04782 298 74
E: haus.michael@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/
pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/
haus-michael

SeneCura Sozialzentrum Mühldorf

Mühldorf 260,
9814 Mühldorf im Mölltal
T: 04769 200 810
E: muehldorf@senecura.at
W: muehldorf.senecura.at

Diakonie de La Tour Haus „Bethesda“

Lagerstraße 20,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 27 24 601
E: bethesda.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/haus-bethesda

SHV Seniorenwohnheim „Albertini“

Dr.-Albertini-Straße 6,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 615 08
E: albertini@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim Haus „St. Laurentius“

Winklern 210, 9841 Winklern
T: 04822 712 10
E: laurentius@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim Haus „Gmünd“

Riesertratte 45, 9853 Gmünd
T: 04732 22 31
E: gmuend@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim Haus „Marienheim“

Gmündner Straße 3,
9800 Spittal/Drau
T: 04762 23 71
E: marienheim@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim Haus „Peinten“

Peintenstraße 3, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 24 77
E: peinten@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

SHV Pflegeheim Haus „Steinfeld“

10. Oktober Straße 30, 9754 Steinfeld
T: 04717 205 68
E: steinfeld@shv-spittal.at
W: www.shv-spittal.at

St. Veit/Glan**Caritas Pflegewohnhaus „Haus Anna“**

Max-Kohla-Weg 6, 9372 Eberstein
T: 04264 301 04
E: haus.anna@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/
pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/
haus-anna

Caritas Pflegewohnhaus**„St. Hemma Haus“**

Conventgasse 2, 9360 Friesach
T: 04268 22 57
E: hemmahaushaus@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/
pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/
st-hemma-haus

Caritas Pflegewohnhaus**„Haus Suavitas“**

Petteneggallee 2, 9360 Friesach
T: 04268 501 60
E: haus.suavitas@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/
pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/
haus-suavitas

KM Pflegebetrieb Straßburg GmbH

Hauptstraße 51, 9341 Straßburg
T: 04266 273 25
E: office.strassburg@km-pflegebetriebe.
at
W: www.km-pflegebetriebe.at

Pflegeheim DaHeim

Deutsch-Griffen 130,
9572 Deutsch-Griffen
T: 04279 211 00
E: daheim.wohnen@aon.at
W: www.daheim-deutschgriffen.at

SeneCura Pflegezentrum St. Veit/Glan

Untere Flurgasse 70, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 729 010
E: stveit@senecura.at
W: st-veitglan.senecura.at

SHV St. Veit/Glan – Haus „St. Salvator“

St. Johann 11, 9361 St. Salvator
T: 04268 243 60
E: office.stsalvator@vg-sv.gde.at
W: www.shv-stveit.at

SHV St. Veit/Glan – Haus „Sonnhang“

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 57
9300 St. Veit/Glan
T: 04212 22 930
E: shv@vg-sv.gde.at
W: www.shv-stveit.at

Villach**Diakonie de La Tour –****Haus „Maria Gail“**

Arnold-Clementsitsch-Straße 55,
9500 Villach
T: 04242 322 25 110
E: mariagail.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/haus-maria-gail

Mavida Residenz Draupark

Kassinsteig 2, 9500 Villach
T: 04242 234 80 51
E: draupark@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence**St. Johanner Höhe**

Arnulfweg 8, 9500 Villach
T: 04242 527 26 51
E: stjohanner@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence Untere Fellach

Mahrhöflweg 17, 9500 Villach
T: 04242 552 52 40
E: fellach@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

**AVS Pflegeheim
Villach Süd Haus „Sonne“**
Bärengrabenstraße 35, 9500 Villach
T: 04242 322 60
E: aph-villach.office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Senecura Pflegezentrum Vassach
Lindenweg 93, 9500 Villach
T: 04242 36 716
E: vassach@senecura.at
W: vassach.senecura.at

Senecura Pflegezentrum Villach
Ernst-Pliwa-Gasse 8, 9500 Villach
T: 04242 46 110
E: villach@senecura.at
W: villach.senecura.at

Seniorenwohnheim Villach-St.Martin
Schloßgasse 4, 9500 Villach
T: 0664 81 41 969
oder 04242 565510
E: m.stefan-guggenberger@vhktn.at
W: www.vhktn.at

Villach-Land

Mavida Residence Julienhöhe
Julienhöhenstraße 41, 9521 Treffen
T: 04248 22 90 910
E: julienhoehe@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

Mavida Residence Lind
Dueler Straße 8,
9220 Velden am Wörthersee
T: 04274 51 390 51
E: lind@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

**Caritas Pflegewohnhaus –
„Haus Klara/Hiša Klara“**
Maria Elend 79,
9182 Maria Elend/Podgorje
T: 04253 21 65
E: haus.klara@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/
pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/
haus-klara

Diakonie de La Tour – Haus „Elim“
Tarmannweg 6, 9521 Treffen
T: 04248 290 8 510
E: elim.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/haus-elim

Diakonie de La Tour – Haus „Elvine“
Tarmannweg 3, 9521 Treffen
T: 04248 23 92 610
E: elvine.pflege@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/haus-elvine

Laetitia Pflegeheim am Ossiacher See
Eichrainweg 3, 9521 Treffen
T: 04248 29 23
E: pdltreffen@laetitia-pflegeheime.at
W: www.laetitia-pflegeheime.at

Senecura Sozialzentrum Afritz am See
Seestraße 5, 9542 Afritz am See
T: 04247 300 30
E: afritz@senecura.at
W: afritz-am-see.senecura.at

Senecura Pflegezentrum Arnoldstein
Sonnenstraße 1, 9601 Arnoldstein
T: 04255 422 00
E: arnoldstein@senecura.at
W: arnoldstein.senecura.at

SHV Senioren-Wohnanlage Wernberg
Oberpfälzerweg 2, 9241 Wernberg
T: 04252 24 575
E: office.wernberg@shv-villach.at
W: www.shv-villach.at

SHV Senioren – Wohnanlage Drautal
Dr. Kalteneggerweg 163,
9710 Feistritz/Drau
T: 04245 29 16
E: office.drautal@shv-villach.at
W: www.shv-villach.at

Mavida Dementia Park Velden
Dueler Straße 6,
9220 Velden am Wörthersee
T: 04274 51 920 13
E: velden@mavidagroup.at
W: www.mavidagroup.eu

KM Pflegebetrieb Velden GmbH
Laetitiaweg 8,
9220 Velden am Wörthersee
T: 04274 513 11
E: office.velden@km-pflegebetriebe.at
W: www.km-pflegebetriebe.at

Völkermarkt

Caritas Pflegewohnhaus

„Gregorhof/Hiša Gregor“

Bad Eisenkappel 211,
9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla
T: 04238 84 50

E: gregorhof@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/gregorhof

Caritas Pflegewohnhaus

„Haus Maria/Hiša Marija“

Heimstraße 1, 9150 Bleiburg/Pliberk
T: 04235 2170 oder 0676 663 43 12

E: haus.maria@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/haus-maria

SHV Völkermarkt

Seniorenzentrum Neuhaus

Pudlach 33, 9155 Neuhaus
T: 04232 4738 2011

E: pflegedienstleitung.nh@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-neuhaus

SHV Völkermarkt

Seniorenzentrum Völkermarkt

Nibelungenstraße 26, 9100 Völkermarkt
T: 04232 4738 1111

E: pflegedienstleitung.vk@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-voelkermarkt

SHV Völkermarkt

Seniorenzentrum Kühnsdorf

Kühnsdorf Mitte 100, 9125 Kühnsdorf
T: 04232 4738 3011

E: pflegedienstleitung.kd@vk-gv.at
W: www.vk-gv.at/seniorenzentrum-kuehnsdorf

Wolfsberg

Caritas Pflegewohnhaus

„Haus Elisabeth“

St. Andrä 1, 9433 St. Andrä im Lavanttal
T: 04358 25 06

E: haus.elisabeth@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-pflege.at/kaernten/pflegewohnhaeuser/unsere-haeuser/haus-elisabeth

Senecura Sozialzentrum

Frantschach-St. Gertraud GmbH

Frantschach 46, 9413 St. Gertraud
T: 04352 710 95

E: frantschach@senecura.at
W: frantschach-st-gertraud.senecura.at

AVS Pflegeheim St. Paul im Lavanttal

Haus „Lavendel“

Trattenstraße 31,
9470 St. Paul im Lavanttal
T: 04357 285 81

E: aph-st.paul.office@avs-sozial.at
W: www.avs-sozial.at

Senecura Sozialzentrum

Bad St. Leonhard GmbH

Bachweg 580, 9462 Bad St. Leonhard
T: 04350 381 41

E: badstleonhard@senecura.at
W: bad-stleonhard.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Wolfsberg

St. Michaelerstraße 63,
9400 Wolfsberg
T: 04352 450 830

E: wolfsberg@senecura.at
W: wolfsberg.senecura.at

SHV – Bezirksseniorenwohnbund

Pflegeheim Wolfsberg

Koschatstraße 19, 9400 Wolfsberg
T: 04352 2483

E: office@shv-wolfsberg.at
W: www.shv-wolfsberg.at

6.8.5 Vertretung von Bewohnern in Altenwohn- und Pflegeheimen/ Pflegeanwaltschaft

Amt der Kärntner Landesregierung

Pflegeanwaltschaft

Völkermarkter Ring 31,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-57129
E: pflegeanwaltschaft@ktn.gv.at
W: www.pflegeanwaltschaft.ktn.gv.at

Bewohnerververtretung

VertretungsNetz Kärnten

Rudolfsbahngürtel 2/4. Stock
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefonisch erreichbar:
Montag bis Freitag 9:00–12:00 Uhr
T: 0463 51 51 58 51
oder 0676 833 08 35 70
E: klagenfurt.bvv@vertretungsnetz.at
W: vertretungsnetz.at/kontakt/standorte-
bewohnerververtretung

6.9 Diagnostik, Behandlung und Begleitung bei Demenz

Fachärzte für Neurologie

www.aekktn.at/arztsuche

Diakonie de La Tour

Mobile Angebote für Menschen mit
Demenz und ihre Angehörigen
HARBACHER STRASSE 70,
9020 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
T: 0664 889 631 91
E: demenz.mobil@diakonie-delatour.at
W: [www.diakonie.at/unsere-themen/
alter-und-pflege/demenzberatung-fuer-
ein-gutes-leben-mit-demenz](http://www.diakonie.at/unsere-themen/alter-und-pflege/demenzberatung-fuer-ein-gutes-leben-mit-demenz)

Feldkirchen

Abteilung für Akutgeriatrie/ Remobilisation Krankenhaus Waiern Diakonie de La Tour

Martin Lutherstraße 14,
9560 Feldkirchen
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04276 2201 300
E: [krankenhaus.waiern@
diakonie-delatour.at](mailto:krankenhaus.waiern@diakonie-delatour.at)
W: [www.diakonie.at/unsere-angebote-
und-einrichtungen/krankenhaus-waiern/
akutgeriatrie-und-remobilisation](http://www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/krankenhaus-waiern/akutgeriatrie-und-remobilisation)

Hermagor

Abteilung für Akutgeriatrie/ Remobilisation Landeskrankenhaus Laas

Laas 39, 9640 Kötschach-Mauthen
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04715 770 10
E: office@lkh-laas.at
W: [www.lkh-laas.at/abteilungen-ambu-
lanzen/abteilungen/akutgeriatrie-remo-
bilisation](http://www.lkh-laas.at/abteilungen-ambulanz/abteilungen/akutgeriatrie-remobilisation)

Klagenfurt

Spezialambulanz für Demenzerkrankungen

Klinikum Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung für Neurologie
Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Terminvereinbarung erforderlich
T: 0463 538 31770
E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at

Department für Akutgeriatrie/ Remobilisation A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen

Völkermarkter Straße 19,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Terminvereinbarung erforderlich
T: 0463 5830-8130
E: station3a@ekh.at
W: [www.barmherzige-brueder.at/portal/
klagenfurt/home](http://www.barmherzige-brueder.at/portal/klagenfurt/home)

Spittal/Drau

**Abteilung Akutgeriatrie
A.ö. Krankenhaus Spittal/Drau**
Billrothstraße 1, 9800 Spittal/Drau
(im Zuge eines stationären Aufenthaltes)
T: 04762 622 7856

St. Veit/Glan

Abteilung Akutgeriatrie Krankenhaus des Deutschen Ordens Friesach

St. Veiter Straße 12, 9360 Friesach
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04268 2691-2691
E: office@dokh.at
W: www.dokh.at

Villach

Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen – Landeskrankenhaus Villach

Abteilung für Neurologie
Nikolaigasse 43, 9500 Villach
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04242 208 60449
E: lkh.villach@kabeg.at
W: www.lkh-vil.or.at

Wolfsberg

Abteilung für Akutgeriatrie/ Remobilisation Landeskrankenhaus Wolfsberg

Paul-Hackhofer-Straße 9,
9400 Wolfsberg
Terminvereinbarung erforderlich
T: 04352 533 76801
E: geri.wolfsberg@kabeg.at
W: www.lkh-wo.at

Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS) www.gps-ktn.at

Gedächtnissprechstunde bei Demenz

Interdisziplinäre Spezialambulanz für Demenzerkrankungen

Klinikum Klagenfurt am Wörthersee
Abteilung für Psychiatrie und
Psychotherapie
Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Mittwoch 8:00–12:00 Uhr
T: 0463 538 35150
E: klinikum.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at

Diakonie de La Tour

Mobiles Demenzcoaching

Harbacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 889 631 91
E: demenz.mobil@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/mobiles-demenz-
team

Leistungen

- Mobile Demenzdiagnostik
- Angehörigenberatung
- Mobile Ergotherapie
- Aktivierendes Training

Praxis Querkopf

Standort Klagenfurt

Georg-Bucher-Gasse 13,
9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0660 907 31 11
E: info@querkopf-zentrum.at
W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0660 907 31 11
E: info@querkopf-zentrum.at
W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Wolfsberg

Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg
T: 0660 907 31 11
E: info@querkopf-zentrum.at
W: www.querkopf-zentrum.at

Standort Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2/Top 3 (1. Stock),
9100 Völkermarkt
T: 0660 907 31 11
E: info@querkopf-zentrum.at
W: www.querkopf-zentrum.at

6.9.1 Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23–25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 586 40
E: post.kaernten@sozialministeriumser-
vice.gv.at
W: www.sozialministeriumservice.gv.at

6.9.2 Selbsthilfegruppen Demenz

Selbsthilfegruppenverzeichnis:

[www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfe-
gruppen](http://www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfe-
gruppen)

Spittal/Drau

SHG Alzheimer und Demenz Oberkärnten

Mag.a Brigitte Stocker

T: 0664 184 66 88

E: brigitte.stocker@tz-moe.at

Klagenfurt

SHG Demenz – Selbsthilfe Gruppe für Angehörige von an Demenz erkrankten Menschen sowie Selbstbetroffene

Gruppentreffen: jeden zweiten Mittwoch
(Werktag) im Monat – Haus Senecura
Klagenfurt, 18:00 Uhr

Zoom-Gesprächsrunde: jeden dritten
Mittwoch im Monat, 18:00 Uhr

Astrid Brencic, T: 0664 223 66 65

Mag.^a Christine Leyroutz

T: 0676 312 49 62

E: info@demenz-klagenfurt.at

W: www.selbsthilfe-bei-demenz-klagenfurt.com

Villach

Selbsthilfegruppe – Demenz Villach – für Angehörige von Demenzpatienten

Gruppentreffen: jeden dritten Montag
(Werktag), 16:00 Uhr, Steirerhof
(großer Saal),

Warmbader-Straße 4, 9500 Villach

Edith Kronschräger, Martina Stefan-
Guggenberger – Fachl. Unterstützung:

Mag.a Dr.in Margit Cerny

T: 0664 311 04 14 oder 0676 312 49 62

E: SH-AZVillach@gmx.at

W: www.selbsthilfe-bei-demenz-klagenfurt.com

Wolfsberg

Selbsthilfegruppe Angehörige von Demenzkranken Lavanttal

Gruppentreffen: jeden dritten Dienstag
16:00–18:30 Uhr, Landeskrankenhaus
Wolfsberg, Seminarraum 3,
9400 Wolfsberg

Ildikó Frajuk

T: 0650 22 033 68

E: frajuk99@gmail.com

6.9.3 Demenzcafé

Klagenfurt

Demenzcafé für Angehörige und Demenz erkrankte Menschen

Jeden ersten Mittwoch im Monat,
9:00–12:00 Uhr

Altenwohn- und Pflegeheim, St. Peter,
Diakonie, Harbacher Straße 72,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 223 66 65

E: info@demenz-klagenfurt.at

W: www.selbsthilfe-bei-demenz-klagenfurt.com

St. Andrä

Café Zeitreise

Treffen: 1 x im Monat,
genaue Termine auf Anfrage
Gemeindeamt St. Andrä 100,
9433 St. Andrä

T: 0664 60 68 96 455

Malta

Café Zeitreise Malta

Treffen: jeden zweiten Freitag im Monat,
14:00–16:00 Uhr – Ort ändert sich immer
T: 0650 99 222 70

E: office@dorfservice.at

W: www.dorfservice.at/cafe-zeitreise

Moosburg

Demenzcafe

Treffen: jeden ersten und dritten
Mittwoch im Monat, 14:00–16:45 Uhr
Karolinger Saal, Feldkirchner Straße 2,
9062 Moosburg

T: 0664 635 57 06 oder 0664 453 83 30

W: www.aktiondemenzmoosburg.at

Villach

Demenz-Café

Treffen: jeden ersten Dienstag im Monat,
9:00–11:00 Uhr

Diakonie – Haus Maria Gail,
Arnold-Clementschitsch-Straße 55,
9500 Villach

6.10 Hospiz- und Palliativversorgung

6.10.1 Palliativstationen und stationäres Hospiz

Zentrum für Interdisziplinäre Schmerztherapie und Palliativmedizin ZISOP Klinikum Klagenfurt

Gebäude der Dermatologie 3. OG
Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 538 35720 (Palliativstation)
oder 0463 538 35750 (Schmerzambulanz)

E: kllinikum.klagenfurt@kabeg.at
oder zisop.klagenfurt@kabeg.at

Palliativstation Krankenhaus der Barmherzigen Brüder St. Veit/Glan

Spitalgasse 16, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 499 219

E: krankenhaus@bbst.veit.at

Palliativstation Landeskrankenhaus Villach

Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 04242 208 635 31
E: ikh.villach@kabeg.at

Stationäres Hospiz, Diakonie de La Tour

Tarmanngweg 3, 9521 Treffen
T: 04248 23 92 401
E: hospiz.treffen@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/diakonie-hospiz-treffen

6.10.2 Mobile Palliativteams

Auf Anforderung bzw. Zusammenarbeit und Rücksprache mit dem Hausarzt kann das MPT Klagenfurt kontaktiert werden:

Mobiles Palliativteam Klagenfurt

Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 81 93 112
E: mpt.klagenfurt@kabeg.at
W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/zentren/zentrum-fuer-interdisziplinare-schmerz-und-palliativmedizin-zisop/mobiles-palliativteam

Mobiles Palliativteam Villach

Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 04242 208-63270
E: silvia.gerjol@kabeg.at
W: www.ikh-villach.at/abteilungen-ambulanzen/abteilungen/medizinische-abteilungen/palliativbehandlung/mobiles-palliativteam

Mobiles Palliativteam St. Veit/Glan

Spitalgasse 26, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 499 219 oder 0664 462 46 11
E: mobiles.palliativteam@bbstveit.at
W: www.barmherzige-brueder.at/portal/stveit/medizinpflege/palliativstation

6.10.3 Ehrenamtliche Mobile Hospizbegleitung

Ehrenamtliche Hospizbegleitung wird kostenlos kärntenweit von mehr als 300 qualifizierten Hospizbegleitern für schwerstkranke, sterbende Menschen sowie deren Angehörige und Trauernde angeboten. Begleitet werden kann zu Hause, im Pflegeheim, im Krankenhaus, im Stationären Hospiz oder in anderen Einrichtungen.

Kärntner Landesverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen

Martin-Luther-Straße 1/Tür 108,
9560 Feldkirchen
T: 0676 74 3213
E: office@klv-hospiz.at
W: www.klv-hospiz.at

Caritas Kärnten

Hubertusstraße 5a,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 613 47 50
E: h.stockenbojer@caritas-kaernten.at

Hospizbewegung Diakonie de La Tour

Harbacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 323 03 208
E: office@hospizbewegung-diakonie.at
W: www.hospizbewegung-diakonie.at

Bezirk Wolfsberg

T: 0664 887 620 77

Bezirk Völkermarkt

T: 0664 882 727 19

Bezirk Klagenfurt

T: 0664 886 548 93

Bezirk Spittal/Drau

T: 0664 882 727 28

Bezirk Villach, Hermagor

T: 0664 780 466 86

Bezirk Feldkirchen

T: 0664 882 727 17

Offene Trauergruppen der Hospizbewegung Diakonie de La Tour

Spittal

Brückenstraße 6, 9800 Spittal/Drau
jeden ersten Dienstag im Monat um
17:30 Uhr

T: 0664 88 65 48 48

W: www.diakonie.at/veranstaltungen/veranstaltungen-dlt/in-der-trauer-nicht-alleine-sein-offene-trauergruppe-hospiz-team-spittal

Klagenfurt

Harbacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
jeden ersten Freitag im Monat
um 18:00 Uhr

T: 0664 882 727 18

W: www.diakonie.at/veranstaltungen/veranstaltungen-dlt/in-der-trauer-nicht-alleine-sein-offene-trauergruppe-hospiz-team-klagenfurt

Wolfsberg

St. Marein 28, 9431 Wolfsberg
jeden dritten Freitag im Monat
um 18:00 Uhr

T: 0664 882 727 21

W: www.diakonie.at/veranstaltungen/veranstaltungen-dlt/in-der-trauer-nicht-alleine-sein-offene-trauergruppe-hospiz-team-wolfsberg

Villach

Wilhelm-Hohenheim-Str. 3, 9500 Villach
jeden letzten Freitag im Monat
um 18:00 Uhr

T: 0664 882 727 10

W: www.diakonie.at/veranstaltungen/veranstaltungen-dlt/in-der-trauer-nicht-alleine-sein-offene-trauergruppe-hospiz-team-villach

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 9144 1064

E: hospiz@k.rotekreuz.at

W: www.rotekreuz.at/kaernten/ich-brauche-hilfe/hospizteams-trauerbegleitung

6.10.4 Hospiz- und Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

ELKI Mobiles Kinderpalliativteam

Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 538 25490 oder 0664 81 93 222

E: elki-palliativteam@kabeg.at

W: www.klinikum-klagenfurt.at/abteilungen-ambulanzen/medizinische-abteilungen/kinder-und-jugendheilkunde/

Hospizteam für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Hospizbewegung – Diakonie

Harbacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 408 27 94

E: office@hospizbewegung-diakonie.at

W: www.hospizbewegung-diakonie.at

LKH-Villach Mobiles

Kinder-Palliativteam

Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 0664 96 135 30

E: mkpt.villach@kabeg.at

W: kinderabteilung.lkh-vil.or.at

7 ANGEBOTE FÜR PERSONEN IN HERAUS- FORDERNDEN LEBENS- SITUATIONEN

7.1 Beratung und Hilfe bei Arbeitslosigkeit

7.1.1 Allgemeine Anlaufstellen

AMS Kärnten Landesgeschäftsstelle

Rudolfsbahngürtel 42,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 904 240
E: ams.kaernten@ams.at
W: www.ams.at/#kaernten

AMS Klagenfurt

Rudolfsbahngürtel 40,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 904 240
E: ams.klagenfurt@ams.at
W: www.ams.at/#kaernten

AMS Feldkirchen

10.-Oktober-Straße 30,
9560 Feldkirchen
T: 050 904 240
E: ams.feldkirchen@ams.at
W: www.ams.at/#kaernten

AMS Hermagor

Egger Straße 19, 9620 Hermagor
T: 050 904 240
E: ams.hermagor@ams.at
W: www.ams.at/#kaernten

AMS Spittal/Drau

Ortenburger Straße 13,
9800 Spittal/Drau
T: 050 904 240
E: ams.spittal@ams.at
W: www.ams.at/#kaernten

AMS St. Veit/Glan

Gerichtsstraße 18, 9300 St. Veit/Glan
T: 050 904 240
E: ams.sanktveit@ams.at
W: www.ams.at/#kaernten

AMS Villach

Trattengasse 30, 9500 Villach
T: 050 904 240
E: ams.villach@ams.at
W: www.ams.at/#kaernten

AMS Völkermarkt

Hauptplatz 14, 9100 Völkermarkt
T: 050 904 240
E: ams.voelkermarkt@ams.at
W: www.ams.at/#kaernten

AMS Wolfsberg

Gerhart-Ellert-Platz 1,
9400 Wolfsberg
E: ams.wolfsberg@ams.at
T: 050 904 240
W: www.ams.at/#kaernten

Jugend am Werk setzt sich für die berufliche und soziale Integration von jungen Menschen (zwischen 15 und 25 Jahren) ohne Ausbildungs-platz ein. Um bei Jugend am Werk einsteigen zu können, muss man beim AMS als arbeitsuchend gemeldet sein.

Jugend am Werk Kärnten GmbH

Morogasse 20,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 902 10
E: kaernten@jaw-kaernten.at
W: www.jaw-kaernten.at

Freizeitangebote – Caritas Fachbereich Beschäftigung und Betriebe

lend.raum

Dr.-Primus-Lesiak-Weg 5,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 333 62 10
E: p.kaefer@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/arbeit-beschaeftigung/lendraum

7.1.2 Soziale Integrations- unternehmen

[www.arbeitplus.at/lexikon/
soziale-integrationsunternehmen](http://www.arbeitplus.at/lexikon/soziale-integrationsunternehmen)

4everyyoung Computerwerkstatt und Mediendesign

Feschnigstraße 78,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 48 12 87
E: office@4everyyoung.at
W: www.4everyyoung.at

4everyyoung Gute Dinge

Feschnigstraße 78,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 48 12 87
E: office@4everyyoung.at
W: www.gutedinge.at

Attivo – Netzwerk für Menschen und Arbeit

Bahnhofstraße 44,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 78 78 2100
E: attivo@bfi-kaernten.at
W: www.attivo.at

Region Mittelkärnten (Klagenfurt – Klagenfurt Land)

Frommillerstraße 40,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 78 78-2100

Region Unterkärnten (St. Veit – Feldkirchen – Völkermarkt)

Hauptplatz 27a,
9300 St. Veit/Glan
T: 05 78 78-2100

Region Oberkärnten (Villach)

Widmannngasse 11, 9500 Villach
T: 05 78 78-2100

SBK Soziale Betriebe Kärnten GmbH

Ladinacher Straße 13,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
(Sport & Textil & Verwaltung)
T: 0463 56 923
E: office@sbk.or.at
Renngasse 6,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
(Shop Second Soul)
T: 0676 849 49 415
E: office@sbk.or.at

SBK Soziale Betriebe Kärnten – Villach

Italiener Straße 25, 9500 Villach
(Sport & Textil)
T: 04242 219 140
E: office@sbk.or.at
W: www.sbk.or.at

carla Shops

Adolf-Kolping-Gasse 6,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 487 96 43
E: p.pajer@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/einkaufen-stoebem/carlas

perspektiven.werk – magdas Lokal

Stauderplatz 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 78 19 219
E: sabine.schnitzer@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/arbeit-beschaefigung/perspektivenwerk

perspektiven.werk – SPAR Supermarkt

Feldkirchnerstraße 120,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 78 19 219
E: sabine.schnitzer@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/arbeit-beschaefigung/perspektivenwerk

Offline Kärnten

Dr.-Hermann-Gasse 3,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 663 44 06
E: claudia.guani@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/arbeit-beschaefigung/offline-kaernten

wert.werk – Standort brücken.werk

Adolf-Kolping-Gasse 4,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 487 96 72
E: h.krivograd@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/arbeit-beschaefigung/brueckenwerk

wert.werk – Standort grown.care
Hubertusstraße 5C,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 487 96 72
E: h.krivograd@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/arbeit-beschaeftigung/growncare

7.2 Angebote der Arbeiterkammer Kärnten

Klagenfurt
Arbeiterkammer
Bahnhofplatz 3,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 477
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Feldkirchen
Bezirksstelle
Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen
T: 050 477-5615
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Hermagor
Servicestelle
Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor
T: 050 477-5132
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Spittal/Drau
Bezirksstelle
Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau
T: 050 477-5315
W: kaernten.arbeiterkammer.at

St. Veit/Glan
Bezirksstelle
Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan
T: 050 477-5415
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Villach
Bezirksstelle
Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach
T: 050 477-5115
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Völkermarkt
Bezirksstelle
Hans-Wiegele-Straße 2,
9100 Völkermarkt
T: 050 477-5515
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Wolfsberg
Bezirksstelle
St. Michaeler Straße 2, 9400 Wolfsberg
T: 050 477-5215
W: kaernten.arbeiterkammer.at

7.3 Beratung bei Finanzangelegenheiten

Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten
www.schuldnerberatung-kaernten.at

Öffnungszeiten: Montag bis
Donnerstag 07:30–13:00 Uhr
Freitag 7:30–12:00 Uhr
Einmal im Monat Abendberatung
zwischen 16:00–20:00 Uhr

Büro Klagenfurt
8.-Mai-Straße 47/2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 515 639
E: office@sb-ktn.at

Büro Villach
Bahnhofplatz 8/6, 9500 Villach
T: 04242 22 616
E: villach@sb-ktn.at

Caritas Kärnten
www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen

Sozialberatung Klagenfurt
Sandwirtgasse 2,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
Beratungszeiten nach vorheriger
Terminvergabe: Montag bis Freitag
8:00–11:30 Uhr, Montag, Dienstag,
Donnerstag 13:00–15:00 Uhr
T: 0463 555 60-21000
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

Sozialberatung Villach
Karlasse 3, 9500 Villach
Beratungszeiten nach vorheriger Termin-
vergabe: Dienstag und Donnerstag
T: 0463 555 60-21036
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at

7.4 Sozialberatungsstellen

Caritas Kärnten

Sozialberatung Klagenfurt

Sandwirtgasse 2,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
Beratungszeiten nach vorheriger
Terminvergabe:
Montag bis Freitag, 8:00–11:30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag
13:00–15:00 Uhr
T: 0463 555 60-21000
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/sozialberatung-und-hilfe

Sozialberatung Villach

Karlasse 3, 9500 Villach
Beratungszeiten nach vorheriger
Terminvergabe: Dienstag, Donnerstag
T: 0463 555 60-21036
E: sozialberatung@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/sozialberatung-und-hilfe

Diakonie de La Tour

Sozialberatung

8.-Mai-Straße 12, 1. OG,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0800 333 430
E: sozialberatung@diakonie-delatour.at
W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/sozialberatung-hilfe-information-vermittlung-in-allen-lebenslagen

ÖZIV Kärnten

Sozialberatung für Menschen mit Behinderungen

Standort Villach

Gerbergasse 32/Khevenhüllergasse,
9500 Villach
T: 0720 208 200
E: buero@oeziv-kaernten.at
W: www.oeziv-kaernten.at

Standort Klagenfurt
Kumpfgasse 23–25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0720 208 200
E: buero@oeziv.kaernten.at
W: www.oeziv-kaernten.at

ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung

Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach
T: 04242 222 16
E: arge@arge-sozial-villach.at
W: www.arge-sozial-villach.at

Praxis Querkopf

Standort Klagenfurt

Georg-Bucher-Gasse 13,
9073 Klagenfurt-Viktring
T: 0660 55 77 600
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Wernberg

Oberpfälzerweg 4, 9241 Wernberg
T: 0660 55 77 600
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Wolfsberg

Am Weiher 11, 9400 Wolfsberg
T: 0660 858 14 15
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Standort Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2/Top 3
(im 1. Stock), 9100 Völkermarkt
T: 0660 858 14 15
E: info@praxis-querkopf.at
W: www.praxis-querkopf.at

Hilfswerk Kärnten

Sozialservicestelle

Adlergasse 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 544 20 39 oder 0676 8990 1028
W: www.hilfswerk.at/kaernten/spenden-und-helfen/freiwilligenarbeit/sozialservicestelle

7.5 Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit

7.5.1 Wohnungslosenhilfe allgemein

Caritas Eggerheim

Kaufmannsgasse 6,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 555 60 28

E: wohnungslosenhilfe@
caritas-kaernten.at

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/wohnungslosenhilfe

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 320 495

E: office@vhktn.at

W: www.vhktn.at

ARGE SOZIAL Villach

Arbeitsgemeinschaft für Sozialbetreuung
Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach

T: 04242 222 16

E: arge@arge-sozial-villach.at

W: www.arge-sozial-villach.at

Westbahnhoffnung Villach

Evangelische Bahnhofsmision
Steinwenderstraße 2, 9500 Villach

T: 0699 1828 5627

E: office@westbahnhoffnung.at

W: www.westbahnhoffnung.at

7.5.2 Notschlafstellen

Caritas Kärnten

Kaufmannsgasse 6,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 555 60-24040

E: nost@caritas-kaernten.at

Montag bis Sonntag 18:30–7:00 Uhr

Einlass bis 20:00 Uhr

W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/wohnungslosenhilfe/notschlafstelle

Volkshilfe Kärnten

Frauennotschlafstelle

Platzgasse 18,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 32 495 14

W: www.vhktn.at/wohnen/frauennotschlafstelle

Verein JUST – Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Karawankenzeile 33A

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0650 980 93 43

E: team@junoklagenfurt.at

oder leitung@junoklagenfurt.at

W: www.junoklagenfurt.at

Diakonie de La Tour

Jugendnotschlafstelle (JUNO)

Marksgasse 3, 9500 Villach

T: 0664 886 548 81

E: juno.villach@diakonie-delatour.at

W: www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/jugendnotschlafstelle-juno-villach

Notschlaf-Hotline Villach

Hilfe für akut Wohnungslose und in Not geratene Personen

Montag bis Sonntag 18:00–6:00 Uhr

T: 04242 29 000

W: villach.at/stadt-service/soziales/villacher-notschlaf-hotline

7.5.3 Delogierungsprävention und Wohnungssicherung

Beratungsstellen WOHN SCHIRM MIETE & ENERGIE

Volkshilfe Kärnten – Zuständigkeit für Klagenfurt, Klagenfurt Land, St. Veit, Völkermarkt, Wolfsberg

Platzgasse 18,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 32 495 11

E: wohnungssicherung@vhktn.at

W: www.vhktn.at/wohnen/wohnschirm

**Caritas Kärnten – Zuständigkeit für
Klagenfurt, Villach, Villach Land,
Feldkirchen, Hermagor, Spittal/Drau**

Heizhausgasse 58,
9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Karlasse 3, 9500 Villach und
Feldstraße 5/2, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 60 82 150
E: wohnungssicherung@
caritas-kaernten.at
W: [www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebo-
te/obdach-wohnen/wohnungssicherung](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebo-
te/obdach-wohnen/wohnungssicherung)

**Beratungsstellen WOHSCHIRM
Housing First**

Volkshilfe Kärnten

Platzgasse 18,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 889 462 24
oder 0664 814 198 6
W: www.vhkt.n.at/wohnen/housingfirst

Caritas Kärnten

Heizhausgasse 58,
9020 Klagenfurt am Wörthersee und
Karlasse 3, 9500 Villach
T: 0676 608 21 50
E: housing-first@caritas-kaernten.at
W: [www.caritas-kaernten.at/hilfe-ange-
bote/soziale-finanzielle-notlagen/woh-
nungslosenhilfe/housing-first](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-ange-
bote/soziale-finanzielle-notlagen/woh-
nungslosenhilfe/housing-first)

Wohnungssicherung Klagenfurt

**Volkshilfe Kärnten, WosiK –
Wohnungssicherung für Mieter von
Gemeindewohnungen der Stadt
Klagenfurt**

Platzgasse 18,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 889 6205
W: [www.vhkt.n.at/wohnen/wohnungs-
sicherung-klagenfurt](http://www.vhkt.n.at/wohnen/wohnungs-
sicherung-klagenfurt)

**7.5.4 Beratung und Hilfe für
wohnungslose Frauen**

Volkshilfe Kärnten

Frauenwohngemeinschaft Frei(T)Raum
Platzgasse 18,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 324 95
E: office@vhktn.at
W: www.vhktn.at/wohnen/freitraum

**7.6 Beratung und Hilfe
bei Gewalt**

Gewaltschutzzentrum Kärnten

Radetzkystraße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 590 290
E: office.ktn@gewaltschutzzentrum.at
W: www.gewaltschutzzentrum.at

Opferhilfe Kärnten/Weisser Ring

Villacher Straße 83,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 50 16-13
E: ktn@weisser-ring.at
W: www.weisser-ring.at/opferhilfe

Caritas Kärnten

**Beratungsstelle für Gewaltprävention –
Klagenfurt**

Hubertusstraße 5c,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 265 260
E: bfg@caritas-kaernten.at
W: [www.caritas-kaernten.at/hilfe-ange-
bote/psycho-soziale-beratung/bera-
tungsstelle-fuer-gewaltpraevention](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-ange-
bote/psycho-soziale-beratung/bera-
tungsstelle-fuer-gewaltpraevention)

**Beratungsstelle für Gewaltprävention –
Villach**

Karlasse 3, 9500 Villach
T: 0463 2565 260
E: bfg@caritas-kaernten.at
W: [www.caritas-kaernten.at/hilfe-ange-
bote/psycho-soziale-beratung/bera-
tungsstelle-fuer-gewaltpraevention](http://www.caritas-kaernten.at/hilfe-ange-
bote/psycho-soziale-beratung/bera-
tungsstelle-fuer-gewaltpraevention)

Belladonna

Opferschutz bei sexueller Gewalt

August-Jaksch-Straße 64,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 851 581 700
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

Außenstelle St. Veit/Glan

Klagenfurterstraße 64, 9300 St. Veit/Glan
T: 0676 851 581 700
E: office@frauenberatung-belladonna.at
W: www.frauenberatung-belladonna.at

Frauenhäuser

Frauenhaus Klagenfurt

T: 0463 44966 (rund um die Uhr)
E: beratung@frauenhaus-klagenfurt.at
W: www.frauenhaus-klagenfurt.at

Frauenhaus Lavanttal

T: 04352 36 929 (rund um die Uhr)
E: office@frauenhaus-lavanttal.at
W: frauenhaus-lavanttal.at

Frauenhaus Spittal/Drau

T: 04762 61386 (rund um die Uhr)
E: office@frauenhilfe-spittal.at
W: www.frauenhilfe-spittal.at/frauenhaus

Frauenhaus Villach

T: 04242 31031 (rund um die Uhr)
E: hilfe@frauenhaus-villach.at
W: www.frauenhaus-villach.at

Frauenhelpline gegen Gewalt

0800 222 555

Männernotruf

0800 246 247

Opfer-Notruf

0800 112 112

7.7 Extremismusprävention

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft

Hasnerstraße 8,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0664 80 536 33010
E: extremismuspraevention@ktn.gv.at

Sektenberatung und Weltanschauungen/Extremismus

Rudolfsbahngürtel 30,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-5651 oder 0664 3465 609
E: sektenberatung@klagenfurt.at

7.8 Opferhilfe und Straffälligenhilfe

7.8.1 Opferhilfe

Opferhilfe Kärnten/Weisser Ring

Villacher Straße 83,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 50 16-13
E: ktn@weisser-ring.at
W: www.weisser-ring.at

Opferschutzstelle des Landes Kärnten

KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten

Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-57136
E: opferschutz@ktn.gv.at
W: kija.ktn.gv.at/Opferschutzstelle/Opferschutzstelle

7.8.2 Straffälligenhilfe

Neustart Kärnten

www.neustart.at

Klagenfurt

Fromillerstraße 29,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 546 80-3111
E: office.kaernten@neustart.at

Villach

Trattengasse 18-20,
9500 Villach
T: 0463 546 80-3111
E: office.kaernten@neustart.at

St. Andrä

Burgstall 103,
9433 St. Andrä
T: 0463 546 80-3111
E: office.kaernten@neustart.at

Spittal/Drau

10. Oktoberstraße 22,
9800 Spittal/Drau
T: 0463 546 80-3111
E: office.kaernten@neustart.at

pro mente kärnten GmbH – Forensische Rehabilitation

Forensische Psychotherapie

Adolf-Kolping-Gasse 12 und 14,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 5000 88 222
E: forensische-ambulanz@
promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-
angebote/forensische-reha-ambulanz

Forensische Rehabilitation Liebenfels

Mauer 6, 9556 Liebenfels
T: 0664 88 41 48 79
E: forensik@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at/unsere-
angebote/forensische-reha-ambulanz

7.9 Beratung für Krebs- patienten und Angehörige

Österreichische Krebshilfe Kärnten

Völkermarkterstraße 25,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 50 70 78
E: office@krebshilfe-ktn.at
W: www.krebshilfe-ktn.at

7.10 Beratung und Angebote für Menschen mit und ohne HIV und STIs

AIDS Hilfe Kärnten

Zentrum für sexuelle Gesundheit

Bahnhofstraße 22/1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 55 128
E: hallo@checkpoint-kaernten.at
W: www.hiv.at

7.11 Erwachsenenvertretung

www.vertretungsnetz.at

Klagenfurt

VertretungsNetz –

Erwachsenenvertretung

Rudolfsbahngürtel 2/4. Stock,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 505 61
(Montag bis Freitag 8:30–12:00 Uhr,
Montag und Mittwoch 13:00–15:00 Uhr)
E: klagenfurt.ev@vertretungsnetz.at

Villach

VertretungsNetz –

Erwachsenenvertretung

Marksgasse 7/1. Stock, 9500 Villach
T: 04242 21 06 30
(Montag bis Dienstag, Donnerstag
bis Freitag 8:30–12:00 Uhr, Mittwoch
10:00–13:00 Uhr)
E: villach.ev@vertretungsnetz.at

Wolfsberg

VertretungsNetz –

Erwachsenenvertretung

Hermann-Fischer-Straße 2/1,
9400 Wolfsberg
T: 04352 540 78
(Montag, Dienstag, Donnerstag,
Freitag 8:00–12:00 Uhr)
E: wolfsberg.ev@vertretungsnetz.at

7.12 Patientenanwaltschaft Kärnten

Patientenanwaltschaft Kärnten

Völkermarkter Ring 31,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-57102
E: patientenanwalt@ktn.gv.at
W: www.patientenanwalt-kaernten.at

7.13 Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie

VertretungsNetz – Patientenanwaltschaft
www.vertretungsnetz.at

Klagenfurt

Klinikum Klagenfurt
Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie, Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters
Feschnigstraße 11,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 50 23 64
E: klagenfurt.pan@vertretungsnetz.at

Villach

LKH VILLACH
Nikolaigasse 43, 9500 Villach
T: 0676 833 08 2451
E: klagenfurt.pan@vertretungsnetz.at

7.14 Telefonseelsorge – Notruf 142

Verein Telefonseelsorge Österreich
kostenlos, vertraulich
T: 142 (Tag und Nacht an 365 Tagen im Jahr erreichbar) oder 0660 142 0 142
(Beratung via WhatsApp (Antwort zwischen 17:30 und 19:30 Uhr)
W: chat.onlineberatung-telefonseelsorge.at/hc/de

7.15 Selbsthilfe Kärnten

Selbsthilfe Kärnten

Dachverband für Selbsthilfeorganisationen
im Sozial- und Gesundheitsbereich, Behindertenverbände bzw. -organisationen
Gutenbergstraße 7,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 50 48 71
E: office@selbsthilfe-kaernten.at
W: www.selbsthilfe-kaernten.at

Selbsthilfegruppen – Stellenverzeichnis
www.selbsthilfe-kaernten.at/selbsthilfegruppen

7.16 Lebensberatungsstellen

Caritas Lebensberatungsstellen

Familien- und Lebensberatung, Psychotherapie für Erwachsene
E: menscheninkrisen@caritas-kaernten.at
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/psycho-soziale-beratung

Beratungsstelle Klagenfurt
Hubertusstraße 5C,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 500 667
E: beratungsstelle-klagenfurt@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Villach
Karlasse 3, 9500 Villach
T: 04242 21352
E: beratungsstelle-villach@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Spittal/Drau
Feldstraße 5/2, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 339 29
E: beratungsstelle-spittal@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle St. Veit/Glan
Grabenstraße 10, 9300 St. Veit/Glan
T: 0676 487 96 53
E: beratungsstelle-stveit@caritas-kaernten.at

Beratungsstelle Wolfsberg
Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg
T: 04352 544 23
E: beratungsstelle-wolfsberg@caritas-kaernten.at

FamiliJa

Obervellach 32, 9821 Obervellach
T: 04782 25 11
E: familija@rkm.at
W: www.familija.at

aktion leben kärnten

Benediktinerplatz 10,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 543 44
E: aktion.leben@aon.at
W: www.aktionleben-kaernten.at

vitaminR, Zentrum für Familie, Soziales und Gesundheit

Neue Heimat 24, 9545 Radenthein
T: 04246 4920
E: office@vitamin-r.at
W: www.vitamin-r.at

7.17 Begleitende Angebote

Caritas Kärnten

Begleitdienst: mitgehen

Sandwirtgasse 2,
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 409 96 24
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/begleitdienst-mitgehen

Freiwillige Sozialbegleitung des Roten Kreuzes

Grete-Bittner-Straße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 9144-9067
E: sozialbegleitung@k.rotekruz.at
W: www.rotekruz.at/kaernten/ich-brauche-hilfe/sozialbegleiter

8 AUS- UND WEITERBILDUNG

Suizidprävention

Fortbildungsreihe Suizidprävention
Weiterbildung für Pädagogen/Lehrer
Workshops für Schüler

SUPRA Kärnten

Fachtagung Suizidprävention
Gatekeeper-Schulungen

Kärntner Bündnis gegen Depression

www.buendnis-depression.at

pro mente kärnten GmbH

„Bündnis gegen Depression“
Villacher Straße 161,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 55 112
E: office@promente-kaernten.at
W: www.promente-kaernten.at

Depression/Stress & Burnout/ Erste Hilfe für die Seele

Vorträge/Weiterbildung für Institutionen

Stammtisch für pflegende Angehörige

Fortbildungen für Stammtischleiter
pflegender Angehöriger (Stärkung der
Kompetenz pflegender Angehöriger,
Vermeidung von gefährdenden
Pflegesituationen und Vorbeugung
psychosozialer Belastungen).

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Unterabteilung Gesundheitsförderung
Bahnhofplatz 5/2,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-15132
E: gesunde.gemeinde@ktn.gv.at
W: www.gesundeskaernten.at

Kärntner Bildungswerk

Mießtaler Straße 6,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 536-576 22
E: office@bildungswerk-ktn.at
W: www.bildungswerk-ktn.at

Verein für Bildung & Lernen

Radnig 120, 9620 Hermagor
T: 0676 317 61 01
E: office@bildungundlernen.at
W: www.bildungundlernen.at

8.1 Die Kärntner Volkshochschulen

www.vhsktn.at

VHS Hermagor

Wulfeniaplatz 1, 4. Stock (Rathaus)
9620 Hermagor
T: 050 267 7301
E: vhs-hermagor@vhsktn.at

VHS Feldkirchen

Max-Blaha-Straße 1,
9560 Feldkirchen
T: 050 267 7400
E: vhs-feldkirchen@vhsbtn.at

VHS Klagenfurt

Bahnhofstraße 44,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 267 7000
E: vhs-klagenfurt@vhsbtn.at

VHS Spittal/Drau

Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau
T: 050 267 7301
E: vhs-spittal@vhsbtn.at

VHS St. Veit/Glan

Hauptplatz 27a, 9300 St. Veit/Glan
T: 050 267 7400
E: vhs-stveit@vhsbtn.at

VHS Villach

Widmannngasse 11, 9500 Villach
T: 050 267 7100
E: vhs-villach@vhsbtn.at

VHS Völkermarkt

Hans-Wiegele-Straße 2,
9100 Völkermarkt
T: 050 267 7500
E: vhs-voelkermarkt@vhsbtn.at

VHS Wolfsberg

St. Michaeler Straße 2, 9400 Wolfsberg
T: 050 267 7200
E: vhs-wolfsberg@vhsbtn.at

8.2 bfi-Kärnten

www.bfi-kaernten.at

Kärnten Zentrale

Bahnhofstraße 44,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Feldkirchen „Tiebelcampus“

Bahnhofstraße 35, 9560 Feldkirchen
T: 05 78 78-3600
E: info@bfi-kaernten.at

Hermagor

Grabengasse 4, 9620 Hermagor
T: 05 78 78-3400
E: info@bfi-kaernten.at

Klagenfurt

Bahnhofplatz 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 78 78-3015
E: info@bfi-kaernten.at

Spittal/Drau

10.-Oktober-Straße 36,
9800 Spittal/Drau
T: 05 78 78-3411
E: info@bfi-kaernten.at

Wolfsberg/St. Stefan

Hauptstraße 47,
9431 St. Stefan/Lavanttal
T: 05 78 78-3500
E: info@bfi-kaernten.at

St. Veit/Glan

Friesacher Straße 3a, 9300 St. Veit/Glan
T: 05 78 78-3600
E: info@bfi-kaernten.at

Villach

Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach
T: 05 78 78-3100
E: info@bfi-kaernten.at

Villach-St. Magdalen

Europastraße 9a,
9524 St. Magdalen/Villach
T: 05 78 78
E: info@bfi-kaernten.at

Völkermarkt

Mettingerstraße 8, 9100 Völkermarkt
T: 05 78 78-3900
E: info@bfi-kaernten.at

8.3 WIFI Kärnten

www.wifikaernten.at

WIFI Klagenfurt

Europaplatz 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 05 9434
E: wifi@wifikaernten.at

Bezirksstelle Feldkirchen

Dr.-Arthur-Lemisch-Straße 4,
9560 Feldkirchen
T: 05 9434-531
E: feldkirchen@wkk.or.at

Bezirksstelle Hermagor

Eggerstraße 9, 9620 Hermagor

T: 05 9434-536

E: wifi@wifikaernten.at

Klagenfurt-Technikzentrum

Lastenstraße 15,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 05 9434-942

E: wifi@wifikaernten.at

Spittal/Drau

Bismarckstraße 14-16,

9800 Spittal/Drau

T: 05 9434-542

E: spittal@wifikaernten.at

Bezirksstelle St. Veit/Glan

Bahnhofstraße 27, 9300 St. Veit/Glan

T: 05 9434-561

E: st.veit@wkk.or.at

Villach-Technologiepark

Europastraße 10, 9524 Villach

T: 05 9434-574

E: villach@wifikaernten.at

Bezirksstelle Völkermarkt

Klagenfurter Straße 10,

9100 Völkermarkt

T: 05 9434-581

E: wifi@wifikaernten.at

Bezirksstelle Wolfsberg

Schießstattgasse 2, 9400 Wolfsberg

T: 05 9434-594

E: wifi@wifikaernten.at

8.4 Weitere Adressen

Erwachsenenbildung

erwachsenenbildung.at

Kärnten Aus- und Fortbildung

verwaltungsakademie.ktn.gv.at

AMS Weiterbildungsdatenbank

www.weiterbildungsdatenbank.at

**AKademie – Die Bildungsplattform der
AK Kärnten (für AK-Mitglieder)**

www.ak-akademie.at

Wissenslandkarte Land Kärnten

wissenslandkarte.ktn.gv.at/foerderungen/bildungsstraeger

Digitales Schulportal

www.schule.at/schulfuehrer

Digitaler Studienführer

www.studieren.at/hochschulen-finden

Österreichs Study Guide

www.fachhochschulen.ac.at

9 ÄMTER/BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

www.ktn.gv.at

Landesamtdirektion

Arnulfplatz 1,

9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-22802

E: LAD@ktn.gv.at

**Abteilung 1 – Gemeinwohl,
Wohnen und Sport**

Mießtaler Straße,

9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-31002

E: abt01.post@ktn.gv.at

**Abteilung 2 – Finanzen und
Landesimmobilien**

Arnulfplatz 1,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-12303

E: abt2.post@ktn.gv.at

**Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden
und Wasserwirtschaft**

Mießtaler Straße 1,

9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-13002

E: abt3.post@ktn.gv.at

**Abteilung 4 – Kunst, Kultur und
Gesellschaft**

Burggasse 8,

9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-34002

E: abt4.post@ktn.gv.at

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Mießtaler Straße 1,

9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 536-15002

E: abt5.post@ktn.gv.at

Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz
Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-16002
E: abt6.post@ktn.gv.at

Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort
Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-17002
E: abt7.post@ktn.gv.a

**Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz
und Klimaschutzkoordination**
Flatschacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-18002
E: abt8.post@ktn.gv.at

Abteilung 9 – Straßen und Brücken
Flatschacher Straße 70,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-19002
E: abt9.post@ktn.gv.at

**Abteilung 10 – Land- und
Forstwirtschaft, Ländlicher Raum**
Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-11002
E: abt10.post@ktn.gv.at

**Magistrat der Landeshauptstadt
Klagenfurt am Wörthersee**
Rathaus, Neuer Platz 1
9010 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537 0
E: info@klagenfurt.at

Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach
T: 04242 205

10 BÜRGERSERVICE

Bürgerservice Althofen
Hauptplatz 8, 9330 Althofen
T: 04262 22 88-0
E: althofen@ktn.gde.at

**Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde
Ferlach**
Kirchgasse 5, 9170 Ferlach
T: 04227 26 00-43
E: ferlach@ktn.gde.at

Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach
T: 04268 22 13
E: friesach@ktn.gde.at

**Bürgerservice Hermagor-
Pressegger See**
Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor
T: 04282 23 33
E: gemeinde@hermagor.at

Bürgerservice – Land Kärnten
Mießtaler Straße 1,
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 536-22132
E: buergerservice@ktn.gv.at

Stadtgemeinde Spittal an der Drau
Burgplatz 5, 9800 Spittal/Drau
T: 04762 5650 0
E: stadt.spittal@spittal-drau.at

**Bürgerservicebüro der Landeshaupt-
stadt Klagenfurt am Wörthersee**
Neuer Platz 1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-2750
E: service@klagenfurt.at

Stadtgemeinde St. Andrä
St. Andrä 100, 9433 St. Andrä
T: 04358 27 10
E: gemeinde@st-andrae.at

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan
T: 04212 5555
E: city@stveit.com

Bürgerservicestelle Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach
T: 04242 205 3900
E: buergerservice@villach.at

Stadtgemeinde Völkermarkt

Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt

T: 04232 2571

E: voelkermarkt@ktn.gde.at

Stadtgemeinde Wolfsberg

Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg

T: 04352 537-0

E: stadt@wolfsberg.at

24 Stunden Bürgertelefon

Magistrat der Landeshauptstadt Kärnten

T: 0463 537-3000

11 WICHTIGE ADRESSEN

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)**Landesstelle Kärnten**

Kempfstraße 8,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 766-161000

E: office-k@oegk.at

W: www.oegk.at

Kundenservice KLAGENFURT

Kempfstraße 8,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 766-163100

E: leistungserbringung@oegk.at

Kundenservice VILLACH

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach

T: 050 766-164400

E: villach@oegk.at

Kundenservice SPITTAL/DRAU

Feldstraße 1, 9800 Spittal/Drau

T: 050 766-164200

E: spittal@oegk.at

Kundenservice HERMAGOR

Egger Straße 7, 9620 Hermagor

T: 050 766-164300

E: hermagor@oegk.at

Kundenservice WOLFSBERG

Roßmarkt 13, 9400 Wolfsberg

T: 050 766-164800

E: wolfsberg@oegk.at

Kundenservice VÖLKERMARKT

Seenstraße 2, 9100 Völkermarkt

T: 050 766-164700

E: voelkermarkt@oegk.at

Kundenservice FELDKIRCHEN

10.-Oktober-Straße 24,

9560 Feldkirchen

T: 050 766-164500

E: feldkirchen@oegk.at

Kundenservice ST. VEIT/GLAN

Platz am Graben 4, 9300 St. Veit/Glan

T: 050 766-164600

E: st.veit@oegk.at

Ombudsstelle der ÖGK

(Lob, Anregungen oder Beschwerden)

T: 050 766-162132

W: www.oegk.at/ombudsstelle

Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt

Kempfstraße 8,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Innere Medizin

T: 050 766-165400

E: inneremedizin-klagenfurt@oegk.at

Vorsorgeuntersuchung

T: 050 766-165440

E: vu-klagenfurt@oegk.at

Radiologie

T: 050 766-165300

E: radiologie-klagenfurt@oegk.at

Zahngesundheitszentren**Klagenfurt****Mein Zahngesundheitszentrum**

Kempfstraße 8,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 766-165050

E: zahnmedizin-klagenfurt@oegk.at

Spittal/Drau**Mein Zahngesundheitszentrum**

Feldstraße 1, 9800 Spittal/Drau

T: 050 766-165150

E: zahnmedizin-spittal@oegk.at

Villach

Mein Zahngesundheitszentrum

Zeidler-von-Görz-Straße 3, 9500 Villach

T: 050 766-165100

E: zahnmedizin-villach@oegk.at

Völkermarkt

Mein Zahngesundheitszentrum

Seenstraße 2, 9100 Völkermarkt

T: 050 766-165200

E: zahnmedizin-voelkermarkt@oegk.at

Wolfsberg

Mein Zahngesundheitszentrum

Am Rossmarkt 13, 9400 Wolfsberg

T: 050 766-165250

E: zahnmedizin-wolfsberg@oegk.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt AUVA

Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee

Waidmannsdorfer Straße 42

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 05 93 93-33833

E: ak@auva.at

W: auva.at/servicestellen/landesstelle-graz/aussenstelle-klagenfurt

Hauptstelle

Vienna Twin Towers

Wienerbergstraße 11,

1100 Wien

T: 05 93 93-20000

W: www.auva.at/hauptstelle

Pensionsversicherungsanstalt (PV)

Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 3 03

Terminvereinbarung: 050 3 03-35170

E: pva-lsk@pv.at

W: www.pv.at

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,

1020 Wien

T: 050 3 03

E: pva@pv.at

Sozialministeriumservice

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 0463 58 64 0

E: post.kaernten@

sozialministeriumservice.gv.at

W: www.sozialministeriumservice.gv.at

Sozialversicherung der Selbstständigen

Kundencenter Kärnten

Feldkirchner Straße 52,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 808 808

W: www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Landesstelle für Kärnten

Siebenhügelstraße 1,

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

T: 050 4052 6700

E: lst.kaernten@bvaeb.at

W: www.bvaeb.at

Arbeiterkammer Kärnten/ Bezirksstellen

Klagenfurt

Arbeiterkammer

Bahnhofplatz 3,

9021 Klagenfurt am Wörthersee

T: 050 477

W: kaernten.arbeiterkammer.at

Feldkirchen

Bezirksstelle

Max-Blaha-Straße 1, 9560 Feldkirchen

T: 050 477-5615

W: kaernten.arbeiterkammer.at

Hermagor

Servicestelle

Wulfeniaplatz 1, 9620 Hermagor

T: 050 477-5132

W: kaernten.arbeiterkammer.at

Spittal/Drau

Bezirksstelle

Lutherstraße 4, 9800 Spittal/Drau
T: 050 477-5315
W: kaernten.arbeiterkammer.at

St. Veit/Glan

Bezirksstelle

Friesacher Straße 3a,
9300 St. Veit/Glan
T: 050 477-5415
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Villach

Bezirksstelle

Kaiser-Josef-Platz 1, 9500 Villach
T: 050 477-5115
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Völkermarkt

Bezirksstelle

Hans-Wiegele-Straße 2,
9100 Völkermarkt
T: 050 477-5515
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Wolfsberg

Bezirksstelle

St. Michaeler Straße 2, 9400 Wolfsberg
T: 050 477-5215
W: kaernten.arbeiterkammer.at

Bundesministerien Österreich

Bundeskanzleramt (BKA)

Ballhausplatz 2, 1010 Wien
T: 01 531 15 0
W: www.bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Stubenring 1, 1010 Wien
T: 01 711 00 0
W: www.sozialministerium.gv.at

Bundesministerium für Bildung (BMB)

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
T: 01 531 20 0
W: www.bmb.gv.at

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)

Minoritenplatz 8, 1010 Wien
T: 050 11 50 0
W: www.bmeia.gv.at

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF)

Minoritenplatz 3, 1010 Wien
T: 01 531 20 0
W: www.bmfwf.gv.at

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Johannesgasse 5, 1010 Wien
T: 01 514 33 0
W: www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Inneres (BMI)

Herrngasse 7, 1010 Wien
T: 01 531 26 0
W: www.bmi.gv.at

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
T: 01 711 62 65 0
W: www.bmimi.gv.at

Bundesministerium für Justiz (BMJ)

Museumstraße 7, 1070 Wien
T: 01 521 52 0
W: www.bmj.gv.at

Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)

Roßauer Lände 1, 1090 Wien
T: 050 2010
W: www.bmlv.gv.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)

Stubenring 1, 1010 Wien
T: 01 711 00 0
W: www.bml.gv.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)

Stubenring 1, 1010 Wien
T: 01 711 00 0
W: bmwet.gv.at

**Bundesministerium für Wohnen,
Kunst, Kultur, Medien und Sport
(BMWKMS)**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

T: 01 716 06 0

W: www.bmwkms.gv.at

12 NÜTZLICHE LINKS DER SOZIAL- LANDSCHAFT

Caritas Wegweiser

Hilfe suchen. Hilfe finden. Österreichweit. Sie wissen nicht weiter? Der Caritas Wegweiser führt Sie bei Problemen oder in Notlage schnell, anonym und unkompliziert zum passenden Hilfsangebot oder direkt zur Onlineberatung. www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser/hilfe-finden

Wohin – der Kärntner Soziallotse

Wer kann mir in meiner Situation am besten helfen? An wen kann ich mich wann, wie und wo wenden?
www.wohin.or.at

Klagenfurter Sozialatlas

Eine praktische Übersicht zu allen Leistungen, Beratungsstellen und Betreuungseinrichtungen zu den Themen Pflege, Gesundheit, Finanzen und Beieinträchtigung in Klagenfurt. issuu.com/magistratklagenfurt/docs/so_sozialatlas_netz

Kärntner Pflegeatlas

Der verlässliche Wegweiser für alle Pflegefragen in Kärnten
www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=131&detail=616

Pflegeplatzbörse

Unverbindliche Informationen über verfügbare Plätze in Altenwohn- und Pflegeheimen, Tagesstätten und Alternativen Lebensräumen.
pflegeplatzboerse.mocca.care

GPS – Gesundheits-, Pflege und Sozialservice

www.gps-ktn.at

Pflegekompass Hilfswerk

www.hilfswerk.at/oesterreich/publikationen/ratgeber-und-broschueren/der-hilfswerk-pflegekompass

Demenzberatung/Trainer etc.

Anlaufstelle in allen Fragen zu Demenz/Alzheimer für Betroffene und An-/Zugehörige
www.alzheimerhilfe.at/mas-demenztrainerinnen-plattform/#dtp-liste

Kinderbetreuung Österreich

Kinderbetreuungsangebote österreichweit suchen und finden.
www.kinderbetreuung.at

Elementarbildung in Kärnten

Informationen im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Kärnten.
kinderbetreuung.ktn.gv.at

Diakonie Ratgeber: Kinder und Jugendliche stärken

Hier dreht sich alles um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen – besonders, wenn der Alltag schwierig ist. Ob chronisch krank, Leben in Armut, Autismus & Neurodivergenz, psychische Belastungen, Schule und Lernen: Hier findest du fundierte Infos und ehrliche Einblicke.
www.diakonie.at/kinder-eltern-ratgeber

Lehre statt Leere

Hilfe zur Selbsthilfe – Für Lehrlinge in der Ausbildung und im privaten Umfeld sowie für Lehrbetriebe in einer dynamischen Arbeitswelt.
www.lehre-statt-leere.at

Diakonie-Angebote finden

www.diakonie.at/unsere-angebote-und-einrichtungen/liste

Homepage „wir helfen dir“

www.wir-helfen-dir.at

Rat auf Draht 147

www.rataufdraht.at

Hilfe gegen Gewalt

Hilfe bei Gewalt sowie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (kostenlos)
www.hilfe-bei-gewalt.gv.at

MyAbility.jobs

Inklusive Jobs für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in Österreich
www.myability.jobs/at

13 NÜTZLICHE HOTLINES

Telefonseelsorge 142

Ohne Vorwahl zum Nulltarif 142
24 Stunden erreichbar

Rat auf Draht 147

Beratung für Kinder und Jugendliche jederzeit – anonym – kostenlos 147

Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen

T: 0660 244 24 01
24 Stunden erreichbar

Frauenhelpline gegen Gewalt

Kostenlose telefonische Erst- und Krisenberatung für Frauen, die von Gewalt betroffen sind
T: 0800 222 555
24 Stunden erreichbar

Männerinfo

Telefonische Krisenberatung
T: 0800 400 777
24 Stunden erreichbar

Männernotruf

Erste telefonische Anlaufstelle für Männer in Krisen- und Gewaltsituationen
T: 0800 246 247
24 Stunden erreichbar

Opfer-Notruf

Erste Anlaufstelle für alle Opfer krimineller Handlungen
T: 0800 112 112

Pflegetelefon Kärnten

Montag bis Donnerstag 10:00–11:00 Uhr und 14:00–15:00 Uhr,
Freitag 10:00–11:00 Uhr
T: 0720 788 999

Hilfswerk Demenztelefon

T: 0676 899 010 80

Caritas Kältetelefon

T: 0463 39 60 60
November-März, Montag bis Sonntag 18:00–6:00 Uhr

Österreichweite Hotlines

Euro-Notruf	112
Feuerwehrentralen	122
Notrufnummer bei Gasgebrechen	128
Polizei	133
Bergrettung	140
Ärztenotdienst	141
Rettungsdienst	144
Vergiftungszentrale	01 406 43 43
Gehörlosennotruf	0800 133 133
Wasserrettung	130
Kindernotruf	0800 567 567
Hitzelelefon (nur im Sommer)	0800 880 800
Gesundheitshotline	1450
Apothekendienste	1455
Helpline der Aids Hilfe Österreich	01 599 37
Essstörungs hotline	0800 20 11 20

14 LEBENSMITTEL

Volksküche

Südbahngürtel 50,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 537-5353
E: volkskueche@klagenfurt.at

SoMa SozialMarkt Kärnten

Priesterhausgasse 7/1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 842 414-101
E: office@sozialmarkt-kaernten.at
W: www.somaladen.at

SoMa Laden Klagenfurt Innenstadt

Priesterhausgasse 7/1,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 842 414-102
Montag bis Freitag 8:00–12:00 Uhr

SoMa Laden Klagenfurt

Waidmannsdorf

Kanaltalerstraße 19,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 84 24 14-108
Montag und Freitag 10:00–14:00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag 9:00–13:00 Uhr

SoMa Laden Spittal/Drau

Ortenburgerstraße 2, 9800 Spittal/Drau
T: 0676 84 24 14-103
Montag bis Freitag 9:00–12:00 Uhr

SoMa Laden St. Veit/Glan

Hauptplatz 31, 9300 St. Veit/Glan
T: 0676 84 24 14-105
Montag bis Freitag 9:00–12:00 Uhr

SoMa Laden Villach

Ringmauergasse 7, 9500 Villach
T: 0676 84 24 14-107
Montag bis Donnerstag 8:00–12:30 Uhr
Freitag 8:00–13:00 Uhr

SoMa Laden Wolfsberg

Bambergerstraße 2, 9400 Wolfsberg
T: 0676 84 24 14-104
Montag bis Freitag 9:30–12:30 Uhr
Die Öffnungszeiten an den einzelnen
Standorten können sich ändern. Die
aktuellen Öffnungszeiten finden Sie
unter: www.somaladen.at

Caritas Kärnten

Lebensmittelausgabe (Lea)
Benediktinerplatz 2-3,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0676 663 43 02
W: www.caritas-kaernten.at/hilfe-angebote/soziale-finanzielle-notlagen/lebensmittel

Zentralrat der Vinzenzgemeinschaften in Kärnten

VINZIBUS: Tägliche Essensausgabe
für Obdachlose ab 18:00 Uhr
St. Primusweg 49,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0650 52 36 070 oder 0676 73 56 343

Österreichisches Rotes Kreuz

Landesverband Kärnten

Grete-Bittner-Straße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 050 9144-1064
Alle Infos zur Team-Österreich-Tafel gibt
es auch bei Ö3 unter 0800 600 600
(kostenlos, täglich 7:00–19:00 Uhr).

Team-Österreich-Tafeln

Klagenfurt

Bezirksstelle Klagenfurt

Grete-Bittner-Straße 9,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Parkplatz der Blutzentrale

Althofen

Koschatstraße 1, 9330 Althofen

Feldkirchen

Bezirksstelle, Lastenstraße 10,
9560 Feldkirchen

Hermagor

Bezirksstelle, Obervellach 88,
9620 Hermagor

Spittal/Drau

Bezirksstelle, Petzelhofstraße 6
9800 Spittal/Drau

St. Veit/Glan

Bezirksstelle, Henry Dunant Straße 1,
9300 St. Veit/Glan

Villach

Kärntner Straße 25, 9500 Villach

Völkermarkt

**Holzhalle (ehem. Wildbachverbauung)
im Industriepark**
Wolfgang Pauli Straße 4,
9100 Völkermarkt

Wolfsberg

Bezirksstelle, Krankenhausstraße 3
9400 Wolfsberg

ARGE SOZIAL Villach

**Arbeitsgemeinschaft für
Sozialbetreuung**
Klagenfurter Straße 38, 9500 Villach
T: 04242 222 16
E: arge@arge-sozial-villach.at
W: arge-sozial-villach.at

Lebensmittelausgabe

Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
und Freitag. Termin für Abholung
von 8:00–9:00 Uhr unter 04242 222 16
vereinbaren

Together

**Verein zur Förderung ökosozialen
Bewusstseins und zur Realisierung
gemeinnütziger Projekte**
E: info@act2gether.at
W: www.act2gether.at

Büro

Gewerbestraße 3, 9184 St. Peter
Montag bis Freitag 8:30–12:30 Uhr
T: 0664 21 05 140

Together City Klagenfurt

10.-Oktober-Straße 17,
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Together City Villach

Widmannngasse 28, 9500 Villach

Together Point Spittal/Drau

Hauptplatz 7, 9800 Spittal/Drau

Together Point St. Jakob im Rosental

Rosental Str. 49, 9184 St. Jakob

Together Point St. Veit/Glan

Platz am Graben 2, 9300 St. Veit/Glan

Together Point Völkermarkt

Bleistraße 16A, 9100 Völkermarkt

Die Öffnungszeiten in den Together
Points werden monatlich angepasst
und sind abrufbar unter:

www.act2gether.at/aktuelle_oeffnungszeiten.html

Westbahnhoffnung Villach – Evangelische Bahnhofsmision

Steinwenderstraße 2, 9500 Villach
T: 0699 182 856 27

E: office@westbahnhoffnung.at
Dienstag bis Sonntag: ab 09:00 Uhr
Frühstück, um 12:00 Uhr Mittagessen.
Donnerstag, Sonntag: um 13:30 Uhr
Lebensmittelausgabe. Montags und
feiertags geschlossen

Together Brotregal

Together Brotregal Villach

Widmannngasse 28, 9500 Villach

Together Brotregal Völkermarkt

Bleistraße 16A, 9100 Völkermarkt

STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abendschüler	54
Absetzbeträge	77
Adoptionen	100
AK-Akademie	53
AK-Bibliotheken	55
AK-Bildungsgutschein	53
Aktiv und fit im Alter	66
Akute Krisen	140
Alleinerzieherabsetzbetrag	78
Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag	77
Altenwohn- und Pflegeheime	131, 201
Alternative Lebensräume	131, 199
Altersteilzeit	23
Ambulante Betreuung	125, 149
Ambulatorien	104, 153
Ämter/Behörden	223
Angebote aus dem Bereich psychischer Gesundheit	190
Angebote bei (drohender) Wohnungslosigkeit	136
Angebote der Arbeiterkammer Kärnten	135, 214
Angebote der Sozial- versicherung	122, 186
Angebote für Frauen mit Migrationsbiografie	111, 162
Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien	93, 142
Angebote für Kinder psychisch erkrankter Eltern	144
Angebote für Menschen mit Migrationsbiografie	110, 160
Angebote für Personen in heraus- fordernden Lebenssituationen	135, 212
Angebote für sexuelle Orientierung, Geschlechtervielfalt und sexuelle Bildung	108, 159
Angebote im Bereich Gesundheit und Pflege	121, 185
Angebote im Bereich Inklusion	112, 163

Angehörigenberatung	113, 163
Angehörigenbonus für pflegende Angehörige	39
Anlehre	170
Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung	175
Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	120, 176
Arbeitslosenversicherung	21
Arbeitslosigkeit	212
Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)	60
Arbeitsplatzsicherungszuschuss	61
Arbeitsprojekte	173
Arbeitsunfall	25
Asylkoordination Österreich	160
Aufnahme und Absicherung einer Erwerbstätigkeit	175

B

BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen	160
Befreiung: ORF-Beitrag + Landesabgaben	69
Befreiung vom Kostenanteil für Heilbehelfe	68
Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die e-card	67
Begleitsdienst: mitgehen	221
Beihilfen für Arbeitserprobung	59
Beihilfen für Arbeitstraining	58
Beitrag zur Selbstversicherung	28
Beratung bei Finanzangelegenheiten ...	135
Beratung für 24-h-Betreuer	197
Beratung für Krebspatienten und Angehörige	138, 219
Beratung für Männer und Burschen	107, 159
Beratung für SexarbeiterInnen	107, 158
Berufliche Integration von Menschen mit Migrationsbiografie	112, 162
Berufskrankheit	25

Beschäftigungsprojekte.....	173
Beschäftigungswerkstätten.....	81
Besondere Schulbeihilfe	54
Betreutes Reisen.....	164
Betreutes Wohnen.....	131, 199
Bevorrechtete Schuldnerberatung Kärnten	214
Bewährungshilfe.....	138
Bewohnervertretung.....	132, 207
Bewusst leben + Gesund & aktiv älter werden.....	123
Bildungsangebote zur Stärkung von Frauen und Mädchen	105
Bildungsberatung Kärnten.....	92, 142
Bildungsbonus WIR.....	53
Bildungsplattform Kärnten	97
Blinden- und Sehbehindertenverband Kärnten	176
Brustkrebsfrüherkennungsprogramm (BKFP) „früh erkennen“	123
Budgetberatung	136
Bundesministerien Österreich	227
Bürgerservice	224

C

Careleaver.....	101, 150
Caritas Kältetelefon.....	229
Case Management	132

D

Demenzcafé	134, 209
Deutsch-Spracherwerb	110, 161
Diagnostik, Behandlung und Begleitung bei Demenz.....	207

E

EAG-Kosten-Deckelung	70
easykids fix	103, 153
Eggerheim	216
Eingliederungsbeihilfe	59
Elternbeitragsersatz.....	52
Eltern-/Familienberatung	93, 143

Eltern-Kind-Zentren	145
Entfernungsbeihilfe	59
Entgeltzuschuss	61
Erhöhte Familienbeihilfe	50
Ermäßigte Tickets KMG Klagenfurt Mobil GmbH	77
Ernährungsberatung.....	122
Erschwerniszulage.....	44
Erstanlaufstellen	92, 142
Erwachsenenvertretung	139
Essen auf Rädern.....	126, 194
Existenzminimum	39
Extremismusprävention.....	137, 218

F

Fachbereich Inklusion Diversität und Sonderpädagogik – Hören und Sehen	167
Fachkräftestipendium.....	57
Fähigkeitsorientierte Beschäftigung.....	81
Fahrtkostenbeihilfe	54
Fahrtkostenzuschüsse.....	87
Familienassistenz	113
Familienbeihilfe	49
Familienbonus Plus.....	78
Familienfeste	74
Familienfreitag online	97
Familienhärteausgleich.....	65
Familienhospizkarenz- Härteausgleich	51
Familienintensivbetreuung und ambulante Betreuung.....	100
Familien-, Partner- und Jugend- beratungsstellen des Landes Kärnten...	142
Familienrat.....	100, 149
Familienskitage.....	74
Familienurlaubsaktion	98, 147
Familienzeitbonus.....	34
Familienzuschuss	63
Ferienamps 2026	75
FGM/C Infotelefon	106

Finanzielle Förderung der Ersatzpflege.....	45
Finanzielle Förderung der Ersatzpflege bei Demenz	133, 208
Finanzielle Unterstützung für die Ferienbetreuung	67, 99
Finanzielle Zuschüsse des Sozialministeriumservice.....	119
Förderkindergärten	114, 167
Förderung der Lehrausbildung	58
Förderungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger.....	44
Förderung von berufsbedingten Fahrtkosten.....	62
Forensische Rehabilitation.....	219
Forum Besser HÖREN Schwerhörigenzentrum Kärnten.....	176
Frauenbildungsfonds.....	66
Frauen-, Familien- und Mädchenberatungsstellen.....	157
Frauenhäuser.....	156, 218
Frauenhelpline gegen Gewalt	229
Frauenwohngemeinschaft Frei(T) Raum	217
Freiwillige Sozialbegleitung	221
Freizeitassistenten.....	113
Frühe Hilfen	95, 144
Früherkennung, Geburtsberatung und Therapie.....	165
Frühförderung	114, 166
Frühstarterbonus	35
G	
Gedächtnissprechstunde bei Demenz	208
Geräte-Retter-Prämie.....	67
Geringfügigkeitsgrenze	20
Geschlechterspezifische Angebote	105, 156
Gesunde Zähne von Anfang an.....	98
Gesundheitsangebote für Flüchtlinge, Migranten und Zuwanderer	110, 161

Gesundheitsangebote für Frauen ..	106, 158
Gesundheits-, Pflege- und Sozialservice (GPS)	93, 121, 142, 185
Gesundheitszentrum für Innere Medizin Klagenfurt	124
Gesundheitszentrum für Radiologie Klagenfurt	124
Gewählte Erwachsenenvertretung	139
Gewaltprävention	217
Gewaltschutzzentrum Kärnten	217
Gleichbehandlungsanwaltschaft	175
Gleichbehandlungsstelle	108
Gratisnachhilfe	75
Gutscheinhefte für Familien.....	74

H

Hacklerregelung	35
Halbintern geförderte Personen – Beschäftigung	87
Halb- und vollintern geförderte Personen (eigener Pkw)	88
Hauskrankenhilfe.....	126
Hauskrankenpflege.....	126
Heeresentschädigung	71
Heimaufsicht	132
Heimbeihilfe	54
Heimhilfe	127
Heimopferrente	74
Hilfe für trauernde Familien und Paare.....	94, 144
Hilfe in besonderen Lebenslagen.....	65
Hilfe und Beratung bei ungeplanter Schwangerschaft.....	94, 144
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	85
Hilfsmittel	86
Hilfsmittel für unterrichtspflichtige Kinder und Jugendliche	89
Hilfswerk Demenztelefon	229
HIV.....	138, 219
Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen.....	60

Höherversicherung in der Pensionsversicherung.....	38	KinderStadt Klagenfurt	146
Hospizbegleitung.....	210	Kinder- und Jugendanwaltschaft	102
Hospiz- und Palliativversorgung	134	Kinder- und Jugenderholungsaktion und Feriencamp für Jugendliche	99, 147
Hunger auf Kunst und Kultur.....	75	Kindeswohlgefährdung	100
I		Klagenfurt Netz-Ticket.....	77
Impfgeschädigte.....	72	Klinische Sozialarbeit	186
Implacementstiftungen	60	Klinische Sozialarbeit/ Entlassungsmanagement.....	122
Inklusionsförderung/Plus.....	61	Kombilohn	60
Inklusive Kleinunternehmen	172	Konsumentenschutz.....	135
Integration on Tour	111, 161	Kooperative Kleinklassen	115
Integrationsgruppen	114	Korridorpension	34
Integrationsplattform.....	110, 160	Kosten für mobile Dienste.....	127
Integrative Betriebe	173	Krankengeld	28
Integritätsabgeltung	27	Kriseninterventionszentren	149
Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	35	Kurzarbeitsbeihilfe	58
J		Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung	113, 164
JUGEND.mobil-Ticket	77	Kurzzeitpflege	198
Jugendnotschlafstellen	149	L	
Jugendreferat Kärnten.....	150	Langzeitversicherungspension	35
Jugendwohnen.....	155	Lebensberatungsstellen	220
Jugendzentren.....	150	Lebensmittel	230
K		Lehre fördern	53
Kärnten-Card-Kooperation.....	74	Lehrlingsfreifahrt	62
Kärnten Ticket.....	77	Leichter leben – Blutwerte und Körpergewicht im Griff.....	122
Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen	106, 229	Leistungen für Hinterbliebene	72
Kärntner Jugendkarte	75	Leistungen für Opfer.....	71
KiJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten.....	152	Leistungen für Tuberkulosekranke.....	73
Kinderabsetzbetrag	78	Lerncafés.....	155
Kinderbetreuungsbeihilfe	59	Lernförderung.....	167
Kinderbetreuungsgeld	32	LeuchtTURM im Alltag (LiA)	95
Kinderkrankenpflege.....	103, 152	Lohnkostenzuschüsse	119
Kindermehrbetrag	79	M	
Kinderschutz.....	99	Männerinfo	229
Kinderschutzzentren	101, 150	Männernotruf	229
		Mehrkindzuschlag	50

Mehrlingsgeburtenzuschuss	52
Mehrstündige Betreuung.....	127
MeinAMS	22
Mein Gesundheitszentrum Klagenfurt	186, 225
Miet- und Wohnrecht.....	135
Mobile Jugendarbeit/Streetwork	99, 147
Mobile Palliativteams.....	210
Mobiler Krisendienst.....	100, 149
Mobiles Demenzcoaching	208
Mobiles Familiencoaching.....	99, 148
Mobile Suchtbegleitung	100, 149
Mundhygiene	124

N

NEBA – Netzwerk berufliche Assistenz	116
Netzwerk Berufliche Assistenz – Arbeitsassistentz.....	169
Netzwerk Berufliche Assistenz – AusbildungsFit.....	169
Netzwerk Berufliche Assistenz – Berufsausbildungsassistentz	170
Netzwerk Berufliche Assistenz – JobCoaching	170
Netzwerk Berufliche Assistenz – Jugendcoaching.....	168
Nikotinfrei in sechs Wochen	122
Notschlafstellen.....	216
Notstandshilfe	22

O

ÖBB-Ermäßigungen	76
Obergrenze für die Entrichtung von Rezeptgebühren	68
Offene Jugendarbeit NETZ:werk Kärnten	102
Offene Trauergruppen.....	211
Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	99, 148
Opferhilfe.....	218
Opferhilfefonds.....	137
Opfer-Notruf	229

Opfer politischer Verfolgung.....	73
Opferschutz bei sexueller Gewalt.....	218
Organisierte Fahrdienste	88, 164
Outplacementstiftungen.....	60
ÖZIV Kärnten – Verein für Menschen mit Behinderungen	120, 176

P

Palliativstationen und stationäres Hospiz.....	210
Papamonat	34
Patientenanwaltschaft in der Psychiatrie	140, 220
Patientenanwaltschaft Kärnten.....	139, 219
Patientenentschädigungsfonds.....	73
Pendlerpauschale	63
Pensionssplitting	38
Pensionsversicherung für pflegende Angehörige.....	38, 198
Pensionsvorschuss	24
Persönliche Assistenz	113
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)	118
PERSPEKTIVE:ARBEIT.....	118
Pflegeambulanz.....	130
Pflegeanwaltschaft	133, 206
Pflegeförderung.....	85
Pflegegeld.....	44
Pflegekarenz/Familien- hospizkarenz.....	128, 198
Pflegekarenzgeld	129
Pflegekinder und Pflegeeltern.....	95, 145
Pflegenahversorgung	121, 185
Pflegeplatzbörse.....	132
Pflegetelefon.....	121, 185
Privatkonkurs.....	136
Projekt Freifahrt für halbtintern geförderte Personen	88
Psychiatrischer Not- und Krisendienst.....	126, 194
Psychiatrische Therapiezentren	104

Psychologisch-Pscho- therapeutischer Dienst	104
Psychosoziale Beratungs-, Therapie- und Tageszentren	125, 190

Q

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	57
--	----

R

Rat auf Draht	229
Rechtlichen Fragen zu einer ärztlichen Behandlung	139
Rehabilitationsgeld	30
Richtig essen von Anfang an	97
Rufhilfe	126, 195

S

Schonbetrag	42
Schulassistenzen in Pflichtschulen	115
Schulbeihilfe	54
Schüler- und Lehrlingsfreifahrt im Verbundraum Kärnten	76
Schülerunterstützung	54
Schülerwohnen	155
Schulfahrtbeihilfe	51
Schulsikursunterstützung	102
Schwerarbeitspension	34
Schwierige Lebenssituationen	140
Sektenberatung	218
Selbsterhalter-Stipendium	56
Selbsthilfegruppen Demenz	134, 208
Selbsthilfe Kärnten	140, 220
Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes	39
Sonderkrankengeld	29
Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf	115
Sonderwohengeld	31
Sozialberatungsstellen	215
Soziale Integrations unternehmen	135, 212
Sozialhilfe (SH)	41

Sozialversicherungsbeiträge	20
Spitalskostenbeitrag	69
Stammtisch für pflegende Angehörige	127, 197
Stillberatung	98, 145
STIs	138, 219
Straffälligenhilfe	138, 218
Strom: EAG-Kosten-Befreiung	70
Strom: Sozialtarif	69
Studentenheimplätze	102
Studienabschluss-Stipendium	57
Studienbeihilfe	55
Studieren mit Behinderungen/ Beeinträchtigungen	176
Stunden- oder tagesweise Betreuung	130
Suchtberatungsstellen	124, 187

T

Tagesmütter	147
Tagessatz in einem alternativen Lebensraum	131
Tagesstätten	130, 198
Tages- und Beschäftigungswerkstätten	181
Taschengeld-Führerschein	136
Teilpension	37
Telearbeit	80
Telefonseelsorge – Notruf 142	140, 220
Therapie Aktiv – Diabetes im Griff	122
Trittsicher & aktiv	123

U

Übergangspflege	132, 201
Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit	87
Umschulungsgeld	24
Unfallheilbehandlung	26
Unpfändbare Beträge	40
Unterhalt	94, 144
Unterhaltsabsetzbetrag	78
Unterhaltsexistenzminimum	40

Unterstützung/Coaching am Arbeitsplatz.....	171
Unterstützungsleistungen für Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes	116, 168
Urlaubsförderung für pflegende Angehörige.....	129

V

Vaterschaftsanerkennnis	94
Versehrtengeld	27
Versehrtenrente	26
VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung	219
Video-Tipps für die ganze Familie.....	97
Voll- und halbinterne Förderungen und Leistungen.....	80
Vormodul	169
Vorsorgeuntersuchung	124
Vorstellungs-, Arbeits-, Lehrantrittsbeihilfe.....	59

W

Weisser Ring.....	217
Weiterbildung im Ruhestand	53
Weiterversicherung für pflegende Angehörige.....	38
Wenn Mama/Papa an Krebs erkranken.....	138
Wiedereingliederungsgeld.....	30
Wochengeld	31
WOHIN – Der Kärntner Soziallotse	92, 142
Wohnangebote für schwangere Frauen und Mütter in Krisensituationen	107, 159
Wohnbeihilfe und Betriebskostenunterstützung	46
Wohnen in Einrichtungen der Chancengleichheit.....	177
WOHNSCHIRM Energie	137
WOHNSCHIRM Housing First.....	137

WOHNSCHIRM Miete	137
Wohnungssicherung Klagenfurt	137, 217

Z

Zahngesundheitsberatung	124
Zahngesundheitszentren	186, 225
Zusatzrente für Schwerversehrte.....	27
Zuschüsse der Städte Klagenfurt/Villach	67
Zuschüsse zur Adaptierung eines Personenkraftwagens.....	89
Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes.....	89
Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung	88
Zuschuss zur barrierefreien Ausbildung	61

SYMBOLE

24-Stunden-Betreuung.....	130, 197
---------------------------	----------

ANMERKUNGEN DER REDAKTION

LIEBE LESER*INNEN!

Im Jahr 2026 durfte der Verein LOTSE – Verein zur Förderung der Sichtbarkeit von Sozialer Arbeit – erneut den Sozialratgeber gestalten und aktualisieren. Das Projekt wurde durchgeführt von Manuela Dobernig, MA MA BA BA.

Die Überarbeitung des Sozialratgebers zeichnete sich durch umfassende Recherchen und unzählige E-Mails und Telefonate aus, in welchen der gegenwärtige Stand der Kärntner Soziallandschaft erhoben wurde. Diese mehrwöchige Tätigkeit offenbarte, wie umfangreich und vielfältig die sozialen Unterstützungsangebote in Kärnten sind, und wie wichtig, ein solcher Ratgeber ist, um die richtige Hilfe für sich und/oder seine Angehörigen zu finden.

Es ist uns eine große Freude, Ihnen mit dieser Neuauflage den aktuellen Stand der Kärntner Sozialleistungen kompakt, übersichtlich und jederzeit abrufbar zur Verfügung zu stellen.

Ein großer Dank gilt auch der Kollegschaft des Vereins LOTSE sowie den Mitarbeitenden der Abteilungen des Bundes, des Landes und der einzelnen Institutionen, die die Gestaltung und Verwirklichung des diesjährigen Sozialratgebers erst möglich gemacht haben.

Bei Fragen, Beschwerden, Anregungen oder Lob können Sie sich gerne an redaktion@lotse.or.at wenden.

Die Redaktion & Grafik

HINWEIS!

» Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern vorwiegend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



IMPRESSUM

**5. überarbeitete Auflage,
August 2026**

Herausgeber

Amt der Kärntner
Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion

Manuela Dobernig, MA MA BA BA
LOTSE Verein zur Förderung der
Sichtbarkeit Sozialer Arbeit;
ZVR: 1811663444

Gestaltung

Werk1 Werbegraphik GmbH,
www.werk1.at

Der Sozialratgeber wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Satzfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Hilfe und Unterstützung für Menschen in Kärnten

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung,
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Abteilung 1 – Gemeinwohl, Wohnen und Sport
Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft
Abteilung 4 – Kunst, Kultur und Gesellschaft
Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
Abteilung 6 – Bildung und Kinderschutz

